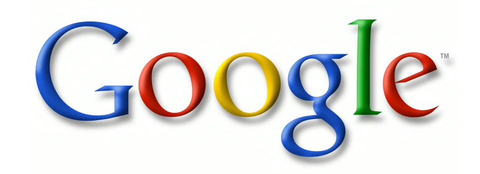
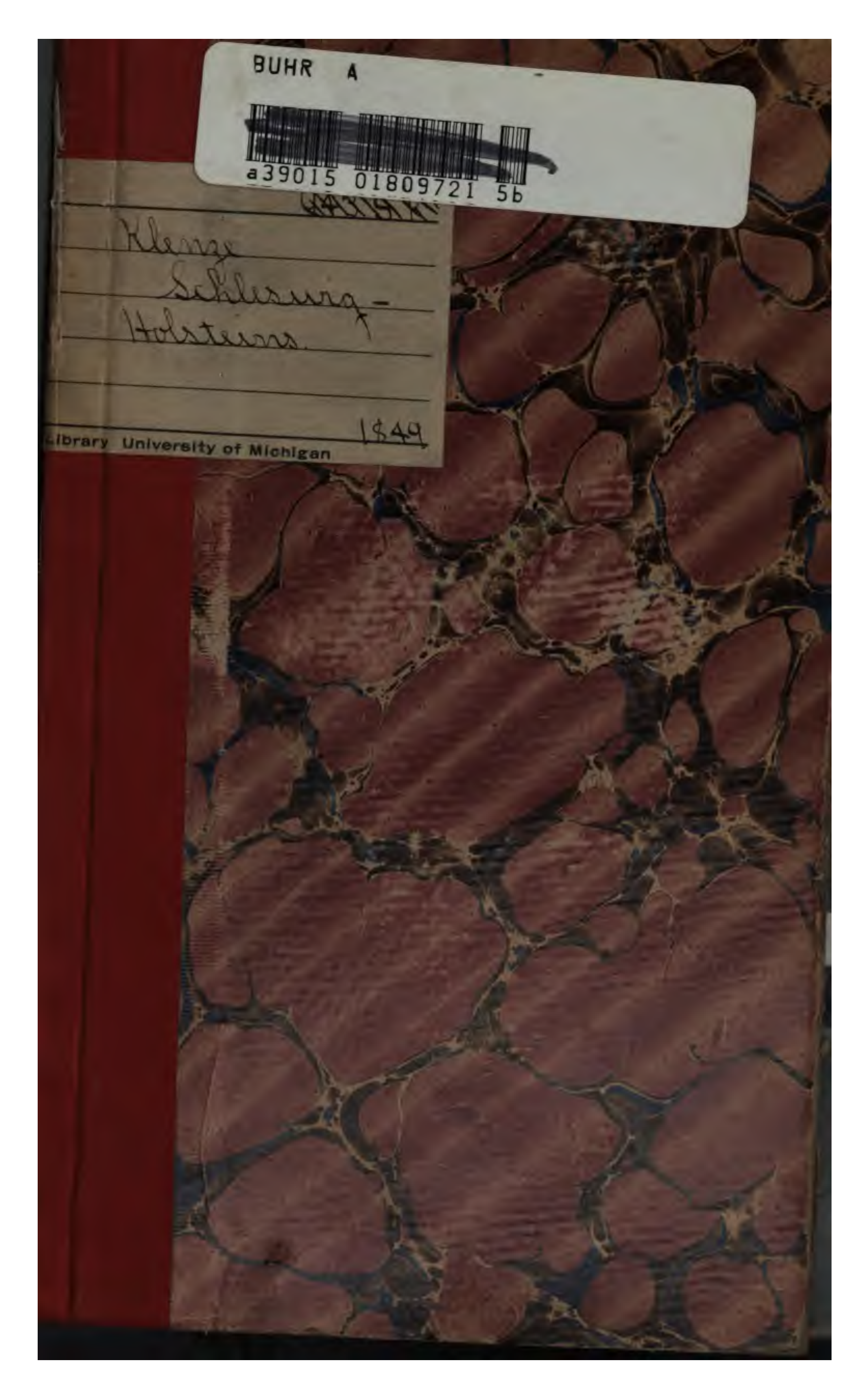
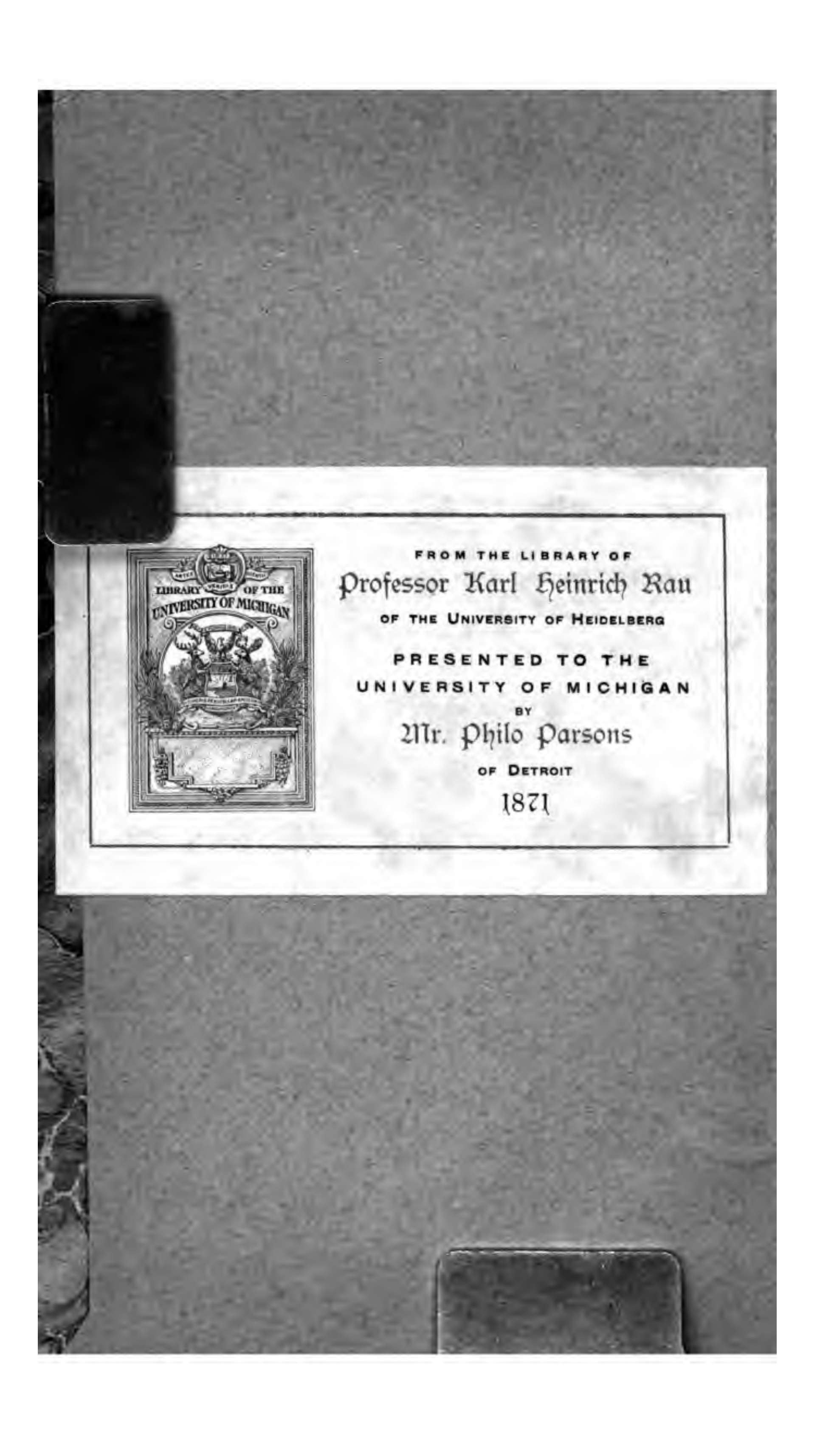



Google

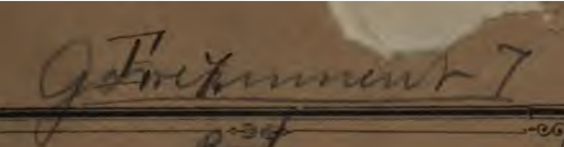


BUHR A
a39015 01809721 5b
Klenze
Schleswig-
Holsteins.
1849
Library University of Michigan


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN


DD
491
.S6
K6





Versuch eines Plans

der

neuen Districtseintheilung

Schleswig-Holsteins,

als Grundlage

der in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden organischen Gesetze.

Mit einer Charte.

Schleswig.
Verlag von M. Bruhn.
1849.



Versuch eines Plans


der



neuen Districtseintheilung

Schleswig-Holsteins,

als Grundlage

der in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden organischen Gesetze.

Mit einer Charte.

Schleswig.
Verlag von M. Bruhn.
1849.

Vorwort.

Gleich nachdem die Schleswig-Holsteinische Landesversammlung das Staatsgrundgesetz beschlossen hatte, stellte ich einen Antrag, welcher sich auf die sofortige Vorbereitung und demnächstige Vorlage mehrerer organischer Gesetze, namentlich eines neuen Criminal-Codex, einer Criminal- und Civilprozeß-Ordnung, einer allgemeinen Communal-Ordnung u. s. w. bezog. Zur Prüfung dieses Antrags wurde ein Ausschuß, bestehend aus den Herren: Regierungsrath Lüders, Obergerichtsrath Mommsen, Eisenbahndirector Theodor Olshausen, Landdrost Rathgen und mir erwählt. Der Stillstand in der Gesetzgebung und die unterbrochenen Sitzungen der Landesversammlungen verhinderten den Ausschuß, thätig in der Sache zu sein. — Durchdrungen indessen von der Nothwendigkeit, daß Alles gethan werden müsse, um jene organischen Gesetze baldigst ins Leben zu rufen, und einsehend, daß dieselben im innern Zusammenhange stehen mit einer neuen Districtseintheilung, habe ich geglaubt keine unnütze Arbeit zu thun, wenn ich privatim einen Plan dazu ausarbeitete und herausgäbe. Es hat dieses auch die Beistimmung der obgedachten Herren Mitglieder des Ausschusses erlangt und ich übergebe den Plan daher jetzt der Beurtheilung des Publikums und Derjenigen insbesondere, welche zur Gesetzgebung des Landes berufen sind. Der Zweck dieses Plans ist zunächst, nach den ihm vorangeschickten Motiven, zu zeigen, wie es eine Classe von gesetzgeberischen Arbeiten gebe, welche mit einander in einem

nothwendigen Zusammenhange stehen und die daher vor allen andern zugleich mit einander vorgenommen werden müssen, wobei es denn auf die Principien ankommt, welche man den Gesetzen unterzulegen beabsichtigt. — Sodann hat die Herausgabe dieses Plans den Zweck, es zum klaren Bewußtsein für Alle, die noch nicht darüber nachgedacht haben, zu bringen, welche Bewandniß es mit der oftbesprochenen neuen Districtseintheilung habe; denn ohne etwas Positives, Anschaubares läßt sich eigentlich gar nicht darüber urtheilen. — Ferner habe ich geglaubt, daß es bei der hohen Wichtigkeit der Sache nicht unangemessen sei, verschiedene Pläne einer Districtseintheilung zu besitzen, um Vergleichungen anstellen zu können. — Ich habe so sehr wie ich konnte geeilt, diese Arbeit heraus zu geben, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, die Sache bald und lange zu besprechen, denn sie berührt Jeden im Volke an seinem Orte. — Vor allem habe ich aber bei dieser uns bevorstehenden neuen Veränderung unserer Verhältnisse einen Gegenstand der Kritik darbieten wollen, damit die Presse sich daran mache und die Mängel und Fehler aufdecke, wo sie sie findet, das Bessere anrathe, wo sie es wahrnimmt und ergänzt und fördert, wo und wie sie kann.

Daß die statistischen Angaben nicht alle richtig sind, ist möglich, aber gewiß zu entschuldigen, da wir zu einer solchen Arbeit kein vollständiges statistisches Material besitzen und selbst die officiellen Volkszählungs-Tabellen Fehler enthalten.

Einzelne Abweichungen des Plans von den Motiven könnten auffallen, sie rühren aber von der Entfernung des Druckorts her, indem bei der Ueberarbeitung des Plans einige Verbesserungen angebracht wurden, namentlich bei den Kosten, die auf dem bereits in Druck gegebenen Manuscript der Motive nicht mehr geändert werden konnten. Auf diese Resultate haben diese Aenderungen aber keinen wesentlichen Eindruck gehabt.

Syndicus **Klenze**.

Uebersicht.

I. Einleitung,

die Motivirung des nachfolgenden Planes einer neuen Districtseintheilung enthaltend.

Das Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, bestimmt im Art. 3 des Einführungs-Gesetzes, daß die Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die angegebenen Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen. Es wird daher, selbst abgesehen von unserm Staatsgrundgesetze, wohl gerechtfertigt erscheinen, da die Gesetzgebung bei uns gehemmt ist, durch Privatthätigkeit vorzubereiten, so weit es geschehen kann, zugleich aber auch bei der Wichtigkeit der großen Reformen, die wir vorzunehmen haben, dem Publicum bald einen Plan vorzulegen, damit der ganze Umfang der Reformen zum Bewußtsein komme und zeitig und gründlich geprüft werden könne, was gut sei oder was verworfen und durch etwas Besseres ersetzt werden müsse. Wie auf diese Weise der nachfolgende Plan seinem Zwecke nach zum Gegenstande der schärfsten Kritik dienen soll, so würde er zugleich darin einen Nutzen gewähren, daß er zur Vergleichung mit demjenigen Plane dienen kann, welcher ohne Zweifel s. Z. von der Regierung veröffentlicht werden wird; hinsichtlich des gesammelten Materials wird er jedenfalls nicht ohne Nutzen sein.

§ 1.

Es bedarf keiner weitern Deduction, daß die neue Organisation unseres Staates in der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Bezirke und Districte, in der Trennung der Administration von der Justiz, also die Erlassung der organischen Gesetze über die Communalordnungen, über die Einrichtung der Gerichte und Gerichtssprengel, namentlich für die Geschwornengerichte, eine nothwendige Grundlage in einer festen und regelmäßigen Gliederung des Staatsgebiets, also in der Herstellung einer zweckmäßigen Districtseintheilung des Staats haben müsse. Mit dieser also zu beginnen, heißt den Grundstein zu unsrer weitern staatlichen Entwickelung zu legen.

Ueber die Grundsätze, welche bei Entwerfung des vorstehenden Plans einer Districtseintheilung angenommen worden sind, muß zuvörderst bemerkt werden, daß die kirchliche Eintheilung des Landes, auf welche man von vorne herein beinahe von selbst hingewiesen wird, sich auf eine überraschende Weise als die einzig richtige Basis einer neuen Districtseintheilung bewährt, und zwar nicht nur in der Beziehung, daß dadurch in den Kirchspielen und Schuldistricten bereits eine in dem Leben des Volks vorhandene Gliederung der Communalordnungen und des Communallebens aufrecht erhalten und zur kräftigern Geltung gebracht wird, sondern auch in der Beziehung, daß selbst in den adlichen Güterdistricten durch Benutzung der Probstei- und Kirchspiels-Grenzen sich ganz scharf geschiedene neue Grenzen für die Districtseintheilung herausstellen, ohne daß die Gütercomplexe im mindesten getrennt werden. Nur einzelne Ausnahmen kommen vor, bei welchen aber eine Ausgleichung nicht schwer ist. Es leuchtet ein, daß dadurch eine große Schwierigkeit bei Ausführung einer neuen Districtseintheilung von selbst wegfällig wird.

Ein zweites Princip, welches für die Größe und Be-

völkerung der einzelnen Districte gesucht werden mußte, hat man darin zu finden geglaubt, daß jedem Districte und untergeordneten Kreise ein Centralpunkt der Jurisdiction und Administration möglichst in der Mitte, in möglichst bequemer Entfernung für alle Bewohner des Districts und an Orten, welche bereits die Absatz- und Verkehrs-Plätze für dieselben sind, angewiesen ist. Auch hier hat es sich bei Ausarbeitung des Plans herausgestellt, daß die neue Districtseintheilung nach dem vorliegenden Plane sich ganz dem vorhandenen Volksverkehr anschließen läßt, größtentheils selbst in den Unterordnungen, die Oerter, an welchen die Behörden und Advokaten jetzt wohnen und an welchen die Jurisdictionsuntergehörigen gewöhnt sind, beibehält und daher keine wesentliche Widersprüche und Schwierigkeiten finden dürfte.

§ 2.

Bei der Construirung der neuen Districte hat der Plan zuvörderst, nach vorstehenden Grundsätzen, eine bestimmte Probstei als Grundlage jedes Districts angenommen, oder einzelne kleinere Probsteien mit einander verbunden, hiernächst gesucht, die Probsteigrenzen möglichst als Districtsgrenzen beizubehalten, wann dieses aber nicht zweckmäßig erschien, einzelne Kirchspiele angeschlossen und bei diesem Anschlusse immer die Verkehrsverhältnisse als bestimmend angesehen. Eine weitere Trennung der Kirchspiele ist nirgends geschehen und war auch durchaus nicht nothwendig; denn selbst die dadurch entstehenden Collisionen mit den Civil-Jurisdictionen sind unerheblich und leicht auszugleichen. Es wird sich häufiger das Bedürfniß ergeben, die Kirchspiele selbst besser zu arrondiren und einzelne Dörfer und Häuser umzulegen. Dieses kommt namentlich bei manchen Schuldistricten vor, welche als Unterordnungen der Kirchspiele insbesondre für die Communalverwaltung ins Auge gefaßt worden sind.



Versuch eines Plans



der

neuen Districtseintheilung

Schleswig - Holsteins,

als Grundlage

der in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden organischen Gesetze.

Mit einer Charte.

Schleswig.

Verlag von M. Bruhn.

1849.

Vorwort.

Gleich nach dem die Schleswig=Holsteinische Landesversammlung das Staatsgrundgesetz beschlossen hatte, stellte ich einen Antrag, welcher sich auf die sofortige Vorbereitung und demnächstige Vorlage mehrerer organischer Gesetze, namentlich eines neuen Criminal=Coder, einer Criminal= und Civilprozeß=Ordnung, einer allgemeinen Communal=Ordnung u. s. w. bezog. Zur Prüfung dieses Antrags wurde ein Ausschuß, bestehend aus den Herren: Regierungsrath Lüders, Obergerichtsrath Mommsen, Eisenbahndirector Theodor Olshausen, Landdrost Rathgen und mir erwählt. Der Stillstand in der Gesetzgebung und die unterbrochenen Sitzungen der Landesversammlungen verhinderten den Ausschuß, thätig in der Sache zu sein. — Durchdrungen indessen von der Nothwendigkeit, daß Alles gethan werden müsse, um jene organischen Gesetze baldigst ins Leben zu rufen, und einsehend, daß dieselben im innern Zusammenhange stehen mit einer neuen Districtseintheilung, habe ich geglaubt keine unnütze Arbeit zu thun, wenn ich privatim einen Plan dazu ausarbeitete und herausgäbe. Es hat dieses auch die Beistimmung der obgedachten Herren Mitglieder des Ausschusses erlangt und ich übergebe den Plan daher jetzt der Beurtheilung des Publikums und Derjenigen insbesondere, welche zur Gesetzgebung des Landes berufen sind. Der Zweck dieses Plans ist zunächst, nach den ihm vorangeschickten Motiven, zu zeigen, wie es eine Classe von gesetzgeberischen Arbeiten gebe, welche mit einander in einem

nothwendigen Zusammenhange stehen und die daher vor allen andern zugleich mit einander vorgenommen werden müssen, wobei es denn auf die Principien ankommt, welche man den Gesetzen unterzulegen beabsichtigt. — Sodann hat die Herausgabe dieses Plans den Zweck, es zum klaren Bewußtsein für Alle, die noch nicht darüber nachgedacht haben, zu bringen, welche Bewandniß es mit der oftbesprochenen neuen Districtseintheilung habe; denn ohne etwas Positives, Anschaubares läßt sich eigentlich gar nicht darüber urtheilen. — Ferner habe ich geglaubt, daß es bei der hohen Wichtigkeit der Sache nicht unangemessen sei, verschiedene Pläne einer Districtseintheilung zu besitzen, um Vergleichungen anstellen zu können. — Ich habe so sehr wie ich konnte geeilt, diese Arbeit heraus zu geben, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, die Sache bald und lange zu besprechen, denn sie berührt Jeden im Volke an seinem Orte. — Vor allem habe ich aber bei dieser uns bevorstehenden neuen Veränderung unserer Verhältnisse einen Gegenstand der Kritik darbieten wollen, damit die Presse sich daran mache und die Mängel und Fehler aufdecke, wo sie sie findet, das Bessere anrathe, wo sie es wahrnimmt und ergänzt und fördert, wo und wie sie kann.

Daß die statistischen Angaben nicht alle richtig sind, ist möglich, aber gewiß zu entschuldigen, da wir zu einer solchen Arbeit kein vollständiges statistisches Material besitzen und selbst die officiellen Volkszählungs-Tabellen Fehler enthalten.

Einzelne Abweichungen des Plans von den Motiven könnten auffallen, sie rühren aber von der Entfernung des Druckorts her, indem bei der Ueberarbeitung des Plans einige Verbesserungen angebracht wurden, namentlich bei den Kosten, die auf dem bereits in Druck gegebenen Manuscript der Motive nicht mehr geändert werden konnten. Auf diese Resultate haben diese Aenderungen aber keinen wesentlichen Eindruck gehabt.

Syndicus **Klenze.**

Uebersicht.

I. Einleitung,

die Motivirung des nachfolgenden Planes einer neuen Districtseintheilung enthaltend.

Das Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, bestimmt im Art. 3 des Einführungs-Gesetzes, daß die Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die angegebenen Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden sollen. Es wird daher, selbst abgesehen von unserm Staatsgrundgesetze, wohl gerechtfertigt erscheinen, da die Gesetzgebung bei uns gehemmt ist, durch Privatthätigkeit vorzubereiten, so weit es geschehen kann, zugleich aber auch bei der Wichtigkeit der großen Reformen, die wir vorzunehmen haben, dem Publicum bald einen Plan vorzulegen, damit der ganze Umfang der Reformen zum Bewußtsein komme und zeitig und gründlich geprüft werden könne, was gut sei oder was verworfen und durch etwas Besseres ersetzt werden müsse. Wie auf diese Weise der nachfolgende Plan seinem Zwecke nach zum Gegenstande der schärfsten Kritik dienen soll, so würde er zugleich darin einen Nutzen gewähren, daß er zur Vergleichung mit demjenigen Plane dienen kann, welcher ohne Zweifel s. Z. von der Regierung veröffentlicht werden wird; hinsichtlich des gesammelten Materials wird er jedenfalls nicht ohne Nutzen sein.

§ 1.

Es bedarf keiner weitern Deduction, daß die neue Organisation unseres Staates in der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Bezirke und Districte, in der Trennung der Administration von der Justiz, also die Erlassung der organischen Gesetze über die Communalordnungen, über die Einrichtung der Gerichte und Gerichtssprengel, namentlich für die Geschwornengerichte, eine nothwendige Grundlage in einer festen und regelmäßigen Gliederung des Staatsgebiets, also in der Herstellung einer zweckmäßigen Districtseintheilung des Staats haben müsse. Mit dieser also zu beginnen, heißt den Grundstein zu unsrer weitern staatlichen Entwickelung zu legen.

Ueber die Grundsätze, welche bei Entwerfung des vorstehenden Plans einer Districtseintheilung angenommen worden sind, muß zuvörderst bemerkt werden, daß die kirchliche Eintheilung des Landes, auf welche man von vorne herein beinahe von selbst hingewiesen wird, sich auf eine überraschende Weise als die einzig richtige Basis einer neuen Districtseintheilung bewährt, und zwar nicht nur in der Beziehung, daß dadurch in den Kirchspielen und Schuldistricten bereits eine in dem Leben des Volks vorhandene Gliederung der Communalordnungen und des Communallebens aufrecht erhalten und zur kräftigern Geltung gebracht wird, sondern auch in der Beziehung, daß selbst in den adlichen Güterdistricten durch Benutzung der Probstei- und Kirchspiels-Grenzen sich ganz scharf geschiedene neue Grenzen für die Districtseintheilung herausstellen, ohne daß die Gütercomplexe im mindesten getrennt werden. Nur einzelne Ausnahmen kommen vor, bei welchen aber eine Ausgleichung nicht schwer ist. Es leuchtet ein, daß dadurch eine große Schwierigkeit bei Ausführung einer neuen Districtseintheilung von selbst wegfällig wird.

Ein zweites Princip, welches für die Größe und Be-

völkerung der einzelnen Districte gesucht werden mußte, hat man darin zu finden geglaubt, daß jedem Districte und untergeordneten Kreise ein Centralpunkt der Jurisdiction und Administration möglichst in der Mitte, in möglichst bequemer Entfernung für alle Bewohner des Districts und an Orten, welche bereits die Absatz- und Verkehrs-Plätze für dieselben sind, angewiesen ist. Auch hier hat es sich bei Ausarbeitung des Plans herausgestellt, daß die neue Districtseintheilung nach dem vorliegenden Plane sich ganz dem vorhandenen Volksverkehr anschließen läßt, größtentheils selbst in den Unterordnungen, die Oerter, an welchen die Behörden und Advokaten jetzt wohnen und an welchen die Jurisdictionsuntergehörigen gewöhnt sind, beibehält und daher keine wesentliche Widersprüche und Schwierigkeiten finden dürfte.

§ 2.

Bei der Construirung der neuen Districte hat der Plan zuvörderst, nach vorstehenden Grundsätzen, eine bestimmte Probstei als Grundlage jedes Districts angenommen, oder einzelne kleinere Probsteien mit einander verbunden, hiernächst gesucht, die Probsteigrenzen möglichst als Districtsgrenzen beizubehalten, wann dieses aber nicht zweckmäßig erschien, einzelne Kirchspiele angeschlossen und bei diesem Anschlusse immer die Verkehrsverhältnisse als bestimmend angesehen. Eine weitere Trennung der Kirchspiele ist nirgends geschehen und war auch durchaus nicht nothwendig; denn selbst die dadurch entstehenden Collisionen mit den Civil-Jurisdictionen sind unerheblich und leicht auszugleichen. Es wird sich häufiger das Bedürfniß ergeben, die Kirchspiele selbst besser zu arrondiren und einzelne Dörfer und Häuser umzulegen. Dieses kommt namentlich bei manchen Schuldistricten vor, welche als Unterordnungen der Kirchspiele insbesondre für die Communalverwaltung ins Auge gefaßt worden sind.

So sind denn die Districte nach den Probsteien, die einzelnen Unterabtheilungen der Districte oder die Kreise nach den Kirchspielen gebildet worden, der Kreisbezirk aber als eine solche höhere Ordnung angesehen, unter welcher sich zwar die Schulcommünen als unter eine allgemeine Form unterordnen, aber doch zugleich alle sonstige Commünen in ihrer Mannigfaltigkeit bewegen können.

Der Plan hat hiernach die Bevölkerung der einzelnen Kirchspiele des projectirten Districts nach den Volkszählungslisten von 1840 zusammengestellt und die Belegenheit der einzelnen Pertinenzien, nicht minder die Grenzen und die etwa nöthigen Ausgleichungen mit andern Jurisdictionen beschrieben. Sodann hat er eine statistische Zusammenstellung aller Jurisdictionen, welche in dem Districte sich finden, nach der zu einzelnen Kirchspielen eingepfarrten Bevölkerung geliefert und dabei so weit als nöthig die Competenz der Behörden und Gerichte angeführt. Hieran schließt sich eine Zusammenstellung der richterlichen und Administrativbehörden, der Pröbste, Physici, Advokaten und Notare nach ihrem Wohnorte, so wie der Zahl der Bevölkerung, welche ihre Behörde an dem einen oder andern Orte hat, um daraus statistisch zu ermitteln, wie der gerichtliche und administrative Verkehr bisher gewesen ist. Endlich ist eine Untersuchung angestellt, um die Kosten der gegenwärtigen Verwaltung approximativ zu ermitteln.

Unter Zugrundelegung dieser statistischen Data folgt nun der neue Plan der Districts- und Kreiseintheilung, sowohl was die administrativen als die richterlichen Behörden betrifft, nach den Grundsätzen, welche nachgehends entwickelt werden sollen. Es ist dabei jeder Kreis nach seinen einzelnen Kirchspielen und deren Bevölkerung aufgeführt und zu gleicher Zeit bemerkt, aus welchen alten Jurisdictionen er zusammengesetzt wird, so wie, welche Localverhältnisse dabei in Betracht zu ziehen sind. Bei-

gefügt ist eine Uebersicht der Kosten der neuen Behörden nach den entwickelten Grundsätzen.

Schließlich ist das Verhältniß der Commünen zu einander berücksichtigt, und so weit als thunlich, deren Gliederung nach gewissen Ordnungen ausgemittelt, auch eine Auszählung der Einzelcommünen nach den Kreisen versucht.

Es ist ein glücklicher Griff, mit Dithmarschen zu beginnen, und von da südlich auf Itzehoe und Altona fortzuschreiten; man gelangt dadurch von selbst dazu, aus dem Gegebenen, aus dem lebendig Vorhandenen, die neue Form zu construiren, ohne dasselbe wesentlich zu verletzen oder zu tödten. Auf diese Weise entwickelten sich folgende 13 Districte ohne große Schwierigkeit, natürlich und wie von selbst gegeben; 1. Heide-Meldorf. 2. Itzehoe. 3. Altona. 4. Oldesloe-Segeberg. 5. Neustadt. 6. Kiel. 7. Rendsburg. 8. Husum. 9. Schleswig. 10. Flensburg. 11. Gravenstein. 12. Tondern. 13. Hadersleben. Ueber die Größe der Districte wird weiter unten im § 18 geredet werden, da es dabei hauptsächlich mit auf die Geschäfte der Behörden ankommt.

Es sind die Bezeichnungen District für den größern Bezirk, und Kreis für den kleinern Bezirk gewählt worden, da der Name District mit der Bezeichnung Districtseintheilung correspondirt und auch sonst für eine höhere Eintheilung gebraucht wird, z. B. Districtsdeputation.

Die dem Plane beigefügte Karte gewährt einen klaren Ueberblick des Plans und veranschaulicht es, wie derselbe in die Wirklichkeit treten wird.

Das statistische Material ist aus den bekannten statistischen Werken, den vorhandenen Topographien, dem Staatskalender, den Volkszählungstabellen vom Jahre 1840 und den Schulregulativen geschöpft worden.

§ 3.

Sind in dem Vorhergehenden die Grundsätze angegeben worden, wie die Districte und Kreise in ihrer äußern Form gebildet werden sollen, so wird es gleichmäßig erforderlich sein, anzugeben, nach welchen Grundsätzen die innere Organisation gedacht worden ist. Es ist dabei ein Selbstverstand, daß von dem Stoff, welcher für die Gesetzgebung vorliegt, nur soviel beansprucht werden darf, als nöthig ist, um den Plan der Districtseintheilung zu begründen.

I. Die Verbindung beider Herzogthümer hat in drei verschiedenen Districten Statt gefunden und bedarf kaum der Rechtfertigung. Die Insel Fehmarn konnte nur mit einem holsteinischen Districte zweckmäßig vereinigt werden. Die Städte Kiel und Rendsburg, an der Grenze beider Herzogthümer belegen, haben ihren Verkehrs-Rayon eben so sehr im Schleswigschen als im Holsteinischen und bilden dadurch schon den schlagendsten Beweis, wie widernatürlich und zerstörend es sein würde, beide Herzogthümer von einander zu trennen. Beide Städte müssen Centralpunkte eines Districtes werden, und man verbessert daher die Jurisdictionen wesentlich, wenn man die Districte Kiel und Rendsburg mit ihren natürlichen Verkehrsrayons sowohl in Schleswig als in Holstein umgiebt. Dabei ist auch das politische Princip der Staatseinheit beider Herzogthümer nicht außer Acht zu lassen, welches dadurch zur Geltung kommt. Aus der Verschiedenheit des statutarischen Rechts kann kein Einwand hergenommen werden, sie ist nicht größer in dem Verhältnisse beider Herzogthümer zu einander, als in dem Verhältnisse der verschiedenen Districte in jedem Herzogthume zu einander. Auch sind die Justitiariate in Kiel fortwährend in solcher Lage gewesen, und das Oberappellationsgericht wird eben so wenig durch solche Verschiedenheiten in den statutarischen Rechten gehindert.

§ 4.

II. Trennung der Justiz von der Administration.

Das Gesetz, betreffend der Grundrechte des deutschen Volks, bestimmt:

§ 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patromonialgerichte bestehen.

§ 43. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen und Güter geben.

Durch diese Bestimmungen sind unsre Dinggerichte, Landgerichte, Consistorial- und Oberconsistorialgerichte, unsre persönlich und dinglich privilegirten Gerichtsstände aufgehoben und es gilt fortan nur die reine Competenz der Instanzen. Ebenso ist die Administrativjustiz, welche bisher von den Obrigkeiten, von der schleswig-holsteinischen Regierung und von der Generalzollkammer ausgeübt wurde, aufgehoben und die Gerichte haben diese Entscheidungen mit zu übernehmen. Da die Trennung der Justiz von der Administration eine durchgängige in allen Instanzen sein muß, so bedarf es zunächst eines Gesetzes für die Organisation der Gerichte und eines Gesetzes für die Organisation der Verwaltung. Es genügt hier im Allgemeinen nachzuweisen, welche Gegenstände von der bisherigen Administration auszuscheiden sind, um den Umfang derselben und der Justizgeschäfte ungefähr übersehen zu können.

Durch die Gesetze vom 15. Mai 1834 wurde die Administration von der Justiz in den Oberdicasterien geschieden, jedoch in den §§ 22—27 der Instructionen für die Obergerichte die Administrativjustiz in Entscheidung von Differenzen über Kirchen- und Schulprästanda, in Wegesachen, Armenverpflegungssachen, Zunftsachen, Landauftheilungs-, Deich-, Strandsachen ausdrücklich für die schleswig-holsteinische Regierung und theilweise für die Rentekammer respective unter gewissen Modificationen reservirt. Nach § 31 der Instruction für die Oberdicasterien und den §§ 33, 34, 35 und 103 der Instruction für die schleswig-holsteinische Regierung hat letztere die Polizeijustiz in Sachen, welche Jahr- und Wochenmärkte, das Hausiren, Maaß und Gewicht, die Zünfte und die bürgerlichen Gewerbe betreffen, und die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen Polizeibeamte zu erkennen. Ferner ist noch anzuführen, daß die General-Postdirection nach der Verordnung vom 19. September 1794 die Cognition in Postcontraventionssachen hat, welche durch die Verordnung vom 8. Januar 1836 wegen der Miethfuhrwerke in eine elective modificirt ist; endlich daß das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium nach der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 über Zollcontraventionen bis 10 Rthlr. Cour. die alleinige darüber aber eine elective Cognition hat.

Hieraus ergiebt sich

1) daß die Verwaltungsbehörden einer großen Zahl zeitraubender Geschäfte (man denke nur an die vielen Zollerkenntnisse und Streitigkeiten in Armenverpflegungs- und Heimathssachen) entledigt werden, welche hinwiederum auf die Justizbehörden übergehen;

2) daß demzufolge zu der Administration eine geringere Zahl von Beamten erforderlich sind wie bisher, die Justizstellen

aber eher stärker als schwächer zu besetzen sind, da ihre Arbeiten sich häufen werden;

3) daß das Ebengesagte insbesondre auf die Untergerichte Anwendung leidet, bei denen in den Obrigkeiten bisher die Justiz von der Administration noch nicht getrennt war, weil die Entscheidung streitiger Administrativfälle und die Berichtseinholung und Erstattung, summarische Abhörungen und sonstige darauf bezügliche Geschäfte den bei weitem größten Theil der Geschäftsführung der Obrigkeiten ausmachten;

4) daß der Geschäftskreis des Oberappellationsgerichts durch die Trennung der Justiz von der Administration nicht berührt wird.

§ 5.

III. Organisation der Gerichte.

Bei der Organisation der Gerichte kommen mit Rücksicht auf die neue Districtseintheilung folgende Punkte in Betracht: das Instanzenverhältniß, die Competenz der Gerichte, die Verbindung oder Trennung der Gerichte mit Rücksicht auf freiwillige Gerichtsbarkeit, Vergleichsinstanzen, streitige Civilgerichtsbarkeit, Polizeijustiz, Strafjustiz für Vergehen und Verbrechen, die Besetzung der Gerichte, die Kosten derselben für den Staat, die Einnahme derselben aus der Jurisdiction, das Institut der Staatsanwaltschaft, die Advokatur, das Notariat und das Physikat.

A. Das Instanzenverhältniß.

Der Art. 12 der deutschen Bundesacte vom 9. Juli 1815 verfügte, daß in allen deutschen Bundesstaaten Gerichte dritter Instanz errichtet werden sollten. Das ist auch bei uns durch die Einrichtung des Oberappellationsgerichts geschehen, jedoch nur theilweise dadurch eine dritte Instanz geschaffen, indem diejenigen, welche den Landgerichten oder den Obergerichten in erster Instanz unterworfen sind, nur zwei Instanzen haben. Diese letztere Beschränkung auf zwei Instanzen hat seit Errich-

tung des Oberappellationsgerichts zu keinen Klagen Veranlassung gegeben, und damit ist schon der practische Beweis geliefert, daß zwei Instanzen bei der Entscheidung von Rechtssachen genügen können. Es kommt hinzu, daß alle Sachen, denen die Appellationssumme für das Oberappellationsgericht mangelt, ebenfalls auf zwei Instanzen beschränkt sind, und erwägt man ferner die vielen Proceßgegenstände, in welchen bloß eine Supplication an das Obergericht gestattet ist, und die vielen bisher zur Administrativjustiz gehörenden Sachen, so ergiebt sich, abgesehen von einigen mißbräuchlichen Abnormitäten der Dinggerichte, daß die Rechtsprechung bei uns bereits in den meisten Fällen auf zwei Instanzen beschränkt ist. Es kann auch bei der Realisirung des Rechts keine Unterscheidung darin gesucht werden, daß die Summe des Streitobjects eine größere oder geringere ist; den Aermern ist eine nicht appellable Sache oft wichtiger als dem Reichern eine große Summe. Ebenso wenig richtet sich auch die Schwierigkeit der Rechtsfragen nach der Größe des Streitobjects. Will man daher Gleichheit des Rechts für Alle, so muß man entweder überall drei Instanzen einführen, oder überall den Instanzenzug auf zwei Instanzen beschränken. Nur die Unmöglichkeit, alle Sachen in den höhern Instanzen zu erledigen und die Erwägung, daß kleine Streitobjecte durch die Kosten vieler Instanzen doppelt und dreifach absorbirt werden, haben es veranlaßt, daß die höhern und höchsten Instanzen durch die Festsetzung einer Appellationssumme und durch höhere Sporteln abgegrenzt worden sind; dem Römischen und Canonischen Rechte ist eine Appellationssumme völlig unbekannt. Es ist aber zu erwägen, ob nicht das Princip der Rechtsgleichheit das vorwaltende sein müsse? Und dieses wird gerade dadurch ins Leben gerufen, daß man den Instanzenzug auf zwei Instanzen beschränkt. Es wird dadurch möglich, wie nachher bei der Competenzfrage erörtert

werden soll, jede Rechtssache zweimal zur Entscheidung zu bringen und zwar das zweite Mal mit der formellen Gewißheit, daß sie bei der nochmaligen richterlichen Erwägung einer gründlichen Prüfung unterworfen wird. Wenn der Staat nun dafür Sorge trägt, daß die Rechtspflege in den Händen tüchtiger Richter sich befindet, so scheint er auf solche Weise durch zwei Instanzen allen Anforderungen der Rechtsidee zu entsprechen. Daß eine dritte Instanz häufig das Recht verwirren kann, hat sich auch bei uns nicht selten gezeigt. Die Widersprüche der höchsten Gerichtshöfe entkräften die Achtung vor dem Richterstande und erzeugen Rechtsunsicherheit; die lange Zeit, welche darüber hingeht, ehe eine Sache in der dritten Instanz erledigt ist, kann öfters einem Verluste des Rechts gleich gestellt werden. Nicht die dritte Instanz hat die Präsumtion für sich, daß sie das wahre Recht findet, sondern jede richterliche Behörde, wenn sie von einer tüchtigen Persönlichkeit bekleidet wird, hat dieselbe Präsumtion, daß sie das Recht kennt, aussprechen will und ausspricht. Es muß daher vollkommen hinreichen, dem individuellen Irrthume und Fehler, wodurch das Recht gebeugt werden könnte, auf Anrufen der Parthei eine Controle entgegenzustellen und daher eine Revision und nochmalige Prüfung der Sache durch eine vollkommner zusammengesetzte richterliche Behörde zu gestatten. Was aber diese als Recht findet und ausspricht, muß nothwendig ausgehendes Recht sein, weil sonst consequenterweise eine Revision in infinitum zu gestatten wäre.

Uebereinstimmend hiermit ist auch die so vorzügliche Gerichtsverfassung in der preußischen Rheinprovinz, woselbst bekanntlich die französischen Gesetzbücher sich mit einigen gemachten Verbesserungen in Kraft erhalten haben und von dem Volke als Heiligthümer betrachtet werden. Der Herr Landgerichtspräsident Bessel in Cleve, welchen ich bei meiner

Arbeit um Rath gebeten, und der mir denselben sehr bereitwillig und vollständig ertheilt hat, äußert sich über die vorliegende Frage folgendermaßen: „Ich erkläre mich entschieden für nur zwei Instanzen, jedoch vorbehältlich einer Cassationsinstanz, und vermag davon, daß wir deren nicht mehr haben, keine Nachtheile hervorzuheben, wohl aber den großen Vortheil, daß die Parteien wissen, daß, wenn sie zu streiten haben, es mit Herbeischaffung ihrer Mittel an der Zeit sei und sie nicht hoffen dürfen in fortgehenden Instanzen Versäumtes noch wieder gut machen zu können, was ihnen unser Verfahren obendrein noch auf mehrfache Weise abschneidet. Wo aber auch die Rechtsverhältnisse zu jener zu erzielenden Einfachheit noch nicht herangeführt sind, da würde mir dennoch scheinen, daß es besser sei, den Rechtsgang von vorne herein zu vereinfachen, als ihn, wenn auch nur transitorisch, am alten Schlepptau forthängen zu lassen, wie solches der höhere Standpunkt, den heutiges Tags der Gesetzgeber einzunehmen berufen ist, erfordert." Auch der Rheinische Staatsprokurator Perrot in seinem ausgezeichneten nicht genug zu empfehlenden Werke: „Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte der preußischen Rheinprovinzen, Trier in der Lintz'schen Buchhandlung," erklärt sich unbedingt für zwei Instanzen. Es ist daher für den gegenwärtigen Plan dieses Instanzen-Verhältniß als Grundlage angenommen worden, und eine Folge davon ist die Aufhebung der beiden Oberdicasterien.

§ 6.

B. Die Competenz der Gerichte.

Die Abgrenzung und Besetzung der Gerichte richtet sich nach ihrer Competenz für die Vornahme richterlicher Geschäfte. Es ist diese also hier zu ermitteln, und zwar nach den Grundsätzen zweier Instanzen und der möglicherweise zu bewirkenden

doppelten Prüfung durch zwei Instanzen für alle Rechtssachen. Dabei ist zuvörderst die Civiljustiz von der Strafjustiz zu trennen.

1) Die Competenz in der Civiljustiz. Der bei uns bestehende formelle Unterschied zwischen Appellation und Supplication wird aufgehoben werden müssen, da beide ordentliche Rechtsmittel sind und im Grunde materiell keine bessere Prüfung der Streitsachen bei der Supplication Statt findet und Statt finden darf, als bei der Appellation. Vielmehr muß nach dem Art. 45 der deutschen Grundrechte das Gerichtsverfahren in allen Fällen öffentlich und mündlich sein. Es wird also ein Verfahren für alle Civilstreitigkeiten Statt finden, und keine andern Modificationen in dem mündlichen Verfahren dürfen zugelassen werden, als die der Richter für nöthig findet, um die Thatumstände und das Streitobject zu fixiren. Schwer wird es uns freilich werden, uns von den Actenconvoluten loszumachen, aber die Erfahrung in der Rheinprovinz hat es seit einem Menschenalter bestätigt, daß das mündliche Verfahren ein ebenso sicheres Recht gewährt, wie das schriftliche, jedenfalls aber ein viel schnelleres. Bei uns werden gerade da, wo ein mündliches und summarisches Verfahren zum Grunde liegt, in den Supplicationsfällen, voluminöse Schriften gewechselt; in der Appellationsinstanz findet eine wahre Vergeudung des Papiers durch die vielen Abschriften der Appellationsrecesse Statt, obwohl das Verfahren bei den Oberdicasterien ein rein mündliches sein soll, und im Oberappellationsgerichte müssen die Sachen wegen der dickleibigen Relationen und Correlationen Jahre lang liegen bleiben. Unser gepriesenes mündliches Verfahren bewährt sich nach der Verordnung vom Jahr 1823 nur in dem ersten Verfahren, der ersten Instanz. Der Grundsatz aber, auf welchem dieses Gesetz ruht, muß consequent überall durchgeführt werden; er stimmt ganz überein mit dem französischen Verfahren, welches in der Rheinprovinz

herrscht, und ist dieses im Kurzen folgendes:*) Bei den Landgerichten (welche die eigentlichen judicia ordinaria und im Gegensatz zu welchen die übrigen Gerichte judicia exceptionalia sind, selbst das Appellationsgericht) werden auf eine geschickte Weise die Vortheile der gründlichen und bleibenden Feststellung des Gedankens in der Schrift mit denen der umfassenden, raschen, eindringlichen, lebendigen Darstellung des Wortes verbunden. Die Vorladung, welche zugleich die Klage und ihre Gründe kurz aber vollständig enthalten soll, ist schriftlich. Beweisende Urkunden werden im gewöhnlichen Verfahren dem Gegner in Abschrift und, wenn er es verlangt, auch zur Einsicht in der Urschrift mitgetheilt. Die Instruction geschieht durch einen Schriftenwechsel unter den Anwälten und die Schlußanträge nach beendigter Instruction werden wieder vom Anwalte einer jeden Partei in einem kurzen, bündigen Schriftsatz zusammengefaßt, welcher vor dem mündlichen Vortrage verlesen und dem Gerichte überreicht wird. Hier sind alle Punkte, die im mündlichen Vortrag entwickelt werden sollen, kurz angedeutet. Das Urtheil des Gerichts wird mündlich verkündigt, zugleich auch schriftlich aufgezeichnet und aufbewahrt. Die Urtheile werden nebst andern Erklärungen und Verfügungen, welche in öffentlicher Sitzung schriftlich zu verzeichnen sind, in das Sitzungs-Protocoll eingetragen und diese Sitzungs-Protocolle werden am Ende eines jeden Jahres mit festen Einbänden versehen. Diese Bände, so wie die Protocolle über Zeugenverhöre, Ortsbesichtigungen, Rechnungsdebatten u. s. w., die Gutachten der Sachverständigen, die kurzen Schlußanträge und die s. g. Qualitäten sind die einzigen Schriftstücke, welche in Civilsachen beim Gericht aufbewahrt

*) Nach Perrot II. p. 84, der unserm Justizminister nicht genug empfohlen werden kann.

bleiben. Die übrigen Proceßacten sind Eigenthum der Partheien. Die Archive der Rheinischen Gerichte sind daher mit Acten nicht überladen. Bei den Untergerichten, d. h. den Handels-, Friedens- und Fabrikgerichten, fällt die schriftliche Vorinstruction weg, indessen liegt auch hier eine schriftlich abgefaßte Klage vor, Beweisurkunden werden in der Sitzung vorgelegt, die Anträge und Erklärungen der Partheien werden kurz gefaßt in's Sitzungs-Protocoll aufgenommen.

Es schien nöthig, dieses Verfahren hervorzuheben, um zu zeigen, wie durch eine darnach construirte Proceßordnung die Geschäfte der richterlichen Behörden vereinfacht und somit die Besetzung der Stellen beschränkt werden kann. Dadurch wird zugleich der Unterschied der Competenz, welcher in der Verschiedenheit der Rechtsmittel der Appellation und Supplication sich gründet, beseitigt werden. Eine fernere Competenzverschiedenheit wird durch das ordentliche und summarische Verfahren hervorgebracht. Die Einheit des Richteramts erfordert es, daß die bisherigen Dinggerichte, Audienzen und Provocationsinstanzen wegfällig werden. Nur mit Rücksicht auf die materielle Erforschung des Rechts können Modificationen in dem Verfahren eintreten, nicht aber in der Form des Verfahrens nach den Arten der Rechtssachen; hierin liegt kein Grund zu einem Competenzunterschiede. Auch mit Bezug hierauf wird das Richteramt durch die consequente Einheit des Princips in der neuen Civilproceßordnung eine bedeutende Erleichterung der Arbeiten empfinden.

Wenn nun auf diese Weise die wichtigsten Punkte hervorgehoben sind, bei denen die Competenzunterschiede wegfällig werden, so sind nun noch die positiven Momente hervorzuheben, welche die wirklichen Competenzen der Gerichte begründen müssen.

§ 7.

Die Competenz der zwei Instanzen in der Civiljustiz wird hervorgerufen theils durch die Arten der Sachen, theils durch die Größe des Streitobjects.

a) Was die Größe des Streitobjects betrifft, so scheidet sich das gegenwärtige Oberappellationsgericht von den Obergerichten durch eine doppelte Recurssumme; in zweiter Instanz ist dieselbe 200 Rbthlr., in dritter Instanz 400 Rbthlr. und bei Renten oder sonstigen jährlichen Leistungen 4 Procent vom Capital. Diese Unterschiede fielen weg, es dürfte nach dem Grundsatze der gleichen Behandlung aller Sachen für das Oberappellationsgericht als zweite Instanz keine Recurssumme mehr Statt finden, und die Scheidung der Sachen, welche der Größe des Streitobjects nach an das Oberappellationsgericht gelangen könnten, wäre eben dieselbe Summe, durch welche die Mittelgerichte oder Districtsgerichte von den Untergerichten oder Kreisgerichten in erster Instanz geschieden würden. Obwohl nun durch das mündliche Verfahren dem Oberappellationsgerichte eine sehr große Erleichterung in den Geschäften entstehen wird, so ist doch darauf Bedacht zu nehmen, daß jene Competenzsumme zwischen den Untergerichten und Districtsgerichten nicht gar zu niedrig gesetzt werde. In der Preuß. Rheinprovinz ist die Recurssumme von den Landgerichten an das Kölner Appellationsgericht 266 Rthlr. 20 Sgr. Pr. Crt. und 13 Rthlr. 10 Sgr. jährlicher Ertrag in Renten oder Pacht, wenn es sich von Liegenschaften handelt. Jenes ist ungefähr 222 Rthlr. S.-H. Crt. Die Zahl der jährlichen Verhandlungen in unserm Oberappellationsgericht ist nicht bekannt, es läßt sich aber vielleicht annehmen, daß $^2/_3$ der Sachen über 250 Rthlr. und $^1/_3$ über 125 Rthlr. sind, durchschnittlich wäre also diese Recurssumme etwa gleich jener. Da nun durch die Mündlichkeit des Verfahrens die Geschäfte des Ober-

appellationsgerichts gewiß um die Hälfte erleichtert werden, so dürfte eine Competenzsumme von 100 Rthlr. S.=H. Crt. für die Unter= oder Kreisgerichte gewiß die richtige sein, und bei Grundstücken, Renten und jährlichen Leistungen der Ertrag zu 4 Procent vom Capitalwerthe gerechnet. Eine solche Summe ist um so unbedenklicher, da in Rheinpreußen die einzelnen Friedensrichter in erster Instanz bis 300 Rthlr. erkennen können. Die Competenzconflicte, welche aus der Bestimmung der Recurs=summe erwachsen können, würden sich dann nur auf die Kreis= und Districtsgerichte beschränken und von dem Oberappellations=gerichte zu erledigen sein, dem auch die Entscheidung in den Competenzconflicten zwischen der Administration und Justiz zu=stehen würde.

Durch vorstehende Competenzsumme von 100 Rthlr. S.=H. Cour. u. s. w. würden denn alle die verschiedenen Appellations=Summen, wie wir sie zu 50 — 60 — 75 — 80 — 100 — 120 — 150 — 200 — 300 — 360 — 400 — und 1200 ₰ haben, wegfällig werden. In den Gegenden, wo das Jütsche Low gilt, hat sich der natürliche Grundsatz, daß die Recurs=summe der Gleichheit in der Rechtsprechung entgegenstehe, practisch erhalten; alle Sachen, so weit sie in **ordinario** ver=handelt werden, sind dort appellabel. Da es kein kleiner Theil des Landes ist, in welchem die practische Gültigkeit jenes Grund=satzes sich bewährt hat, so wird es gewiß richtig sein, den=selben durchgängig zur Anwendung zu bringen. Es entsteht aber hierbei die wichtige Frage, ob dieses bloß auf diejenigen Sachen zu beschränken sei, welche bisher in dem sogenannten **ordinario** verhandelt werden konnten, also (da wir es hier vorerst nur mit der Größe des Streitobjects zu thun haben) mit Ausschluß der sogenannten Bagatellsachen von 30 ₰ und darunter und des unbedingten Mandatverfahrens? Diese Frage bestimmt im Wesentlichen mit den Geschäftskreis der Unter=

gerichte und in zweiter Instanz der Districtsgerichte. Die Entscheidung dieser Frage führt zugleich zu einer nothwendigen Vergleichung der gegenwärtigen Behörden mit den neu zu creirenden.

Abgesehen von den Abnormitäten, die in Kiel (woselbst sich eine Observanz auf 50 Rthlr. gebildet hat) und in Norderdithmarschen (wo die Kirchspielvögte in Schuldsachen bis 6 ℔ entscheiden) vorkommen, ist in der Verordnung vom 25. Juli 1781 ein wesentlicher Unterschied gemacht zwischen den Sachen bis 5 Rthlr., bei welchen keine Supplication zulässig ist, die also nur eine Instanz haben, und den Sachen von 5 bis 10 Rthlr., welche supplicabel sind. Die große Masse solcher kleinen Schuldsachen unter 5 Rthlr. könnte es allerdings bedenklich erscheinen lassen, dieselben auch zur Recursnahme zu admittiren; allein es werden gewiß die meisten practischen Juristen darin übereinstimmen, daß überhaupt Supplicationen in Sachen bis 10 Rthlr. selten vorkommen, ohne Zweifel aus dem Grunde zunächst, weil die Supplicationskosten das Streitobject consumiren, aber auch aus folgenden Gründen: weil das Interesse weder bei dem Kläger noch bei dem Beklagten zu sehr in Anspruch genommen wird, weil die kleinen Schuldsachen gewöhnlich einfach zu entscheiden sind und meistens das natürliche Rechtsgefühl die Partheien zu der Ueberzeugung von der Richtigkeit des Spruchs führt, endlich weil die meisten Schuldklagen auf das Nichtkönnen der Schuldner beruhen und so kleine Schuldpöste nicht so leicht Veranlassung geben, um durch Ausflüchte die Zahlung aufzuschieben. Es läßt sich daher auch nicht erwarten, daß in Zukunft Schuldsachen von 5 Rthlr. und darunter häufig an die zweite Instanz kommen werden, um so mehr, da die Partheien doch immer das entferntere Districtsgericht ansprechen müßten und dadurch Reise- und Gerichtskosten hätten. Auf keinen Fall ist aber anzunehmen,

daß durch solche kleine Sachen die Districtsgerichte mehr bebürdet oder gar überbürdet werden würden; denn einmal wären solche kleine Schuldsachen von 5 Rthlr. in zweiter Instanz leicht zu erledigen, dann aber auch werden die Districts- und auch die Kreisgerichte durch ein rein mündliches Verfahren in zweiter Instanz, welches die weitläuftigen schriftlichen Supplicationen und Gegenerklärungen ausschließt, so wie durch die Verwandlung des schriftlichen Mandatsprocesses in einen mündlichen und durch Abschaffung des artikulirten Zeugenverhörs bedeutende Erleichterung in den Geschäften erfahren. Man braucht daher nicht vor der Durchführung des Grundsatzes der Gleichheit der Recursnahme für alle kleinen Schuldsachen zurückzuweichen. Es ist hier indessen noch ein Punct, welcher erwogen werden muß; das sind die Entscheidungsgründe. Jetzt sind sie ganz allgemein vorgeschrieben; es ist aber gewiß kein absolutes Erforderniß einer rationellen Rechtspflege, daß in allen Fällen Entscheidungsgründe abgegeben werden. Oft ist Factum und Recht unbestritten und es bedarf nur eines richterlichen Ausspruchs zum Vollzuge; oft muß auch der Grundsatz angewendet werden: semper in jure aequitas spectanda est; oft endlich ist es nöthig, in kleinen verwirrten Sachen den Knoten durch einen Spruch zu zerhauen und die richterliche Auctorität ist den Partheien die ratio sufficiens. Mit Rücksicht hierauf dürfte es gewiß nicht unzweckmäßig sein, wenn das Institut der Audienz in unserm Processe beibehalten und, wie es auch seiner Natur nach nicht anders sein kann, damit der Güteversuch in allen Sachen verbunden würde. Die Vorschriften der Proceßordnung dürften in dieser Hinsicht etwa folgende sein:

Jede Streitsache ohne Unterschied muß erst zum Güteversuch bei einem Delegirten des Kreisgerichts eincitirt werden.

Dadurch erhalten die Partheien Gelegenheit, auf eine leichte Weise in dem Bereiche ihres Wohnorts den Streit zur Sprache zu bringen und ihn, wie die Erfahrung lehrt, sehr häufig durch vermittelnde Vorschläge des Richters vergleichsweise zu beseitigen. Jeder Unterrichter wird gewiß darin beistimmen, daß der Güteversuch, welcher rein mündlich sein muß und bei welchem nur ein schriftliches Vergleichsprotocoll nöthig ist, nicht entbehrt werden kann.

Jede Streitsache, welche einen Werth von 10 Rthlr. Cour. und darunter betrifft, kann durch ein schiedsrichterliches Urtheil des Güterichters ohne Angabe der Entscheidungsgründe erledigt werden; jedoch steht den Partheien innerhalb 10 Tagen der Recurs an das Kreisgericht offen, welches die Sache ausgehend entscheidet.

Durch diese processualische Bestimmung wird der Grundsatz der Gleichheit der Recursnahme in allen Sachen aufrecht erhalten, den Partheien, und zwar gerade der ärmeren Classe, eine leichte Rechtspflege gewährt und von den Districtsgerichten eine große Summe von Recursen abgewandt. Wenn in Rheinpreußen die einzelnen Friedensrichter bis 20 Rthlr. in erster und letzter Instanz erkennen, so dürfte die obige Bestimmung bei uns in einem collegialischen Kreisgerichte gewiß keine Besorgniß erregen. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß durch jene Einrichtung die Arbeiten der Kreisgerichte sich häufen würden, aber die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung dürfte zu überwiegend sein, als daß die Besetzung der Kreisgerichte sich nicht darnach richten müßte, wenn sie, was jedoch nicht der Fall sein wird, dadurch allein bestimmt würde.

§ 8.

b) Was die Competenz der zwei Instanzen betrifft, in so fern sie durch die Arten der Sachen bestimmt wird, so

verfügt zunächst die Oberappellationsgerichts-Ordnung, daß alle Gegenstände, welche zu einem bestimmten Werth nicht angeschlagen werden können, wohin alle Gerechtigkeiten ohne Ausnahme zu zählen sind, sofern sie in ordinario verhandelt worden, keiner Beschränkung hinsichtlich des Recurses unterworfen sind. Für diese Sachen würden die Geschäfte des Oberappellationsgerichts keine Veränderung in der Quantität erleiden, sondern nur in dem mündlichen Verfahren. Dagegen würde die Competenz des Oberappellationsgerichts als zweite Instanz für alle summarische Processe, welche in erster Instanz bei den Obergerichten vorkommen, als Spoliensachen, Injuriensachen, Gesindestreitigkeiten u. s. w. (§ 67), und hinsichtlich der Recurse von den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichten, als dem academischen Consistorio, dem Gymnasiarchalcollegio, dem Oberpräsidio, der Lottojustizdirection und dem jüdischen Gerichte in Altona, wegfällig werden und dadurch eine Erleichterung der Geschäfte des Oberappellationsgerichts eintreten. Dasselbe gilt auch von Beschwerden über Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen die hieraus hervorgehende Geschäftserleichterung kann wohl nicht in Anschlag gebracht werden, daß sich die Justizaufsicht mit den darauf bezüglichen Querelen, anstatt auf zwei Obergerichte, nach der neuen Einrichtung auf 13 Districtsgerichte erstrecken würde, denn solche Querelen sind bei uns wohl selten, selbst bei den Untergerichten, vorgekommen.

Es kommen nun ferner die summarischen oder richtiger außerordentlichen Processe zur Sprache, bei welchen bisher die Supplication von den Unterbehörden an die Obergerichte Statt fand. Es sind diese der Provocations-, Spolien-, Rechnungs-, Consistorial-, Injurien-, Gesinde-, Mandats- und Arrest-Proceß, die Streitigkeiten über Hebammengebühren, die Altentheils- und Pachtcontraventionssachen. Hiezu werden jetzt noch kommen: Strand- und

Bergungs-, Deich-, Wegeverbesserungs-, Zunft- und Brandversicherungs-Sachen. Bedenkt man, daß die Supplicationen in den meisten dieser Sachen bisher von zwei Obergerichten erledigt wurden, so wird man, wenn hinzukommt, daß die Supplicationsschriften und Gegenerklärungen künftig wegfallen, gewiß eine große Erleichterung dieser Geschäfte durch die Vertheilung unter dreizehn Districtsgerichte nicht verkennen und schon aus diesem Grunde die jetzigen Obergerichte für überflüssig erklären. Unsere vaterländische Gesetzgebung hat hinsichtlich einiger summarischer Processe vortreffliche Vorschriften, und wird es nur nöthig sein, für sämmtliche Arten der Sachen, welche bisher einem summarischen Verfahren unterworfen gewesen sind, oder welche künftig dafür geeignet befunden werden, übereinstimmende Proceßregeln aufzustellen. Dabei wird man nicht umhin können, auch das zu berücksichtigen, was bereits § 7 hinsichtlich des Güteversuchs und der Beibehaltung des schiedsrichterlichen Urtheils der jetzigen Audienz bemerkt ist. Für ein schiedsrichterliches Urtheil würden sich besonderes Gesinde-, Altentheils- und kleine Injurien-Sachen eignen.

§ 9.

c) Aus dem Vorherangeführten ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß es für die neue Districtseintheilung einer neuen Civilproceßordnung bedarf, welche unter Voraussetzung der Annahme der aufgestellten Grundsätze einen zwiefachen Instanzenzug mit doppelter Competenz der Gerichte begründet, und zwar:

1) in den Kreisgerichten oder Untergerichten:
   a) Den Güteversuch im Allgemeinen durch einen delegirten Richter.
   b) Das schiedsrichterliche Urtheil in kleinen Schuldsachen bis 30 ℔ in Abnahme-, Dienstboten- und kleinen Injurien-

sachen, mit Vorbehalt des Recurses an das Kreisgericht. Hiefür wäre unter Beibehaltung aber Sichtung der Grundsätze unsrer bestehenden Gesetzgebung ein eigenes Verfahren zu normiren, in welchem die höchste Summarietät, also regelmäßig nur ein Termin, strenge Contumaz, affirmative Litiscontestation, Wegfall der Entscheidungsgründe, die Grundzüge bilden müßten. Hinsichtlich der Injuriensachen wäre wohl die Vorschrift der neuen Preußischen Verordnung über die Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 aufzunehmen, daß es dem Ermessen des delegirten Einzelrichters überlassen bleibt, auf den Antrag einer Parthei die Verhandlung und Entscheidung an das Collegium zu verweisen.

c) Die Kreisgerichte als zweite Instanz für die Entscheidungen ihres delegirten Einzelrichters wie unter b. Dasselbe Verfahren würde hier anwendbar sein.

d) Die Kreisgerichte als erste Instanz in Schuldsachen von 10—100 Rthlr. Cour. und in den Sachen, welche ihrem Renten- oder jährlichen Ertrage nach diesen gleich zu stellen sind. Hiefür möchten wir dasselbe Verfahren vorschlagen, welches, wie oben angeführt, in der Preußischen Rheinprovinz Statt findet. Nimmt man an, daß jedes Kreisgericht jede Woche wenigstens zweimal regelmäßige Sitzung hält, so würde gewiß auch das jetzige schriftliche unbedingte Mandatsverfahren sich in ein mündliches terminliches Verfahren sehr zweckmäßig verwandeln lassen. Die Kreisgerichte würden aber auch ferner in erster Instanz über solche Sachen zu entscheiden haben, welche nach unserer gegenwärtigen Proceßordnung dem summarischen Verfahren zugewiesen sind, als größere Injuriensachen, Concurs-, Spolien-, Rechnungs-, Consistorial-, Arrest-, Strand-, Wegebesserungs-, Zunft-Sachen u. s. w.

Für diese dürfte es allerdings zweckmäßig erscheinen, mehr oder weniger ein summarisches Verfahren beizubehalten, jedoch so, daß das bisherige Verfahren, auf gemeinsame einfache Vorschriften reducirt, die Regel bilde und der Richter selbst oder auf Antrag der Parthei eine schriftliche Instruction durch die Anwälde decretiren könne.

2) In den Districtsgerichten.

a) Als zweite Instanz für das Kreisgericht in den vorher unter 1, d aufgeführten Sachen. Die Proceßordnung würde hier ein Recursverfahren, welches aus dem ersten Verfahren in seinen beiden Abscheidungen folgerecht hervorgeht, vorzuschreiben haben.

b) Als erste Instanz in allen Schuldsachen über 100 Rthlr., Gerechtigkeiten und denjenigen Sachen, welche von der Competenz der Kreisgerichte ausgeschlossen sind. Auch hier möchten wir dasselbe mündliche Verfahren mit schriftlicher Instruction vorschlagen, welches sich in der Rheinprovinz bewährt hat, und verweisen hinsichtlich der Instruction der Anwälde auf Perrot § 57 u. f.

3) Das Oberappellationsgericht würde dann schließlich nur die zweite Instanz für die Districtsgerichte in den unter 2, b angeführten Fällen sein, und die Proceßordnung würde das Appellationsverfahren für dieses Gericht aus dem Verfahren der ersten Instanz consequent zu entwickeln haben.

Es folgt aus dieser vorgeschlagenen Ordnung der Civilgerichte, daß es nur eine Proceßordnung geben und von einer besondern Oberappellations- und Obergerichtsordnung nicht die Rede sein kann, daß vielmehr das ganze Competenzen-Verhältniß und das Verfahren der Instanzen in einander greifen muß und, aus der Einheit bestimmter Principien hervorgehend, mit einander verflochten ist.

Dabei bedarf es keiner weitern Erwähnung, daß die

Consistorialgerichte wegfällig werden und die Ehesachen von den weltlichen Gerichten zu entscheiden sind. Es wird dieses um so weniger Bedenken haben, da es bereits im Herzogthum Schleswig, namentlich in Törninglehn und auf Alsen und Arroe geschieht.

Auf der andern Seite wird es vielleicht nöthig sein, in Altona und vielleicht auch in Flensburg ein besonderes Handelsgericht zu errichten. Fabrikgerichte scheinen zur Zeit noch nicht nöthig zu sein.

§ 10.

2) Bei der Strafjustiz muß Alles von Grund auf neu gebildet werden, nicht bloß die Criminalproceßordnung, sondern auch das Criminalrecht selbst. Es scheint daher am einfachsten, sofort ein bereits Vorhandenes zu adoptiren, in so fern es unsern Verhältnissen entspricht, und es nöthigenfalls danach zu accommodiren. Das neueste, was vorliegt, ist die Preußische Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849. Aus den im Preußischen Staatsanzeiger abgedruckten Motiven ist zu ersehen, daß dieser Verordnung hinsichtlich des mündlichen und öffentlichen Untersuchungs-Verfahrens das für das Kammergericht und das Criminalgericht zu Berlin erlassene Gesetz vom 17. Juli 1846 zum Grunde gelegt ist, welches sich in seiner zweijährigen Anwendung als zweckmäßig bewährt hat, so wie daß hinsichtlich der Schwurgerichte die während einer langen Reihe von Jahren in der Rheinprovinz zur Anwendung gekommene und durch die Erfahrung geprüfte Gesetzgebung zur Grundlage gedient hat.

Was die Competenzen der Gerichtsbehörden hiernach betrifft, so wird unterschieden zwischen Polizeivergehen,

welche hinsichtlich der Strafen nicht näher bezeichnet sind, Vergehen, Verbrechen leichter Gattung und schweren Verbrechen.

1) Die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen ist commissarisch ernannten Einzelrichtern in erster Instanz zugewiesen, von welchen der Recurs in zweiter Instanz an eine aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Appellationsgerichts geht.

2) Bei Vergehen, für welche in den Gesetzen eine Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder körperliche Züchtigung (an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt) angedroht wird, und bei welchen nicht zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden oder des Rechts zum Gewerbebetrieb erkannt werden muß, sind gleichfalls commissarisch bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers competent, von welchen eine Appellation in zweiter Instanz an eine aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehende Abtheilung des Appellationsgerichts Statt findet.

3) Bei Verbrechen, für welche das Strafmaaß nicht 3 Jahre übersteigt, ferner bei den zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und dem ersten gewaltsamen Diebstahl, geschieht die Untersuchung und Rechtsprechung durch eine Gerichtsabtheilung des Kreisgerichts von drei Mitgliedern und einem Gerichtsschreiber, von welchem die Appellation in zweiter Instanz ebenfalls an eine aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehende Abtheilung des Appellationsgerichts Statt findet.

4) Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung derjenigen schweren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, so wie der politischen und Preß-Verbrechen, geschieht vor einem aus

fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschwornen als beisitzenden Richtern. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernennt der erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

Hiebei ist zu bemerken, daß nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 die vorläufige Organisation der Preußischen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Rheinprovinz, folgende ist. In dritter und letzter Instanz steht das Obertribunal zu Berlin, in zweiter Instanz stehen 21 Appellationsgerichte, welche sich nach Bedürfniß in Senate theilen und aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Senats-Dirigenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen. In erster Instanz stehen collegialisch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern. Diese Gerichte bestehen aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens sechs, ausnahmsweise fünf. Jedes Kreisgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Credit- und Subhastationssachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. Aus der ersten Abtheilung werden von dem Director ständige Commissarien nach geographischen Bezirken für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Strafsachen bestellt. Es können aber auch an Orten, welche bisher der Sitz größerer Gerichtsbehörden waren, oder wo sich in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen von dem Sitze des Kreisgerichts ein erhebliches Bedürfniß ergeben sollte, einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtscommissarien) für Ort und Umgegend

angestellt werden, welche als Mitglieder des Kreisgerichts zu betrachten sind. Es können sogar an solchen Orten auch bestehende Gerichtscollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte beibehalten werden. Man sieht hieraus, daß die neue Gerichtsorganisation sich überall an die alte anschließt, die Motive des Gesetzes ergeben hierüber das Nähere; es wird darnach als ein Uebergangsgesetz bezeichnet, was die Organisation der Gerichtsbehörden betrifft.

Ein wichtiger Grundsatz ist noch hervorzuheben, daß nach der Preußischen Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 nur zwei Instanzen in Strafsachen sind und also nur eine Recursnahme Statt findet; gegen ein Erkenntniß des Appellationsgerichts und des Geschwornengerichts ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Tribunal gestattet.

Endlich hat die Preußische neue Gesetzgebung keine Trennung der Criminalgerichte von den Civilgerichten etablirt, sondern vielmehr die Richter für beide Theile der Rechtsprechung gleichzeitig in Anspruch genommen.

§ 11.

Was nun die Bildung unserer Gerichte und deren Competenz betrifft, so dürfte zuvörderst das Princip der Verbindung der Criminal- mit der Civil-Rechtspflege, wie es früher bei uns bestanden, festzuhalten sein. Was aber das Princip zweier Instanzen betrifft, so sind wir unbedingt der Meinung, daß solches auch hier adoptirt werden müsse. Dadurch würde die Criminalrechtspflege an die im § 9 aufgestellte Organisation der Civilgerichte sich fest anschließen und es wäre nur noch die Frage zu erörtern, wie die Competenzen der einzelnen Gerichtsordnungen gegen einander zu bestimmen sind und welche Geschäfte darnach den einzelnen Gerichtsbehörden erwachsen oder abgenommen werden?

Sieht man zuerst auf die schweren Verbrechen, auf die politischen und Preß-Vergehen, so leidet es keinen Zweifel, daß die Schwurgerichte nicht mit dem jetzigen Oberappellationsgerichte in Verbindung gesetzt werden können, sondern nur mit den einzelnen Districtsgerichten. Daraus folgt, daß das Oberappellationsgericht sehr gut wegen Nichtigkeitsbeschwerden hinsichtlich der Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren oder wegen Verletzung eines Strafgesetzes als Cassationshof fungiren kann. Sodann würde man das Oberappellationsgericht als zweite Instanz zu betrachten haben für diejenigen leichtern Verbrechen, die der Untersuchung und Entscheidung der Districtsgerichte zu unterlegen wären. Hinsichtlich der letztern Competenz dürfte es gewiß zu rechtfertigen sein, wenn für das Verhältniß der Unter- oder Kreisgerichte zu den Districtsgerichten die Verfügung, betreffend die Stellung der Untercriminalgerichte zu den Obercriminalgerichten, vom 27. März 1843 zur Anwendung gebracht würde, wonach die Kreisgerichte bis zu Ein Jahr Zuchthausstrafe erkennen könnten. In wie ferne hier auch die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen zu setzen sei, muß der Strafgesetzgebung überlassen bleiben, ebenso bei welchem Strafmaaße der Unterschied zwischen dem leichtern Verbrechen und dem vor das Geschwornengericht gehörenden schwerern Verbrechen eintreten soll. Nimmt man mit der Preußischen Gesetzgebung das Strafmaaß zu drei Jahren Zuchthausstrafe an, so wäre das Oberappellationsgericht als Obercriminalgericht in zweiter Instanz competent für alle Criminalsachen, welche über ein Jahr bis drei Jahre Zuchthausstrafe gehen. Nach der gegenwärtigen Verfassung erkennt das Oberappellationsgericht zufolge § 58 der Instruction für die Obercriminalgerichte nur in Sachen, welche auf zehn Jahre Zuchthausstrafe und darüber gehen; aber es ist in zweiter und dritter Instanz für alle Strafsachen competent, mit Ausnahme

der Forst- und Jagdfrevel, der Ehebruchs- und Unzuchtsfälle. Nach der jetzigen Strafgesetzgebung ist ungefähr der zehnte Theil der Verbrechen mit drei und mehreren Jahren Zuchthausstrafe belegt. Die Straffälle sind gegenwärtig auf ungefähr Ein vom Tausend der Bevölkerung gestiegen, also ungefähr 800 jährlich; davon entscheiden nach den Schleswig-Holsteinischen' Anzeigen v. J. 1846 p. 55. 56. die Untergerichte etwa $^3/_4$, mithin blieben für die Obergerichte 200 Sachen nach, worunter aber auch die wegen Bettelns und Vagabondirens Bestraften zu rechnen sind. Eine große Verschiedenheit wird das neue Strafgesetz wohl nicht hervorbringen; jedoch möchte in den adeligen Güterdistricten durch eine bessere Organisation der Gerichte ein Zuwachs an Untersuchungen überhaupt veranlaßt werden. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß die Entscheidungen, welche dem Oberappellationsgerichte zufallen würden, die Zahl von 80 übersteigen würden. Erwägt man nun, daß hierunter die bloßen Cassationsfälle von den Schwurgerichten sich befinden, welche doch nicht jedesmal vorkommen werden, daß ferner durch das mündliche Verfahren die Geschäfte vereinfacht und erleichtert werden; erwägt man endlich, daß das Oberappellationsgericht von allen Supplicationen bei kleinern Verbrechen und Vergehen entledigt wird: so kann man mit Gewißheit annehmen, daß die Geschäfte des Oberappellationsgerichts sich bei der neuen Criminalproceß-Ordnung nicht vermehren werden.

Was nun die Geschäfte der Districtsgerichte in Criminalsachen betrifft, so wird es allerdings auf die Criminalordnung selbst ankommen, wie weit das Criminalproceßgesetz die Competenz bestimmen wird. Da aber bisher unsere Obergerichte und Obercriminalgerichte in allen Polizei- und Criminalsachen bis ein Jahr Zuchthausstrafe die zweite Instanz bildeten und diese, so wie alle übrigen Criminalsachen, jedenfalls den

Districtsgerichten verbleiben, sei es allein oder in Verbindung mit den Schwurgerichten, da ferner die Zoll- und Postcontraventionssachen sämmtlich an die Gerichte gehen und daher wenigstens in zweiter Instanz an die Districtsgerichte kommen werden: so liegt es vor, daß die Geschäfte in dieser Sphäre der Strafrechtspflege werden vermehrt werden. Es ist indessen auch hier zu bedenken, daß die mündliche Verhandlung Vieles abkürzen wird, und insbesondere, daß die Geschäfte, welche früher zwei Obergerichte versahen, jetzt unter dreizehn Districtsgerichte vertheilt werden.

Zur Competenz der Kreisgerichte in erster Instanz würden dann gehören zuvörderst alle kleinern Verbrechen oder Vergehen mit Inbegriff der Zoll- und Postcontraventionen bis zu dem Strafmaaß von einem Jahr Zuchthausstrafe, sodann die Polizeivergehen und namentlich die Erkennung gesetzlich normirter Brüchen in Angelegenheiten der Deiche, Wege, Handwerke, Gesinde, Brandpolizei, Armen, Kirchen, Schulen, Stempel und sonstiger Steuern, des Zolls, der Posten, Häfen und Canäle, Fuhren, Forsten, des Handels, der Maaße und Gewichte, der Gesundheits-, Straßen-, Wirthshaus- und Vagabunden-Polizei u. s. w. — Bei den Geldstrafen würde die Competenzsumme eben so wie in Civilstreitigkeiten auf 100 Rthlr. Crt. zu bestimmen sein. Ferner würde die Wirksamkeit der Kreisgerichte in Anspruch genommen werden bei allen Verbrechen, welche zur Competenz der Districts- und Schwurgerichte gehörten, insofern ihnen auf Anzeige einer Verhaftung durch die Polizeibehörde die erste Vernehmung und Erkennung der rechtmäßigen Haft, so wie die vorläufigen Vernehmungen und Maaßregeln zur Sicherung des Thatbestandes obliegen würden.

Was die Conflicte hinsichtlich der Competenz der Gerichte betrifft, so wird es Sache der Criminalproceßordnung sein, dafür die nähern Bestimmungen zu treffen. Wenn es aber

für zweckmäßig erachtet wird, daß das gesetzlich bestimmte Strafmaaß die Competenz der Gerichte bestimmen soll, so dürfte die einfache Vorschrift des Braunschweigischen Criminal-Gesetzbuchs zu beachten sein, daß die Competenz der Gerichte sich nach dem höchsten für eine begangene Handlung angedroheten Strafmaaße richten solle und also nicht in Betracht kommt, ob vielleicht aus vorhandenen Gründen die Strafbarkeit ausgeschlossen oder die gesetzliche Strafe herabgesetzt wird.

§ 12.

Auf das baldige Zustandekommen unserer neuen Gerichtsorganisation wird hauptsächlich das Criminalgesetzbuch und in dessen Gefolge die Criminalproceßordnung in der Art und Weise ihrer Abfassung einen wesentlichen Einfluß ausüben. Bei der Civilproceßordnung bedarf es vorläufig keiner neuen Civilgesetzgebung; die alten Gesetze und Gebräuche, welche das materielle Recht begründen, werden bis auf weiter ausreichen. Dagegen läßt sich bei der Reform der Strafrechtspflege das Strafgesetz von dem Strafproceß nicht trennen. Dies ist allgemein anerkannt und braucht hier nicht weiter entwickelt zu werden. Nun aber wird es eine Hauptaufgabe der Strafgesetzgebung sein, auf eine befriedigende rationelle Weise die Freiheitstrafen in ihren verschiedenen Gradationen und Arten festzusetzen, und wird sie dabei gewiß zu einem Resultate gelangen, nach welchem unsere gegenwärtigen Freiheitstrafen, namentlich Zuchthausstrafe, Karrenstrafe, Festungsarrest und sonstige gefängliche Haft, eine totale Veränderung erleiden. Wenn die Einführung des Pönitentiarsystems beliebt wird, so erfordert dieses umfassende Bauten; wenn Zwangsarbeit ein nothwendiges Strafmittel sein wird, so muß eine allgemeine Zwangsarbeitsanstalt erbaut werden; wenn nach dem Vorgange der Braunschweigischen neuern Criminalgesetz-

gebung von der Gefängnißstrafe ein umfassender Gebrauch gemacht und dieselbe bis zu 15 Jahren erkannt wird, um eine Strafart zu haben, welche diejenigen Sträflinge (z. B. wegen Schlägerei, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, gegen die militairische Disciplin u. s. w.) nicht mit Dieben und Betrügern zusammenzubringen gestattet, hinsichtlich deren die Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe nach der Volksansicht etwas Entehrendes ist, — so wird auch bei uns wie in Braunschweig dafür eine eigene Strafanstalt zu errichten sein. — So wenig Schwierigkeit es daher in gegenwärtiger Zeit finden wird, schon in der nächsten gesetzgebenden Diät der Landesversammlung, nach dem Vorgange anderer deutschen Staaten, ein Criminalgesetz und eine Criminalproceßordnung vorzulegen und zur Beschlußnahme zu bringen, so sehr würden doch die Neubauten die Realisation verzögern und es müßten daher transitorische Bestimmungen aufgenommen werden, welche sich nicht nur auf die gegenwärtigen Sträflinge beziehen, sondern auch das einstweilige Verhältniß der gesetzlichen Strafarten zu der gegenwärtigen Einrichtung der Strafanstalten festsetzen, bis die neue Einrichtung effectuirt worden ist, wobei denn wiederum die Competenz der verschiedenen Gerichte berücksichtigt werden muß.

Es muß ferner als zweckmäßig erscheinen, nur die reine Criminalgesetzgebung in dem neuen Criminalgesetze zu berücksichtigen und dagegen die Specialgesetze, z. B. in Zollcontraventionen, und die vielen Polizeistrafverordnungen vorläufig unberührt zu lassen; ein eigenes Militairstrafgesetz würde indessen möglichst bald zu erlassen sein. Uebrigens dürfte eine Zusammenstellung der außerhalb dem Criminalgesetzbuche bleibenden Vergehen und Polizeiübertretungen, nach ihrer Art und ihren Strafen mit den Citaten der betreffenden Gesetze, auf die Weise, wie sie dem bei Fr. Vieweg, Braunschweig 1840, mit Motiven herausgekommenen Criminalgesetzbuche für das Herzog-

thum Braunschweig beigefügt ist, nothwendig sein, um darnach die Competenzen der Gerichte übersehen zu können.

Daß aber die Proceßordnung sich eben so wie die preußische vom 3. Januar 1849 auch auf die Polizeijustiz erstrecken müßte, versteht sich von selbst.

§ 13.

3) Es bleibt noch übrig, die Competenz derjenigen Rechtsacte zu berühren, welche nicht zu der streitigen und Strafgerichtsbarkeit gehören, welche aber zur Sicherheit der Privatrechte und des öffentlichen Credits ein formelles und officielles Verfahren und dabei zugleich eine hinreichende Kenntniß der Gesetze erfordern. Es sind dieses die Acte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher sowohl mit unsern Unter- als Obergerichten verbunden gewesen ist, und nicht nur einen großen Theil der Amtsgeschäfte ausmacht, sondern auch die reichhaltigste Quelle der Sporteln bildete. Dahin gehören namentlich das Hypotheken- und das damit verbundene Contractenwesen hinsichtlich der Immobilien, die Erbtheilungen, das Curatel- und Vormundschaftswesen, die Auctionen und Licitationen, die Errichtung von Testamenten, die Beglaubigung von Unterschriften u. s. w. Es sind hieher auch zu rechnen die Executionen richterlicher Urtheile, mit Inbegriff der Subhastationen, und die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der deutschen Grundrechte, wornach die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig gemacht ist und die Standesbücher von den bürgerlichen Behörden geführt werden sollen. — Es ist ein schon längst gerügter Uebelstand, daß die freiwillige mit der streitigen Gerichtsbarkeit in denselben Behörden verbunden sich findet, aber es ist dieser Uebelstand im Allgemeinen nur in den Conflicten zu suchen, in welche die freiwillige Gerichtsbarkeit, als eine Art von

Verwaltung, mit der eigentlichen Rechtsprechung gerathen kann, wenn z. B. eine vormundschaftliche Maaßregel oder ein Document angegriffen wird und darüber von derselben Behörde entschieden werden soll, von der jene Maaßregel ausgegangen ist, oder die das Document angefertigt und vollzogen hat. Es würde daher dem Principe nach gewiß das Richtigste sein, die freiwillige Gerichtsbarkeit von der streitigen zu trennen und erstere besondern Beamten zu übertragen. Indessen hat selbst die neue preußische Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes so wie der anderweitigen Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 § 22 dieses Princip nicht festgehalten, indem den Einzelrichtern die Aufnahme der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich letztwilliger Dispositionen, alle Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche, wie z. B. Credit- und Subhastationssachen, im Kreisgerichte collegialisch verhandelt werden sollen, zugewiesen sind. Auch nach dem Verfahren, welches in der Rheinprovinz gilt und auf dem Principe beruht, die richterliche Thätigkeit von allem fremdartigen Einflusse frei zu erhalten, hat man die Trennung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit nicht durchgeführt. Es giebt dort eigene Hypothekenbewahrer, welche aber Steuerbeamte sind und zum Ressort der Provinzialsteuer-Direction gehören. Das Notariat hat einen umfassenden Wirkungskreis, indem es nicht nur für die Errichtung von Verträgen und Willensmeinungen und deren öffentliche Beglaubigung ausschließlich competent ist, sondern diese sogar mit der Executivclausel versehen kann. Dagegen haben die Friedensrichter als Richter in streitigen Sachen erster Instanz das ganze Vormundschaftswesen, das Einregistrirungswesen, die Leitung der Subhastationen und andere Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit; während

wiederum noch andere Acte von den Secretariaten der Gerichte besorgt werden, z. B. Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften, oder Antretung unter der Wohlthat des Vermögens-Verzeichnisses u. s. w., und wiederum andere Acte unmittelbar vom Staatsprocurator besorgt werden, z. B. Bestellung eines Curators für vacante Nachlassenschaften, für Abwesende u. s. w. Eine eigene Behörde ist das Gerichtsvollzieheramt, über welches sich Perrot dahin äußert, daß es zu gleicher Zeit eine der vorzüglichsten und zugleich verderblichsten Einrichtungen des französischen Rechts sei; vorzüglich im Gegensatz, daß der Vollzug rechtskräftiger Urtheile und anderer Acte keine Angelegenheit sei, womit der rechtsprechende Richter sich zu befassen habe, daß vielmehr hierzu besondre rasch wirksame, durch die schleppende Form eines collegialischen Verbandes und processualischen Verfahrens nicht gehemmte Beamte zu bestellen seien: verderblich in der Ausführung dagegen dadurch, daß der Gerichtsvollzieher in der reichen Ausbeute seines Amtes eine Quelle ungewissen Gewinnes finden kann, daß dieser Gewinn desto größer ist, je schlechter er sein Amt verwaltet, daß zu diesem wichtigen Posten Leute berufen werden und sich finden, welche nur eine sehr geringe wissenschaftliche und moralische Ausbildung erhalten haben, und daß die Aufsicht auf die Dienstführung so mangelhaft und schwierig ist.

Die ebengedachte principienlose Zersplitterung der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit würde bei uns nur Verwirrung veranlassen; andererseits möchte es aber auch doch wohl zu erwägen sein, ob man unbedingt, wie die neue preußische Organisationsverordnung vom 2. Januar 1849 es thut, die alten Uebelstände bestehen lassen und nicht vielmehr auf deren Veränderung Bedacht nehmen soll. Es giebt zwei Mittel, um die angedeuteten Uebelstände zu beseitigen, ohne daß eine gänzliche Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen

vorgenommen zu werden braucht. Das eine besteht darin, daß dem Actuar der Kreisgerichte die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein übertragen wird, und daß in allen Fällen, welche einen Streit involviren, über die Form oder Materie eines Documents oder eines Acts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher vor einem Richter vollzogen oder von demselben ausgegangen ist, die Sache vor dem Districtsgerichte verhandelt werden muß. Es wird dabei vorausgesetzt, daß alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, selbst die Executionen der Entscheidungen höherer Instanzen, in der untern Instanz vorgenommen werden, weil dieses den Staatsbürgern viele Zeit und Kosten erspart. Diese Voraussetzung darf wohl als Grundlage der Organisation angenommen werden, wodurch allerdings die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher bei den Obergerichten ausgeübt wurden, namentlich die Schuld- und Pfandprotocolle der Landgerichtsnotare, auf die Kreisgerichte übergehen würden. Das zweite Mittel wäre eine weitere Ausbildung des Instituts des Notariats, welches bei uns bisher nur eine elective Wirksamkeit gehabt hat bei einzelnen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Errichtung von Testamenten, Contracten, Attestationen von Unterschriften u. s. w. Hiebei kommen zwei wesentliche Punkte in Betracht, einmal der Kostenpunkt und dann die Sicherstellung der Privatrechte. Was den letztern Punkt betrifft, so hat die französische und darnach die rheinische Notariatsordnung, welche hinsichtlich der etwanigen Ausbildung des Notariats bei uns in der angeführten Weise zum Grunde gelegt werden könnte, eine scharfe Controle und Beaufsichtigung der Notare angeordnet. Sie müssen sich einer Prüfung vor der Anstellung unterwerfen, einen bestimmten Wohnort wählen, müssen eine Amtscaution leisten (welche indessen nach Perrot jetzt abgeschafft ist, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten zum großen Nachtheil des Publikums),

sie sind der beständigen speciellen Aufsicht der Gerichte und des Staatsprocurators unterworfen, ihr Actenregister muß von dem Präsidenten des Landgerichts paginirt und auf jedem Blatte gehandzeichnet sein, vierteljährlich muß dasselbe vom Friedensrichter durchgesehen und abgeschlossen werden u. s. w. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch solche Einrichtungen die Privatrechte eben so sehr gesichert sind in der Hand des Notars, als bei dem Einzelrichter oder Actuar. Dagegen ist bei dem Absterben oder auch bei der Amtsentsetzung oder dem freiwilligen Abgange eines Notars das Archiv desselben an keine feste Behörde gebunden, sondern mehr oder weniger dem Zufall übergeben, indem zwar eine gerichtliche Versiegelung und Uebertragung an einen andern Notar Statt findet, aber der Actenvorrath zugleich ein Gegenstand des Handels ist mit dem Abgegangenen oder dessen Erben. Der Wechsel der Persönlichkeiten ist so schnell und die Sicherstellung der Privatrechte für eine größere Zeitdauer dadurch so gefährdet, daß in der Einrichtung des französischen Notariats kein Reiz zur Nachahmung liegen kann, und man sich schwerlich entschließen wird, die über ein Jahrhundert an einer Stelle verharrenden Bände unserer Contracten- und Schuld- und Pfandprotocolle in eine zahllose Menge einzelner Notariats-Archive sich zersplittern zu lassen, deren Vermischung am Ende gar nicht zu ermitteln ist.

Dazu kommt denn zweitens der Kostenpunkt. Der Staat, welcher die Richter auf ein bestimmtes Gehalt fortan bestellt und die Sportulirung aufhebt, bedarf in gegenwärtigem Augenblicke noch der Einnahme aus den Gebühren, und insbesondre der Gebühren aus den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, weil diese die bei weitem einträglichsten sind.

Es würde daraus folgen, daß die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle, den Actuaren der Kreisgerichte zu übergeben wären,

eine Einrichtung, die jetzt auch an einigen Orten mehr oder weniger Statt findet, z. B. im Pinnebergischen und bei einigen Amtstuben und Landschreibereien. Um aber wirkliche Conflicte zu vermeiden, wo sie am meisten vorkommen können, und zugleich einen andern Zweck zu erreichen, der weiter unten bei der Stellung der Advocaten erörtert werden soll, möchte der Mittelweg einzuschlagen sein, daß die eigentliche Contracts- oder Documenten-Errichtung von der Einregistrirung und Deponirung getrennt werde, eine Einrichtung, die auch jetzt schon vielfach vorkommt und an sich bedeutende Vorzüge hat, daher nur gesetzlich normirt zu werden braucht.

§ 14.

4) In den Kreis der Untersuchung über die Organisation der Jurisdictionen ist auch die Staatsbehörde oder Staatsanwaltschaft zu ziehen. Sie kann auf zwiefache Weise, im engern und weitern Sinne, aufgefaßt werden. Nach der principiellen Durchführung, wie sie in Frankreich und in der Rheinprovinz erscheint, ist die Staatsbehörde, auch das öffentliche Ministerium genannt, nach Perrot, die Hand des Regenten in seiner Eigenschaft als Vollstrecker des Gesetzes, als Aufseher und als Beschirmer. Um ihren Verpflichtungen genügen zu können, muß die Staatsbehörde überall gegenwärtig sein. Keine Sitzung eines Gerichts, mit Ausnahme der Handels-, Friedens- und Fabrikgerichte, kann ohne ihre Gegenwart stattfinden; alle Registraturen, alle Acte müssen ihrer Einsicht und Durchsicht geöffnet sein. Ihre Agenten, durch alle Gemeinden verbreitet, müssen allen Uebelthaten und ihren Urhebern nachspüren, und mit rascher Hand muß sie hinter dem Verbrecher her sein und ihn dem Richter und dem Gesetze überantworten. Ihre Thüre muß bereitwillig früh und spät Jedem zugänglich sein; mit unermüdlicher Geduld muß sie alle

Bitten und Beschwerden prüfen und im kürzesten und geeignetsten Wege zu erledigen suchen. Jeden Augenblick muß sie bereit sein, ihr Amt nach allen Richtungen hin wirksam sein zu lassen, indem sie bald das Ansehen des verkannten Gesetzes zu handhaben, bald einen pflichtvergessenen Beamten zur Ordnung zu rufen oder unschädlich zu machen, bald einen Säumigen anzuregen, bald die schutzlose Jugend, den nicht vertretenen Abwesenden, das schwache weibliche Geschlecht unter ihren Schild zu nehmen, bald einreißender Unordnung oder Verschleppung im Gang der Gerechtigkeit sich in Weg zu stellen, bald endlich mit der Bosheit und den Ränken des Verbrechens zu ringen hat. Ihr belebendes Element muß alle Glieder der Rechtspflege durchdringen, ohne daß die Bescheidenheit und die hohe Achtung für das Richteramt und jede andere Auctorität ihr erlauben sich vorzudrängen, wohin sie nicht gehört. — Dieser Geist belebt in der That seit Jahrhunderten dies Institut in Frankreich, und es hat nur Ausnahmen gegeben, wo es sich von schlechten Regierungen zu nichtswürdigen Schritten mißbrauchen ließ. Es ist weltbekannt, welch' muthigen Kampf die General-Procuratoren der französischen Parlamente gegen die Anmaßung der päbstlichen Macht gekämpft haben und wie sie in der That zu allen Zeiten dem Gesetze eine kräftige Brustwehr gewesen sind. Daher das hohe Ansehen und außerordentliche Vertrauen, was das Institut in ganz Frankreich genießt. In den deutschen Landen, wohin dasselbe verpflanzt wurde, hat es sich nicht weniger schön entfaltet.

Die Staatsbehörde in dieser vollendeten Ausbildung äußert sich in einer fünffachen Richtung oder Geschäftsthätigkeit:

1) Als Wächterin der reinen Handhabung der Gesetze. Sie kann über die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Richters, über die richtige Auffassung und Anwendung des

Gesetzes in allen gerichtlichen Verhandlungen die ihr zweckmäßig scheinenden Anträge machen und, wenn sie sich dazu veranlaßt sieht, bei der höhern Behörde auf Cassation antragen.

2) Als Disciplinar-Aufsichts-Behörde hat die Staatsbehörde die Pflicht, auf die Handhabung einer strengen Ordnung in dem formellen Geschäftsbetriebe zu achten, ungetreue oder sonst pflichtwidrige Beamte ohne Ansehen der Person zur verdienten Strafe vor den Richterstuhl zu ziehen, die Personenstands-Register, die Dienstregister der Gerichtsvollzieher, die Vormundschafts- und Einregistrirungs-Register u. s. w. der Friedensrichter, die Notariatsstuben, die Regelmäßigkeit der Sitzungen bei den Landgerichten und höhern Gerichtshöfen, so wie der Acten derselben zu überwachen und nöthigenfalls Anträge auf Remeduren zu stellen.

3) Als Schirm aller unmündigen und ihnen gleich geachteten Personen nimmt die Staatsbehörde Einsicht von allen Rechtsstreitigkeiten, welche den Staat, Fiscus, die Gemeinden, Kirchen und andere öffentliche Anstalten, Vermächtnisse an die Armen u. s. w. betreffen und kann dieselben vertreten; das Vormundschaftswesen steht unter ihrer besondern Aufsicht; für die Vertretung der Rechte Geisteskranker und Abwesender muß sie sorgen; auch Personen, die Anspruch auf das Armenrecht machen, sind ihr zugewiesen, und überhaupt ist es Sitte, daß Alles, was sich nicht zu helfen und zu rathen weiß, sich an die Staatsbehörde wendet, um von ihr auf den rechten Weg gewiesen zu werden.

4) Die Staatsbehörde ist ferner Staatsanwalt. Sie tritt gegen jeden Missethäter als Kläger vor Gericht auf und betreibt dessen Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe und den Vollzug des Urtheils. Sie muß daher allen Missethaten nachspüren, Beweise sammeln, die Missethäter vor Gericht stellen,

die Klage und Beweismittel vortragen und die gesetzliche Strafe beantragen u. s. w. Zu dem Ende stehen der Staatsbehörde alle Polizeiofficianten, Gerichtsvollzieher, Bürgermeister und Gemeindevorsteher, Friedensrichter und Untersuchungsrichter zur Verfügung. — Auch in Civilsachen ist die Staatsbehörde Anwald des Fiscus.

5) Als eine Consequenz aus dem Grundsatze, daß das Richteramt sich lediglich mit dem Rechtsprechen zu beschäftigen hat, ist es anzusehen, daß die Staatsbehörde alle Correspondenzen mit auswärtigen Behörden, Requisitionsschreiben, alle Angelegenheiten hinsichtlich Besoldungen, Beförderungen u. s. w., alle Bau- und Reparatur-Angelegenheiten besorgt.

Nach dieser Organisation hat die Staatsbehörde einen sehr ausgedehnten Geschäftsbetrieb. Das ganze Personal derselben wird als eine ungetrennte Einheit betrachtet. Dem General-Procurator am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln stehen drei General-Advocaten und drei Staats-Procuratoren zur Seite; demselben untergeordnet steht bei jedem der acht Landgerichte in der Rheinprovinz ein Ober-Procurator, welchem zwei, drei oder vier Staats-Procuratoren beigeordnet sind; bei jedem Polizeigerichte ist der Bürgermeister oder Polizeicommissair Beamter der Staatsbehörde. Jeder General-Procurator und Ober-Procurator hat einen Privat-Secretair, der aber vom Staate besoldet wird und einen Diensteid leidet.

Zum Richteramte steht die Staatsbehörde von unten bis oben in einem gleichgeordneten völlig unabhängigen Verhältnisse.

Diese vollkommene, aber allerdings kostspielige Einrichtung ist in den andern Theilen der preußischen Monarchie bei der neuen Organisation des Gerichtswesens nicht adoptirt worden. Wie bereits das Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und Criminalgericht zu Berlin zu führenden

Untersuchungen vom 17. Juli 1846, so hat auch die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 die Staatsbehörde nur als Staatsanwaltschaft in Criminaluntersuchungen constituirt. Es genügt hier, auf die §§ 2—13 der letztgedachten Verordnung Bezug zu nehmen.

Was nun unsere neue Organisation betrifft, so möchte es allerdings formelle und materielle Schwierigkeiten finden, das Institut der Staatsbehörde in dem Umfange zu adoptiren, wie es in der Rheinprovinz erscheint; aber daß die Staatsbehörde nicht nur als bloße Staatsanwaltschaft, sondern auch als Wächterin der reinen Handhabung der Gesetze und als Disciplinair-Aufsichtsbehörde wirksam werde, dürfte vollkommen zeitgemäß sein. Von dem Justizministerio kann eine solche Aufsicht nicht allein ausgehen. Im § 15 der Instruction für das Oberappellationsgericht ist das Verfahren gegen dieses Gericht in Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz vorgeschrieben, und in den §§ 17 und 18 ist diesem höchsten Gerichte die oberaufsehende Gewalt über die sämmtlichen Gerichte und Advocaten beigelegt, während nach § 27 dem Präsidenten nur eine Leitungs- und keine Disciplinar-Gewalt zukommt. Eine speciellere oberaufsehende Gewalt ist in den §§ 36—47 der Instruction für die Oberdicasterien den Obergerichten über die sämmtlichen weltlichen und geistlichen Untergerichte beigelegt, und in der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung ist eine Masse von Vorschriften enthalten, welche sich auf die Vigilanz über die Erhaltung der Territorial-, Episcopal-, Jurisdictions- und sämmtlicher Hoheitsrechte des Staats, auf die Disciplin der geistlichen und weltlichen Behörden u. s. w. beziehen. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß solche höhere Collegien schon wegen ihrer überhäuften Geschäfte gar nicht im Stande sind, wirklich

unmittelbar das auszuführen, was ihnen gesetzlich obliegt, daß sie abgeschlossen von der eigentlichen Lebensbewegung dastehen, nur zufällig etwas erfahren und noch dazu öfters etwas verkehrt auffassen. Wenn daher auch in dem § 46 den Mitgliedern der Obergerichte zur Pflicht gemacht ist, auf ihren Reisen die Schuld- und Pfand-Protocolle zu revidiren, wenn im § 77 der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung vorgeschrieben ist, daß die Mitglieder derselben, um sie in einer lebendigen Kenntniß von dem Zustande des Landes und namentlich von der Amtsführung der unter ihr stehenden Beamten zu erhalten, abwechselnd einen Theil der Herzogthümer bereisen sollen: so weiß Jedermann, daß diese Vorschriften sich durchaus nicht practisch bewährt haben; wogegen in specieller Beziehung die bisherigen Kirchenvisitationen in ihrer Einrichtung sich überlebt haben und, wenn General- und Special-Visitation in einem halben Jahre zusammenfallen, als completer Unsinn erscheinen.

Es bedarf daher einer Behörde, welche sich fortwährend im Leben practisch bewegt und nicht stabil ist, welche so zu sagen überall gegenwärtig ist und die oberaufsehende Gewalt des Staats repräsentirt, welcher es möglich ist, die nöthige Vigilanz auszuüben. Das ist die Staatsbehörde, wie sie oben nach Vorgang der französischen und rheinischen Verfassung angedeutet worden ist. Da wir durch die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens genöthigt sind, der Staatsanwaltschaft ihren Platz anzuweisen, so wird die Verbindung der andern Competenzen, nämlich die Ueberwachung der Gesetzausführung und der Disciplin, damit füglich verbunden werden können und nur höchstens eine geringfügige Vermehrung der Büreaukosten der Staatsbehörde veranlassen. Es würde dieses dann ein eignes Gesetz über die Organisation der Staatsbehörde, ihre Competenz

und ihr Verfahren nöthig machen, womit zweckmäßig das Staasdiener-Gesetz verbunden werden könnte.

§ 15.

5) Die Organisation der Physicate gehört nothwendig zur neuen Jurisdictions-Eintheilung. Die endlose Zeit der Interims- und interimistischen Interims-Physici ist vorüber. In die materielle Organisation des Physicats und sein Verhältniß zum Sanitäts-Collegium einzugehen, finden wir keinen Beruf; sie ist auch bereits in gute Hand genommen. Dagegen kann die formelle Organisation hier nicht übergangen werden. Das Physicat hat zwei Wirkungskreise, den polizeilichen und den gerichtlichen; der erstere ist ohne Zweifel der wichtigere; die Sorge für die Gesundheit der Staatsbürger und der wichtigsten Hausthiere im Allgemeinen, also die Maaßregeln zur Verhütung des Eindringens und Verbreitens ansteckender Krankheiten, die Quarantaine, Veterinair-Viehseuchesachen insbesondere, machen eine ärztliche Behörde im Staate nöthig, welche diese Angelegenheit zu ihrem Hauptgeschäft macht. In dieser Hinsicht steht das Physicat aber mit der Verwaltung des Staats in Verbindung. Der andere Wirkungskreis, der gerichtliche, steht dagegen in inniger Verbindung mit den richterlichen Functionen, namentlich mit der Strafrechtspflege. Die Ausmittelung des Thatbestands, die Untersuchung der Geistesbeschaffenheit und der Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher, s. w. d. a., bedarf nicht nur eines kunstverständigen Beurtheilers, sondern auch einer Behörde, welche in dieser Hinsicht der richterlichen zur Seite steht; das ist das Physicat. Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, weil man damit einverstanden ist, daß für jeden District ein Physicus als Medicinalbehörde zu bestellen ist, welcher die polizeilichen und gerichtlichen Medicinal-Geschäfte in sich vereinigt, zugleich aber die Oberaufsicht

unmittelbar das auszuführen, was ihnen gesetzlich obliegt, daß sie abgeschlossen von der eigentlichen Lebensbewegung dastehen, nur zufällig etwas erfahren und noch dazu öfters etwas verkehrt auffassen. Wenn daher auch in dem § 46 den Mitgliedern der Obergerichte zur Pflicht gemacht ist, auf ihren Reisen die Schuld- und Pfand-Protocolle zu revidiren, wenn im § 77 der Instruction für die Schleswig-Holsteinische Regierung vorgeschrieben ist, daß die Mitglieder derselben, um sie in einer lebendigen Kenntniß von dem Zustande des Landes und namentlich von der Amtsführung der unter ihr stehenden Beamten zu erhalten, abwechselnd einen Theil der Herzogthümer bereisen sollen: so weiß Jedermann, daß diese Vorschriften sich durchaus nicht practisch bewährt haben; wogegen in specieller Beziehung die bisherigen Kirchenvisitationen in ihrer Einrichtung sich überlebt haben und, wenn General- und Special-Visitation in einem halben Jahre zusammenfallen, als completer Unsinn erscheinen.

Es bedarf daher einer Behörde, welche sich fortwährend im Leben practisch bewegt und nicht stabil ist, welche so zu sagen überall gegenwärtig ist und die oberaufsehende Gewalt des Staats repräsentirt, welcher es möglich ist, die nöthige Vigilanz auszuüben. Das ist die Staatsbehörde, wie sie oben nach Vorgang der französischen und rheinischen Verfassung angedeutet worden ist. Da wir durch die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens genöthigt sind, der Staatsanwaltschaft ihren Platz anzuweisen, so wird die Verbindung der andern Competenzen, nämlich die Ueberwachung der Gesetzausführung und der Disciplin, damit füglich verbunden werden können und nur höchstens eine geringfügige Vermehrung der Büreaukosten der Staatsbehörde veranlassen. Es würde dieses dann ein eignes Gesetz über die Organisation der Staatsbehörde, ihre Competenz

und ihr Verfahren nöthig machen, womit zweckmäßig das Staasdiener-Gesetz verbunden werden könnte.

§ 15.

5) Die Organisation der Physicate gehört nothwendig zur neuen Jurisdictions-Eintheilung. Die endlose Zeit der Interims- und interimistischen Interims-Physici ist vorüber. In die materielle Organisation des Physicats und sein Verhältniß zum Sanitäts-Collegium einzugehen, finden wir keinen Beruf; sie ist auch bereits in gute Hand genommen. Dagegen kann die formelle Organisation hier nicht übergangen werden. Das Physicat hat zwei Wirkungskreise, den polizeilichen und den gerichtlichen; der erstere ist ohne Zweifel der wichtigere; die Sorge für die Gesundheit der Staatsbürger und der wichtigsten Hausthiere im Allgemeinen, also die Maaßregeln zur Verhütung des Eindringens und Verbreitens ansteckender Krankheiten, die Quarantaine, Veterinair-Viehseuchesachen insbesondere, machen eine ärztliche Behörde im Staate nöthig, welche diese Angelegenheit zu ihrem Hauptgeschäft macht. In dieser Hinsicht steht das Physicat aber mit der Verwaltung des Staats in Verbindung. Der andere Wirkungskreis, der gerichtliche, steht dagegen in inniger Verbindung mit den richterlichen Functionen, namentlich mit der Strafrechtspflege. Die Ausmittelung des Thatbestands, die Untersuchung der Geistesbeschaffenheit und der Zurechnungsfähigkeit der Verbrecher, s. w. d. a., bedarf nicht nur eines kunstverständigen Beurtheilers, sondern auch einer Behörde, welche in dieser Hinsicht der richterlichen zur Seite steht; das ist das Physicat. Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, weil man damit einverstanden ist, daß für jeden District ein Physicus als Medicinalbehörde zu bestellen ist, welcher die polizeilichen und gerichtlichen Medicinal-Geschäfte in sich vereinigt, zugleich aber die Oberaufsicht

und die Disciplin über die Aerzte, Chirurgen und Apotheker führt. Aerztliche Vereine in jedem District mit regelmäßigen Zusammenkünften und Verhandlungen unter Leitung des Physicus, Physicatsvereine und Verhandlungen unter Leitung des Ober-Physicus, dem die einheitliche Leitung des ganzen Medicinalwesens anvertraut würde, wären nothwendige Bedingungen einer zweckmäßigen Organisation des Physicats, und da dasselbe sowohl in die Justiz als in die Verwaltung eingreift, so bedarf es einer Medicinalordnung, wovon die Physicatordnung einen Theil ausmacht.

§ 16.

6) Die Bedeutsamkeit der Advocatur bei der neuen Gerichtsorganisation darf auf keine Weise übersehen werden. Es gab eine Zeit in unserem Lande, da man glaubte, am besten die wichtigern Richterstellen aus dem Advocatenstande besetzen zu können; dann kam eine andere Zeit, in der man bei jedem aus dem Advocatenstande hergekommenen Richter oder Beamten die Gewöhnung an einseitiger Auffassung und Durchführung einer Sache wahrzunehmen glaubte. So wechselten auch die Ansichten über die Beförderung der Amtssecretaire, und so haben viele Ansichten gewechselt, vielleicht weil man durch Individualitäten sich täuschen und bestimmen ließ. Indessen ist so viel gewiß, daß die Advocatur bei uns nicht den Standpunct einnimmt, welcher ihr gebührt; sie ist vielen Verunglimpfungen im Volke ausgesetzt, und die heilige Würde eines Vertheidigers der Unschuld, eines Beschützers der Armen und Bedrängten, eines Bollwerks für die Freiheit und die Ehre des Volks tritt noch gar zu sehr in den Hintergrund. Das Interesse der Parthei fordert eine Sache so schnell und so wenig kostspielig wie möglich abzumachen, das Interesse des Anwalds dagegen ist es, die Sache so lange wie möglich in Händen zu behalten

und daraus den möglichst großen Vortheil zu ziehen; das Interesse der Parthei erfordert es, die Sache des Armen und Bedrückten vorzüglich warm und eifrig zu verfechten, das Interesse des Anwalds aber fordert, daß die reiche, besonders die proceßreiche, Parthei am besten bedient werde; das Interesse der Parthei erfordert es, die verwickeltste und schwierigste Sache am eifrigsten und gründlichsten zu behandeln, die natürliche Trägheit des Menschen führt darauf, die einfachsten und leichtesten Sachen zuerst hervorzusuchen und die schwierigsten und verwickeltsten zurückzuschieben. Daß nun bei diesen entgegengesetzten Interessen nur der Geist der erhebendsten Selbstverläugnung, der gefühlvollsten Humanität und des zartesten Ehrgefühls eine völlige Integrität des Handelns hervorrufen kann und diese nicht immer den Processirenden einleuchtet, das liegt in der menschlichen Schwäche überhaupt und zeigt sich bei allen Ständen und Classen der Staatsbürger, wo die Interessen des Individuums entscheidend auftreten. Es kommt aber noch hinzu, daß durch die Zunahme der Advocaten und durch die Abnahme der Processe die Nahrungsquelle bei Vielen sehr beschränkt worden ist. Und diese Beschränkung droht noch mehr einzutreten, wenn anstatt des schriftlichen Verfahrens ein einfacheres und weniger kostspieligeres mündliches Verfahren eingeführt wird. Nun ist aber der Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der für die Freiheit und die Realisirung des Rechts so wichtige Advocatenstand auf eine Weise situirt werde, daß derselbe einer sorgenlosen äußern Existenz genießen kann. Man hat, um dieses zu erlangen, schon den Vorschlag gemacht, eine Anzahl von Advocaten aus der Staatscasse zu besolden und sie also ganz in die Classe der Beamten zu stellen. Allein dieses widerstreitet der Freiheit und Unabhängigkeit, welche das Lebensprincip der Advocatur ist; es würde derselben seine wichtige Bedeutung im Staate rauben. Ferner hat man vorgeschlagen,

die Advocaten bei jedem Gerichtshofe auf eine bestimmte Zahl zu beschränken; allein auch diese Maaßregel ist eine ungerechte gegen diejenigen, welche mit vielem Kostenaufwand und Fleiß sich ausgebildet und dadurch ein Recht erworben haben, den gewählten Beruf zu erfüllen; sie widerspricht überdies den deutschen Grundrechten. Der richtige Weg, um der Advocatur eine ihrer Bedeutung gemäße Stellung anzuweisen und derselben zugleich die äußere Existenz zu sichern, ist nach unserer Ueberzeugung kein anderer, als in dieser Hinsicht die Grundsätze der französischen oder rheinischen Verfassung theilweise zu adoptiren, das Notariat mit einer größeren Competenz wie jetzt zu versehen und mit der Advocatur theilweise zu verbinden. Es wird daher nöthig sein, in der Kürze nach Perrot die Grundzüge der rheinischen Advocatur darzustellen. Früher unterschied man zwischen Anwald und Advocat. Die Aufgabe des Anwalds oder Procurators war, die Parthei zu vertreten, ihre Urkunden in Empfang zu nehmen und dafür verantwortlich zu sein, alle formellen Acte, die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens gehören, anzufertigen und die Sache zum mündlichen Vortrag in Stand zu setzen. Der Advocat hingegen war der eigentliche Rechtsvertheidiger, welcher die schriftlichen Rechtsdeductionen ausarbeitete und durch seine Beredtsamkeit ihnen den Sieg zu verschaffen suchte. Dieser Unterschied ist jetzt aufgehoben, indem jeder Anwald auch Advocat sein muß, ohne daß jedoch alle Advocaten Anwälde sind; es rührt dieses daher, daß die Zahl der Anwälde bei jedem Gerichte beschränkt ist, indem sie als Staatsbeamte betrachtet und bestellt werden, dagegen die Zahl der Advocaten unbeschränkt ist. Das Einkommen der Advocaten und Anwälde besteht in Gebühren und Honoraren, welche sie von den Partheien unmittelbar beziehen, nach einer gesetzlich bestimmten Sporteltaxe; sie müssen über dieselben ein von dem Präsidenten des Gerichts numerirtes

und signirtes Register führen und solches jederzeit, wenn es verlangt wird, namentlich bei der Einklage der Gebühren, vorlegen. Die Advocaten eines jeden Gerichts werden alljährlich nach dem Dienstalter in eine Matrikel zusammengetragen, und dieses geschieht auf den Grund der nach bestandener dritter Prüfung vom Justizminister geschehenen Ernennung zum Advocaten. Sämmtliche in eine Matrikel eingetragene Advocaten bilden einen Verein und können bei allen Gerichten, für welche die Matrikel ausgefertigt ist, auftreten. Ein jeder solcher Verein hat aus seiner Mitte einen Disciplinarrath zu wählen, an dessen Spitze ein Präsident steht und welcher aus je 15, 9, 7 oder 5 Mitgliedern besteht, nachdem die Zahl der immatriculirten Advocaten über 99, 49, 29 oder weniger als 30 beträgt. Die Wahl wird jährlich erneuert. Die Obliegenheiten des Disciplinarraths sind folgende: Wachsamkeit für Aufrechthaltung der Ehre des Standes, — Aufrechthaltung der Rechtschaffenheit und des Zartgefühls, welche die Grundlage des Berufs bilden, — Zurechtweisung oder Bestrafung im Disciplinar-Wege der Gesetzes-Verletzungen und Fehler, unbeschadet der etwaigen Klage bei Gericht, — Aufsicht auf die Sitten der in der Vorbereitung zur Advocatur begriffenen jungen Leute, — Sorge für Vertheidigung begründeter Rechte armer Partheien durch Errichtung eines Ausschusses zur Untersuchung solcher Sachen. Der Ausschuß muß sorgsam prüfen, daß nur gerechte Sachen angenommen werden, damit der Gegner nicht in nutzlose, unwiederbringliche Kosten gerathe; die gerecht befundenen Sachen werden dem Disciplinarrathe zur Vertheilung unter die Advocaten überwiesen. — Im Fall der Behinderung eines Richters kann das Amt desselben durch einen Advocaten vertreten werden. Zum Zeichen seiner Freiheit und Unabhängigkeit kann der Advocat, während er redet, sein Haupt bedecken.

Das französische Gesetz hat nun geglaubt, daß bei den vielfachen Förmlichkeiten des Verfahrens und den strengen Folgen ihrer Verletzung es nothwendig sei, die Parthei mit einem erfahrenen Führer zu versehen, der mit Treue, Geschicklichkeit und Eifer sich ihrer Sache annehme, sie vor Schaden bewahre und eine rasche und gründliche Entscheidung herbeiführe. Daraus entspringt die gesetzliche Vorschrift, daß keine Parthei ohne den Beistand eines Anwalds vor Gericht auftreten und mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben darf. Der Anwald ist ein vom Staate bestellter öffentlicher Beamter, dessen sich die Parthei bedienen muß und der ihr seine Dienste auch nicht versagen darf. Er hat einen Amtseid geleistet, und die Parthei ist daher nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihm ein besonderes Zutrauen zu schenken, dessen Verletzung ihn nicht allein gegen die Parthei, sondern auch, unabhängig von dieser, gegen seine Amtsgenossen als Wächter der Ehre des Standes und gegen den Staat, der ihn bestellt hat, einer vorzüglichen Verantwortlichkeit aussetzt. Wenn daher die rechtliche Natur des Verhältnisses des Anwalds zu seiner Parthei im Allgemeinen die des bezahlten Vollmachtsvertrags ist, so ist doch der Anwald hinsichtlich der formellen Führung des Rechtsstreits von der Parthei völlig unabhängig. Indessen steht es jeder Parthei frei, einen Anwald sich zu erwählen und den gegebenen Auftrag jeden Augenblick zu widerrufen, unter Bevollmächtigung eines andern Anwalds; auch ist der Parthei wegen Ueberschreitung der Vollmacht eine eigene Klage gegen den Anwald gegeben. — Die Vorschrift des Gesetzes, daß nichts ohne Beistand eines Anwalds bei den Gerichten geschehen darf, ist aber so allgemein, daß selbst da, wo die Parthei persönlich erscheinen muß, um eine Handlung vorzunehmen, oder eine Erklärung abzugeben, dies wirksam nicht anders als unter Beistand eines Anwalds geschehen kann, z. B. bei Verzicht-

leistung auf eine Gütergemeinschaft, eine Erbschaft, bei Antritt einer Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Vermögens-Verzeichnisses, bei Ablehnung eines Richters u. s. w. Dasselbe ist der Fall bei Zeugenverhören, Eidesabnahmen, Ortsbesichtigungen und sonstigen Verhandlungen vor Richterabgeordneten. Dagegen ist das Amt des Anwalds gesetzlich ausgeschlossen in allen Strafsachen, Disciplinarsachen, Ehescheidungen, ferner bei den Handels- und Friedensgerichten, wo persönliches Erscheinen entweder nothwendig ist und der Anwald nur als wirklicher Advocat erscheint, oder, wie bei den letzten Gerichten, wo der Anwald die Parthei nur als Privatbevollmächtigter vertreten und der Gegenparthei dafür nichts in Rechnung gebracht werden darf.

§ 17.

In Vorstehendem sind im Wesentlichen die Grundzüge der Rheinischen Advocatur angegeben, welche etwa in folgenden Hauptpuncten und Modificationen von uns zu adoptiren wären:

1) Constituirung des Advocaten-Amts, der Advocaten-Vereine und des Disciplinarraths wie in Rheinpreußen.

2) Verbindung der Anwaldschaft oder Procuratur mit der Advocatur und freie Concurrenz für alle Befähigte, jedoch mit der Bedingung einer zweijährigen practischen Carriere als Gehülfe eines Advocaten oder Untergerichts.

3) Der Grundsatz, daß keine Parthei ohne die Beihülfe eines Advocaten vor Gericht auftreten darf, ist für alle Sachen und alle Gerichte gültig, mit Ausnahme der Vergleichstermine, wozu die Partheien, welche böswillig ausbleiben, selbst bei Brüche zum persönlichen Erscheinen geladen werden können.

Die Annahme dieses Grundsatzes als absolut wird nicht gehindert durch die Natur der Sachen (welche nach der Rheini-

schen Gesetzgebung wie obgedacht zu den Ausnahmen gerechnet werden), weil gerade der Advocat als Rechtsvertheidiger überall wirksam sein muß. Er würde also bei uns auf die Kreisgerichte durchweg Anwendung leiden und die für dasselbe competenten Sachen. Forderungen bis 100 Rthlr. können intricate Rechtsfragen involviren, ein schwer Beleidigter, ein Dienstknecht oder eine Dienstmagd kann eines rechtlichen Fürsprechers sehr bedürfen, die Formen unsers gegenwärtigen summarischen Processes sind so streng, daß die Partheien leicht aus Unkenntniß ihres Rechts verlustig gehen könnten. Ja, da geringfügige Sachen meistentheils von der großen Classe der weniger Vermögenden und Bedrängten ausgehen, so würde die Advocatur ihres schönsten Rechts beraubt werden, gerade den Armen und Bedrängten beizustehen. Offenbar ist es eine Entwürdigung des Advocatenstandes, wenn man annehmen will, daß die Beihülfe der Advocaten in solchen Sachen zur Verwirrung des Rechts, zu Weitläuftigkeiten und Kostenvermehrung Veranlassung gebe. Unsere gegenwärtige Gesetzgebung hat wirklich solche Suppositionen, aber sie müssen getilgt und die Advocatur muß wieder in ihr Recht eingesetzt werden. Dagegen muß allerdings durch eine angemessene Sporteltaxe dafür gesorgt werden, daß das Honorar der Sache angemessen ist. Wenn man bedenkt, daß die Partheien jetzt gar häufig den Winkelschreibern in die Hände fallen und davon mehr Kosten haben, als wenn sie sich an einen rechtsverständigen Anwald wendeten, und daß gerade durch die Winkelschreiber, trotz aller gesetzlichen Verbote, den Advocaten das Brod genommen wird: so muß man auch hierin einen dringenden Grund finden, den vorangestellten Grundsatz absolut zu nehmen. Dagegen fordert es aber die Consequenz, daß bei allen Vergleichsversuchen die Advocatur ausgeschlossen bleibt, weil das Amt der Rechtsvertheidigung dabei nicht wirksam wird, so wie nicht minder der Zwang zum persönlichen

Erscheinen, wenn nicht Ehehaften vorhanden sind, gerechtfertigt erscheint, welches indeß zur Proceßordnung gehört.

4) Das Honorar der Advocaten wird normirt, unter Berücksichtigung der Summen, der Personen-Verhältnisse, der Arten der Sachen und der erforderlichen Arbeiten, und bedarf es zur Klagbarkeit und zur privilegirten Qualität einer Honorarforderung, daß dieselbe nach den Vorschriften der Gebührentaxe von dem beikommenden Richter bestimmt sei; baare Procuratur-Auslagen haben in einer gewissen Zeit im Concurse privilegium exigendi.

Daß den Advocaten für die verausgabten baaren Auslagen, namentlich an Gerichtskosten, dasselbe Privilegium wie den Aerzten eingeräumt und für ihre Honorare dasselbe Privilegium gelassen werde, welches sie jetzt haben, scheint nicht mehr wie billig. Wegen der Taxe der Honorare scheint als erster Grundsatz angenommen werden zu müssen, daß eine Scala nach der Größe des Streitobjects für den ganzen Proceß bis zu einer gewissen Höhe angenommen werde, daß dieselbe aber nicht durchstehend als maaßgebend zu betrachten sei, sondern sich darnach modificire, ob mehr oder weniger bedeutendere Arbeiten erforderlich gewesen sind, und dann ob die Vermögens-Verhältnisse der Partheien die höhern Classenzahlungen gestatten. Hinsichtlich der Clientel für arme Partheien würde den Advocaten kein Honorar zufließen, wenn solches nicht der zahlungsfähigen Gegenparthei zur Last fällt, aber die baaren Auslagen müßten ihnen aus der Sportelcasse vergütet werden. Sachführungen für Armencassen, Officialvertretungen der Staatsbehörde und Anwaldschaften in kleinen Untersuchungen müßten mit einem ermäßigten Satz honorirt werden. Ebenso Dienstboten-, Abnahme-, Deich-, Wegesachen u. s. w. Daß hierbei eine richterliche Bestimmung nach der Billigkeit eintreten müsse, scheint sich von selbst zu verstehen.

5) Das Notariat muß einer geschlossenen Zahl der Advocaten bei jedem Gericht ertheilt werden und ist auf die ausschließliche Ausübung der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen, in so weit sie die Verificirung der Willensmeinung der Partheien betrifft, wogegen alle Acte, welche die Feststellung und Sicherung der Privatrechte betreffen, von der Competenz der Notare ausgeschlossen und den Kreisgerichten übertragen sind.

Die Advocatur erhält dadurch einen beträchtlichen Zuwachs von Emolumenten. Das Notariat ist schon jetzt den meisten Advocaten beigelegt; daß es aber dem Staate freisteht, das Notariat als ein Staatsamt in dem gedachten Sinne zu betrachten und es künftig nur den ältern Advocaten zu verleihen, welchen eine größere Einnahme noth thut, scheint keinem Zweifel zu unterliegen. — Was den Grundsatz der Unterscheidung zwischen der Verificirung der Willensmeinung der Partheien und der Sicherung der Rechte betrifft, so würde er sich practisch also herausstellen. Beim Hypothekenwesen würden die Advocaten die Obligationen und Contracte ausfertigen und die Unterschriften attestiren; dann aber würden diese Documente bei dem Actuar des Kreisgerichts zu produciren und von demselben in das Schuld- und Pfandprotocoll, abschriftlich aber in das Nebenbuch einzutragen sein. Bei den Erbtheilungen würden die gerichtlichen Verhandlungen nach Beantragung der Anwälde vorgenommen und bis zur definitiven Feststellung der Theilung protocollarisch fortgeführt, dann aber die etwa nöthigen Erbtheilungen von den Advocaten ausgefertigt werden, welche dem Contractenprotocolle in fidimirter Abschrift einzuverleiben wären. Bei Testamenten wäre die Errichtung derselben den Advocaten gänzlich zu überlassen, zur Gültigkeit derselben aber die Einregistrirung und Deponirung bei dem Gerichte zu fordern. Bei Vormundschaften geschehe die Bestellung der Vormünder ent-

weder ex officio oder auf den Antrag des betreffenden Anwalds, die Rechnungsablage und Revision geschehe vor einem bestimmten Notar (indem sämmtliche Vormundschaften unter die einzelnen Notare zu vertheilen wären) als Obervormund etwa unter Zuziehung eines Familienraths, die Controle über die gehörige Verwaltung des Vormundschaftswesens und die Generalquitirungen competiren aber den Kreisgerichten. Bei Versiegelungen und Inventuren concurrire zunächst ein Notar in Auftrag des Gerichts oder auch ohne Auftrag, die Sicherstellung der Masse geschehe aber durch das Gericht. Gerichtliche Auctionen und Licitationen halte der Notar ab, und hebe bei den Auctionen gegen ein bestimmtes Del Credere die Auctionssumme ein, welche aber zum gerichtlichen depositum gebracht werde. Bei Pfändungen sei der Notar die leitende Behörde mit Zuziehung des Gerichtsdieners und nehme das Verzeichniß der Pfandsachen auf; das Gericht aber sorge für die Sicherung derselben. Bei diesen und ähnlichen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wäre die Gebührentaxe nach der Beschaffenheit der Sache einzurichten, damit jeder Druck für die Staatsbürger vermieden werde.

Die neueste preußische Verordnung über die Organisation der Gerichte hat freilich die Trennung des Notariats von der Advocatur ausgesprochen; aber es ist kein hinreichender Grund vorhanden, weshalb diese beiden Aemter unvereinbar sein sollten, zumal wenn durch diese Vereinbarung ein Doppeltes erreicht wird, die Conflicte zwischen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vermeiden und die Advocatur besser zu dotiren.

6) Der Advocatur wird schließlich noch zufließen die Stellvertretung der Staatsbehörde bei Polizeidelicten oder Vergehen u. dergl., so wie in sonstigen Verhinderungsfällen derselben; nicht minder die Defension oder Vertretung der Ange=

schuldigten oder Verklagten in allen solchen Fällen. Es möchte zweckmäßig sein, dafür ein jährliches Honorar und einen Turnus anzuordnen.

Aus dem Angeführten ergiebt sich denn, daß eine neue Advocaten- und Notariatsordnung mit der Organisation unserer Gerichte zugleich ins Leben treten muß.

§ 18.

7) Nach dem vorher Ausgeführten wird der Geschäftskreis der Gerichte ungefähr zu übersehen sein und darnach die Besetzung derselben beurtheilt werden können.

1) Hinsichtlich des Oberappellationsgerichts in der vorgeschlagenen Organisation ist auf keine Weise eine Vermehrung der Geschäfte zu erwarten; es wird dasselbe daher seinen Etat von 1 Präsidenten, 8 Räthen, 3 Secretairen, 4 Copiisten und 2 Boten behalten, dabei für Lauenburg mit fungiren und zugleich das Examinationscollegium bilden können.

Stellt man eine Vergleichung mit Preußen an, so hatte Rheinpreußen i. J. 1843 nach Dieterici eine Bevölkerung von 2,679,508 Einw., also über dreimal so viel als Schleswig-Holstein. Der Appellhof in Cöln, welcher, bis auf einen Theil der Regierungsbezirke Coblenz und Düsseldorf, für ganz Rheinpreußen die letzte Instanz bildet, besteht aus 3 Civilsenaten und einem Anklagesenat, welcher letztere in peinlichen Sachen über die Statthaftigkeit einer Anklage erkennt. Die beiden ersten Civilsenate sind jeder mit 9, der dritte mit 8 und der Anklagesenat mit 7 Richtern besetzt. Die Richter sind theils Appellations-Gerichtsräthe, theils Assessoren. Nach dem statistischen Jahrbuch für 1846 von Müller, p. 246, sind vor dem Appellhof in Cöln i. J. 1845 nur 867 neue Proceduren anhängig gemacht worden, gegen 972 im Vorjahre, die, mit Einschluß der i. J. 1844 unbeendet gebliebenen Sachen, ihre

Erledigung gefunden hatten bis auf 83 Processe, welche nach der bisherigen Erfahrung kaum hinreichen, die 3 Civilsenate einen Monat hindurch zu beschäftigen. — Im übrigen Preußen sollen nach der neuen Verordnung vom 2. Januar 1849 21 Obergerichts-Behörden bestehen. Diese Gerichte sollen nach Bedürfniß in Senate getheilt werden, die Besetzung selbst ist noch nicht bekannt geworden.

2) Hinsichtlich der 13 Districtsgerichte kann kein niedriger Etat angenommen werden, als 1 Präsident, 4 Richter, 2 Actuare, 2 Copiisten, 2 Boten. Die Instructionsrichter werden in der Regel nebst den Actuaren aus diesen Richtern zu nehmen sein, und wenn die Sache vor das Geschornengericht kommt, wird anstatt des instruirenden Richters nöthigenfalls ein Richter aus einem andern Gerichte eintreten können. Bei der Wichtigkeit der Fälle muß die Instruction aber nur den Richtern des Districtsgerichts anvertraut werden. Die Anzahl der Richter und Actuare ist deshalb die geringste, weil abgesehen von den sonstigen Arbeiten zu gleicher Zeit verschiedene Untersuchungen in dem Districte sich ereignen können. Im Nothfalle würden aber die Kreisgerichte mit der Instruction beauftragt werden können. Die Volkszahl der 13 Districte nach der Zählung von 1840 stellt sich folgendermaßen:

1.	Heide-Meldorf . . .	61,404	Einw.
2.	Itzehoe	64,433	„
3.	Altona	90,102	„
4.	Oldesloe-Segeberg .	77,851	„
5.	Neustadt	71,855	„
6.	Kiel	75,094	„
7.	Rendsburg	52,361	„
8.	Husum	48,219	„
9.	Schleswig	60,309	„
10.	Flensburg	43,330	„

11. Gravenstein ..... 52,336 Einw.
12. Tondern ...... 40,197 "
13. Hadersleben .... 54,409 "

Aus der speciellen Bearbeitung des Plans ergeben sich die nähern Gründe und Verhältnisse, auf welche diese Volkszahlen beruhen; sie scheinen für unsre Districtseintheilung sehr passend zu sein, und jedenfalls ist nicht anzurathen, die Districte zu vermehren. Anfangs projectirte ich nur 12 Districte, indem ich die Probstei Apenrade zu Hadersleben zog, und den District Flensburg wegen seiner bestehenden Centralisation zum nächstgrößten District construirte. Beim nähern Eindringen in die Verhältnisse ergab sich aber, daß die Interessen der dänisch redenden Districte eine andere Scheidung nach der Kirchen- und Schulsprache nöthig machte, wodurch auch für diesen District ein mehr passender Mittelpunct in Gravenstein gefunden wurde. Gegen die Größe des Districts Altona könnten allein Einwendungen erhoben werden, sie sind aber keineswegs begründet. Wenn insbesondre geltend gemacht wird, daß Altona als Mittelpunct des Districts für einen großen Theil der Bevölkerung zu weit entfernt ist, so muß einmal dagegen erinnert werden, daß dieses nur auf die Probstei Ranzau Bezug haben kann, und etwa auch auf die Kirchspiele Haseldorf und Seester. Der übrige Theil der Probstei Pinneberg hat in beinahe zwei Dritttheilen der Bevölkerung, Ottensen, Quickborn, Nienstädten, Wedel mit 19,630 Einw. eine bequemere Communication mit Altona wie mit Pinneberg, welches letztere etwa als Centralpunct eines Districts ausgewählt werden könnte, und die drei Kirchspiele Rellingen, Uetersen und Haselau haben durch die dreimal am Tage sich hin und her bewegenden Eisenbahnzüge eine so leichte und so schnelle Communication mit Altona, daß die Bevölkerung, 13,700 Einw., in respective 20 Minuten, 1/2 Stunde und 1 1/2 Stunde für 6 ß und 9 ß à Person nach

Altona hingelangen kann. Was aber die Probstei Ranzau betrifft, so ist das Kirchspiel Elmshorn so dicht an der Eisenbahn concentrirt, daß die Bevölkerung, 6815 Einw., in $^3/_4$ Stunden für 12 ß à Person Altona erreichen kann; das Kirchspiel Barmstedt, 6805 Einw., kann aber Elmshorn in 1, höchstens $1^1/_2$ Stunden erreichen, und für das Kirchspiel Hörnerkirchen von nur 1651 Einw. existirt ein eigner Anhaltspunct bei Dauenhof, 2 Meilen nördlich von Elmshorn. Es ergiebt sich daher eine so leichte Communication mit Altona, daß dieselbe hinsichtlich des Zeitverlusts und der Entfernung nur auf höchstens $1^1/_2$—2 Meilen für die Entferntesten angeschlagen werden kann, denn auch das Kirchspiel Haseldorf, 1353 Einw., und Seester, 1614 Einw., kann die Eisenbahn in 1 bis $1^1/_2$ Stunden erreichen. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß gerade alle diese Districte den regsten Verkehr selbst in der untersten Classe des Volks mit Altona und Hamburg haben, und sich darin bereits eine durchstehende Gewohnheit gebildet hat. Ferner ist zu bedenken, daß das Districtsgericht in Altona nur die größern Gerichtsgeschäfte zu erledigen hat, bei welchen noch dazu in Civilstreitigkeiten die Vertretung durch die Anwälde Statt finden wird, so wie daß die große Zahl der kleinern Sachen und die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Kreisgerichten an den gewohnten Stellen abgemacht werden, wodurch also den Districtseinwohnern jede Bequemlichkeit geboten wird, ja durch die neue Einrichtung noch vermehrt wird, wenn man die Recurse nach Glückstadt berücksichtigt. Was aber die aus der Probstei Stormarn hinzugezogenen 3 Kirchspiele Wandsbeck, Steinbeck und Alt-Rahlstedt betrifft, so liegen sie dicht bei Hamburg, stehen in dem lebhaftesten Verkehr damit und können keinen gelegeneren Centralpunct als Altona erhalten. — Sieht man auf die Masse der Geschäfte, welche das Districtsgericht zu erledigen haben wird, so ist namentlich mit Rücksicht auf eine

[illegible] gerichte vertheilen sich folgendermaßen über die Bevölkerung:

1. Cöln . . . . [illegible] Seelen
2. Aachen . . . . . [illegible]
3. Düsseldorf . . . . . [illegible]
4. Cleve . . . . 19[illegible]

5. Elberfeld . . . . . 214,100 Einw.
6. Koblenz . . . . . 319,655 "
7. Trier . . . . . . 320,175 "
8. Saarbrücken . . . . 153,744 "

Die Landgerichte 1, 2, 3, 6, 7 bestehen jedes aus 2 Civilkammern, jede von 5 etatsmäßigen Richtern, einschließlich des Präsidenten, und einer Zuchtpolizeikammer von 3 Richtern; die Landgerichte 4, 5, 8 haben nur eine Civilkammer und eine Zuchtpolizeikammer. Außerdem befinden sich bei jedem Landgerichte nach dem Bedürfnisse noch 1 bis 2 Untersuchungsrichter. Die erste Civilkammer bildet zugleich die Zuchtpolizei-Appellations-Kammer. Daneben bildet eine Civilkammer zugleich die Raths-kammer für Untersuchungssachen. Zu dieser Kammer gehören die Untersuchungsrichter von Rechtswegen, und so oft ihr Dienst als Untersuchungsrichter sie nicht abhält, müssen sie den Dienst in der Kammer wahrnehmen. Es finden sich übrigens auch nicht etatsmäßige Assessoren und Referendarien.

Im Jahr 1845 hatten nach Müller's Jahrbuch der Statistik die 8 Landgerichte 12,538 Civil- und 12,000 Zuchtpolizei-Sachen abgeurtheilt, und waren im Ganzen 402 Anklagen vor den Assisen verhandelt worden, welches auf die 10,000 E. resp. 54 und 51 Sachen und etwa 2 Assisen-Verhandlungen ausmacht; es würde also darnach das Districtsgericht Altona resp. 486 und 459 Sachen und 18 Assisen-Verhandlungen abzumachen haben, welches bei einem mit 3 Assessoren und 2 Actuaren verstärkten Gerichte nicht zu viel ist.

Nach der neuen preußischen Verordnung über die Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 § 19 sind sogar die Jurisdictionsbezirke der Kreisgerichte von 40,000 bis 70,000 Einwohner bestimmt, welches mit der von mir angenommenen Einwohnerzahl unserer Districte übereinstimmt.

Der neue Plan für das Königreich Hannover setzt an

die Stelle der bisherigen Justizcanzleien 12 bis 14 Obergerichte, welche, mit 2 Präsidenten und 8 Räthen besetzt, in 2 Senate, einer für die Civil- und der andere für die Criminal-Gerichtsbarkeit, getheilt werden, die sich nöthigenfalls gegenseitig ergänzen können. Vor diese Obergerichte gehören die Civil-Gerichtssachen über 75 Rthlr. und die Appellationen wegen der Urtheile der Amtsgerichte, und über die Obergerichte steht ein Oberappellations-Gericht. Da Hannover im Jahre 1845 nach Müller eine Bevölkerung von 1,773,711 Einwohnern hatte, so macht dieses auf jedes Obergericht 147,723 Einw. bis 126,693 Einw. Diese Einrichtung ist dem von uns vorgeschlagenen Competenzen-Verhältnisse von einem Oberappellations-Gericht, 13 Districtsgerichten und den Kreisgerichten gleich; aber die Districte sind in Hannover für die Obergerichte viel größer, da auch das Areal der Districte im Ganzen nicht kleiner sein wird, wie bei uns. Um so weniger wird bei uns eine Vermehrung der Districte beantragt werden können, und gegen den vorgeschlagenen District Altona etwas zu erinnern gefunden werden.

§ 19.

3) Hinsichtlich der Besetzung der Kreisgerichte wird es zweckmäßig sein, die projectirte Eintheilung und Volkszahl derselben vorauszuschicken.

I.	1. Lunden	4,516	Einwohner.
	2. Wesselburen	10,175	"
	3. Heide	16,965	"
	4. Meldorf	10,921	"
	5. Burg	7,810	"
	6. Marne	13,620	"
II.	1. Hanerau	8,034	"
	2. Kellinghusen	7,291	"
	3. Itzehoe	13,253	"

	4. Wilster	13,840	Einwohner.
	5. Glückstadt . . .	12,518	"
	6. Crempe	8,826	"
III.	1. Altona A. . . .	15,880	"
	Altona B. . . .	15,880	"
	2. Pinneberg . . .	13,483	"
	3. Blankenese . . .	9,703	"
	4. Uetersen	9,523	"
	5. Elmshorn . . .	6,805	"
	6. Barmstedt . . .	8,456	"
	7. Wandsbeck . . .	10,364	"
IV.	1. Bornhöft . . .	7,699	"
	2. Segeberg . . .	18,895	"
	3. Oldesloe	16,286	"
	4. Bramstedt . . .	10,998	"
	5. Ahrensburg . . .	15,670	"
	6. Trittau	8,303	"
V.	1. Ahrensböck . . .	8,788	"
	2. Neustadt	13,790	"
	3. Plön	9,624	"
	4. Lütjenburg . . .	14,311	"
	5. Oldenburg . . .	17,316	"
	6. Fehmarn . . .	8,026	"
VI.	1. Neumünster . . .	12,063	"
	2. Preetz	23,669	"
	3. Stadt Kiel . . .	12,344	"
	4. Landbezirk . . .	26,718	"
VII.	1. Süderstapel . . .	6,189	"
	2. Eckernförde . . .	9,593	"
	3. Nortorf	9,801	"
	4. Stadt Rendsburg .	17,365	"
	5. Land Rendsburg .	9,413	"

VIII.	1. Bredstedt	10,969	Einwohner.
	2. Husum	13,393	"
	3. Tönning	19,205	"
	4. Nordstrand . . .	2,051	"
	5. Pelworm . . .	2,601	"
IX.	1. Schleswig A. . .	17,657	"
	2. Schleswig B. . .	15,538	"
	3. Cappeln	19,639	"
	4. Satrup	7,475	"
X.	1. Flensburg A. . .	16,854	"
	2. Flensburg B. . .	15,204	"
	3. Groß-Quern . .	11,272	"
XI.	1. Norburg	8,822	"
	2. Sonderburg . . .	13,787	"
	3. Gravenstein . . .	12,251	"
	4. Apenrade . . .	17,476	"

Die Districte XII. und XIII. sind mit Rücksicht auf etwa auszutauschende Enclaven nicht projectirt.

Zunächst ist hinsichtlich der verschiedenen Bevölkerung der Kreisgerichts-Bezirke zu bemerken, daß dabei hauptsächlich die localen Verhältnisse maaßgebend gewesen sind; also die Beibehaltung der bisherigen Centralplätze für den Verkehr und für die gerichtlichen Geschäfte der Bewohner des Kreises, wodurch gerade der neue Plan wenige Schwierigkeiten in der Bevölkerung selbst finden und mit Leichtigkeit einzuführen sein wird. Es ist daher wohl gekommen, daß einzelne Kreise etwas klein geworden sind, z. B. Lunden, Pelworm und Nordstrand; aber es sind dieses nur Ausnahmen, vielmehr ist die Durchschnittszahl noch über 10,000 Einwohner. Und wenn einzelne Kreise wiederum anscheinend zu groß geworden sind, so hat dieses wieder seinen Grund in der größern Concentration in einem Flecken, einer Stadt oder einer Gegend. Das Areal jedes

Kreises wird daher auch verschieden ausfallen müssen, aber bei Weitem nicht in dem Grade wie die Bevölkerung, und die größte Entfernung von dem Kreisorte ist für die Kreisuntergehörigen kaum zwei Meilen.

Die oft erwähnte Preußische Verordnung über die Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 bildet die Gerichte erster Instanz folgendermaßen: Der Jurisdictionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 Einw. umfassen und sich der Kreiseintheilung möglichst anschließen. Das Kreisgericht soll bestehen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Räthen und Assessoren, und zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, welche sich gegenseitig ergänzen können, die eine für die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, die andere für die übrigen Gegenstände der Justizverwaltung. Wenn an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergiebt, so können in demselben einzeln stehende Richter angestellt werden, welche Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts sind und erforderlichenfalls als Ergänzungsrichter einberufen werden können. Auch können an solchen Orten bestehende Gerichtscollegien als Deputationen der Kreisgerichte beibehalten werden.

Der hannover'sche Plan ist, daß für Districte von 5 bis 7000 Einw. Amtsgerichte eingerichtet werden, die mit einem Richter, einem Amtsgerichtsschreiber und einem Amtsgerichts-Vollstrecker besetzt werden sollen und zu deren Bereich alle Klagesachen, deren Object nicht 75 Rthlr. an Werth übersteigt, die Hypotheken und Vormundschaftssachen gehören. Ueber diesen Amtsgerichten stehen dann die schon oben erwähnten 12 bis 14 Obergerichte. Der hannover'sche Plan der Amtsgerichte schließt sich theils der bestehenden Einrichtung an, theils ist er eine Nachbildung der rheinischen Friedensgerichte, welche

auch aus einem Friedensrichter, einem Friedensgerichts-Schreiber und einem Friedensgerichts-Vollzieher bestehen; höchstens können zwei Friedensgerichts-Vollzieher bestellt werden. Der Friedensrichter im Rheinischen ist competent als Vergleichsbehörde in allen Sachen, als Civilrichter in Klagen rein persönlicher und beweglicher Natur bis 300 Rthlr., wegen Beschädigungen durch Menschen und Thiere an Feldern und Früchten, wegen Besitzstörungen, wegen Verhältnisse der Pächter und Miether, wegen Arbeitslohn der Tagelöhner, Dienstboten und sonst Dienenden, wegen Injurien u. s. w., ferner als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Rheinzollrichter, als Polizeirichter in Sachen bis zu 5 Rthlr. Geldbuße und 5 Tagen Gefängniß, für alle Forst-, Jagd-, Fischerei- und Post-Vergehen ohne Unterschied, als Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei, um bei jedem Verbrechen augenblicklich Alles zu thun, was die Staatsbehörde zu thun hätte, wenn sie an Ort und Stelle wäre, als Untersuchungsrichter in Strafsachen, wenn er dazu beauftragt wird. Nach Müller's statistischem Handbuche waren im Jahre 1845 bei den 124 Friedensgerichten in Rheinpreußen, außer den zahlreichen vormundschaftlichen Arbeiten, vorgekommen 119,000 Civil- und 108,000 Polizeisachen, welches durchschnittlich 960 Civil- und 870 Polizeisachen ergiebt. Die Zahl der Untergehörigen eines Friedensgerichts ist durchschnittlich 21,609 Einw., also das Doppelte von der oben für uns angenommenen Durchschnittszahl. Es ist aber zu bemerken, daß die rheinischen Friedensgerichte eine viel geringere Competenz haben, als welche wir oben unsern Kreisgerichten vindicirten, namentlich nicht in allen dinglichen Streitigkeiten, in Schuld- und Pfand-, Protocoll-, Contracten-, Erbtheilungs-Sachen. Perrot urtheilt, daß die Friedensgerichte zu sehr mit Geschäften überhäuft sind und daher namentlich die Vergleichs-Instanz ihren Zweck fast gar nicht erfülle. Der Landgerichts-Präsident Bessel fällt fol-

gendes Urtheil: Von dinglichen Streitigkeiten sind den Friedensgerichten wegen erforderlicher Beschleunigung die Possessorien-Sachen zugewiesen, und auch die hätten sie, bei der häufigen Schwierigkeit der Fälle, besser nicht. Die rheinischen Friedensgerichte haben sich dadurch, daß man gebildete Juristen zu Richtern dabei verlangt, gegen sonst sehr verbessert. Dennoch lehrt die Erfahrung, auch jetzt kann man eher multa als multum von ihnen erwarten. Denn es sind einzeln stehende Richter, die mehr fortzehren von dem in ihrer Ausbildungs-Periode eingesammelten Vorrathe, als ihn vermehren, und es ist ja das leidige Schicksal solcher einzeln stehender Richter, daß selbst tüchtige Männer ohne Gedankenwechsel, ohne Reibung versauern.

Das letzte Urtheil ist so practisch wahr und tief in die Rechtspflege eingreifend, daß es nach meiner Ueberzeugung dazu führen muß, das Princip der Einzelrichter bei den Untergerichten aufzugeben und dieselben auch collegialisch einzurichten. Das System der neuen preußischen Verordnung vom 2. Januar d. J. ist gar zu schwankend und hat bereits in Preußen vielen Anstoß gefunden; der hannover'sche Plan macht die Untergerichts-Bezirke zu klein, und wenn man die oben vorgeschlagenen Bezirke für unser Land mit einem Richter mehr besetzt, werden gegen den hannover'schen Plan noch Kosten erspart. Es möchte daher der Vorschlag gerechtfertigt erscheinen, die Besetzung eines Kreisgerichts mit 1 Richter, 1 Assessor, 1 Actuar, 1 bis 2 Copiisten und 1 bis 2 Gerichtsdienern, welche zugleich unter gewissen Modalitäten Gerichtsvollzieher sind, zu rechtfertigen. Wenn man nun bedenkt, daß die Assessorenstellen mit jungen Juristen besetzt werden können, welche dadurch in die Praxis eingeführt werden, und zugleich immer ein neues lebendiges Element der Bildung mitbringen, dabei aber auch mit keinem großen Gehalt versehen zu werden brauchen: so wird der Vortheil

11. Gravenstein . . . . . 52,336 Einw.
12. Tondern . . . . . . 40,197 "
13. Hadersleben . . . . 54,409 "

Aus der speciellen Bearbeitung des Plans ergeben sich die nähern Gründe und Verhältnisse, auf welche diese Volkszahlen beruhen; sie scheinen für unsre Districtseintheilung sehr passend zu sein, und jedenfalls ist nicht anzurathen, die Districte zu vermehren. Anfangs projectirte ich nur 12 Districte, indem ich die Probstei Apenrade zu Hadersleben zog, und den District Flensburg wegen seiner bestehenden Centralisation zum nächstgrößten District construirte. Beim nähern Eindringen in die Verhältnisse ergab sich aber, daß die Interessen der dänisch redenden Districte eine andere Scheidung nach der Kirchen- und Schulsprache nöthig machte, wodurch auch für diesen District ein mehr passender Mittelpunct in Gravenstein gefunden wurde. Gegen die Größe des Districts Altona könnten allein Einwendungen erhoben werden, sie sind aber keineswegs begründet. Wenn insbesondre geltend gemacht wird, daß Altona als Mittelpunct des Districts für einen großen Theil der Bevölkerung zu weit entfernt ist, so muß einmal dagegen erinnert werden, daß dieses nur auf die Probstei Ranzau Bezug haben kann, und etwa auch auf die Kirchspiele Haseldorf und Seester. Der übrige Theil der Probstei Pinneberg hat in beinahe zwei Drittheilen der Bevölkerung, Ottensen, Quickborn, Nienstädten, Wedel mit 19,630 Einw. eine bequemere Communication mit Altona wie mit Pinneberg, welches letztere etwa als Centralpunct eines Districts ausgewählt werden könnte, und die drei Kirchspiele Rellingen, Uetersen und Haselau haben durch die dreimal am Tage sich hin und her bewegenden Eisenbahnzüge eine so leichte und so schnelle Communication mit Altona, daß die Bevölkerung, 13,700 Einw., in respective 20 Minuten, ½ Stunde und 1½ Stunde für 6 ß und 9 ß à Person nach

Altona hingelangen kann. Was aber die Probstei Ranzau betrifft, so ist das Kirchspiel Elmshorn so dicht an der Eisenbahn concentrirt, daß die Bevölkerung, 6815 Einw., in $^3/_4$ Stunden für 12 ß à Person Altona erreichen kann; das Kirchspiel Barmstedt, 6805 Einw., kann aber Elmshorn in 1, höchstens $1^1/_2$ Stunden erreichen, und für das Kirchspiel Hörnerkirchen von nur 1651 Einw. existirt ein eigner Anhaltspunct bei Dauenhof, 2 Meilen nördlich von Elmshorn. Es ergiebt sich daher eine so leichte Communication mit Altona, daß dieselbe hinsichtlich des Zeitverlusts und der Entfernung nur auf höchstens $1^1/_2$—2 Meilen für die Entferntesten angeschlagen werden kann, denn auch das Kirchspiel Haseldorf, 1353 Einw., und Seester, 1614 Einw., kann die Eisenbahn in 1 bis $1^1/_2$ Stunden erreichen. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß gerade alle diese Districte den regsten Verkehr selbst in der untersten Classe des Volks mit Altona und Hamburg haben, und sich darin bereits eine durchstehende Gewohnheit gebildet hat. Ferner ist zu bedenken, daß das Districtsgericht in Altona nur die größern Gerichtsgeschäfte zu erledigen hat, bei welchen noch dazu in Civilstreitigkeiten die Vertretung durch die Anwälde Statt finden wird, so wie daß die große Zahl der kleinern Sachen und die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Kreisgerichten an den gewohnten Stellen abgemacht werden, wodurch also den Districtseinwohnern jede Bequemlichkeit geboten wird, ja durch die neue Einrichtung noch vermehrt wird, wenn man die Recurse nach Glückstadt berücksichtigt. Was aber die aus der Probstei Stormarn hinzugezogenen 3 Kirchspiele Wandsbeck, Steinbeck und Alt-Rahlstedt betrifft, so liegen sie dicht bei Hamburg, stehen in dem lebhaftesten Verkehr damit und können keinen gelegeneren Centralpunct als Altona erhalten. — Sieht man auf die Masse der Geschäfte, welche das Districtsgericht zu erledigen haben wird, so ist namentlich mit Rücksicht auf eine

Stadt wie Altona nicht zu verkennen, daß der Umfang der Geschäfte im Verhältniß zur Bevölkerung hier größer anzuschlagen ist, wie in andern Districten. Man muß aber wieder in Anschlag bringen, daß das zu errichtende Handelsgericht davon Vieles absorbiren wird, daß die Zahl der Criminaluntersuchungen durchgängig doch nur 1 per mille betragen hat, wovon etwa ¼ schwerere Verbrechen, also etwa 25 höchstens. Wenn nun auch das Gericht durch ein Paar oder einige Assessoren verstärkt werden müßte, so kann dieses doch nicht in Betracht kommen gegen die Ersparniß, welche durch den Wegfall eines ganzen Districtsgerichts und die dazu nöthigen Baulichkeiten bewirkt wird, und gegen den moralischen Vortheil, der darin liegt, daß ein so wichtiges Gericht an einem Orte des regen geistigen Verkehrs und leicht zu erlangender Hülfsmittel wohnt. Die Criminaluntersuchungen, welche von dem Gerichte aus geleitet werden, können aber durch die schon erwähnte leichte Communication der Eisenbahn schneller und weniger kostspieliger wie in jedem andern Districte erledigt werden. — Auch der Quadratinhalt des Districts Altona ist kleiner wie manche andere Districte. — Sucht man nach Beispielen in der preußischen Rheinprovinz, so hat dieselbe nur 8 Landgerichte als Gerichte erster Instanz für Alles, was nicht den Friedens-, Handels- und Fabrikgerichten zugewiesen ist, für Zuchtpolizeisachen in erster und durch eine andere Kammer in zweiter Instanz, für einfache Polizeisachen in zweiter Instanz, und führen dieselben durch besondre Untersuchungs-Richter in allen Zuchtpolizei- und Criminalsachen die Voruntersuchung. Diese 8 Landgerichte vertheilen sich folgendermaßen über die Bevölkerung:

1. Cöln	465,363	Einw.
2. Aachen	394,451	"
3. Düsseldorf	286,998	"
4. Cleve	197,905	"

5. Elberfeld . . . . . 214,100 Einw.
6. Koblenz . . . . . 319,655 "
7. Trier . . . . . . 320,175 "
8. Saarbrücken . . . . 153,744 "

Die Landgerichte 1, 2, 3, 6, 7 bestehen jedes aus 2 Civilkammern, jede von 5 etatsmäßigen Richtern, einschließlich des Präsidenten, und einer Zuchtpolizeikammer von 3 Richtern; die Landgerichte 4, 5, 8 haben nur eine Civilkammer und eine Zuchtpolizeikammer. Außerdem befinden sich bei jedem Landgerichte nach dem Bedürfnisse noch 1 bis 2 Untersuchungsrichter. Die erste Civilkammer bildet zugleich die Zuchtpolizei-Appellations-Kammer. Daneben bildet eine Civilkammer zugleich die Raths-kammer für Untersuchungssachen. Zu dieser Kammer gehören die Untersuchungsrichter von Rechtswegen, und so oft ihr Dienst als Untersuchungsrichter sie nicht abhält, müssen sie den Dienst in der Kammer wahrnehmen. Es finden sich übrigens auch nicht etatsmäßige Assessoren und Referendarien.

Im Jahr 1845 hatten nach Müller's Jahrbuch der Statistik die 8 Landgerichte 12,538 Civil- und 12,000 Zuchtpolizei-Sachen abgeurtheilt, und waren im Ganzen 402 Anklagen vor den Assisen verhandelt worden, welches auf die 10,000 E. resp. 54 und 51 Sachen und etwa 2 Assisen-Verhandlungen ausmacht; es würde also darnach das Districtsgericht Altona resp. 486 und 459 Sachen und 18 Assisen-Verhandlungen abzumachen haben, welches bei einem mit 3 Assessoren und 2 Actuaren verstärkten Gerichte nicht zu viel ist.

Nach der neuen preußischen Verordnung über die Organisation der Gerichte vom 2. Januar 1849 § 19 sind sogar die Jurisdictionsbezirke der Kreisgerichte von 40,000 bis 70,000 Einwohner bestimmt, welches mit der von mir angenommenen Einwohnerzahl unserer Districte übereinstimmt.

Der neue Plan für das Königreich Hannover setzt an

Von der Staatsanwaldschaft:

der Oberprocurator 13—1500 Rthlr. = 3250—3750 ℔,

der Staatsprocurator 800—1000 Rthlr. = 2000—2500 ℔.

Die Secretaire ad a. und b. erhalten an Fixum 400—600 Rthlr. Pr. Crt. und außerdem eine Tantieme von $^1/_{10}$ der Gerichtseinnahmen, welche für den Staat keine geringe Erwerbsquelle sind.

c) Die Friedensrichter erhalten eine feste Besoldung von 4—600 Rthlr. Pr. Crt., die Friedensgerichtsschreiber 2—300 Rthlr. und außerdem Gebühren von gewissen Verhandlungen, so daß die Friedensrichter ihre Einnahme bis auf 1000—1400 Rthlr. bringen können. Die Gerichtsvollzieher haben eine gleich große Einnahme wie die Friedensrichter aus Gebühren.

2) Was die Büreaukosten betrifft, worunter Heizung, Erleuchtung, Registerprotocolle, Schreibmaterial und kleine Bedürfnisse für die Gerichtslocale zu rechnen, so werden dieselben auf öconomische Weise auszumitteln und zu fixiren sein. Das Oberappellationsgericht hat dafür jährlich 2427 ℔, das schleswigsche Obergericht 3187 ℔ 8 ß, das holsteinische Obergericht 3964 ℔ 6 ß berechnet. Bei den neubesetzten Stellen hat man neben den festen Gehalten folgende Büreaukosten mit Inbegriff der Secretaire und Copiisten berechnet: Hadersleben, Amtmann 2700 ℔, Amtsverwalter 2700 ℔, Husum 1200 ℔, Pinneberger Landdrostei 4500 ℔, Amtsverwalter 1950 ℔, Actuar 2355 ℔, Apenrade, Amtsverwalter 960 ℔, Cismar, Amtsverwalter 1101 ℔ 12 ß. Es möchte genügen, für jedes Districtsgericht 1000 ℔ und für jedes Kreisgericht durchschnittlich 600 ℔ anzunehmen.

3) Neue Bauten für die Districtsgerichte werden an einigen Orten nicht zu vermeiden und nebst Gefängnissen zu den einmaligen Ausgaben zu rechnen sein, welche wie die Strafanstalten vielleicht zu einer besondern Staatsanleihe Veranlas-

sung geben könnten, um diese Last auf mehrere Jahre zu vertheilen. Bei den Kreisgerichten würden theilweise vorläufig die vorhandenen Localitäten ausreichen und wenigstens durch bei weitem geringere Kosten leidliche Gerichtslocale hergestellt werden können. Es genügte ein größeres Geschäftszimmer, ein Abhörungszimmer, eine Partheien- und eine Advocatenstube. Gefängnisse wird man nicht nöthig haben zu bauen, an einigen Stellen vielleicht Vergrößerungen.

§ 21.

IV. Organisation der Verwaltungsbehörden.

Das Staatsgrundgesetz bestimmt im Art. 148, daß die Gemeindeverfassungen für Stadt und Land auf Grund freier Wahl der Vorsteher und Vertreter, regelmäßiger Oeffentlichkeit der Gemeindeberathungen und selbstständiger Verwaltung des Gemeindevermögens unter Aufsicht des Staats begründet werden sollen.

Es ist bereits hiernach eine allgemeine Städteordnung unterm 18. October 1848 erlassen worden, jedoch ist dieses Gesetz mit Recht als ein transitorisches bezeichnet, da die Bestimmungen desselben nicht in principiellen Einklang zu bringen sind mit dem zu erlassenden allgemeinen Communalgesetze. Es ist nun freilich nicht unsre Aufgabe, hier die Principien eines solchen allgemeinen Gesetzes zu untersuchen; aber es leuchtet ein, daß es auf die Organisation der Verwaltungsbehörden von dem wesentlichsten Einflusse ist, wie weit deren Competenz geht und wie das Verhältniß der Communalbeamten und Communalvertreter zu den Staatsbeamten gebildet werden soll. Dieses hat denn einen unmittelbaren Einfluß wieder auf die Districtseintheilung mit Rücksicht auf die Verwaltung.

Das natürliche Recht des Volks, sich selbst durch die Verständigsten aus seiner Mitte zu regieren, war abhanden gekom-

men, der Grundsatz: alles für das Volk, nichts durch das Volk, beirrte die Besten, von der Einsicht und Auctorität der Regierungen erwartete man alles, und indem man ihnen alles überließ, hemmte man jede freie Wirksamkeit der Unterthanen, hielt sie sogar für Eingriffe in die regierende Gewalt und gängelte die kraftvollsten Bestrebungen des Communalgeistes zu Tode. Und doch gab es ein Volk, bei welchem sich das Gegentheil durch Jahrhunderte hindurch auf das glänzendste practisch bewährt hatte. Schon vor 40 Jahren hatte von Vincke in seiner vortrefflichen Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens dieses auf das trefflichste dargestellt, und Niebuhr auf die Benutzung dieser altgermanischen Volkselemente aufmerksam gemacht. Was damals leider! nicht geschah, dazu fordert die gegenwärtige Zeit gebieterisch auf. Zwar hat sich seit 40 Jahren auch in England Manches verändert; aber die zu benutzenden Grundelemente der Selbstregierung des Volks sind geblieben und um so mehr bei uns anwendbar, da die Keime davon in unserm größtentheils von jeher freien Bauernstande noch vorhanden sind und nur einer Restauration bedürfen. Wenn hier der Einwand erhoben werden sollte, daß unser Volk für eine solche Selbstregierung noch nicht reif sei, so antworten wir mit Vincke's Worten: Die Fähigkeit eines Volks, öffentliche Geschäfte zum eigenen und allgemeinen Besten auszuüben, setzt freilich allgemeinere Existenz von Verstand und Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Gemeingeist, Gewandtheit und Selbstständigkeit voraus, welche anscheinend erst Wirkung einer, die Ordnung, Industrie und Freiheit begünstigenden Verfassung sein können. Aber es ist eine tröstende Erfahrung, daß, sobald nur die nothwendigen Bedingungen gegeben sind, die Sache bald wie von selbst folgt, und daß die Menschen, bei der ihnen fast überall eignen Neigung für öffentliche Geschäfte, bald die Fertigkeit dazu erwerben, wenn man ihre freie Wirksamkeit dabei nur

nicht beschränkt. Publicität, freie Ungebundenheit des öffentlichen Urtheils über öffentliche Personen und Gegenstände gleich im Beginnen, und wir werden bald aus der schönen Blüthe des Gemeingeistes die goldene Frucht der öffentlichen Meinung sich bilden sehen.

Um so viel möglich der Kürze uns zu befleißigen, beziehen wir uns auf die neueste Auflage von Vincke's gedachter Darstellung, namentlich von pag. 71 an, und knüpfen daran den Vorschlag folgender Grundsätze eines allgemeinen Communal- und Verwaltungsgesetzes*), um darnach die Organisation der Verwaltungsbehörden in der Districtseintheilung motiviren zu können.

1) Eintheilung in Commünen verschiedener Ordnungen.

Erste Ordnung: Districtscommüne;

zweite Ordnung: Kreiscommüne;

dritte Ordnung: Kirchspielscommüne, als höhere Einheit mehrerer Commünen;

vierte Ordnung:

Classe 1: einfache Commünen, Dörfer, Städte, Flecken und Kirchspiele, welche eine einzige Vertretung und alle Communalangelegenheiten, namentlich Schul-, Armen-, Deich-, Schleusen- und Wegesachen abgeschlossen für sich haben.

Classe 2: zusammengesetzte Commünen, welche theilweise durch einzelne Communalangelegenheiten besondre coordinirte Commünen in sich befassen, wie mehrere Kirchen- und Armencommünen in einer großen Stadt.

Classe 3: gemischte Commünen, in welchen die Commünglieder in einzelnen Communalangelegenheiten mit Mitgliedern anderer Commünen verbunden sind, wie

*) Daß die englische Justizverfassung nicht zu empfehlen ist, bedarf keiner Erwähnung.

z. B. bei der Verbindung zu einem Schul-, Armen-, Deichland- und Schleusen-District, Einpfarrung zu einer Kirche.

Die gemischten Commünen werden möglichst aufzuheben und zum Theil auch aus der Bedeutung der politischen Commüne in die der Privat-Vereine hinüber zu führen sein, wie z. B. bei Deich- und Schleusenverbänden.

Im Uebrigen bleiben die vorhandenen Commünen in der Regel wie sie sind, und wo keine Commünen sind, werden bei der Bildung derselben die Schuldistricte zum Grunde gelegt. Aus diesem Grunde sind bei dem vorliegenden Plane sämmtliche Schuldistricte, so weit sie zu ermitteln waren, angeführt worden.

2) Vertretung und Autonomie der Commünen, mit und ohne Concurrenz von Staatsbehörden. Dieses bei den Commünen 3. und 4. Ordnung, jenes bei den Commünen 1. und 2. Ordnung; — durch einen Bürgermeister und mehrere Beigeordnete desselben und durch einen Gemeinderath neben der Commüneversammlung. Die Wirksamkeit der Commüneversammlungen tritt nur ein in den Commünen 4. Ordnung und besteht in der Wahl der Commüne-Vertreter und in der Autonomie über alle wichtige näher zu bezeichnende Commüneangelegenheiten, so weit solche allgemeinern Gesetzen und Anordnungen nicht widerstreiten, weshalb die Statute oder Beliebungen der Districts-Verwaltungsbehörde durch die Vermittelung der Kreis-Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. In ganz kleinen Commünen vertritt die Commüneversammlung den Gemeinderath.

Der Gemeinderath der Commünen 4. Ordnung beschließt in den minder wichtigen Commünalsachen. In den Commünen der höhern Ordnungen hat der Gemeinderath die Autonomie unter Vorbehalt der Genehmigung der Districts-Verwaltungs-

behörde, bei den Statuten der Districts-Commüne aber abseiten der Staatsbehörde. Die Mitglieder des Gemeinderaths aller Ordnungen werden ihrer Zahl nach im Verhältniß zu der Bevölkerung bestimmt und auf Zeit directe von den Commüneversammlungen frei gewählt. Die Gemeinderäthe 3., 2. und 1. Ordnung ernennen aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrath. Der Gemeinderath bereitet mit der Verwaltungsbehörde die Statute und Beliebung zur Beschlußnahme vor und übt in jeder Hinsicht die Aufsicht über die Verwaltung, prüft die Gemeinde-Rechnungen, repartirt die Steuern, Abgaben und Kosten nach den gesetzlichen oder statutenmäßigen Normen und fertigt die Classifications- oder Sitzungsregister aus; er hält zu dem Ende regelmäßige Sitzungen.

Sämmtliche Gemeinde-Aemter werden unentgeldlich verwaltet, und kann nur eine Erstattung der wirklichen Auslagen und Versäumniß-Entschädigung entweder für einzelne Fälle oder im Ganzen Statt finden, wenn die Statute es nach den in Anspruch genommenen Kräften und der Zeit eines Individuum gestatten.

3) Die Verwaltung liegt dem Bürgermeister und seinen Beigeordneten (welche ebenfalls wie vorher gedacht gewählt werden) in den Commünen 4. Ordnung und den Verwaltungs-Räthen 3. Ordnung allein, den Verwaltungs-Räthen 2. und 1. Ordnung aber in Gemeinschaft mit den Staatsbehörden ob. Die Verwaltung in den Commünen 4. Ordnung bezieht sich auch auf die Polizei, in den Commünen 3. Ordnung aber nur auf reine Communalangelegenheiten. Die geringste Zahl der Beigeordneten des Bürgermeisters ist 2, und wird dieselbe in den einzelnen Commünen nach der Bevölkerung und den Geschäften durch die Statute bestimmt. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit in den Commünen 4. Ordnung und hat die Leitung der ganzen Verwaltung, beauftragt die Beigeordneten

einzeln oder zu Zweien mit der speciellen Verwaltung einzelner Gegenstände, z. B. der Polizei, der Steuerhebung sowohl hinsichtlich der Staats- als Communal-Abgaben, der Schulsachen, der Armenversorgung, des Wegewesens, der Bausachen, der Hafen-, Deich- und Schleusensachen u. s. w. Der Bürgermeister hat mit seinen Beigeordneten wöchentlich wenigstens eine Sitzung zu halten, und die Geschäfte zu berathen und nach Stimmenmehrheit zu beschließen. In größern Communen können für einzelne Geschäftszweige, z. B. für die Polizei und die Steuerhebung, eigene besoldete Communebeamte vom Bürgermeister und dem Beigeordneten-Collegio angestellt werden, welche ebenfalls alle untern Bedienungen, als Polizeidiener, Nachtwächter u. s. w., anstellen.

Die Verwaltung in den Communen 3. Ordnung geschieht durch den oben bezeichneten Verwaltungsrath, welcher mindestens auch aus 3 Mitgliedern bestehen muß, die unter sich einen Vorsitzenden wählen und die Geschäfte nöthigenfalls unter sich vertheilen. Es werden hiezu besonders gehören: die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, die Aufsicht auf Kirchen-, Pastorat- und sonstige Gebäude, die Kirchspiels-, Armen-, Deich-, Wege-Sachen, die Erhebung der darauf bezüglichen Steuern. Es werden regelmäßige Sitzungen gehalten.

In den Communen 2. Ordnung ist der Kreis-Amtmann Mitglied und Präsident des Gemeinderaths und des aus demselben gewählten Verwaltungsraths, zugleich die obrigkeitliche Behörde. In größern Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, zugleich als Communen 4. Ordnung, kommt dieses nicht zur Anwendung.

Der Kreis-Amtmann ist ein von dem Staate ernannter Beamter. Alle 2 Monate versammelt sich der Kreiswaltungsrath unter dem Vorsitze des Kreis-Amtmanns. Sein

Geschäft ist zunächst, von den sämmtlichen Local-Verwaltungsbehörden die erhobenen Staatsabgaben in Empfang zu nehmen; dieselben werden in doppelten Beuteln versiegelt und mit der Aufschrift des Inhalts abgeliefert. Darüber wird ein Protocoll aufgenommen; sodann werden die Beutel in eine oder mehrere Fustagen verpackt und sofort mit der Post an die Districtshebungsbehörde abgesandt. Die Localverwaltungsbehörden bezahlen zugleich die repartirten Kreisanlagen an den aus der Kreisverwaltungsbehörde erwählten Cassirer. Sämmtliche Abgaben sind in Sechstheile für das laufende Jahr, nach einem vorgängigen Budget, zu theilen, und jeden zweiten Monat fällig und einzuheben. Die Localverwaltungsbehörden liefern daher in den gedachten Sessionen ebenfalls die etwanigen Restantenlisten an den Amtmann ein, welcher dieselben registrirt und der Kreisjustizbehörde zur Execution übergiebt. — In den gedachten Sessionen erledigt die Kreisverwaltungsbehörde ferner alle zur Verwaltung des Kreises gehörigen Geschäfte, z. B. Gefängniß-, Wege-, Brückensachen, Brandversicherungs- und andere Versicherungs-Angelegenheiten, läßt sich von dem Rechnungsführer Rechnung ablegen, erwählt Besichtigungs- oder besondere Verwaltungs-Deputationen u. s. w. — Die Kreisverwaltungsbehörde bildet ferner mit den abgeordneten Officieren die Militair-Aushebungs-Behörde und entscheidet nach untersuchter Sache, ohne Zulassung weitern Recurses, über die vorgeschützten Befreiungsgründe.

Jeden vierten Monat versammelt sich der Kreisgemeinderath unter Vorsitz des Amtmanns, läßt sich vom Kreisverwaltungsrath über die geführte Verwaltung Rechnung ablegen, erwählt Revisoren, giebt Decharge, repartirt die Steuern, bereitet vor und faßt autonomische Beschlüsse für den Umfang des Kreises. Derselbe ist auch competent zur Entscheidung über Reclamationen gegen die Verwaltungsmaaßregeln der Verwal-

tungsbehörden 3. und 4. Ordnung und solcher Beschwerden, wie z. B. bei Satzungen nach Vermögen u. s. w., welche nicht vor den Richter gehören. Endlich verfertigt der Kreisgemeinderath die Listen der Geschwornen und revidirt dieselben.

Der Kreis-Amtmann hat einseitig folgende Geschäfte: die Aufsicht über die Communal-Verwaltung und Beschlüsse, weshalb ihm die Rechnungen jährlich zur Einsicht eingesandt werden müssen, so wie die Statute und Beliebungen durch ihn zur Genehmigung an die Districtsbehörde gehen; die Publication der Gesetze und Verordnungen der Regierung und der Districtsbehörde in den Kreisblättern; die Aufsicht über die Verwaltung der Domainen des Staats, über die Gränzen, über die Volksschulen, über die Gefängnisse, die Strandsachen, in so weit nicht richterliche Entscheidung dabei nöthig ist; die Aufsicht über Deiche und Schleusen, über Wege, Brücken und Fähren; die allgemeine Leitung des Militairaushebungs-, Einquartierungs-, Fuhr- und Fouragelieferungs-Wesens; endlich die ganze allgemeine executive Polizei im Kreise, sowohl die Sicherheits-, als Gesundheits- und Gewerbe-Polizei. Er ernennt die Kreispolizeidiener und übt die Aufsicht über die gehörige Handhabung der Localpolizei. Hinsichtlich der Gesundheitspolizei ernennt der Districts-Physicus 2 Aerzte des Kreises, mit welchen der Amtmann in allen vorkommenden Fällen sich berathen muß.

In den Communen 1. Ordnung ist der Ober-Amtmann Mitglied und Präsident des Districts-Gemeinderaths und des aus demselben gewählten Verwaltungsraths, zugleich aber auch, unabhängig davon, die unmittelbare Behörde, welche die Anordnungen der Staatsregierung empfängt und ausführt. Dem Ober-Amtmann sind die Kreis-Amtmänner untergeordnet. Alle 4 Monate versammelt sich der Districts-Verwaltungsrath unter dem Vorsitze des Ober-Amtmanns. In diesen Sessionen werden

alle zur Communal-Verwaltung des Districts gehörigen Geschäfte, z. B. Gefängniß-, Wege-, Brücken-Sachen, Brandversicherungs- und andere Versicherungs-Angelegenheiten, erledigt, der Rechnungsführer legt seine Rechnung vor, es werden Besichtigungs- und Verwaltungs-Deputationen erwählt und von denselben Berichte entgegengenommen u. s. w.

Der Districts-Gemeinderath versammelt sich jedes halbe Jahr unter Vorsitz des Ober-Amtmanns, läßt sich vom Districts-Verwaltungsrath Rechnung ablegen, erwählt Revisoren, giebt Decharge, repartirt die Steuern, bereitet vor und faßt autonomische Beschlüsse für den Umfang des Districts.

Der Ober-Amtmann hat mit Ausnahme der directe von den Ministerien abhängenden Zoll-, Forst- und Post-Sachen dieselbe Competenz in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, welche bisher der Canzelei der Rentekammer und der Schleswig-Holsteinischen Regierung zugestanden hat, mit Ausnahme derjenigen Geschäfte, welche durch die Selbstregierung der Commünen und den Uebergang der streitigen Sachen an die Gerichte absorbirt sind, also die Landeshoheitssachen, die Publication der Gesetze und Verordnungen, die Erlassung allgemeiner Polizeimandate und Verfügungen, die rein geistlichen Angelegenheiten unter Mitwirkung der Districtssynoden, das Unterrichtswesen im engern Sinne, die Aufsicht über die in seinem Districte belegenen allgemeinen Staatsinstitute, als Taubstummeninstitut, Irrenanstalt, Strafanstalten, Zwangsarbeitshäuser und Gefängnisse, Chausseen, die Ertheilung von Concessionen, die Anordnungen in Militair-Aushebungs- und Verpflegungs-Sachen, in Steuer-Sachen u. s. w. Ferner hat der Ober-Amtmann die Aufsicht über die sämmtlichen Verwaltungsbeamten.

Unter dem Ober-Amtmann steht ebenfalls der Districtsphysicus und der Obersteuerbeamte, ersterer jedoch nur

hinsichtlich der Verwaltungsgegenstände und letzterer nur hinsichtlich der Ausführung der Steuergesetze.

§ 22.

Besetzung und Kosten der Verwaltungs-Behörden.

Der vorhergehende § enthält die Grundzüge eines allgemeinen Gesetzes für die Verwaltung sämmtlicher Staatsabtheilungen, welche, durch die Grundsätze über die Wahlen und Competenzen der Commüne-Beamten, die Dauer ihrer Functionen, die Erwerbung des Gemeinde-Bürgerrechts, die Befugnisse der Gemeinde-Versammlungen, die Pflichten und Rechte der Gemeinde-Bürger ergänzt und zu einem allgemeinen Communal- und Verwaltungs-Gesetz verarbeitet, in einfacher Weise den einzelnen Statuten der Commünen zum Grunde gelegt und deren weitere Autonomie nach den localen Verhältnissen überlassen werden kann. Zunächst hat hieraus nur der muthmaaßliche Geschäftskreis der Staatsverwaltungs-Beamten entnommen werden sollen; aber es ist auch nothwendig, darauf vor allen Dingen aufmerksam zu machen, daß das allgemeine Communal-Gesetz so einfach wie möglich gehalten werde, nur die leitenden Principien aufstelle, aus denen die Local-Statute sich wie Aeste aus einem Stamme naturgemäß entwickeln können. Die unendliche Mannigfaltigkeit der localen Verhältnisse kennt keine allgemeine Regel; Keiner weiß dieselben besser zu ordnen, als die Gemeindeglieder; Keiner ist mehr dabei betheiligt. Die Schaffung der Local-Statute in möglichster Specialität, durch die Selbstregierung des Volks, unter Genehmigung der Staatsbehörden, erleichtert die allgemeine Gesetzgebung ungemein, gewährt den erlassenen Gesetzen wirkliche Geltung und Ansehen, und beseitigt die Sucht der Beamten, sich geltend zu machen und die so gefährliche Leidenschaft des

Regierens. Anstatt der schwachen Organe von Individuen dienen Publicität, freie Presse, Gemeinsinn und Selbstinteresse zur Controle der Autonomie und Autoadministration.

Werden diese Grundansichten nach englischem Muster mit Umgehung der englischen Mängel bei uns adoptirt, und sie können es ohne Bedenklichkeit und ohne Schwierigkeit: so ergiebt sich auch daraus, daß die Geschäfte des Kreis-Amtmanns und des Districts-Oberamtmanns auf keine Weise überhäuft sein werden, und daß auch die Ministerien von einer Masse von Geschäften befreit werden, welche sie gegenwärtig erdrücken, so daß sie sich in der höhern Leitung des Ganzen, namentlich in der Gesetzgebung, freier bewegen können. Dabei ist besonders nicht zu übersehen, daß bei dem Institute der Staatsanwaldschaft, welches allerdings durch das Gesetz in ein bestimmtes Verhältniß zu den Behörden gebracht werden muß, den Verwaltungs-Behörden die eigentlichen Aufsichts-Geschäfte abgenommen werden können. Der Wegfall der jetzigen Schleswig-Holsteinischen Regierung versteht sich von selbst. Die Einheit der Staatsverwaltungs-Behörden bedarf keiner weitern Vertheidigung; es kann also nur die Frage sein, ob man dem Amtmann und Ober-Amtmann einen Gehülfen zur Seite geben muß, als Assessor, oder nur ein Secretariat? Für den Ober-Amtmann dürfte jedenfalls mit Rücksicht auf seine wichtige Stellung die Beiordnung eines Assessors erforderlich sein, welcher ihn nöthigenfalls vertreten könnte. Dabei dürfte, ein Secretair hinreichend sein, indem der Assessor ebenso wie der Ober-Amtmann wichtige Berichte an die Regierung selbstthätig zu entwerfen hätten. Hiezu zwei Copiisten und ein Bote. Einer Erwähnung bedarf hier das Verhältniß zu den geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. In dieser Hinsicht fallen alle äußern Sachen der Communal-Verwaltung anheim. Die innern Angelegenheiten werden aber durch eine kirchliche

Synodal-Verfassung betrieben werden und es bleiben daher nur die innern Unterrichtssachen, so wie die Bestellung der Schullehrer übrig. Der Kreis-Amtmann wird mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 2 Polizeidienern, wovon einer beritten, durchgängig zu versehen und im Verhinderungsfalle durch den Vorsitzenden des Kreis-Verwaltungsraths zu vertreten sein. In einem kleinern Districte unter 9000 Einwohnern würde 1 Copiist und 1 Polizeidiener, bis 14,000 Einwohner 2 Copiisten genügen, in großen über 14,000 Einwohner würden 1 Secretair und 2 Copiisten anzustellen sein; je nachdem das Geschäftsbedürfniß es erfordert, wären auch die Polizeidiener zu vermehren.

Was die Gehalte betrifft, so wird im Allgemeinen Bezug genommen auf § 20, und dürfte darnach das Gehalt eines Ober-Amtmanns dem des Districtsgerichts-Präsidenten, das Gehalt eines Amtmanns dem des Kreisrichters gleichzusetzen sein, ebenso das Gehalt des Assessors bei der Ober-Amtmannschaft wie bei dem Districtgericht, und der Secretaire wie beim Kreisgericht, so wie der Copiisten überhaupt. Dagegen würden die Polzeidiener aus den Kreiscassen zu unterhalten sein, da sie für die ganze Polizei im Kreise zur Unterstützung der Local-Polizeibeamten thätig sein müssen.

Dem Districts-Physicus, welcher mit der ganzen gerichtlichen und administrativen Gesundheits-Polizei sich fortwährend beschäftigen muß und dem alle Aerzte und Apotheker untergeordnet sind, der viele Reisen machen muß und in der Privatpraxis sehr beschränkt wird, kann keine andere Stellung und kein anderes Gehalt als eines Raths bei den Ober- und Districtsgerichten angewiesen werden. Aufträge, welche der Physicus einzelnen Privatärzten ertheilt, z. B. zur Vornahme von Vaccinationen, werden nach der Taxe der Medicinalordnung denselben vergütet.

Der Steuerbeamte des Districts ist besonders wegen seiner verantwortlichen Stellung hinsichtlich der ihm anvertrauten Hut der öffentlichen Gelder zu berücksichtigen und dürfte daher zu einem Gehalte von 4500 ƒ anzusetzen sein.

Auch hier werden Erhöhungen nach dem Orte und den Verhältnissen gesetzlich zu bestimmen sein.

§ 23.

V. Uebersicht der Kosten der neuen Districts-Eintheilung und Aufbringung derselben.

Wir sind nun im Stande, eine Uebersicht der Kosten der neuen Organisation der Districts-Eintheilung nach dem vorgelegten Plan und eine approximative Vergleichung der frühern Kosten der Gerichts- und Administrativbehörden zu geben.

1) Das Oberappellationsgericht:		
Der Präsident	6000 ƒ	
4 Räthe à 4500 ƒ	18,000 „	
4 Assessoren à 3600 ƒ . . .	14,400 „	
3 Secretaire à 2000 ƒ . . .	6000 „	
4 Copiisten à 900 ƒ	3600 „	
2 Boten à 600 ƒ	1200 „	
Büreaukosten	2400 „	
Uebersetzungen	250 „	
		ƒ 51,850
2) Der Oberstaatsanwald	6000 ƒ	
Ein Secretair	2000 „	
Ein Copiist	900 „	
Ein Bote	600 „	
Büreaukosten	300 „	
		„ 9,800
	Transport	ƒ 61,650

Transport		fl. 61,650
3) Die Districtsbehörden:		
Erster District:		
Gerichtsbehörden	29,200 fl.	
Staatsanwaldschaft	8800 =	
Verwaltungsbehörden . . .	21,600 =	
		= 59,600
Zweiter District ebenso		= 59,600
Dritter District:		
Gerichtsbehörden	59,200 fl.	
Staatsanwaldschaft	11,900 =	
Verwaltungsbehörden . . .	37,900 =	
		= 109,000
Vierter District		= 59,600
Fünfter District		= 59,600
Sechster District:		
Gerichtsbehörden	33,900 fl.	
Staatsanwaldschaft	10,250 =	
Verwaltungsbehörden . . .	28,400 =	
		= 72,550
Siebenter District		= 59,600
Achter = ...		= 59,600
Neunter = ...		= 59,600
Zehnter = ...		= 59,600
Eilfter = ...		= 59,600
Zwölfter = ...		= 59,600
Dreizehnter = ...		= 59,600
4) Die Kreisbehörden:		
Des 1. Districts	76,000 fl.	
= 2. = ...	69,300 =	
Transport	145,300 fl.	
Transport		fl. 898,800

Transport ℳ 898,800

		Transport	145,300 ℳ	
Des 3.	Districts	. . . . . .	93,900 =	
= 4.	=	. . . . . .	85,200 =	
= 5.	=	. . . . . .	80,600 =	
= 6.	=	. . . . . .	68,800 =	
= 7.	=	. . . . . .	59,000 =	
= 8.	=	. . . . . .	54,700 =	
= 9.	=	. . . . . .	55,600 =	
= 10.	=	. . . . . .	40,500 =	
= 11.	=	. . . . . .	52,900 =	
= 12.	=	angenommen zu	42,000 =	
= 13.	=	. . . . . .	42,000 =	
				= 820,500

Court. ℳ 1,719,300

Dazu kommen noch die Administrations-Beamten für die größern Städte: Altona, Kiel, Rendsburg, Schleswig und Flensburg, insoferne dieselben die eigene Polizei nicht selbst ausüben wollen. Es müssen also noch ungefähr angeschlagen werden . . . = = 26,000

Gesammtsumme Court. ℳ 1,745,300

Die Einnahmen, durch welche der Staat diese Ausgaben ergänzen kann, bestehen theils in dem Wegfall der Ausgaben für die schleswig-holsteinische Regierung und die beiden Oberdicasterien u. s. w., theils durch Erhebung der bisherigen Amtseinnahmen aus den Sporteln u. s. w.

1) Schlesw.-Holsteinische Regierung . . . . . ℳ 76,000
2) Holsteinisches Obergericht . . . . = 45,500
3) Schleswig'sches = ... = 48,500

Transport ℳ 170,000

	Transport	ℛ	170,000
4)	Verschiedene Justizbeamte, incl. Obersachwalter	=	14,420
5)	Verschiedene Administrativbeamte, incl. der Landcommissaire und Bauinspectoren	=	75,718
6)	Die Departements= und Gerichtssporteln	=	50,000
7)	Die Bedienungssporteln	=	44,000
8)	Die Oberbeamten	=	96,726
9)	Hausvögte, Kirchspielvögte, Polizeibeamte und Unterofficialen	=	62,444
10)	Approximativ berechnete Sporteln, nach Abzug der Staatsgehalte in den einzelnen Districten:		

1. District		125,871	ℛ
2. =		119,093	=
3. =		128,594	=
4. =		107,015	=
5. =		88,390	=
6. =		112,775	=
7. =		52,993	=
8. =		75,687	=
9. =		88,902	=
10. =		59,825	=
11. =		58,705	=
12. =	angenommen zu	50,000	=
13. =	=	50,000	=

	ℛ	1,117,850
Gesammtsumme	ℛ	1,631,158
Die Differenz ist also nur:	=	88,142
Obige	ℛ	1,719,300.

Diese Differenz kann nur als erfreulich bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß allein für das proponirte Institut der Staatsanwaldschaft 128,750 ℛ und für die Physicate 60,500 ℛ veranschlagt sind, in deren Hinsicht es sich ergeben muß, ob die aufgestellten Principien anerkannt werden können. Daß die Einkünfte der Beamten im Durchschnitte etwas niedriger angegeben sind, kann wohl angenommen werden, und wenn vielleicht die vorgenommene Schätzung in einzelnen Fällen ganz irrig und viel zu hoch sein könnte, so wird sie auch in andern Fällen zu niedrig sein. Die Deichbeamten erhielten bisher ihren Gehalt aus der allgemeinen Deichcasse, wozu besondere Beiträge vom Staate ausgeschrieben wurden; es wird sich ausgleichen, wenn diese wegfallen. Gehaltszulagen würden nur nach den bestimmten Principien der Dienstpragmatik der Beamten zulässig; vielleicht würde es aber richtiger sein, das Gehalt der jungen Assessoren bei den Gerichten auf 900 ℛ statt auf 600 ℛ zu fixiren, eine Einnahme, wie sie, Kost und Logis mit eingerechnet, bisher die Amtssecretaire gehabt haben.

Was die Zahl der angestellten Beamten betrifft, so betrug dieselbe excl. des Comtoir-Personals:

bei den Oberbehörden	41
bei den Unterbehörden wenigstens	340
zusammen . . .	381

Nach dem neuen Plane würden angestellt:

bei den Districtsbehörden mit Ausschluß der Physici	175
bei den Kreisbehörden	290
zusammen . . .	465.

Schlägt man die Zahl der gegenwärtig thätigen Amtssecretaire auf ungefähr 40 an, so würden darnach ungefähr 40 neue Beamte anzustellen sein, wovon allein 28 auf die Staatsanwaldschaft fallen.

Zur Aufbringung der so bedeutenden Kosten wird es nöthig sein, die Erhebung der Gebühren fortbestehen zu lassen. Da aber das Princip durchweg festzuhalten ist, daß keinerlei Gebühren von den Beamten für sich erhoben werden dürfen, so ergiebt sich, daß eine neue allgemeine Sporteltaxe nach bestimmten Principien ausgearbeitet werden muß und daß solche mit der neuen Districtsverfassung in unmitelbarer Verbindung steht. Zuvörderst muß als feststehend angenommen werden, daß diejenige Summe, welche von dem Lande bisher durch die Gebühren erhoben worden ist, auch ferner auf diesem Wege erhoben werde. Es muß daher auf der einen Seite als billig erscheinen, daß derjenige, welcher die richterliche Thätigkeit auf irgend eine Weise in Anspruch nimmt, dafür auch eine gesetzliche Gebühr an den Staat entrichtet. Auf der andern Seite wird aber auch die Gebühr so einzurichten sein, daß sie den Rechtsuchenden nicht zugleich um den Werth seines Rechts bringt und daß der Unvermögende oder Arme nicht von der Rechtshülfe ausgeschlossen wird. Gegenwärtig wird zwar kein Armer oder Unvermögender von der Rechtshülfe ausgeschlossen, das Armen= und Creditrecht wird fast zu bereitwillig ertheilt, aber gerade darin liegt wiederum eine Ungerechtigkeit für diejenigen, welche in frivole Processe verwickelt werden und viele Kosten dadurch haben können, die sie von ihren Gegnern nicht wieder erlangen. Dieser Uebelstand ist ebenfalls möglichst zu beseitigen. Da der Rechtsschutz der Größe des Streitobjects angemessen ist, so würde sich billig die Größe der Gebühren darnach richten; für andere Streitobjecte, welche, wie Injurien, keinen Geldwerth haben, würde die Vermögenheit des unterliegenden Theils die Entscheidung abgeben. Das bisher in einigen Fällen angenommene Verfahren, daß einige Sachen, wegen ihrer Geringfügigkeit oder wegen ihrer Qualität als Polizei= und sonstige Administrations=Sachen, unentgeldlich

behandelt werden, muß als unrichtig erkannt werden. Für geringfügige Sachen jeder Art ist eine kleine Gebühr jedenfalls gerechtfertigt und aus der Masse kleiner Gebühren erwächst gerade eine nicht unbedeutende Einnahme. Die richterliche Thätigkeit in Polizei- und Administrationssachen bezieht sich aber meistens auf eine dolose oder culpose Handlungsweise von Individuen, bei der eine Gebührenzahlung vollkommen angemessen erscheint.

Die Erhebungsart der Gebühren muß möglichst vereinfacht werden, um eine weitläuftige Rechnungsführung und Controle und daher die Anstellung eigener Beamten und Hebungskosten zu vermeiden. Es scheint das Richtigste, die Hebung auf zwei einfache Arten zurückzuführen. Die erste und so weit wie möglich durchzuführende Art ist die des Stempelpapiers, aber in möglichst einfacher Anwendung. Daß der Vertrieb des Stempelpapiers, wie bisher, auf Privatwege geschehe, scheint nicht unzweckmäßig zu sein. Die Partheien hätten daher das Stempelpapier von den Stempelpapierverwaltern zu kaufen und bei den Gerichten einzuliefern, und wären nöthigenfalls durch Mandate dazu anzuhalten. Sodann wäre das Stempelpapier nicht für jeden kleinen Act, sondern nur für jeden Abschnitt eines Processes zu gebrauchen, z. B. bei einem Processe für das Urtheil im ersten Verfahren, in der Beweisinstanz und am Schlusse. Gedruckte Formulare für Vormünder und Curatel-Bestellungen, in Verbindung mit Instructionen für Obligationen u. s. w., auf Stempelpapier, könnten gleichmäßig bei den Stempelpapierverwaltern deponirt und zu kaufen sein. Solche gedruckte Formulare würden zugleich die Geschäfte sehr erleichtern und sind so viel wie möglich für Register, Citationen, Insinuationsdocumente, Inventarien und ähnliche Ausfertigungen der Gerichte, Notarien und Advocaten allgemein anzufertigen und zu gebrauchen, nicht nur

wegen der Geschäftserleichterung, sondern auch wegen des sichern Geschäftsganges, damit Jeder die wesentlichen Bestandtheile der Geschäfte immer vor Augen hat und nichts vergißt. Die Größe des Stempelbogens würde von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmen und unter Nummern mit Bezeichnung der Sachen in ein Register einzutragen sein, wodurch er zugleich die Expeditionen und die Einlieferung der Stempelbögen controliren kann. Weitere Controle bedürfte diese Art der Gebühren-Erhebung nicht. Andere Gebühren, welche nicht durch das Stempelpapier erhoben werden könnten, hätte der Vorsitzende des Gerichts ebenfalls zu bestimmen und darüber Register zu führen, einer der Copiisten gegen Genießung einer Tantieme zu erheben und dieselben monatlich nebst einem Verzeichnisse an die Districtssteuercasse gegen Quittung einzusenden, wovon das Duplicat dem Vorsitzenden nebst der Restantenliste einzuliefern ist, deren Beitreibung von ihm veranlaßt wird. Brüchen, welche erkannt werden, würden nicht besonders zu erheben, sondern mit dem Stempel oder den bestimmten Gebühren zu berechnen sein. Auch in Hinsicht dieser Gebühren-Hebung ist die Controle sicher und leicht und beugt jedem Unterschleif vor, wenn der Beikommende aus der von dem Gerichts-Vorsitzenden unterzeichneten Gebühren-Nota ersehen kann, wie viel er zu bezahlen hat. Ein Recurs dagegen an das höhere Gericht würde indessen offen gelassen werden müssen.

Es bleibt nun noch übrig zu erwägen, wie sich das Verhältniß der neuen Gebühren-Erhebung zu der alten stellen wird. Durch die Ausdehnung des Stempelpapiers auf das ganze Land wird die Staatscasse eine bedeutende Einnahme mehr erhalten, wenn die Taxe auch in einigen Puncten moderirt werden dürfte, was insbesondere bei dem Stempel zu den protocollirten Obligationen nöthig ist, dem überdies eine Gültigkeit

von etwa 5 Jahren beizulegen wäre, wenn die Capitalien in dieser Zeit aufgekündigt und wieder vom Schuldner aufgenommen werden. Außerdem wird aus der Administrativ- und Polizeijustiz eine Vermehrung der Gebühren zu erwarten sein. Das mündliche und abgekürzte Verfahren wird an sich keinen Grund zur Verminderung der Gebühren geben, da die Partheien durch die schnellere Rechtspflege und die Verhältnißmäßigkeit der Gebühren mit dem Streitobject reichen Ersatz finden. Den wesentlichsten Einfluß auf die Verringerung der Gebühren würde indessen das oben § 16 und 17 angeregte Project ausüben, wenn den Notarien ein Theil der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen würde, welches daher von beiden Seiten der reiflichsten Erwägung bedarf.

§ 24.

VI. Den Schluß dieser Motivirung macht die Betrachtung der Ausführung der neuen Districts-Organisation und der Abwickelung der alten Verhältnisse, des Uebergangs des Alten zum Neuen.

1) Bei der Ausführung der neuen Organisation ist zweierlei zu berücksichtigen: die Erlassung der neuen Gesetze, welche damit im Zusammenhange stehen, und die neue Districtseintheilung selbst.

a) Aus dem Vorhergehenden wird zur Genüge erhellen, in welchem innern Zusammenhange die Erlassung der im Staatsgrundgesetze und in den deutschen Grundrechten vorbehaltenen Gesetze mit einer neuen Districtseintheilung stehen und wie sie sich gegenseitig bedingen. Es ergiebt sich zugleich eine Serie von Gesetzen, welche eine besondere Abtheilung der neuen organischen Gesetze bilden, nicht von einander getrennt werden können und zugleich mit einander erlassen werden müssen. Die Civilproceßordnung soll die Grundsätze feststellen, wie die Civilgerichtsbarkeit ausgeübt werden soll, sowohl mit Rücksicht

Synodal-Verfassung betrieben werden und es bleiben daher nur die innern Unterrichtssachen, so wie die Bestellung der Schullehrer übrig. Der Kreis-Amtmann wird mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 2 Polizeidienern, wovon einer beritten, durchgängig zu versehen und im Verhinderungsfalle durch den Vorsitzenden des Kreis-Verwaltungsraths zu vertreten sein. In einem kleinern Districte unter 9000 Einwohnern würde 1 Copiist und 1 Polizeidiener, bis 14,000 Einwohner 2 Copiisten genügen, in großen über 14,000 Einwohner würden 1 Secretair und 2 Copiisten anzustellen sein; je nachdem das Geschäftsbedürfniß es erfordert, wären auch die Polizeidiener zu vermehren.

Was die Gehalte betrifft, so wird im Allgemeinen Bezug genommen auf § 20, und dürfte darnach das Gehalt eines Ober-Amtmanns dem des Districtsgerichts-Präsidenten, das Gehalt eines Amtmanns dem des Kreisrichters gleichzusetzen sein, ebenso das Gehalt des Assessors bei der Ober-Amtmannschaft wie bei dem Districtgericht, und der Secretaire wie beim Kreisgericht, so wie der Copiisten überhaupt. Dagegen würden die Polzeidiener aus den Kreiscassen zu unterhalten sein, da sie für die ganze Polizei im Kreise zur Unterstützung der Local-Polizeibeamten thätig sein müssen.

Dem Districts-Physicus, welcher mit der ganzen gerichtlichen und administrativen Gesundheits-Polizei sich fortwährend beschäftigen muß und dem alle Aerzte und Apotheker untergeordnet sind, der viele Reisen machen muß und in der Privatpraxis sehr beschränkt wird, kann keine andere Stellung und kein anderes Gehalt als eines Raths bei den Ober- und Districtsgerichten angewiesen werden. Aufträge, welche der Physicus einzelnen Privatärzten ertheilt, z. B. zur Vornahme von Vaccinationen, werden nach der Taxe der Medicinalordnung denselben vergütet.

Der Steuerbeamte des Districts ist besonders wegen seiner verantwortlichen Stellung hinsichtlich der ihm anvertrauten Hut der öffentlichen Gelder zu berücksichtigen und dürfte daher zu einem Gehalte von 4500 ℔ anzusetzen sein.

Auch hier werden Erhöhungen nach dem Orte und den Verhältnissen gesetzlich zu bestimmen sein.

§ 23.

V. Uebersicht der Kosten der neuen Districts-Eintheilung und Aufbringung derselben.

Wir sind nun im Stande, eine Uebersicht der Kosten der neuen Organisation der Districts-Eintheilung nach dem vorgelegten Plan und eine approximative Vergleichung der frühern Kosten der Gerichts- und Administrativbehörden zu geben.

1) Das Oberappellationsgericht:

Der Präsident	6000 ℔	
4 Räthe à 4500 ℔	18,000 "	
4 Assessoren à 3600 ℔ . . .	14,400 "	
3 Secretaire à 2000 ℔ . . .	6000 "	
4 Copiisten à 900 ℔	3600 "	
2 Boten à 600 ℔	1200 "	
Büreaukosten	2400 "	
Uebersetzungen	250 "	
		℔ 51,850
2) Der Oberstaatsanwald	6000 ℔	
Ein Secretair	2000 "	
Ein Copiist	900 "	
Ein Bote	600 "	
Büreaukosten	300 "	
		" 9,800
	Transport	℔ 61,650

wurfe des Organisationsgesetzes festzuhalten sein; allein das Eingreifen der neuen Districtseintheilung in alle bisherigen Verhältnisse, die wenige locale Kenntniß, welche den höhern Behörden beiwohnt, machen es zur unumgänglichen Pflicht, nicht bloß auf einen theoretisch ausgesponnenen Plan zu Werke zu gehen, sondern ihn auch zuvor practisch zu untersuchen und zu prüfen. In dieser Hinsicht können zwei Wege eingeschlagen werden, entweder so, daß der Plan sämmtlichen Behörden zur Begutachtung vorgelegt, oder daß eine Commission von wenigen Männern herumgesandt wird, um den Plan in seiner practischen Ausführbarkeit an Ort und Stelle zu prüfen. Ein dritter Weg, nämlich der öffentlichen Meinung die Prüfung ganz zu überlassen, würde im gegenwärtigen Falle nicht seinem Zwecke entsprechen. Allerdings ist es durchaus nöthig, daß der Plan veröffentlicht und der Beurtheilung durch die Presse übergeben werde; aber es läßt sich nicht erwarten, daß gerade die Einzelheiten, namentlich die Localfragen, ihren öffentlichen Beurtheiler finden, und es wird daher die Presse sich hauptsächlich nur mit den Principien beschäftigen. — Was nun die Begutachtung durch die Behörden betrifft, so ist dieser Weg dem bisherigen Verfahren gemäß, aber auch der längste und keineswegs der sicherste. Es wird dadurch eine Masse von Berichten zusammen kommen, welche die heterogensten Ansichten enthalten; es ist auch nicht zu leugnen, daß viele und namentlich ältere Beamten, die den Geist der Zeit nicht begriffen haben oder an dem Alten und dem einmal Eingewöhnten hängen, Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten erheben werden; man weiß zu gut, wie dadurch so mancher nützliche Gesetzentwurf im Keime erstickt worden ist. — Die neue Districtseintheilung erfordert eine energische und schnelle Durchführung, unbekümmert um die Schwierigkeitskrämer und Bedenklichen. Eine einheitliche Prüfung durch eine Commission von etwa zwei

höchstens drei Männern an Ort und Stelle scheint daher den Vorzug zu verdienen. Die dazu auszuwählenden Männer müssen durchdrungen sein von dem Geiste der Zeit, beseelt von Eifer, um das Werk in kürzester Frist zu Stande zu bringen, erfahren in juridischen und administrativen Geschäften jeder Art, versehen mit practischem Ueberblicke, tüchtige Arbeiter mit unverdrossenem Fleiße, bekannt im Lande, wo möglich gewandt und milde in ihrem Benehmen. Die Instruction, welche der Commission zu ertheilen wäre, würde nicht zu eng zu fassen sein und etwa auf Folgendes sich reduciren.

1) Den entworfenen Plan einer Districts- und Kreiseintheilung als eine bestimmt angenommene Grundlage des Organisationsgesetzentwurfes überall zu bezeichnen und nur auf etwanige Modificationen im Einzelnen sich einzulassen.

2) In jedem im Plane bezeichneten Districte die sämmtlichen Beamten, Advocaten und Commünevorsteher zu einer allgemeinen Versammlung zu berufen und mit denselben mündlich die Begränzung des Districts, die Eintheilung und Begränzung der Kreise zu berathen und die Resultate der Berathungen zu Protocoll zu nehmen, die erhobenen Einwendungen und Vorschläge zu untersuchen, nöthigenfalls durch Localbesichtigungen den factischen Bestand zu constatiren und Modificationen nach der Zweckmäßigkeit zu ermitteln und in Vorschlag zu bringen.

3) Die Trennungen, welche an den Grenzen der Districte und Kreise, in den Probsteien, Kirchspielen, Jurisdictionen und Gütern, vielleicht auch in einzelnen Dorfschaften und Schuldistricten vorkommen, insbesondere an Ort und Stelle zu untersuchen und die Beikommenden darüber zu vernehmen, so wie die Art und Weise zu ermitteln, auf welche dieselben am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sind. Imgleichen über die Verbindung der noch nicht existirenden Commünen, über die Ab- und

Zulegung einzelner Dörfer oder Häuser von und zu verschiedenen Kirchspielen und untern Communen die Beikommenden zu vernehmen und Pläne deshalb zu entwerfen.

4) Ein Verzeichniß sämmtlicher Oberbeamten und Unterbeamten geistlichen und weltlichen Standes, sämmtliche Officialen und Unterbediente und Schreiber jeglicher Gattung mit Angabe ihrer ungefähren Einnahmen zu entwerfen, mit Berücksichtignng derjenigen, welche etwa wegen Alters oder sonstiger Unfähigkeit pensionirt werden müssen.

5) Eine Uebersicht aller Geschäfte der einzelnen Beamten nach den einzelnen Geschäftsbranchen zu bilden.

6) Die etwa nöthigen Baulichkeiten für die neue Organisation der Behörden zu ermitteln und darüber Kostenanschläge machen zu lassen.

Im Uebrigen würde der Commission freie Hand zu lassen und dieselbe nur anzuweisen sein, ihre Arbeiten spätestens in einem halben Jahre zu erledigen.

§ 25.

2) Die Abwickelung der alten Verhältnisse und die Ueberführung derselben in die neue Organisation wird mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein und bedarf mehrerer transitorischer Bestimmungen. Sie wird aber hauptsächlich von einer geschickten und sichern Leitung in den einzelnen Districten und Kreisen abhängen. Es möchten folgende Puncte dabei hauptsächlich zu berücksichtigen sein:

a) Nachdem die sämmtlichen Gesetze promulgirt sind, wird sofort zur Ernennung der Beamten zu schreiten und mit der Einsetzung der Districtsbeamten sofort zu beginnen sein, damit unter deren Leitung in jedem Districte die Organisation begonnen werden könne. Die Wirksamkeit der neuen Districtsbehörden ist eine völlig neue und durch das Alte nicht bedingt.



Vorausgesetzt, daß die Gerichtslocale hergestellt sind, können daher die Geschwornengerichte sofort beginnen und kann die Competenz der Districtsgerichte sofort in allen neuen Sachen zur Ausführung kommen. Auch in dem Verhältniß zu dem Oberappellationsgerichte findet die neue Ordnung der Dinge keine Schwierigkeit, indem dasselbe formell nicht verändert wird und seine Thätigkeit als Cassationshof sofort unbehindert ist. Sollte es für nöthig erachtet werden, bei dem Oberappellationsgerichte eine eigene Anklagekammer zu creiren, so wären die dazu gehörigen Richter auch bereits ernannt. Eine solche specielle Anklagekammer scheint aber nicht nöthig und die Normirung der Anklage durch die Staatsanwaldschaft zur Fällung des Erkenntnisses darauf vollkommen zu genügen.

Es versteht sich von selbst, daß die laufenden Sachen bei dem Oberappellationsgerichte auf die bisherige Weise zu erledigen sind. Was aber die schwebenden Sachen bei den Untergerichten betrifft, so würden dieselben, insoferne sie zur Supplication oder Appellation gedeihen, ebenfalls an die Districtsgerichte verwiesen werden, um sie nach der bisherigen Proceßordnung zu erledigen; die Schleswig'schen und Holsteinischen Oberdicasterien hätten aber alle laufenden Streitsachen baldthunlichst abzuurtheilen, hinsichtlich deren, insoweit sie dazu geeignet sind, die Appellation an das Oberappellationsgericht annoch offen bliebe.

b) Die Abwickelung der bezeichneten gerichtlichen Streitsachen bei den Oberdicasterien und bei dem Oberappellationsgerichte wäre daher leicht zu bewerkstelligen und eine Sichtung und Theilung der Archive der Oberdicasterien nach den Districten und Ueberlieferung der Proceßacten an die Districtsgerichte ohne Schwierigkeit zu realisiren.

c) Daß der Oberamtmann sofort in Wirksamkeit trete an die Stelle der aufzulösenden Schleswig-Holsteinischen

Regierung, ist ebenfalls nöthig, hat aber größere Schwierigkeiten. Es bedarf dazu nothwendiger Vorbereitungen. Diese bestehen darin, daß das Archiv der Schleswig-Holsteinischen Regierung nach den Districten registrirt und vertheilt werde, welches allerdings leicht zu bewirken ist, sodann aber darin, daß die Archive der einzelnen im Districte befindlichen Behörden gesondert, gesichtet, und aus denselben geschieden werde, was zum Districtsarchiv, sei es des Districtsgerichts, sei es des Oberamtmanns, und was zu den einzelnen Kreisarchiven, sei es des Kreisgerichts, sei es des Amtmanns, gehören soll. Diese Sonderung kann dadurch vorbereitet werden, daß von der Untersuchungs-Commission wegen des Plans der Districtseintheilungen gedruckte Formulare an alle Behörden vertheilt werden, nach welchen die Archive zu registriren und im Vorwege zu sondern, so daß Alles vorbereitet ist, wenn die Districtsbehörden ernannt sind und namentlich dem Oberamtmann die Theile, aus welchen er sein Archiv bilden soll, sowohl von der Schleswig-Holsteinischen Regierung, als von den jetzigen Oberbeamten und Unterbeamten überliefert werden können. Es wird der Oberamtmann auf diese Weise auch sofort als Organ der Regierung in Wirksamkeit treten können und es nur weniger Tage bedürfen, um sich zur Wahrnehmung der Geschäfte einzurichten. Für die Sonderung und Vertheilung der Archive der einzelnen alten Behörden im Districte dürften folgende allgemeine Gesichtspuncte festzuhalten sein: daß die abgemachten Civil- und Criminal-Proceßacten und Protocolle in der Regel im Verwahrsam der betreffenden Kreisgerichte verbleiben und dem Districtsgerichte nur ein Duplicat des darüber angefertigten Registranden überliefert werde; eben so die Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Schuld- und Pfandprotocolle, Contractenbücher, vormundschaftliche Register und die Testamenten-Protocolle; daß bei den Verwaltungssachen alle Acten, welche sich auf alle

allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten beziehen, namentlich die Militair-Aushebungsrollen oder Lagerregister, die Steuerregister, die Brandcataster, die auf Chausseen und Nebenlandstraßen, auf die Gesundheitspolizei bezüglichen Acten dem Oberamtmann überliefert werden, welcher den beikommenden Amtmännern darnach die nöthigen Aufträge nebst den neu formirten Listen oder Rollen zukommen läßt.

d) Ist auf vorstehende Weise die Geschäfts-Wirksamkeit der Districtsbehörden in Gang gebracht, so kann unter deren Aufsicht und Leitung die Regelung der Kreisbehörden sofort beginnen. Was die streitige Gerichtsbarkeit betrifft, so hat es keine Schwierigkeit, daß dieselbe sofort nach den erlassenen Gesetzen zur Ausübung komme. Daß die anhängigen Sachen von den alten Gerichtsbehörden baldigst erledigt werden und etwanige Supplicationen und Appellationen vergleichsweise an die Districtsgerichte verwiesen werden, dafür wird gewiß durch außerordentliche Termine, durch den Eifer der Advocaten und das Interesse der Partheien gesorgt werden. Was indessen die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft, so bietet dieselbe in ihrer neuen Organisation allerdings in einiger Hinsicht wesentliche Schwierigkeiten dar, welche sich indessen nur auf das Vormundschafts- und Hypothekenwesen erstrecken. Die Oberdicasterien werden ihre Vormundschafts- und Curatelregister hinsichtlich der laufenden Sachen nach den Districten zu trennen und eine Beschreibung der so vorgenommenen Trennung dem Justizministerium zu übergeben, auch ihr altes vormundschaftliches Archiv bei demselben zu deponiren haben. Die Districtsgerichte werden ihrerseits die ihnen von den Oberdicasterien überwiesenen vormundschaftlichen Acten unter die Kreisgerichte zu vertheilen haben. Zu diesem Behufe werden fidimirte Auszüge und Abschriften nöthig sein. Eben so wird damit eine allgemeine Revision der übernehmenden Behörden, eine Ueber-

lieferung der vormundschaftlichen Deposita und eine Decharge der Obervormundschaft verbunden werden müssen. Was aber die vormundschaftlichen Register und Acten der Unterbehörden betrifft, so wird die neue Organisirung in der Regel leicht bewirkt werden können, insoferne die Jurisdictionen in ihrer Ganzheit mit in den Kreisbezirk aufgenommen werden; es bedarf alsdann nur eines Zusammenbringens an einem Orte und der Anfertigung eines Registranten. Wenn aber die Jurisdictionen getrennt werden, wird eine Theilung der vormundschaftlichen Register u. s. w. nach dem Orte der Vormundschaft beziehungsweise mittelst fidimirter Auszüge vorzunehmen sein, so wie überhaupt allgemeine Revision, Ueberlieferung der Deposita und Decharche der alten Behörden; die Original-Actenstücke werden aber in dem Archive des Districtsgerichts aufzubewahren sein. Es ist hierbei aber noch zu berücksichtigen, daß hinsichtlich des materiellen Rechts Unterschiede in der vormundschaftlichen Verwaltung Statt finden, abgesehen von der Verschiedenheit in der Form der Rechnungsablegung, die sich leicht ausgleichen läßt. In jener Hinsicht bedarf es einer sorgfältigen Untersuchung des Kreisgerichts, um diese materiellen Unterschiede nach dem statutarischen Rechte oder der Rechtsgewohnheit zu fixiren. Es gehört dieses aber auch zu der allgemeinen und wichtigen Aufgabe des Districtsgerichts, die verschiedenen in dem Bezirke desselben sich vorfindenden statutarischen Rechtsungleichheiten, mit Zuziehung der Kreisrichter und eines aus den Advocaten des Districts zu wählenden Ausschusses, näher zu prüfen und zu fixiren, damit darüber kein Zweifel obwalte. Denn die Erlassung eines allgemeinen Civilgesetzbuchs liegt nicht so nahe, daß darnach die jetzt in Rede stehende Organisation aufgehalten werden darf. Es werden dadurch indessen nicht mehr Schwierigkeiten entstehen, wie früher,

da **ein** Unterrichter oftmals auch Gegenden mit verschiedenen statutarischen Rechten in seiner Jurisdiction vereinigte.

Die **Schuld- und Pfand-Protocolle** bedürfen auch einer besondern Berücksichtigung. Die Erlassung einer allgemeinen Hypothekenordnung würde allerdings wünschenswerth sein, um daran die neue Ordnung der Schuld- und Pfand-Protocolle zu knüpfen. Allein es wird dieses aus mehreren hier nicht zu erörternden Gründen noch nicht möglich sein und würde die rasche einheitliche Organisation dadurch gehindert werden. Zudem wird die Theilung und Uebertragung der Schuld- und Pfand-Protocolle nach den einzelnen Kreisen eine gute Vorbereitung für eine allgemeine Hypotheken-Ordnung sein. Was zu beobachten wäre, würde im Wesentlichen auf Folgendes hinauslaufen. Die Schuld- und Pfand-Protocolle der Ober- und Landgerichte sind nach den Districten durch eine gerichtliche Commission zu trennen. Kommen dabei größere Grundstücke vor, namentlich adelige Güter, welche durch einen District getrennt worden sind und nicht in ihrem Hypotheken-Complex haben getrennt werden können, so ist für dieselben ein eignes Hypothekenbuch unter demjenigen Districtsgericht zu errichten, welches das größte Steuerareal des Gutes fortirt. Dasselbe Districts-Hypothekenbuch dient auch für diejenigen größern Güter, welche durch die Kreiseintheilung in ihrer bisherigen Jurisdiction getrennt werden. Zur Führung des Districts-Hypothekenbuchs ist ein Actuar des Districtsgerichts zu beauftragen. Die Nebenbücher der Schuld- und Pfand-Protocolle der Ober- und Landgerichte werden bei verschiedenen Districtsgerichten deponirt, eben so die alten Protocolle, und solches in dem Organisationsgesetz bestimmt. Eine ähnliche Benutzung des Districts-Hypothekenbuchs tritt ein, wenn Güter, die in den Schuld- und Pfand-Protocollen der Unterbehörden aufgeführt stehen, durch die Districtseintheilung getrennt werden,

welches indessen nicht leicht vorkommen wird, da das Princip vorherrschen muß, solche Güter oder Grundstücke in ihrer Ganzheit dem einen oder andern Kreise beizulegen. Was die Schuld- und Pfand-Protocolle der einzelnen von einem Kreise umschlossenen Behörden betrifft, so findet keine Schwierigkeit Statt, wenn die bisherigen Jurisdictions-Bezirke ganz in den Kreis aufgenommen werden; die Protocolle und Nebenbücher werden alsdann im Originale an die Kreisgerichte abgeliefert. Bei der Theilung der Jurisdictionen wird auch dann keine Schwierigkeit vorhanden sein, wenn Schuld- und Pfand-Protocolle für einzelne Dorfschaften, Güter und Kirchspiele existiren, die in ihrer Ganzheit recipirt werden. Wird aber eine Trennung der Schuld- und Pfand-Protocolle nöthig, so ist sie immer eine gleichartige, d. h. jedes einzelne Schuld- und Pfand-Protocoll hat entweder Real- oder Personal-Folien oder hat durchweg ein formelles System, und die Abtheilungen, welche den einzelnen Kreisgerichten zufallen, sind daher keiner Vermengung oder Vermischung ausgesetzt und können in ihrer Verschiedenheit durch abgesonderte Protocolle fortwährend erhalten werden. Es ist hier ganz und gar dasselbe Verhältniß, wie bei den verschiedenen statutarischen Rechten, die in mehreren Jurisdictionen bisher gewesen sind und sich fortdauernd in den einzelnen Bezirken der Districte und Kreise ergeben werden. Die Nebenbücher brauchen nicht extrahirt zu werden, wohl aber die Erdbücher, wenn solche etwa mit den Schuld- und Pfand-Protocollen in Verbindung stehen sollten. Jene so wie die alten Schuld- und Pfand-Protocolle wären bei einem bestimmten Kreisgerichte im Districte zu deponiren und dieses im Organisationsgesetz zu bezeichnen.

e) Was nun schließlich die Verwaltung in den Kreisen betrifft, so wird der Uebergang von der beschränkten in die freie Commüne-Administration und Autonomie allerdings die

größten Schwierigkeiten haben. Es wird dabei das Meiste abhängen von der Tüchtigkeit des Amtmanns und der Wahl tüchtiger Commüne-Beamten, die, durchdrungen von dem Geiste der neuen Organisation, dieselbe mit Eifer und Einsicht durchführen. Es wird auf die Thätigkeit des Oberbeamten ankommen, Vernachlässigungen in dieser Hinsicht zu controliren und den Säumigen anzuspornen und zu seiner Pflicht anzuhalten. Die große Mannigfaltigkeit der communalen Verhältnisse gestattet es nicht, durchstehende Regeln anzugeben, und es wird daher bei folgenden Andeutungen sein Bewenden haben müssen. Gleich nach der Ernennung des Amtmanns muß von demselben zur Constituirung der Commünen im Kreise, mittelst Veranlassung der Wahl der Communal-Beamten, geschritten werden. Wenn einzelne politische Commünen vorher nicht vorhanden waren, so sind vorläufig die Schuldistricte als solche zum Grunde zu legen. Sodann hat der Amtmann unter Zuziehung der Verwaltungsräthe jeder Commüne der verschiedenen Ordnungen von unten auf einen Plan zu entwerfen, wie die Verwaltungsgeschäfte verschiedentlich geführt werden sollen. Nach diesem Plan werden von dem Amtmann und den Verwaltungsräthen die einzelnen Statute entworfen und solche den Gemeinderäthen oder respective den Gemeinden zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt und demnächst dem Oberamtmann zur Genehmigung eingesandt. Mittlerweile müssen auch von dem Amtmann die Hebungsregister entworfen werden. Zu dem Ende sind von der Districts-Steuerbehörde die nach den alten bereits neu ausgearbeiteten Steuerregister über die Staatsabgaben für jeden Kreis den Amtmännern mitzutheilen, so daß vorzugsweise durch denselben jedem Verwaltungsrath der einzelnen Commünen die Subrepartitions-Steuerregister zur regelmäßigen Hebung überliefert werden können und keine Stockung in der Hebung entsteht. Hinsichtlich der Communallasten wird bei den ein-

fachen Communen vierter Ordnung im Ganzen keine materielle Veränderung vorfallen und daher nur die Form der Verwaltung geändert werden; hinsichtlich der höhern Ordnungen der Commünen wird aber respective eine Zusammenstellung der bisherigen Repartitions-Normen und eine Ausgleichung derselben nöthig sein, um bis zu einer anderweitigen Steuergesetzgebung als Norm zu dienen. Schließlich wird eine Sichtung und Zusammentragung der einzelnen Verwaltungsarchive im Kreise und eine Theilung derselben, wo es nöthig ist, vorzunehmen sein auf die oben bezeichnete Art wie bei den Gerichts-Acten. Alles dieses kann ganz oder doch theilweise vorbereitet werden und wird es ebenfalls die Aufgabe der Untersuchungs-Commission sein, dazu den respectiven Behörden die gehörige Anleitung zu geben.

Daß mittlerweile bis zur vollendeten Organisation der Verwaltung in den Commünen der Amtmann zunächst die Verwaltung so weit, als es nöthig ist, in Händen behalten muß, versteht sich von selbst. Es muß schließlich die Ueberzeugung gewonnen sein, daß die aufgestoßenen Schwierigkeiten überhaupt nicht unüberwindlich, daß sie geringer sind, als man sie sich vorstellt, daß die geforderten Opfer Einzelner oder der Commünen unbedeutend sind gegen die Vortheile, welche durch eine geregelte Ordnung erworben werden und daß durch Energie und Unverdrossenheit Alles bald zum Ziele geführt werden kann.

Plan

einer

Districtseintheilung Schleswig-Holsteins.

Erster District. Dithmarschen.

I. Bestimmung der Grenze des Districts im Allgemeinen.

Die Vereinigung der beiden Dithmarschen zu einem Districte, die Zurückführung derselben zu ihrer ursprünglichen „von heldenmüthigen Erinnerungen umleuchteten" Einheit bedarf keiner Rechtfertigung. Nach allen Seiten fällt dieser District auch mit den vorhandenen Jurisdictionsgrenzen und den Probsteien Norder- und Süder-Dithmarschen zusammen, und nur eine Stelle des Kirchspiels Burg mit 6 Einwohnern gehört zum Gute Hanerau.

Daß die von Dithmarschen umschlossenen 6 Koege zu diesem Districte zu rechnen sind, ist ein Selbstverstand.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen.

A. Probstei Norderdithmarschen.

1.	Ksp.	Heide. Flecken		5284	Einw.
2.	"	Lunden		2943	"
3.	"	Wesselburen	4590 E.		
		Hedewigenkoeg, eingepfarrt	338 "		
				4928	"
4.	"	St. Annen		613	"
5.	"	Büsum		1797	"
6.	"	Delve		1207	"
7.	"	Hennstedt:			
		zu Norderdithm.	2720 E.		
		zu Süderdithm.	259 "		
				2979	"
8.	"	Hemme	1035 E.		
		Carolinenkoeg, eingepfarrt	95 "		
				1130	"
9.	"	Neuenkirchen		1335	"
10.	"	Schlichting		403	"
11.	"	Tellingstedt		3946	"
12.	"	Weddingstedt		1750	"
			Summa	28,315	Einw.

B. Probstei Süderdithmarschen.

1.	Ksp.	Meldorf		7547	Einw.
2.	"	Brunsbüttel		3131	"
3.	"	Albersdorf		2476	"
4.	"	Barlt		1101	"
5.	"	Eddellack		2366	"
6.	"	Süderhadstedt		1941	"
7.	"	Hemmingstedt		931	"
			Transport	19,493	Einw.

			Transport	19,493 Einw.
8.	Ksp.	St. Michaelsdonn		793 „
9.	„	Windbergen		520 „
10.	„	Burg	2678 E.	
		zum Gut Hanerau	6 „	
				2684 „
11.	„	Marne	5582 E.	
		zu Sophien-Koeg .	38 „	
		zu Kronprinzen-Koeg	1076 „	
				6696 „
12.	„	Wöhrden:		
		zu Süderdithm. .	1250 E.	
		zu Norderdithm. .	492 „	
		zu Friedrichsgaberkoeg	99 „	
				1841 „
13.	„	Norder-Hadstedt:		
		zu Süderdithm. . .	743 „	
		zu Norderdithm. . .	319 „	
				1062 „
			Summa	33,089 Einw.

Gesammt-Bevölkerung des Districts . . 61,404 Einw.

Areal 23³/₈ Q.-Meilen. Steuerareal 124,125 Tonnen. Ordinaire Pflugzahl 1428 Pfl.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

a) Die beiden getrennten Justiz- und Verwaltungs-Bezirke für Norderdithmarschen zu Heide und für Süderdithmarschen zu Meldorf fallen mit den Probsteien zusammen, mit Ausnahme, daß in Süderdithmarschen 259 Einw. der Kirchspielvogtei Hemmingstedt zur Norderdithmarschen-Probstei und in Norderdithmarschen 492 Einw. der Kirchspielvogtei Norderwöhrden

und 319 Einw. der Kirchspielvogtei Heide zur Süderdithmarschen-Probstei gehören.

b) Es giebt folgende 22 Kirchspielvogteien als untere Justiz- und Verwaltungsbezirke:

1. Lunden, Ksp. L.	2943	Einw.
Ksp. St. Annen	613	=
	3556	Einw.
2. Hemme, Ksp., mit dem Carolinen-Koeg	1130	=
3. Wesselburen, Ksp., mit dem Hedevigen-Koeg	4928	=
4. Neuenkirchen, Ksp.	1335	=
5. Büsum, Ksp.	1797	=
6. Norder-Wöhrden.		
Ksp. Wöhrden	492	=
Friedrichsgaber-Koeg	99	=
	591	Einw.
7. Süder-Wöhrden.		
Ksp. Wöhrden	1250	=
8. Weddingstedt, Ksp.	1750	=
9. Heide.		
Ksp. Heide	5284	=
= Nord-Hadstedt	319	=
	5603	Einw.
10. Hennstedt.		
Ksp. Hennstedt	2720	=
= Schlichting	403	=
	3123	Einw.
11. Tellingstedt, Ksp.	3946	=
12. Delve, Ksp.	1207	=
13. Nord-Hadstedt.		
Ksp. Nord-Hadstedt	743	Einw.

14. Norbervogtei Meldorf.

Ksp. Meldorf	4334	Einw.

15. Südervogtei Meldorf.

Ksp. Meldorf	3213	"
" Windbergen	520	"
	3733	Einw.

16. Hemmingstedt.

Ksp. Hemmingstedt	931	"
" Hennstedt	259	"
	1190	Einw.
17. Barlt, Ksp.	1101	"
18. Albersdorf, Ksp.	2476	"

19. Burg.

Ksp. Burg	2678	"
" Süder-Hadstedt	1941	"
	4619	Einw.

20. Marne.

Ksp. Marne mit d. Sophien- und Kronprinzen-Koeg	6696	"
Ksp. St. Michaelisdonn	793	"
	7489	Einw.
21. Eddelack, Ksp.	2366	"
22. Brunsbüttel, Ksp.	3131	"

Es ergiebt sich hieraus, daß die Kirchspielvogteien nicht mit den einzelnen Kirchspielen zusammenfallen.

c) Das Justitiariat in Hanerau wegen einer Stelle im Ksp. Burg mit 6 Einw.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Beamten, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Ueber beide Dithmarschen steht ein Gouverneur. Jedes derselben hat ein Landschaftsgericht, ein Unterconsistorium mit

einem Probsten, einen Landschreiber, einen Landpfenningmeister, einen Gerichtsactuar; jedes bildet mit den Koegen einen Deichband, in welchem der Landvogt Oberdeichgräfe ist. Beide Dithmarschen gehören zum zweiten Landkriegscommissariate. Es giebt 22 Kirchspielvögte und 9 Kirchspielschreiber. Sieben Kirchspielvogteien, Heide, Lunden, Wesselburen, Hennstedt, Neuenkirchen, Tellingstedt, haben zwei Beamte, Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber; vier Kirchspielvogteien, Süder- und Nordervogtei Meldorf und Süder- und Nordervogtei Wöhrden, haben jede einen Kirchspielvogt, aber je zwei einen Kirchspielschreiber; die übrigen eilf Kirchspiele haben nur einen Kirchspielvogt, der zugleich Kirchspielschreiber ist. — Es giebt demnach 40 Beamte in Dithmarschen, ohne die Landvogtei-Secretaire.

In beiden Dithmarschen sind 19 Advocaten, darunter nur Ein Obergerichts-Advocat und außer dem Landnotar nur noch Ein Notar. Ferner hat jedes der Dithmarschen Einen Physicus.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Gouverneur		9000 ℳ
2. Zwei Landvögte zu 6000 ℳ .	12,000 ℳ	
Aus der Staatscasse . . ÷	3906 =	
		8094 =
Comtoirkosten zu 2500 ℳ		5000 =
3. Zwei Landschreiber zu 3000 ℳ	6000 ℳ	
Aus der Staatscasse . . .	723 =	
		5277 =
Comtoirkosten zu 1000 ℳ		2000 =
4. Zwei Landpfenningmstr. zu 3000 ℳ	6000 ℳ	
Comtoirkosten zu 1000 ℳ .	2000 =	
		8000 =
Transport		37,371 ℳ

	Transport	37,371 ℳ
5. 2 Gerichtsactuare zu 3000 ℳ		6000 =
6. 22 Kirchspielvögte, durchgängig zu 2400 ℳ		52,800 =
Comtoirkosten zu 600 ℳ		13,200 =
7. 9 Kirchspielschreiber zu 900 ℳ		8100 =
8. Gerichtsdiener, 4 zu 600 ℳ		2400 =
20 zu 300 ℳ		6000 =
	Summa	125,871 ℳ Ct.

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

Heide ist der Sitz der sämmtlichen Hauptbehörden, des Probsten, des Physikus und sämmtlicher 9 Advocaten für Norderdithmarschen; Meldorf der Sitz der sämmtlichen Hauptbehörden, des Physikus und 10 Advocaten für Süderdithmarschen; nur der Probst ist in Eddellack und Burg wohnhaft gewesen. Die Kirchspielvögte wohnen dagegen regelmäßig in ihren Kirchspielen. Die Bevölkerung Dithmarschens hat daher neben den Kirchspielscentralpuncten zwei Hauptcentralpuncte in Heide und Meldorf.

VII. Neuer Plan.

Nach den vorangeschickten Motiven würde:

1. Das Districtsgericht bestehen aus:

1 Präsidenten zu	5000	ℳ	Crt.
2 Räthen zu 4500 ℳ . . .	9000	=	=
2 Assessoren zu 3600 ℳ . .	7200	=	=
2 Secretairen zu 2000 ℳ . .	4000	=	=
2 Copiisten zu 900 ℳ . . .	1800	=	=
2 Gerichtsdienern zu 600 ℳ .	1200	=	=
Büreaukosten	1000	=	=
Transport	29,200	ℳ	Crt.

Transport	29,200	ℛ	Crt.
1 Staatsanwalt	5000	„	„
Dessen Secretair	2000	„	„
Dessen Copiist	900	„	„
Dessen Bote	600	„	„
Büreaukosten	300	„	„
	38,000	ℛ	Crt.

2. Zur Verwaltung:

1 Oberamtmann	5000	ℛ	Crt.
1 Assessor	3600	„	„
2 Secretaire zu 2000 ℛ . .	4000	„	„
2 Copiisten zu 900 ℛ . . .	1800	„	„
1 Bote	600	„	„
Büreaukosten	600	„	„
1 Steuerbeamter	4500	„	„
Büreaukosten	1200	„	„
1 Physikus	4500	„	„
	25,800	ℛ	Crt.

Es wird gewiß nichts dagegen zu erinnern sein, daß die beiden Centralpuncte beibehalten und der Sitz des Districtsgerichts nach Heide, der Verwaltungsbehörden nach Meldorf gelegt werde, oder umgekehrt.

3. Was die Eintheilung der Kreise betrifft, so sind die bisherigen Kirchspielvogteien mit der Verfassung Dithmarschens innigst verwachsen und dienen zur großen Bequemlichkeit der Einwohner. Die Kirchspielvögte sind eben so sehr Communal- als Staats-Beamte. Welche Schwierigkeiten einer durchgreifenden Veränderung entgegenstehen, sind wir nicht im Stande zu beurtheilen. Indessen legen wir auf die nachfolgende Eintheilung Dithmarschens in 6 Kreise ein um so größeres Ge-

wicht, da wir sie der gütigen Mittheilung des Herrn Landvogts Boysen verdanken. *).

Erster Kreis, Lunden, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Lunden mit dem Flecken und aus dem Ksp. St. Annen . .	3375	Einw.
Aus dem Ksp. Hemme mit dem Carolinenkoeg	1067	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Schlichting	374	⸗
	4816	Einw.

Zweiter Kreis, Wesselburen, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Wesselburen mit dem Flecken und dem Hedevigenkoeg	4882	Einw.
Aus dem Ksp. Neuenkirchen	1387	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Büsum	1950	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Norder⸗ u. Süder⸗Wöhrden mit dem Friedrichsgaberkoeg . . .	1956	⸗
	10,175	Einw.

Dritter Kreis, Heide, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Heide mit dem Flecken .	5763	Einw.
⸗ ⸗ ⸗ Weddingstedt	1885	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Henstedt	2912	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Tellingstedt	4272	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Delve	1319	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Nordhadstedt	814	⸗
	16,965	Einw.

Vierter Kreis, Meldorf, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Meldorf mit dem Flecken und dem Christianskoeg	7940	Einw.
Aus dem Ksp. Windbergen	520	⸗
Transport	8460	Einw.

*) Die Einwohnerzahl ist hier nach der neuern Volkszählung angegeben.

	Transport	8460 Einw.
Aus dem Ksp. Hemmingstedt	1272	"
" " " Barlt	1189	"
	10,921	Einw.

Fünfter Kreis, Burg, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Albersdorf	2715	Einw.
" " " Süderhadstedt	2142	"
" " " Burg	2953	"
	7810	Einw.

Sechster Kreis, Marne, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Marne	6019	Einw.
Der Sophien- und Kronprinzenkoeg . .	1156	"
Aus dem Ksp. St. Michaelisdonn . .	793	"
" " " Eddellack	2498	"
" " " Brunsbüttel	3154	"
	13,620	Einw.

Die Besetzung und Besoldung der Kreisbehörden würde nach den Motiven folgende sein:

1. Für den 1. und 5. Kreis:

Kreisgericht:	1 Richter		3600 ℳ
	2 Assessoren à 900 ℳ		1800 "
	1 Copiist		600 "
	1 Gerichtsdiener		600 "
	Büreaukosten		150 "
			6750 ℳ
Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℳ	
	1 Schreiber	600 "	
	Büreaukosten . . .	150 "	
			4350 "
			Crt. 11,100 ℳ

Bei dem ersten Kreis möchte indessen ausnahmsweise von dem Principe der Trennung der Administration von der Justiz abzuweichen und daher eine besondere Verwaltungs=behörde zu ersparen sein.

2. Für den 2., 4. und 6. Kreis:

Kreisgericht:	1 Richter	3600 ℛ	
	1 Assessor	1200 =	
	1 Assessor	900 =	
	1 Copiist	600 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	300 =	
			7800 ℛ
Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℛ	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	300 =	
			5100 =
		Crt.	12,900 ℛ

3. Für den 3. Kreis:

Kreisgericht:	1 Richter	3600 ℛ	
	1 Assessor	2400 =	
	1 Assessor	1200 =	
	1 Assessor	900 =	
	2 Copiisten à 600 ℛ	1200 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	500 =	
			11,000 ℛ
Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℛ	
	1 Secretair . . .	1200 =	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	500 =	
			6500 =
		Crt.	17,500 ℛ

Bei der Wichtigkeit der Deiche in Dithmarschen ist durchaus erforderlich, daß dafür mit dem Deichbau betraute Beamte angestellt werden. Es würden 3 genügen und Einer in Wesselburen oder Büsum, Einer in Hennstedt oder Delve und Einer in Brunsbüttel wohnen. Es frägt sich nur, ob mit Rücksicht darauf, daß bisher nur ein Oberdeichinspector mit 2 Deichconducteuren für sämmtliche Marschen Holsteins angestellt gewesen und die specielle Deichverwaltung als Sache der Commünen betrachtet worden ist, nicht ein Deichbeamter für ganz Dithmarschen genüge, welcher als Communalbeamter zu betrachten wäre? Wir maßen uns darüber kein Urtheil an.

VIII. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts und der Kreise und der zu beachtenden Ausgleichungen.

Hinsichtlich des ganzen Districts findet nur eine Aufnahme der einen Stelle des Guts Hanerau Statt.

Hinsichtlich der Kreise findet im allgemeinen nur eine Zusammenlegung der Kirchspiele Statt, wodurch die Trennung einzelner Kirchspiele als Pertinenzien zweier Kirchspielvogteien aufgehoben wird. Dagegen wird die Kirchspielvogtei Hennstedt in so fern getrennt, als das Kirchspiel Schlichting zum ersten Kreis gelegt ist und Kirchspiel Hennstedt zum dritten, auch die Kirchspielvogtei Hemmingstedt, dem vierten Kreise beigelegt, sich von dem dazu gehörigen Theile des Kirchspiels Hennstedt trennen muß. Jedenfalls sind diese Ausgleichungen von keiner großen Erheblichkeit. Hinsichtlich der Ausgleichungen in den Commünen wird auf den Schluß des nächsten Abschnitts verwiesen.

IX. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, für welche eine Zusammenstellung und Ausgleichung sämmtlicher allgemein repartirten Staats- und Communal-Abgaben nöthig ist.

Die Commünen zweiter Ordnung werden die 6 Kreise, hinsichtlich deren ebenfalls eine neue Repartitions-Norm der Abgaben und der Kreislasten erforderlich wird.

Die Commünen dritter Ordnung bilden die abgeschlossenen Kirchspiele, welche nicht bloß als kirchliche, sondern auch als politische Commünen erscheinen, in so fern sie gewisse abgesonderte gemeinschaftlichen Anstalten, z. B. die wichtigen Deiche, haben.

Als Commünen vierter Ordnung werden vorzugsweise wohl nur einfache Commünen dritter Classe erscheinen. Dahin gehören insbesondre die Flecken Heide, Meldorf, Lunden, Wesselburen und die Koege, so wie die einzelnen Bauernschaften. Coordinirt stehen ihnen folgende Schuldistricte:

Erster District. Kirchspiel Lunden. S. D. 1. Lunden. 2. Wiemerstedt. 3. Flehde nebst Norder- und Süder-Bergen und Rehm. 4. Growen mit dem Schleusenhause bei Nesserdeich. 5. Lehe mit den Dörfern Dahrenwurth und Preil. — Kirchspiel Sct. Annen. S. D. 1. Sct. Annen. 2. Oesterfeld. — Kirchspiel Hemme. S. D. 1. Hemme. 2. Zennhusen mit Hemmerwurth und Carolinenkoeg. — Kirchspiel u. S. D. Schlichting. — 10 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. Wesselburen. S. D. 1. Wesselburen. 2. Deichhausen mit Hartenkroeg und Hassenbüttel. 3. Hedevigenkoeg. 4. Hillgroben mit Norderdeich und den einzelnen Häusern im Norderdeicher Felde und auf dem Süderdeicher Außendeiche. 5. Jarrenwisch und Hodienwisch. 6. Poppenwurth mit Haberwisch. 7. Reinsbüttel mit dem ganzen Wahrdamm. 8. Schülp mit dem alten und neuen Siel. 9. Strübbel. 10. Süderdeich mit Hellschen, Heringsand und Unterschaar. 11. Wehren mit Ocken. — Ksp. Neuenkirchen. S. D. 1. Neuenkirchen mit Boddinghusen und Klein-Heuwisch. 2. Heuwisch mit Töbtenwisch. 3. Tiebensee mit Dell-

weg, Seweg und Kübitz. — Ksp. Büsum. S. D. 1. Büsum. 2. Deichhausen. 3. Osterdeich. 4. Westerdeich. 5. Warwerort mit dem Kretjenkoeg und H. Rohlfs. — Ksp. Wöhrden. S. D. 1. Wöhrden Fleckensch. 2. Hochwöhrden mit Neuenkrug. 3. Großbüttel und Walle. 4. Wennemannswisch und Deverwisch. 5. Edemannswisch. 6. Wellinghusen. — 25 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Heide. S. D. 1. Heide mit Röstorf und Schanzhaus. 2. Weßling. — Ksp. Weddingstedt. S. D. 1. Weddingstedt. 2. Stelle mit Wittenwurth. 3. Borgholt mit Weddinghusen und Ostrohe. — Ksp. Hennstedt. S. D. 1. Hennstedt. 2. Fedbring. 3. Horst. 4. Klewe. 5. Linden mit Barckenholm. 6. Nordfeld und Hehm. 7. Oster- und Westermoor. 8. Süder- und Norder-Heistedt mit Hägen. — Ksp. Tellingstedt. S. D. 1. Tellingstedt und Westerborstel. 2. Dellstedt. 3. Dörpling mit der Hoveder Mühle. 4. Glüsing. 5. Lüdersbüttel und Wellerhop. 6. Osterborstel. 7. Pahlen und Pahlhude. 8. Schlackholz mit Howede und Reberstall. 9. Schillrade und Lendern. 10. Wallen. 11. Welmsbüttel, Ganshorn und Schrumm. 12. Wrohm mit Lerfähr und Altenfähr. 13. Tielenhemmer Koeg und Schüttingdeich. 14. Daselbst Eiderdeich. — Ksp. Delve. S. D. 1. Delve mit Ohrt und Langenhorn. 2. Bergewörden. 3. Hollingstedt. 4. Schwienhusen. — Ksp. Nordhadstedt. S. D. 1. Nordhadstedt mit Wester- und Osterwohld, Riese und Harmshof. 2. Fiel. 3. Süderholm mit Bennewohld. — 34 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Meldorf. S. D. 1. Meldorf. 2. Epenwörden. 3. Ketelsbüttel. 4. Baarsfleth. 5. Thalingburen. 6. Elversbüttel. 7. Eesch mit einigen Häusern von Elversbüttel. 8. Busenworth. 9. Krumstedt. 10. Saarzbüttel und Meldorfer Moor. 11. Riendorf und Farnewinkel. 12.

Bargenstedt. 13. Wolmerstorf. 14. Odderade und Leersbüttel. 15. Südendorf mit Wolfenbüttel und dem Elpersbüttler Donn bis A. Krulls Hause. — Ksp. Windbergen und zugleich S. D. — Ksp. Hemmingstedt. S. D. 1. Hemmingstedt. 2. Lieth und Bracken. 3. Lohe und Rückelshof. — Ksp. Barlt. S. D. 1. Barlt. 2. Barlter Außendeich. — 21 Schuldistricte.

Fünfter Kreis. Ksp. Albersdorf. S. D. 1. Albersdorf und Wenbüttel. 2. Schaafstedt. 3. Tensbüttel mit Roest. 4. Oester- und Süder-Rade, Schormoor und Jützbüttel. 5. Schrumm und Arckebeck. 6. Bunsche und Offenbüttel. — Ksp. Süderhadstedt. S. D. 1. Süderhadstedt. 2. Westdorf. 3. Frestedt. 4. Egstedt. — Ksp. Burg. S. D. 1. Burg. 2. Kuden. 3. Brickeln mit Quickborn und Großenrade. 4. Bucholz. — 14 Schuldistricte.

Sechster Kreis. Ksp. Marne. S. D. 1. Marne. 2. Dieckhusen. 3. Schmedens Wurth. 4. Kattrepel. 5. Neuenkoegsdeich. 6. Marnerdeich mit dem Helserdeicher District bis zu Joh. Brodersens Hause. 7. Trennenwurtherdeich mit dem Helserdeicher District von Joh. Brodersen an. 8. Helse. 9. Trennenwurth. 10. Nordedwisch. 11. Süderwisch. 12. Rahmhusen. 13. Kronprinzenkoeg, Norderschule. 14. Derselbe, mittlere Schule. 15. Derselbe, Süderschule. 16. Sophienkoeg. — Ksp. Sct. Michaelisdonn. S. D. — Ksp. Eddelack. S. D. 1. Eddelack. 2. Averlaaker Donn. 3. Blangenmoor mit Lehe. 4. Behmhusen. 5. Sandhaven mit Dingen. 6. Westerbüttel. — Ksp. Brunsbüttel. S. D. 1. Brunsbüttel. 2. Neuenkoegshafen. 3. Neuenkoeg. 4. Osterbellemhusen. 5. Westerbellemhusen. 6. Mühlenstraße mit Nordhusen, Deichshörn und Groden. — 29 Schuldistricte.

Was die etwanigen Zusammenlegungen und Ausgleichungen der Communen hiernach betrifft, so bedarf es der nähern

einem Probsten, einen Landschreiber, einen Landpfenningmeister, einen Gerichtsactuar; jedes bildet mit den Koegen einen Deichband, in welchem der Landvogt Oberdeichgräfe ist. Beide Dithmarschen gehören zum zweiten Landkriegscommissariate. Es giebt 22 Kirchspielvögte und 9 Kirchspielschreiber. Sieben Kirchspielvogteien, Heide, Lunden, Wesselburen, Hennstedt, Neuenkirchen, Tellingstedt, haben zwei Beamte, Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber; vier Kirchspielvogteien, Süder- und Nordervogtei Meldorf und Süder- und Nordervogtei Wöhrden, haben jede einen Kirchspielvogt, aber je zwei einen Kirchspielschreiber; die übrigen eilf Kirchspiele haben nur einen Kirchspielvogt, der zugleich Kirchspielschreiber ist. — Es giebt demnach 40 Beamte in Dithmarschen, ohne die Landvogtei-Secretaire.

In beiden Dithmarschen sind 19 Advocaten, darunter nur Ein Obergerichts-Advocat und außer dem Landnotar nur noch Ein Notar. Ferner hat jedes der Dithmarschen Einen Physicus.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Gouverneur		9000 ℔
2. Zwei Landvögte zu 6000 ℔ .	12,000 ℔	
Aus der Staatscasse . . ÷	3906 „	
	————	8094 „
Comtoirkosten zu 2500 ℔		5000 „
3. Zwei Landschreiber zu 3000 ℔	6000 ℔	
Aus der Staatscasse . . .	723 „	
	————	5277 „
Comtoirkosten zu 1000 ℔		2000 „
4. Zwei Landpfenningmstr. zu 3000 ℔	6000 ℔	
Comtoirkosten zu 1000 ℔ .	2000 „	
	————	8000 „
Transport		37,371 ℔

	Transport	37,371 ℳ
5. 2 Gerichtsactuare zu 3000 ℳ		6000 „
6. 22 Kirchspielvögte, durchgängig zu 2400 ℳ		52,800 „
Comtoirkosten zu 600 ℳ		13,200 „
7. 9 Kirchspielschreiber zu 900 ℳ		8100 „
8. Gerichtsdiener, 4 zu 600 ℳ		2400 „
20 zu 300 ℳ		6000 „
	Summa	125,871 ℳ Ct.

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

Heide ist der Sitz der sämmtlichen Hauptbehörden, des Probsten, des Physikus und sämmtlicher 9 Advocaten für Norderdithmarschen; Meldorf der Sitz der sämmtlichen Hauptbehörden, des Physikus und 10 Advocaten für Süderdithmarschen; nur der Probst ist in Eddellack und Burg wohnhaft gewesen. Die Kirchspielvögte wohnen dagegen regelmäßig in ihren Kirchspielen. Die Bevölkerung Dithmarschens hat daher neben den Kirchspielscentralpuncten zwei Hauptcentralpuncte in Heide und Meldorf.

VII. **Neuer Plan.**

Nach den vorangeschickten Motiven würde:

1. Das Districtsgericht bestehen aus:

1 Präsidenten zu	5000 ℳ	Crt.	
2 Räthen zu 4500 ℳ . . .	9000	„	„
2 Assessoren zu 3600 ℳ . .	7200	„	„
2 Secretairen zu 2000 ℳ . .	4000	„	„
2 Copiisten zu 900 ℳ . . .	1800	„	„
2 Gerichtsdienern zu 600 ℳ .	1200	„	„
Büreaukosten	1000	„	„
Transport	29,200 ℳ	Crt.	

	Transport	29,200 ℔	Crt.
1 Staatsanwald	. . . . .	5000 ⸗	⸗
Dessen Secretair	. . . . .	2000 ⸗	⸗
Dessen Copiist	. . . . . .	900 ⸗	⸗
Dessen Bote	. . . . . .	600 ⸗	⸗
Büreaukosten	. . . . . .	300 ⸗	⸗
		38,000 ℔	Crt.

2. Zur Verwaltung:

1 Oberamtmann	. . . . .	5000 ℔	Crt.
1 Assessor	. . . .	3600 ⸗	⸗
2 Secretaire zu 2000 ℔	. .	4000 ⸗	⸗
2 Copiisten zu 900 ℔	. . .	1800 ⸗	⸗
1 Bote	. . . .	600 ⸗	⸗
Büreaukosten	. . . . . .	600 ⸗	⸗
1 Steuerbeamter	. . . . .	4500 ⸗	⸗
Büreaukosten	. . . . . .	1200 ⸗	⸗
1 Physikus	. . . .	4500 ⸗	⸗
		25,800 ℔	Crt.

Es wird gewiß nichts dagegen zu erinnern sein, daß die beiden Centralpuncte beibehalten und der Sitz des Districtsgerichts nach Heide, der Verwaltungsbehörden nach Meldorf gelegt werde, oder umgekehrt.

3. Was die Eintheilung der Kreise betrifft, so sind die bisherigen Kirchspielvogteien mit der Verfassung Dithmarschens innigst verwachsen und dienen zur großen Bequemlichkeit der Einwohner. Die Kirchspielvögte sind eben so sehr Communal- als Staats-Beamte. Welche Schwierigkeiten einer durchgreifenden Veränderung entgegenstehen, sind wir nicht im Stande zu beurtheilen. Indessen legen wir auf die nachfolgende Eintheilung Dithmarschens in 6 Kreise ein um so größeres Ge-

wicht, da wir sie der gütigen Mittheilung des Herrn Landvogts Boysen verdanken. *).

Erster Kreis, Lunden, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Lunden mit dem Flecken
und aus dem Ksp. St. Annen . . 3375 Einw.
Aus dem Ksp. Hemme mit dem Carolinenkoeg 1067 „
„ „ „ Schlichting . . . . . 374 „

4816 Einw.

Zweiter Kreis, Wesselburen, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Wesselburen mit dem Flecken
und dem Hedevigenkoeg . . . . . 4882 Einw.
Aus dem Ksp. Neuenkirchen . . . . 1387 „
„ „ „ Büsum . . . . . . 1950 „
„ „ „ Norder⸗ u. Süder⸗Wöhrden
mit dem Friedrichsgaberkoeg . . . 1956 „

10,175 Einw.

Dritter Kreis, Heide, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Heide mit dem Flecken . 5763 Einw.
„ „ „ Weddingstedt . . . . 1885 „
„ „ „ Henstedt . . . . . 2912 „
„ „ „ Tellingstedt . . . . . 4272 „
„ „ „ Delve . . . . . . 1319 „
„ „ „ Nordhadstedt . . . . 814 „

16,965 Einw.

Vierter Kreis, Meldorf, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Meldorf mit dem Flecken
und dem Christianskoeg . . . . . 7940 Einw.
Aus dem Ksp. Windbergen . . . . . 520 „

Transport 8460 Einw.

*) Die Einwohnerzahl ist hier nach der neuern Volkszählung angegeben.

	Transport	8460	Einw.
Aus dem Ksp. Hemmingstedt	. . . .	1272	"
" " " Barlt	. . . . . .	1189	"
		10,921	Einw.

Fünfter Kreis, Burg, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Albersdorf	. . . . .	2715	Einw.
" " " Süderhadstedt	. . . .	2142	"
" " " Burg	. . . .	2953	"
		7810	Einw.

Sechster Kreis, Marne, Sitz der Behörden.

Aus dem Ksp. Marne	. . . . . .	6019	Einw.
Der Sophien- und Kronprinzenkoeg	. .	1156	"
Aus dem Ksp. St. Michaelisdonn	. .	793	"
" " " Eddellack	. . . . .	2498	"
" " " Brunsbüttel	. . . .	3154	"
		13,620	Einw.

Die Besetzung und Besoldung der Kreisbehörden würde nach den Motiven folgende sein:

1. Für den 1. und 5. Kreis:

Kreisgericht:	1 Richter		3600 ℳ
	2 Assessoren à 900 ℳ		1800 "
	1 Copiist		600 "
	1 Gerichtsdiener		600 "
	Büreaukosten		150 "
			6750 ℳ
Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℳ	
	1 Schreiber	600 "	
	Büreaukosten . . .	150 "	
			4350 "
			Crt. 11,100 ℳ

Bei dem ersten Kreis möchte indessen ausnahmsweise von dem Principe der Trennung der Administration von der Justiz abzuweichen und daher eine besondere Verwaltungsbehörde zu ersparen sein.

2. Für den 2., 4. und 6. Kreis:

Kreisgericht:	1 Richter	3600 ℛ	
	1 Assessor	1200 =	
	1 Assessor	900 =	
	1 Copiist	600 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	300 =	
			7800 ℛ
Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℛ	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	300 =	
			5100 =
		Crt.	12,900 ℛ

3. Für den 3. Kreis:

Kreisgericht:	1 Richter	3600 ℛ	
	1 Assessor	2400 =	
	1 Assessor	1200 =	
	1 Assessor	900 =	
	2 Copiisten à 600 ℛ	1200 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	500 =	
			11,000 ℛ
Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℛ	
	1 Secretair . . .	1200 =	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . . .	500 =	
			6500 =
		Crt.	17,500 ℛ

Bei der Wichtigkeit der Deiche in Dithmarschen ist durchaus erforderlich, daß dafür mit dem Deichbau betraute Beamte angestellt werden. Es würden 3 genügen und Einer in Wesselburen oder Büsum, Einer in Hennstedt oder Delve und Einer in Brunsbüttel wohnen. Es frägt sich nur, ob mit Rücksicht darauf, daß bisher nur ein Oberdeichinspector mit 2 Deichconducteuren für sämmtliche Marschen Holsteins angestellt gewesen und die specielle Deichverwaltung als Sache der Commünen betrachtet worden ist, nicht ein Deichbeamter für ganz Dithmarschen genüge, welcher als Communalbeamter zu betrachten wäre? Wir maßen uns darüber kein Urtheil an.

VIII. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts und der Kreise und der zu beachtenden Ausgleichungen.

Hinsichtlich des ganzen Districts findet nur eine Aufnahme der einen Stelle des Guts Hanerau Statt.

Hinsichtlich der Kreise findet im allgemeinen nur eine Zusammenlegung der Kirchspiele Statt, wodurch die Trennung einzelner Kirchspiele als Pertinenzien zweier Kirchspielvogteien aufgehoben wird. Dagegen wird die Kirchspielvogtei Hennstedt in so fern getrennt, als das Kirchspiel Schlichting zum ersten Kreis gelegt ist und Kirchspiel Hennstedt zum dritten, auch die Kirchspielvogtei Hemmingstedt, dem vierten Kreise beigelegt, sich von dem dazu gehörigen Theile des Kirchspiels Hennstedt trennen muß. Jedenfalls sind diese Ausgleichungen von keiner großen Erheblichkeit. Hinsichtlich der Ausgleichungen in den Commünen wird auf den Schluß des nächsten Abschnitts verwiesen.

IX. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, für welche eine Zusammenstellung und Ausgleichung sämmtlicher allgemein repartirten Staats- und Communal-Abgaben nöthig ist.

Die Communen zweiter Ordnung werden die 6 Kreise, hinsichtlich deren ebenfalls eine neue Repartitions-Norm der Abgaben und der Kreislasten erforderlich wird.

Die Communen dritter Ordnung bilden die abgeschlossenen Kirchspiele, welche nicht bloß als kirchliche, sondern auch als politische Communen erscheinen, in so fern sie gewisse abgesonderte gemeinschaftlichen Anstalten, z. B. die wichtigen Deiche, haben.

Als Communen vierter Ordnung werden vorzugsweise wohl nur einfache Communen dritter Classe erscheinen. Dahin gehören insbesondre die Flecken Heide, Meldorf, Lunden, Wesselburen und die Koege, so wie die einzelnen Bauernschaften. Coordinirt stehen ihnen folgende Schuldistricte:

Erster District. Kirchspiel Lunden. S. D. 1. Lunden. 2. Wiemerstedt. 3. Flehde nebst Norder- und Süder-Bergen und Rehm. 4. Growen mit dem Schleusenhause bei Nesserdeich. 5. Lehe mit den Dörfern Dahrenwurth und Preil. — Kirchspiel Sct. Annen. S. D. 1. Sct. Annen. 2. Oesterfeld. — Kirchspiel Hemme. S. D. 1. Hemme. 2. Zennhusen mit Hemmerwurth und Carolinenkoeg. — Kirchspiel u. S. D. Schlichting. — 10 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. Wesselburen. S. D. 1. Wesselburen. 2. Deichhausen mit Hartenkroeg und Hassenbüttel. 3. Hedevigenkoeg. 4. Hillgroben mit Norderdeich und den einzelnen Häusern im Norderdeicher Felde und auf dem Süderdeicher Außendeiche. 5. Jarrenwisch und Hodienwisch. 6. Poppenwurth mit Haberwisch. 7. Reinsbüttel mit dem ganzen Wahrdamm. 8. Schülp mit dem alten und neuen Siel. 9. Strübbel. 10. Süderdeich mit Hellschen, Heringsand und Unterschaar. 11. Wehren mit Ocken. — Ksp. Neuenkirchen. S. D. 1. Neuenkirchen mit Boddinghusen und Klein-Heuwisch. 2. Heuwisch mit Töbtenwisch. 3. Tiebensee mit Dell-

weg, Seweg und Kübitz. — Ksp. Büsum. S. D. 1. Büsum. 2. Deichhausen. 3. Osterdeich. 4. Westerdeich. 5. Warwerort mit dem Kretjenkoeg und H. Rohlfs. — Ksp. Wöhrden. S. D. 1. Wöhrden Fleckensch. 2. Hochwöhrden mit Neuenkrug. 3. Großbüttel und Walle. 4. Wennemannswisch und Oeverwisch. 5. Edemannswisch. 6. Wellinghusen. — 25 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Heide. S. D. 1. Heide mit Röstorf und Schanzhaus. 2. Weßling. — Ksp. Weddingstedt. S. D. 1. Weddingstedt. 2. Stelle mit Wittenwurth. 3. Borgholt mit Weddinghusen und Ostrohe. — Ksp. Hennstedt. S. D. 1. Hennstedt. 2. Fedbring. 3. Horst. 4. Klewe. 5. Linden mit Barckenholm. 6. Nordfeld und Hehm. 7. Oster- und Westermoor. 8. Süder- und Norder-Heistedt mit Hägen. — Ksp. Tellingstedt. S. D. 1. Tellingstedt und Westerborstel. 2. Dellstedt. 3. Dörpling mit der Hoveder Mühle. 4. Glüsing. 5. Lüdersbüttel und Wellerhop. 6. Osterborstel. 7. Pahlen und Pahlhude. 8. Schlackholz mit Howede und Rederstall. 9. Schillrade und Lendern. 10. Wallen. 11. Welmsbüttel, Ganshorn und Schrumm. 12. Wrohm mit Lerfähr und Altenfähr. 13. Tielenhemmer Koeg und Schüttingdeich. 14. Daselbst Eiderdeich. — Ksp. Delve. S. D. 1. Delve mit Ohrt und Langenhorn. 2. Bergewörden. 3. Hollingstedt. 4. Schwienhusen. — Ksp. Nordhadstedt. S. D. 1. Nordhadstedt mit Wester- und Osterwohld, Riese und Harmshof. 2. Fiel. 3. Süderholm mit Bennewohld. — 34 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Meldorf. S. D. 1. Meldorf. 2. Epenwörden. 3. Ketelsbüttel. 4. Baarsfleth. 5. Thalingburen. 6. Elversbüttel. 7. Eesch mit einigen Häusern von Elversbüttel. 8. Busenworth. 9. Krumstedt. 10. Saarzbüttel und Meldorfer Moor. 11. Riendorf und Farnewinkel. 12.

Bargenstedt. 13. Wolmerstorf. 14. Odderade und Leersbüttel. 15. Gudendorf mit Wolfenbüttel und dem Elpersbüttler Donn bis A. Krulls Hause. — Ksp. Windbergen und zugleich S. D. — Ksp. Hemmingstedt. S. D. 1. Hemmingstedt. 2. Lieth und Bracken. 3. Lohe und Rückelshof. — Ksp. Barlt. S. D. 1. Barlt. 2. Barlter Außendeich. — 21 Schuldistricte.

Fünfter Kreis. Ksp. Albersdorf. S. D. 1. Albersdorf und Wenbüttel. 2. Schaafstedt. 3. Tensbüttel mit Roest. 4. Oester- und Süder-Rade, Schormoor und Jützbüttel. 5. Schrumm und Arckebeck. 6. Bunsche und Offenbüttel. — Ksp. Süderhadstedt. S. D. 1. Süderhadstedt. 2. Westdorf. 3. Frestedt. 4. Egstedt. — Ksp. Burg. S. D. 1. Burg. 2. Kuden. 3. Brickeln mit Quickborn und Großenrade. 4. Bucholz. — 14 Schuldistricte.

Sechster Kreis. Ksp. Marne. S. D. 1. Marne. 2. Dieckhusen. 3. Schmedens Wurth. 4. Kattrepel. 5. Neuenkoegsdeich. 6. Marnerdeich mit dem Helserdeicher District bis zu Joh. Brodersens Hause. 7. Trennenwurtherdeich mit dem Helserdeicher District von Joh. Brodersen an. 8. Helse. 9. Trennenwurth. 10. Norderwisch. 11. Süderwisch. 12. Rahmhusen. 13. Kronprinzenkoeg, Norderschule. 14. Derselbe, mittlere Schule. 15. Derselbe, Süderschule. 16. Sophienkoeg. — Ksp. Sct. Michaelisdonn. S. D. — Ksp. Eddelack. S. D. 1. Eddelack. 2. Averlaaker Donn. 3. Blangenmoor mit Lehe. 4. Behmhusen. 5. Sandhaven mit Dingen. 6. Westerbüttel. — Ksp. Brunsbüttel. S. D. 1. Brunsbüttel. 2. Neuenkoegshafen. 3. Neuenkoeg. 4. Osterbellemhusen. 5. Westerbellemhusen. 6. Mühlenstraße mit Nordhusen, Deichshörn und Groden. — 29 Schuldistricte.

Was die etwanigen Zusammenlegungen und Ausgleichungen der Communen hiernach betrifft, so bedarf es der nähern

Untersuchung, ob die einzelnen Dorfschaften und Stellen, welche einem und demselben Schuldistricte zugelegt sind, als Einzelcommünen für sich bestehen bleiben müssen oder zu einer politischen Commüne zusammengeschlagen werden können; im ersten Falle würden es gemischte oder zusammengesetzte Commünen bleiben. Hinsichtlich der Kirchspiele sind folgende Ausgleichungen zu versuchen. Im Kirchspiel Lunden hat das Dorf Flehde 1 Stelle, welche zum Ksp. u. Sch. D. Hemme gehört; das Dorf Groven hat 2 Stellen und das Dorf Bargen 7 Stellen, welche ebenfalls zum Ksp. Hemme gehören. — Im Kirchspiel Wesselburen gehören vom Dorfe Strübbel 1 Hof und 2 Stellen zum Ksp. Neuenkirchen und die südliche Hälfte vom Wahrdammerkoeg zum Ksp. Büsum. — Im Kirchspiel Tellingstedt gehören vom Tielenhemmerkoeg die am Eiderdeich wohnenden 13 Erbpächter und 2 Zeitpächter zum Ksp. Erfde in Stapelholm. — Im Kirchspiel Hemmingstedt gehört vom Dorfe Hohenheide 1 Stelle zum Ksp. Heide. — Im Kirchspiel Burg liegt der Hof Böverstenwehr, welcher zum Gute Hanerau gehört.

Zweiter District. Itzehoe.

I. Bestimmung der Grenze des Districts im Allgemeinen.

Dieser District enthält die confusesten und am meisten durcheinander geworfenen Jurisdictionen, in einer Stadt (Itzehoe), ja in mehreren Dörfern (z. B. Rethwisch, Grönland) 4 verschiedene Jurisdictionen. Wenn in Dithmarschen das Territorium bereits arrondirt ist und die Communaleinrichtungen darauf fest gegründet sind, so muß im zweiten District größtentheils Alles neu gebildet werden. Indessen finden sich auch hier Grundlagen für die neue Districtseintheilung vor, auf welchen es nicht sehr schwer ist, die Reform zu basiren. Zu diesen Grundlagen gehört zunächst der Bezirk der Münsterdorfischen Probstei. Alle Kirchspiele derselben haben eine bequeme geographische Lage zu Itzehoe, als bisherigen Sitz der Kirchenbehörden, sie bilden ein vollständig arrondirtes Ganze. Dadurch ist auch eine feste Grenze im NW. gegen den 1. District, im SW. an der Elbe, im Süden an der Krückau gegeben. Gegen Norden und Nordosten muß dagegen der District auf eine zweckmäßige Weise arrondirt und abgeschlossen werden, und dieses geschieht dadurch, daß die 3 Kirchspiele der Probstei Rendsburg: Kellinghusen, Schenefeld und Hademarschen, welche durch ihre Verkehrsverhältnisse ganz auf Itzehoe angewiesen sind

und mit Rendsburg bisher sehr schwer communicirten, indem das nördlichste Kirchspiel Hademarschen 4 Meilen von Rendsburg entfernt liegt, zum zweiten District geschlagen werden. Auf der andern Seite wird aber das Kirchspiel Horst, dessen ganzer Verkehr auf Elmshorn geht, von der Probstei Münsterdorf wiederum zu trennen und statt desselben das Kirchspiel Hörnerkirchen von der Probstei Ranzau ab- und in den zweiten District aufzunehmen sein; vorausgesetzt, daß das Letztere es nicht vorziehen sollte, nach dem südlichen dritten District zu gehören. Endlich würde als Enclave das Kirchspiel Herzhorn hinzuzuziehen sein, welches ebenfalls zur Probstei Ranzau gehört. — Auf diese Weise würde dieser District, von seinem Mittelpunkte Itzehoe aus, vollständig arrondirt erscheinen.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Probstei Münsterdorf.

1. Itzehoe, zur Stadt . .	5528 Einw.	
Breitenburg	710 „	
Klöster Itzehoe . . .	390 „	
		6628 Einw.
2. Glückstadt, zur Stadt .	5939 „	
Amt Steinburg . . .	39 „	
Blomsche Wildniß . .	725 „	
		6703 „
3. Crempe, Amt Steinburg	819 „	
Kloster Uetersen . . .	35 „	
„ Itzehoe . . .	7 „	
Stadt Crempe	1171 „	
		2032 „
	Transport	15,363 Einw.

	Transport		15,363 Einw.
4.	Wilster, A. Steinburg ..	3220 Einw.	
	Stadt . . .	2779 〃	
	Kloster Itzehoe	108 〃	
	A. Bordesholm Sachsenbde.	248 〃	
			6355 〃
5.	Beienfleth, A. Steinburg	724 〃	
	Gut Groß Campen . . .	348 〃	
	〃 Klein Campen . .	20 〃	
	Kloster Itzehoe . . .	9 〃	
			1101 〃
6.	Borsfleth, A. Steinburg	839 〃	
	Blomsche Wildniß . .	101 〃	
			940 〃
7.	Brockdorf, A. Steinburg		1148 〃
8.	Hohenfelde, A. Steinburg	1029 〃	
	Breitenburg	91 〃	
	Gut Neuendorf . . .	35 〃	
			1155 〃
9.	Süderau, A. Steinburg	1739 〃	
	Herrschaft Herzhorn .	563 〃	
	〃 Breitenburg . .	20 〃	
	Kloster Uetersen . . .	145 〃	
	〃 Itzehoe . . .	37 〃	
			2504 〃
10.	Neuenbrock, A. Steinburg	768 〃	
	Herrsch. Breitenburg . .	86 〃	
	Kloster Itzehoe . . .	49 〃	
			903 〃
11.	Sct. Margarethen, A. Steinburg . .		2873 〃
	Transport		32,342 Einw.

	Transport	32,342	Einw.
12. Wewelsfleth, A. Steinburg		1526	"
13. Breitenberg zur Herrschaft Breitenburg .		1105	"
14. Heiligenstedten.			
Gut Heiligenstedten .	1034 Einw.		
" Beckhof . . .	80 "		
" Beckmünde . . .	117 "		
" Drage	232 "		
" Krummendieck . .	325 "		
" Mehlbeck	70 "		
Herrschaft Breitenburg .	27 "		
Kloster Itzehoe . . .	607 "		
		2492	"
15. Hohenaspe.			
Gut Drage	907 "		
" Mehlbeck. . . .	250 "		
Kloster Itzehoe . . .	474 "		
		1631	"
16. Collmar.			
Gut Groß Collmar . .	940 "		
" Klein Collmar . .	558 "		
" Neuendorf . . .	197 "		
		1695	"
17. Neuendorf.			
Gut Groß Collmar . .	134 "		
" Klein Collmar . .	442 "		
" Neuendorf . . .	937 "		
		1513	"
18. Krummendieck.			
Gut Krummendieck u. Rade	685 "		
	Transport	42,304	Einw.

	Transport	42,304 Einw.
Transport	685 Einw.	
Gut Beckdorf	61 ⸗	
Kloster Itzehoe . . .	6 ⸗	
Amt Rendsburg . . .	85 ⸗	
		837 ⸗
19. Münsterdorf, Herrsch. Breitenburg . .		1547 ⸗
20. Neuenkirchen.		
Gut Bahrenfleth . . .	709 ⸗	
Herrsch. Breitenburg .	211 ⸗	
Kloster Itzehoe . . .	35 ⸗	
		955 ⸗
21. Stellau, Herrsch. Breitenburg . . .		924 ⸗
	Gesammt	46,567 Einw.
B. Aus der Probstei Rendsburg.		
1. Kellinghusen, Flecken .	925 Einw.	
Amt Rendsburg . . .	645 ⸗	
Herrsch. Breitenburg .	1850 ⸗	
Kloster Itzehoe . . .	1295 ⸗	
Gut Drage	134 ⸗	
⸗ Sarlhusen . . .	413 ⸗	
		5262 ⸗
2. Schenefeldt, Amt Rendsburg.		
K. V. Schenefeldt . .	4217 ⸗	
⸗ ⸗ Jevenstedt . .	338 ⸗	
⸗ ⸗ Hohenvestedt . .	333 ⸗	
		4888 ⸗
Gut Drage	718 ⸗	
⸗ Mehlbeck . . .	270 ⸗	
Transport	988 Einw.	
	Transport	56,717 Einw.

Transport 56,717 Einw.

Transport 988 Einw.

Gut Hanerau . . . . 175 „

1163 „

3. Hademarschen, Gut Hanerau . . . . . 2654 „

C. Aus der Probstei Ranzau.

1. Herzhorn, Herrsch. Herzhorn . . . . . 1073 Einw.

Kloster Uetersen . . . 6 „

Bülowsche Wildniß . . 588 „

1667 „

2. Hörnerkirchen, Grafschaft Ranzau . 1651 „

Gesammtbevölkerung des Districts 63,852 Einw.

Das Bodenareal kann ungefähr 20 Quadratmeilen betragen.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Justitiariat von Hanerau. Kirchspiel Hademarschen . 2654 Einw.

Kirchspiel Schenefeldt . 175 „

2829 Einw.

2. Justitiariat von Drage zu Hanerau. Der Amtmann von Steinburg ist Oberinspector von Drage und der Inspector wohnt auf Drage.

Ksp. Hohenaspe . . . 907 Einw.

„ Heiligenstedten . . 232 „

„ Kellinghusen . . 134 „

Transport 1273 Einw.

Transport 2829 Einw.

Transport 2829 Einw.

Transport 1273 Einw.
Ksp. Schenefeldt . . . 718 „
1991 „

3. Amthaus in Rendsburg, und unter demselben

a) Kirchspielvogtei in Schenefeldt.
Ksp. Schenefeldt . . 4217 Einw.
„ Krummendieck . . 85 „
4302 Einw.

b) Kirchspielvogtei in Jevenstedt.
Ksp. Schenefeldt . . 338 „

c) Kirchspielvogtei in Hohenwestedt.
Ksp. Schenefeldt . . 333 „

d) Kirchspielvogtei Kellinghusen.
Ksp. Kellinghusen . 1570 „
6543 „

Außer der Jurisdiction des Amthauses besteht ein Dinggericht von 32 Käthnern für das ganze Amt Rendsburg. Die Kirchspielvögte sind Unterpolizei-Beamte und haben die Hebungen zur Ablieferung an den Amtsverwalter.

4. Das Magistratsgericht in Itzehoe. Ksp. Itzehoe . . . . . . 5528 „
nebst dem Bürgergericht, der Prätur und dem Polizei-Gericht.

5. Das combinirte Justitiariat der adelichen Güter Bahrenfleth, Beckhof,

Transport 16,891 Einw.

Transport 16,891 Einw.

Beckmünde, Campen und Heiligenstedten. Sitz in Itzehoe.

Ksp. Heiligenstedten und Gut Heiligenstedten .	1034 Einw.		
Gut Beckmünde . . .	117 „		
„ Beckhof	80 „		
Ksp. Krummendieck und Gut Beckhof . . .	61 „		
Ksp. Beyenfleth und Gut Campen	368 „		
Ksp. Neuenkirchen u. Gut Bahrenfleth	709 „		
		2369	„

6. Das Justitiariat vom Gute Carlshusen. Ksp. Kellinghusen . . . 413 „
hat der Bürgermeister in Itzehoe.

7. Klosterbehörden in Itzehoe.

Ksp. Kellinghusen . .	1295 Einw.		
„ Itzehoe	390 „		
„ Krempe	7 „		
„ Wilster	108 „		
„ Beyenfleth . . .	9 „		
„ Neuenbrock . . .	49 „		
„ Süderau	37 „		
„ Heiligenstedten . .	607 „		
„ Hohenaspe . . .	474 „		
„ Krummendieck . .	6 „		
„ Neuenkirchen . .	35 „		
		3017	„

Transport 22,690 Einw.

Transport 22,690 Einw.

8. Das Justitiariat der Herrsch. Breitenburg in Itzehoe. Die Herrschaft hat auch ein Ding und Recht, bestehend aus 1 Dingvogt und 16 Mitgliedern aus allen 9 Vogteien der Herrschaft.

Ksp.	Kellinghusen . .	1850	Einw.
„	Itzehoe	710	„
„	Hohenfelde . . .	91	„
„	Neuenbrock . . .	86	„
„	Süderau . . .	20	„
„	Breitenberg . . .	1105	„
„	Heiligenstedten . .	27	„
„	Münsterdorf . .	1547	„
„	Neuenkirchen . .	211	„
„	Stellau	924	„

6571 „

9. Das Amthaus des Amts Steinburg in Itzehoe und ebendaselbst der Amtsverwalter. Dinggerichte sind das Lobding und Göding. Der Landschreiber für die Cremper Marsch wohnt in Crempe, der Landschreiber für die Wilster Marsch in Wilster. Beide haben das Schuld- und Pfand-Protocoll und das Contracten-Wesen. Sodann unter dem Amtmann folgende Kirchspielvogteien, welche nur Unter-Polizei- und Unter-Hebungs-Behörden sind.

a) Kirchspielvogtei von Neuenbrock, Ka-

Transport 29,261 Einw.

Transport 29,261 Einw.

merland, Elskop und Königsmoor. Sitz in Crempe.

Ksp. Crempe . .	230 Einw.		
" Süderau .	865 "		
" Neuenbrock .	768 "		
		1863	"

b) Kirchspielvogtei von Crempdorf, Borsfleth, Süderau, Grevenkop und Hohenfelde. Sitz Crempe.

Ksp. Glückstadt .	39 Einw.		
" Borsfleth .	839 "		
" Süderau .	874 "		
" Crempe . .	589 "		
" Hohenfelde .	1029 "		
		3370	"

c) K.-V. von Sct. Margarethen. Ksp. und Sitz daselbst . . . . 2873 "

d) K.-V. von Brockdorf. Ksp. und Sitz daselbst . . . . 1148 "

e) K.-V. von Wewelsfleth und Beienfleth. Sitz im Wewelsfleth.

Ksp. Wewelsfleth	1526 Einw.		
" Beienfleth .	724 "		
		2250	"

f) K.-V. der alten und neuen Seite in Wilster. Ksp. Wilster . . . . 3220 "

10. Die Stadt Wilster. Ksp. Wilster mit dem Magistratsgericht . . . . . . 2779 "

11. Die Stadt Crempe. Ksp. Crempe

Transport 46,764 Einw.

Transport 46,764 Einw.

mit dem Bürgergericht und Magistrats-gericht . . . . 1171 „

12. Das Kloster Uetersen für das Gut Horst.

Ksp. Crempe	35 Einw.		
„ Süderau	145 „		
„ Herzhorn	6 „		
		186 „	

13. Das Justitiariat der Güter Krummendieck und Mehlbeck, verbunden mit der Vogtei Sachsenbande, mit der Rathsverwandten-Stelle in der Stadt Wilster und dem Landschreiber-Dienste in der Wilsterschen Marsch. Sitz Wilster.

Ksp. Wilster	248	Sachsenbande.	
„ Schenefeldt	270	Mehlbeck.	
„ Hohenaspe	250	Mehlbeck.	
„ Heiligenstedten	70	Mehlbeck.	
„ „	325	Krummendieck.	
„ Krummendieck	685	Krummendieck.	
			1848 „

14. Die Administratur in Ranzau für die Grafschaft Ranzau. Ksp. Hörnerkirchen . . . . 1651 „

15. Die Intendantur für die Herrschaft Herzhorn, Sommer- und Grönland in Ranzau. In Herzhorn und Sommerland sind 2 Kirchspielvögte.

Ksp. Herzhorn . . . 1073 Einw.

Transport 51,620 Einw.

Transport 51,620 Einw.

	Transport	1073 Einw.	
Ksp. Süderau		563 =	
			1636 =

16. **Die Stadt Glückstadt** mit dem Magistratsgericht und dem Bürgerrecht.

Ksp. Glückstadt		5939 =

17. **Das Justitiariat** der Blomeschen und der Bülowschen Wildniß, sowie des Guts Neuendorf. Sitz in Glückstadt.

Ksp. Herzhorn . . .	588	Bül. W.	
= Glückstadt . . .	725	Blom. W.	
= Borsfleth . . .	101	Blom. W.	
= Hohenfelde . . .	35	Neuendorf.	
= Collmar	197	Neuendorf.	
= Neuendorf . . .	937	Neuendorf.	
			2583 =

18. **Das Justitiariat** von Groß u. Klein Collmar. Sitz in Glückstadt.

Ksp. Collmar	1498 Einw.	
= Neuendorf . . .	576 =	
		2074 =

Gesammt 63,852 Einw.

IV. **Angabe der jetzigen öffentlichen Beamten, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.**

Die einzelnen Justiz- und Administrations-Behörden sind bereits unter der vorgehenden Nummer angegeben worden. Außer denselben kommt in Betracht das Unterconsistorium der Probstei Münsterdorf, bestehend aus dem Amtmann von Steinburg, dem Kirchenprobsten und 5 Hauptpredigern nach der Reihe; das Gericht und der Sitz des Kirchenprobsten ist Itzehoe. Die

Unterconsistorien der Probsteien Rendsburg und Ranzau sind ebenfalls zu erwähnen. In Glückstadt ist der Sitz der Oberdicasterien des Herzogthums Holstein. Die Mitglieder derselben, die Pröbste und die obrigkeitlichen Behörden in Uetersen, Ranzau und Rendsburg nicht mitgerechnet, sind jetzt 32 Beamte im Districte; ferner 24 Advocaten, wovon 10 in Glückstadt, 7 in Itzehoe, 2 in Wilster, 2 in Hanerau, 1 in Kellinghusen, 1 in Crempe und 1 in Schenefeldt. Von den Advocaten sind 12 Notare und außerdem giebt es noch 2 Notare. Ein Physicus in Glückstadt ist für Glückstadt, Crempe und die Cremper Marsch, ein Physicus in Wilster ist für Itzehoe, Wilster und die Wilster Marsch bestellt.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Amtmann von Steinburg	7500 ℔	
nach Abzug der Auszahlung vom Staate	3375 „	
		4125 ℔
Büreaukosten		2400 „
2. Der Amtsverwalter	4500 ℔	
n. Abzug d. Ausz. v. Staate	618 „	
		3882 „
Büreaukosten		1200 „
3. Der Landschreiber der Cremper Marsch. .		3600 „
Büreaukosten		900 „
4. Der Landschreiber der Wilster Marsch mit den verbundenen Justitiariaten		6000 „
Büreaukosten		1000 „
5. Sechs Kirchspielvögte im Amte Steinburg, durchschnittlich zu 2400 ℔		14,400 „

Transport 37,507 ℔

	Transport	37,507 ℛ
	Büreaukosten zu 400 ℛ	2400 „
6.	Der Probst des Klosters Itzehoe	6000 „
7.	Der Syndicus „ „	4500 „
	Büreaukosten	1200 „
8.	Der Klosterhofmeister zu Itzehoe	3000 „
	Büreaukosten	300 „
9.	Der Präsident in Glückstadt	2700 „
10.	Der Stadtsecretair	1800 „
	Büreaukosten	1200 „
11.	Der Polizeiinspector und Stadtschreiber .	1800 „
	Büreaukosten	500 „
12.	Der Auctionator	1500 „
	Büreaukosten	500 „
	Von Staatswegen werden ausbezahlt in Glückstadt an den Präsidenten 705 ℛ, den Bürgermeister 93 ℛ 12 ß, und an die beiden Rathsherren und den Kämmerer jeden 93 ℛ 12 ß. Da aber für die Rathsherren und Kämmerer nichts angeschlagen ist, so möchte dieses dadurch ausgeglichen sein.	
13.	Der Bürgermeister in Itzehoe	3000 „
	Büreaukosten	900 „
14.	Der Polizeimeister, Stadtsecretair u. Auctionsverwalter	3000 „
	Büreaukosten	900 „
15.	Der Bürgermeister und Stadtsecretair in Crempe	2400 „
	Büreaukosten	500 „
	Transport	75,607 ℛ

	Transport	75,607 ℞
16.	Der Bürgermeister und Stadtsecretair in Wilster	3000 „
	Büreaukosten	900 „
17.	Das Justitiariat von Hanerau und Drage	3600 „
	Büreaukosten	900 „
18.	Das Inspectorat auf Drage	1800 „
19.	Die Kirchspielvogtei in Schenefeldt . . .	2400 „
	Büreaukosten	300 „
20.	Die Kirchspielvogtei in Kellinghusen . .	2400 „
	Büreaukosten	300 „
21.	Das Justitiariat von Heiligenstedten u. s. w.	3000 „
	Büreaukosten	600 „
22.	Das Justitiariat und Inspectorat von Breitenburg	4500 „
	Büreaukosten	900 „
23.	Die Kirchspielvogtei in Horst	1200 „
	Büreaukosten	200 „
24.	Die beiden Kirchspielvogteien von Sommerland u. Herzhorn, zusammen 1200 ℞, Büreaukosten 200 ℞ = . . . 1400 ℞ aus der Staatskasse . . 114 „	
		1286 „
25.	Das Justitiariat von Neuendorf u. s. . .	3000 „
	Büreaukosten	600 „
26.	Das Justitiariat von Collmar u. s. . .	3000 „
	Büreaukosten	600 „
27.	Vier und zwanzig Gerichtsdiener,	
	6 à 600 ℞	3600 „
	18 à 300 „	5400 „
	Gesammt Crt.	119,093 ℞

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

1.	Die größte jetzige Concentration hat Itzehoe	32,622	Einw.
	Davon an Unterbehörden des Amts Steinburg in den verschiedenen Kirchspielvogteien 14,724 Einw.		
2.	Demnächst folgt Glückstadt	10,596	”
3.	” ” Wilster	7847	”
4.	” ” Crempe	6404	”
	wovon 5233 zu den Steinburger Unterbehörden.		
5.	Das Amthaus in Rendsburg hat . .	6543	”
	wovon aber 4302 auf die Kirchspiel-Vogtei Schenefeldt und 1570 auf die K.-V. Kellinghusen kommen.		
6.	Dann folgt Hanerau	4820	”
7.	Nach Ranzau gehören	3287	”
	wovon aber 1636 zur Intendantschaft Herzhorn und Sommerland und den dortigen Kirchspiel-Vogteien.		
8.	Nach Uetersen gehören	186	”
9.	Von den Steinburger Kirchspielvogteien gehören nach Sct. Margarethen 2873, nach Brockdorf 1148 und nach Wewelsfleth 2250 E.		

VII. **Neuer Plan.**

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen wird für diesen District

a) ein Districtsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copiisten und 2 Gerichtsdienern,

b) ein Staatsanwald mit 1 Secretair, 1 Copiist und 1 Bote,

c) ein Oberamtmann mit 1 Assessor, 2 Secretairen, 2 Copiisten, 1 Bote, 1 Steuerbeamter und 1 Physicus

zu creiren sein. Der geographischen Lage und den jetzigen Verkehrsverhältnissen nach kann nur Itzehoe als der Mittelpunkt dieses Districts und der Sitz der Districts-Behörden angenommen werden.

Hinsichtlich der zu veranschlagenden Kosten verweisen wir auf den I. District.

d) Die Kreis-Eintheilung wird folgendermaßen vorgeschlagen.

Erster Kreis. Hanerau und Schenefeldt,

bestehend aus dem Ksp. Hademarschen	2654 E.	
= Schenefeldt.	6051 =	
	8705 E.	

1. Gericht:	1 Kreisrichter . .	3600 ℳ	
	2 Assessoren à 900 ℳ	1800 =	
	1 Copiist . . .	600 =	
	1 Gerichtsdiener .	600 =	
	Büreaukosten . .	150 =	
			6750 ℳ
2. Verwaltung:	1 Amtmann .	3600 ℳ	
	1 Schreiber .	600 =	
	Büreaukosten .	150 =	
			4350 =
		Crt.	11,100 ℳ

Da Hanerau bereits der Sitz einer Gerichtsbehörde ist, überdies mehr als die Hälfte der Kirchspielseingesessenen des Kirchspiels Schenefeldt näher und ebenso nahe nach Hanerau

als nach Schenefeldt hat, so würde Hanerau zum Gerichtsort auszuwählen sein. Dagegen könnte in Schenefeldt die Verwaltungsbehörde wohnen.

Zweiter Kreis. Kellinghusen,

bestehend aus dem Ksp.	Kellinghusen .	5262 E.
"	Hörnerkirchen.	1651 "
"	Stellau . .	924 "
"	Breitenberg .	1105 "
		8942 E.

Besetzung und Besoldung wie im ersten Kreise. Der Mittelpunkt des Kreises und der Sitz beider Behörden ist in dem Flecken Kellinghusen.

Dritter Kreis. Itzehoe,

bestehend aus dem Ksp.	Itzehoe . .	6628 E.
"	Heiligenstedten	2492 "
"	Neuenkirchen	955 "
"	Hohenaspe .	1631 "
"	Münsterdorf	1547 "
		13,253 E.

1. Kreisgericht:	1 Kreisrichter .	3600 ℛ	
	1 Assessor . .	1200 "	
	1 " . . .	900 "	
	1 Copiist . .	600 "	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ .	1200 "	
	Büreaukosten .	300 "	
			7800 ℛ
2. Verwaltung:	1 Amtmann .	3600 ℛ	
		Transport	7800 ℛ

		Transport	7800 ℔
Transport	3600 ℔		
2 Schreiber à 600 ℔	1200 „		
Büreaukosten .	300 „		
			5100 ℔
		Crt.	12,900 ℔

Der Mittelpunkt des Kreises und der Sitz beider Behörden ist die Stadt Itzehoe.

Vierter Kreis. Wilster,

bestehend aus dem Ksp. Wilster . .	6355	E.
„ Wewelsfleth	1526	„
„ St. Margarethen	2873	„
„ Beienfleth .	1101	„
„ Brockdorf .	1148	„
„ Krummendieck	837	„
	13,840	E.

Besetzung und Besoldung wie im dritten Kreise. Der Mittelpunkt des Kreises und der Sitz beider Behörden ist die Stadt Wilster.

Das Deichwesen und die Entwässerung ist für diesen Kreis einer der wichtigsten Zweige der Administration. Die Wilster Marsch liegt theilweise so tief auf Moorgrund, daß bei einem Deichbruche das Land auf immer verloren gehen kann. Daher muß hier ein eigener Deichbeamter angestellt und ihm sein Sitz an der gefährlichsten Stelle in Brockdorf oder St. Margarethen angewiesen werden; demselben könnten zugleich die Polizeigeschäfte übertragen werden. Auch erfordert Wewelsfleth am Ausflusse der Stör einen eigenen Polizeibeamten, wenn nicht der Zollverwalter daselbst diese Geschäfte mit übernehmen könnte.

Fünfter Kreis. Glückstadt,

bestehend aus dem Ksp.	Glückstadt	6703	E.
"	Neuendorf	1513	"
"	Collmar .	1695	"
"	Herzhorn	1667	"
		11,578	E.

Besetzung und Besoldung wie im dritten Kreise. Der Mittelpunkt des Kreises und der Sitz beider Behörden ist die Stadt Glückstadt. Ein eigener Deichbeamter für diesen und den sechsten Kreis dürfte ebenfalls anzustellen sein.

Sechster Kreis. Crempe,

bestehend aus dem Ksp.	Crempe .	2032	E.
"	Neuenbrock	903	"
"	Süderau	2504	"
"	Borsfleth	940	"
"	Hohenfelde	1155	"
		7534	E.

Besetzung und Besoldung wie im ersten Kreise. Der Mittelpunkt des Kreises und der Sitz beider Behörden ist die Stadt Crempe.

Will man eine Beschränkung in der Zahl der Kreise dieses Districts eintreten lassen, welches allerdings anzurathen ist, so kann diese ohne große Unbequemlichkeit für die Untergehörigen dadurch geschehen, daß die Kirchspiele Crempe, Süderau und Borsfleth zum fünften Kreise, Glückstadt und die Kirchspiele Neuenbrock und Hohenfelde zum dritten Kreise Itzehoe geschlagen würden. Der Kreis Itzehoe erhielte dadurch 15,311 Einwohner und der Kreis Glückstadt 17,054 Einwohner, welches nach den in den Motiven angenommenen Grundsätzen der Besetzung und Besoldung der Gerichts- und Verwaltungs-

Behörden eine Ersparung von 6400 ℔ jährlich ausmachen würde.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District. Es wird zunächst eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen und der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl nöthig werden.

Die Commünen zweiter Ordnung sind die 5 oder 6 Kreise, hinsichtlich deren gleichfalls eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen und der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl, zugleich aber auch eine Ausgleichung der einzelnen Amts- und Guts-Commünen in dieser Hinsicht nöthig wird. Der vierte Kreis Wilster fällt fast ganz mit der jetzigen Commüne der Wilstermarsch zusammen, die bereits eine zweckmäßige Communalverfassung hat und durch 4 Marschhauptleute und 6 Gevollmächtigte vertreten wird. Die Crempermarsch dagegen, welche aus den Kirchspiel-Vogteien des Amts Steinburg südlich der Stör besteht und durch 2 Marschhauptleute und 2 Gevollmächtigte vertreten wird, ist in dem dritten, fünften event. auch dem sechsten Kreise vertheilt. Die wichtigste Berücksichtigung verdienen hierbei die größeren Deichcommünen oder Deichverbände, wodurch allerdings in diesem zweiten Districte gemischte Kreis-Commünen entstehen können.

Die Commünen dritter Ordnung bilden die abgeschlossenen Kirchspiele. In einigen Kirchspielen ist nicht bloß eine kirchliche Commüne vorhanden, sondern auch eine politische. Dieses ist namentlich der Fall im Kirchspiel Hademarschen, jedoch in dem Umfange des ganzen Guts Hanerau, welches durch 2 Gutsgevollmächtigte in Verbindung mit sämmtlichen Bauervögten, und im Kirchspiele Schenefeldt, welches durch 2 Kirchspielsgevollmächtigte und die Bauervögte repräsentirt wird.

Auch das Kirchspiel Breitenberg bildet fast ganz eine für sich abgeschlossene Vogtei. Die anderen Kirchspiele sind auf den Grund der kirchlichen Verbindung zu politischen Communen auszubilden, und wird namentlich dabei zu berücksichtigen sein, ob die Deich- und Abwässerungs-Verbände übereinstimmend gemacht werden können oder in dieser Hinsicht gemischte Communen bleiben müssen.

Als Communen vierter Ordnung werden die Städte Itzehoe, Wilster, Crempe und Glückstadt als einfache Communen dritter Classe erscheinen, da sie sämmtlich mit Landgemeinden in kirchlichem Verbande stehen. Der Flecken Kellinghusen hat eine eigene Verfassung, C. C. Band 3., und wäre vielleicht mit den Dörfern Vorbrügge, Lehmberg, Overndorf und Grönhude zu einer Commune zu verbinden. Bei den Vogteien in der Herrschaft Breitenburg und in den Marschgütern, bei den Duchten in der Wilster Marsch kommen zusammengesetzte Communen erster und gemischte Communen zweiter Classe vor. Bei den Schuldistricten, welche mehr als ein Dorf umfassen, muß es zur Untersuchung kommen, ob die Dörfer für sich bleiben oder zu einer einfachen Commune vereinigt werden können, wonach die Schuldistricte entweder einfache oder zusammengesetzte Communen sind. Die Schuldistricte nach den Kreisen sind folgende:

Erster Kreis. Ksp. Hademarschen. S. D. 1. Hademarschen. 2. Beldorf. 3. Benndorf und Oersdorf mit der Hohenhörner Mühle. 4. Groß und Klein Bornholt. 5. Liesbüttel, Steinfeld und Pemeln. 6. Oldenbüttel, Bockelhop und Bockhorst. 7. Thaden und Jarstorf. 8. Hanerau. — Ksp. Schenefeldt. S. D. 1. Schenefeldt und Siesbüttel. 2. Aasbüttel und Bockhorst. 3. Agtstorf. 4. Beringstedt und Ostermühlen. 5. Gribbohm und Bockelrehm. 6. Haale. 7. Holsteinendorf und Besdorf. 8. Lützenwestedt. 9. Mehlbeck.

10. Rienbüttel, Kohlenbeck und Bockelrehm. 11. Ohrsee und Gockels. 12. Osterstedt. 13. Päschendorf, Habenfeld und Kaisborstel. 14. Puls und Oldenborstel. 15. Reher. 16. Seefeld und Warnigholz. 17. Todtenbüttel und Maisborstel. 18. Wacken und Vaal. — 25 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. Kellinghusen. 1. Flecken Kellinghusen mit den angrenzenden 4 Dörfern: Vorbrügge, Lehmberg, Overndorf und Grönhude. 2. Fitzbeck. 3. Rade, ist aber für die Classe der 12jährigen Kinder mit Fitzbeck verbunden. 4. Hennstedt. 5. Wiedenborstel, hinsichtlich der 12jährigen Kinder mit Hennstedt verbunden. 6. Lockstedt. 7. Lohbarbeck. 8. Meetzen. 9. Mühlenbarbeck. 10. Oeschebüttel, Rostorf, Rensingen und Störkaten. 11. Pojenberg. 12. Quarnstedt. 13. Ridders. 14. Sarlhusen. 15. Willenscharen, für 12jährige Kinder mit Sarlhusen vereinigt. 16. Winseldorf. — Ksp. Stellau. Der Schuldistrict umfaßt alle Pertinenzien des Kirchspiels: Stellau, Breitenhorst, Dammhof, Feldhusen, Hingstheide, Heidrehm, Hasselbusch, Möhlenbeck, Siebenecksknöll, Wittenkamp, Wrist, Wulfsmoor, Wulfskathe, Wurth. — Kirchsp. Breitenberg. Auch dieses Kirchspiel hat nur eine Schule, zu welcher alle Eingepfarrten gehören, namentlich: Auufer, Moorreihe, Moordieck, Tütenmoor, Moordorf, Westermoor, Wittenbargen, Kronsmoor, Göbeck, Mühlenwurth, Meierhaus und Kaisershof. — Ksp. Hörnerkirchen. S. D. 1. Hörnerkirchen. 2. Bockel. 3. Brande mit Bockelse. 4. Osterhorn. 5. Westerhorn. — 23 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Itzehoe. S. D. 1. Stadt Itzehoe. 2. Oelixdorf mit Kollmoor. 3. Sude. 4. Schlottfeld mit Amoenenwarte, Lochten, Bücken und Oesau. — Ksp. Hohenaspe. S. D. 1. Hohenaspe. 2. Ottenbüttel mit Westermühlen. 3. Kaaks mit Eversdorf und Kaaksburg. — Ksp. Heiligenstedten. S. D. 1. Heiligenstedten. 2. Hodorf.

3. Honningfleth. 4. Oldendorf. 5. Hude. 6. Heiligenstedtner Kamp. — Ksp. Münsterdorf. S. D. 1. Münsterdorf. 2. Dageling mit Ausnahme von Bockwisch. 3. Lägerdorf. — Ksp. Neuenkirchen. S. D. 1. Neuenkirchen. 2. Krempermoor mit Bockwisch und Kremperheide aus dem Ksp. Münsterdorf. — 18 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Wilster. S. D. 1. Stadt Wilster. 2. Landrecht mit der langen Reihe. 3. Großhackeboe mit Kleinhackeboe und zwei Höfen am Hofer Wege. 4. Sachsenbande mit Hinterneuendorf. 5. Averfleth. 6. Nortorf mit Ausnahme der nach Schotten gelegten Höfe. 7. Schotten mit 7 Höfen von Nortorf. 8. Hochfeld. 9. Dammfleth mit Bischof, Bischofsdeich, Kasenort und Kathen. 10. Ecklock. 11. Achterhörn. 12. Neuendorf mit 8 Höfen von Mohrhusen, Ksp. Krummendieck. — Ksp. Beienfleth, nur ein Schuldistrict. — Ksp. Wevelsfleth. S. D. 1. Wevelsfleth. 2. Hollerwettern. — Ksp. Brockdorf. S. D. 1. Brockdorf. 2. Arentsee. — Ksp. St. Margarethen. S. D. 1. St. Margarethen. 2. Landscheide. 3. Kudensee. 4. Büttel. — Ksp. Krummendieck. S. D. 1. Krummendieck mit dem Hofe Wilstersche Horst, aber ohne 8 Mohrhusener Hufen, welche zum S. D. Neuendorf, Ksp. Heiligenstedten, gelegt sind. 2. Rütteln. — 23 Schuldistricte.

Außerdem kommt in diesem Kreise die Abtheilung der Kirchspiele in Duchten in Betracht, namentlich im Kirchsp. Brockdorf, 4 Duchten, die von Groß- und Klein-Arentsee (welche zugleich ein Schuldistrict ist), die Dorfd., die Osterd. und die Kirchenducht, — im Ksp. Sct. Margarethen 6 Duchten: die Kirchenducht, die Bünger-, Büttler-, Flethseer-, Kudenseer- und Heide-Ducht; — im Ksp. Beienfleth 4 Duchten, die Dorf-, Camper-, Fockendorfer- und Uhrendorfer-Ducht; — im Ksp. Wilster 9 Duchten; auf der alten Seite: die Bischofer-,

Hackeboer- und Averflether-Ducht; auf der neuen Seite: die Dammflether-, Hochfelder-, Dieckdorfer-, Rumflether-, Nortorfer- und Eklager-Ducht, welche nur theilweise mit den Schuldistricten zusammenfallen.

Fünfter Kreis. Ksp. Glückstadt. S. D. 1. Stadt Glückstadt. 2. Blomsche Wildniß am Steindamm. 3. Blomsche Wildniß am neuen Deich. — Ksp. Collmar. S. D. 1. Collmar. 2. Bielenberg. — Ksp. Neuendorf. S. D. 1. Neuendorf. 2. Sushörn. 3. Langenhals. — Ksp. Herzhorn. S. D. 1. Herzhorn. 2. Bülow'sche Wildniß. — 10 Schuldistricte.

Sechster Kreis. Ksp. Crempe. S. D. 1. Crempe mit Crempdorf und Grevenkop. 2. Elskop. — Ksp. Neuenbrock. S. D. 1. Neuenbrock. 2. Rethwisch. — Ksp. Hohenfelde. S. D. 1. Looft. 2. Hohenfelde. — Ksp. Süderau. S. D. 1. Süderau. 2. Dückermühlen. 3. Altenmoor. 4. Wischreihe. 5. Sommerland. 6. Groß- und Klein-Grönland. 7. Steinburg. — Ksp. Borsfleth hat nur eine Schule. — 14 Schuldistricte.

Duchten giebt es im Ksp. Borsfleth 4, die Wisch-, die Elterstorfer-, die Büttler- und die Iwenflether-Ducht.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Commünen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1) Hinsichtlich des Districts kommt zuvörderst gegen das Amt Rendsburg in Betracht, daß aus dem Ksp. Schenefeldt die Dorfschaft nebst Schuldistrict Haale mit 335 E. zu der Kirchspielvogtei Jevenstedt und die Dorfschaft Maisborstel mit 158 E. ganz, die Dorfschaft Todtenbüttel mit 16 Stellen zur Kirchspielvogtei Hohenwestedt gehören. In dieser Hinsicht ist es nöthig, da bereits 3 Stellen von Todtenbüttel zur Kirchspielvogtei Schenefeldt gehören und Maisborstel und Todtenbüttel

einen Schuldistrict bilden, daß dieselben auch ihrer Lage nach bei Schenefeldt bleiben. Dagegen gehört Haale zum Verkehrsbezirk von Rendsburg, als dessen Grenze man die Haaler Aue betrachten kann, und würde Haale daher von dem Kirchspiel Schenefeldt zu trennen und dem Kirchspiel Jevenstedt beizulegen sein.

Daß der Hof Böverstenwehr, Ksp. Burg, vom Gute Hanerau zu trennen, ist bereits bei dem ersten District bemerkt worden; es afficirt dieses aber nicht die Kirchspiele. Dasselbe ist der Fall mit den Jurisdictionen der Klöster Itzehoe und Uetersen, des Amtes Rendsburg, der Herrschaft Breitenburg, des Amts Bordesholm mit Rücksicht auf Sachsenbande, der Administratur in Rantzau, welche in ihren Pertinenzien, die zum Theil überall zerstreut liegen, getrennt werden. Nur das Dorf Schönmoor, welches theils zum Ksp. Süderau, theils zum Ksp. Horst gehört, würde letzterem ganz zuzulegen sein, da es auch zum Horster Schuldistrict gehört.

2) Hinsichtlich der Kreise wird Folgendes zu bemerken sein. Der erste Kreis hat die vorgedachte äußere Ausgleichung mit dem Amte Rendsburg und Dithmarschen vorzunehmen, und hinsichtlich des zweiten Kreises hat er sich über das getheilte Gut Drage, von dem 134 Einw. zum Ksp. Kellinghusen gehören, hinsichtlich des dritten Kreises ebenfalls wegen des Guts Drage, von welchem 907 Einw. zum Ksp. Hohenaspe und 232 Einw. zum Ksp. Heiligenstedten gehören, sowie wegen des getheilten Guts Mehlbeck, von welchem 250 Einw. zum Ksp. Hohenaspe und 70 Einw. zum Ksp. Heiligenstedten gehören, auszugleichen.

Der zweite Kreis hat außer der gedachten Ausgleichung mit dem ersten Kreise hauptsächlich die Verbindung mit dem Amte Rendsburg und wegen des Ksp. Hörnerkirchen mit der Administratur in Rantzau zu lösen. Außerdem ist mit dem

Kloster Itzehoe Ausgleichung zu treffen wegen der 1295 Einw., die zum Ksp. Kellinghusen eingepfarrt sind. Das Gut Sarlhusen wird ganz, die Herrschaft Breitenburg aber dem größten Theile nach in diesen Kreis aufgenommen und wird in letzter Beziehung das Breitenburgische Archiv hieher zu verlegen sein.

Der dritte Kreis hat sich außer der gedachten Ausgleichung mit dem ersten und zweiten Kreise (Kloster Itzehoe) zunächst wegen der Jurisdiction der H. Breitenburg mit dem zweiten Kreise auseinander zu setzen, indem 2495 Breitenburger E. hier vorhanden sind. Im Uebrigen wird mit dem vierten Kreise eine Ausgleichung vorzunehmen sein wegen des getheilten Guts Krummendieck, wovon 325 E. zum Ksp. Heiligenstedten gehören und 6 zum Kloster Itzehoe, welches letztere auch wegen 108 E im Ksp. Wilster und 9 Einw. im Ksp. Beienfleth auszugleichen ist. Das zu dem combinirten Itzehoer Justitiariat oben Nr. 5 gehörige Gut Groß- und Klein-Campen geht ganz in den vierten Kreis über.

Der vierte Kreis hat außer den obengedachten Ausgleichungen mit dem dritten Kreise nur noch eine Ausgleichung mit dem Amte Bordesholm wegen Sachsenbande und mit dem Amte Rendsburg und der Kirchspielvogtei Schenefeldt wegen 85 Einwohner, die zum Kirchspiel Krummendieck gehören, vorzunehmen.

Im fünften Kreis sind 6 E. zum Ksp. Herzhorn mit dem Kloster Uetersen auszugleichen. Sodann ist die Vogtei Herzhorn in ihrem Verhältnisse zur Rantzauer Intendantur zu berücksichtigen. Hinsichtlich des 6. Kreises sind 35 E. des Guts Neuendorf, welche zum Ksp. Hohenfelde gehören, und 101 E. der Blome'schen Wildniß, welche zum Ksp. Borsfleth gehören, auszugleichen; letzteres fällt aber weg, wenn nur 5 Kreise gemacht werden.

Im 6. Kreise sind außer den vorgedachten Ausgleichungen mit dem 5. Kreise zunächst die auswärtigen Verhältnisse auszugleichen mit dem Kloster Uetersen, Guts Horst, wovon 35 E. zum Ksp. Crempe und 145 E. zum Ksp. Süderau gehören, so wie mit der Rantzauer Intendantur wegen der Vogtei Sommer und Grönland, 563 E. des Ksp. Süderau. Wegen des Klosters Itzehoe sind auszugleichen 7 E. des Ksp. Crempe, 49 E. des Ksp. Neuenbrock und 39 E. des Ksp. Süderau, und wegen der Herrschaft Breitenburg 86 E. des Ksp. Neuenbrock, 91 E. des Ksp. Hohenfelde und 20 E. des Ksp. Süderau.

Im Uebrigen wird die ganze Jurisdiction des Amts Steinburg sich in folgende Kreise vertheilen: zum 4. Kreise 9491 E., zum 5. Kreise 39 E. und zum 6. Kreise 5194 E., welche letztere, wenn nur 5 Kreise angenommen werden, so vertheilt werden, daß davon 3397 E. zum Kreise Glückstadt und 1797 E. zum Kreise Itzehoe kommen.

3) Die Ausgleichung der Kirchspiele ist zum Theil durch vorstehende Regulirungen bedingt. Dazu gehört die Abtrennung des Dorfs und S. D. Haale vom Ksp. Schenefeldt im ersten Kreise. In demselben ist auch eine Stelle im Dorf Aasbüttel, Ksp. Schenefeldt, zum Ksp. Hademarschen eingepfarrt, welches zu reguliren und überhaupt die Communalverfassung des Guts Hanerau mit der des Ksp. Hademarschen in Einklang zu bringen ist durch Zulegung von ganz Aasbüttel und Bockhorst nach Schenefeldt.

Im zweiten Kreise bilden die Kirchspiele Stellau und Breitenberg einfache politische Communen. Im dritten Kreise ist besonders das Verhältniß zu untersuchen, wie die Stadtgemeine des Ksp. Itzehoe zur Landgemeine Itzehoe zu stellen ist; sodann wird der S. D. Krempermoor im Ksp. Neuenkirchen auszugleichen sein, welcher die Pertinenzien des Ksp. Münster-

dorf, nämlich Bockwisch und Kremperheide, in sich begreift, auch Bellerkrug, theils zum Ksp. Kellinghusen. — Im vierten Kreise kommt wieder im Ksp. Wilster das Verhältniß der Stadt- und Landgemeinde zur Sprache; in demselben Ksp. hat der S. D. Neuendorf 8 Höfe von Mohrhusen des Ksp. Krummendieck, welche auszugleichen sind. Der District Kasenort gehört theilweise zum Ksp. Wilster, theilweise zum Ksp. Heiligenstedten, gleichfalls der District Honingflether Steindamm, ebenfalls auszugleichen. In diesem Kreise stehen die Duchten, Deich- und Schleusen-Verbände insbesondere zur Beachtung, insoweit sie in die sonstige Communalverfassung aufgehen oder mit den Kirchspielsgrenzen coincidiren oder Unterabtheilungen derselben bilden sollen. Die Ducht Osthochfeld ist zwischen den Ksp. Wilster und Beienfleth getheilt. In dem fünften und sechsten Kreise ist ebenfalls das Verhältniß der Städte Glückstadt und Crempe zu den Landgemeinden zu beachten, eben so die Duchten, Deich- und Schleusenverbände, in wie weit sie mit den Kirchspielen zusammen fallen oder Unterordnungen davon bilden. In wie weit die Districte Lühnhuserdeich und am Steige zum Ksp. Collmar und zum Ksp. Neuendorf gehören oder zu einem von beiden ganz zu legen sind, ist zu ermitteln. Das Dorf Steinburg ist in 3 Kirchspielen, Süderau, Hohenfelde und Neuenbrock, eingepfarrt; Schinkel gehört theils zum Ksp. Neuenbrock, theils zum Ksp. Münsterdorf, Espe theils zum Ksp. Hohenfelde, theils zum Ksp. Süderau, und Schönmoor theils zum Ksp. Süderau, theils zum Ksp. Horst, ganz zum S. D. Horst. Diese Verhältnisse sind bei der Ausgleichung zu beachten.

4) Die Einzelcommünen erscheinen in mehrfacher Gestalt: Städte mit städtischer Verfassung, wie Itzehoe und Glückstadt, vielleicht in Verbindung mit einem Landdistrict wie Crempe; sodann die einfachen Schuldistricte als Dorfcommünen; die aus 2 oder mehreren Dörfern, aus mehreren kleinen Ortschaften und

Districten zusammengesetzten Schulcommünen, hinsichtlich deren insbesondere zu untersuchen ist, ob sie nicht zu einer Commüne zusammengelegt werden können; endlich die verschiedenen Ortschaften, welche bisher in verschiedene Jurisdictionen getheilt waren und zu einem neuen Communalverband zusammengethan werden müssen. Es würde zu weit führen, alle diese Verschiedenheiten hier aufzuführen und ihre Ausgleichungen anzugeben, und wird für die künftige Ausführung diese Andeutung genügen.

Dritter District. Altona.

I. Bestimmung der Grenze des Districts im Allgemeinen.

Dieser District wird am zweckmäßigsten und einfachsten durch die Zusammenlegung der Probsteien Altona, Pinneberg und Ranzau, letztere mit Ausnahme der bereits zum zweiten District hinzugezogenen Kirchspiele Herzhorn und Hörnerkirchen, gebildet. Nimmt man dazu, seiner Belegenheit nach, das Kirchspiel Horst, so ist der District im Süden und im S.-W. durch die Elbe, im Norden durch die Krückau und die bereits bestimmte Grenzlinie des zweiten Districts und im Osten durch eine scharfe Grenze gegen das Amt Segeberg arrondirt. Es sind auf dieser Seite nur einige kleine Ausgleichungen in den Gütern Tangstedt und Caden nöthig und eine Abtrennung des Dorfs Poppenbüttel von seiner bisherigen Jurisdiction, welches aber 4 Meilen von Pinneberg entfernt und erst in diesem Jahrhundert demselben beigelegt ist. Es bleiben durch die Errichtung dieses Districts die wichtigsten Jurisdictionen ungetheilt zusammen. Außerdem aber schien es nöthig, im Südwesten das Kirchspiel Wandsbeck und die Kirchspiele Steinbeck und Alt-Rahlstedt (aus der Jurisdiction der combinirten Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel) zum dritten District hinzuzuziehen, da der ganze Verkehr dieser Kirchspiele auf Hamburg-

Altona geht und sie von dem Mittelpuncte des vierten Districts zu weit entfernt sind. Es umschließt der dritte District also das Gebiet der Stadt Hamburg ganz, welches ebenfalls hinsichtlich des einheitlichen Verkehrs mit dieser Stadt von Wichtigkeit ist. Er ist zugleich mit Rücksicht auf die Bevölkerung vor allen übrigen Districten hervorragend, eine Eigenschaft, die bereits in der Motivirung gehörig erörtert worden ist. Die Arrondirung dieses Districts bietet nicht die mindesten Schwierigkeiten dar.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Probstei Altona.

1. Stadt Altona mit ihren Kirchengemeinden . . 28,095 E.
2. Ksp. Ottensen, theilweise zur Jurisdiction von Altona, theilweise von Pinneberg . . . . . 3592 „

31,687 E.

B. Probstei Pinneberg.

1. Ksp. Rellingen mit dem Flecken Pinneberg (1029) . . . . 7701 E.
Landdrostei Pinneberg.
2. Ksp. Quickborn.
Landdr. Pinneberg . . . 2700 E.
Gut Caden . . . . . 347 „
3047 „
3. Ksp. Nienstädten.
Landdr. Pinneberg . . . . . . 6559 „
4. Ksp. Niendorf, ebenso . . . . . 3289 „
5. „ Wedel, ebenso, mit dem Flecken (1840) . . . . 3144 „

Transport 23,740 E.

Transport 31,687 E.

Transport 23,740 E.

Transport 23,740 E.

6. Ksp. Haselau . . . . 866 =
7. = Haseldorf . . . . 1353 =
beide adelige Güter.
8. Ksp. Uetersen.
Flecken Uetersen, klösterliche
Jurisdiction . . . . 3313 E.
Pinneberger Landdrostei . 1823 =
5136 =
9. Ksp. Seester.
Gut Seestermühe . . . 847 E.
Kloster Uetersen . . . . 660 =
Pinneberger Landdrostei . 107 =
1614 =
32,709 =

C. Probstei Ranzau.

1. Ksp. Barmstedt. Ranzauer Administratur 6805 E.
Flecken B. 1608 E.
2. Ksp. Elmshorn. Ranz. Admin. 4415 E.
Kloster Uetersen . . . . 1400 =
Pinneberger Landdrostei . 1000 =
6815 =
Der Flecken Elmshorn aller 3
Jurisdictionen hat 5097 Einw.
13,620 =

D. Von der Probstei Münsterdorf.

Ksp. Horst. Kloster Uetersen . . . 1974 E.
Kloster Itzehoe . . . . 122 =
Amt Steinburg . . . . 136 =
2232 =

Transport 80,248 E.

Transport 80,248 E.

E. Von der Probstei Stormarn.

1. Ksp. Wandsbeck zum Flecken W. 3127 E.
Zum Gut W. Gr. A. . . 147 "
3274 E.

Im J. 1845 hatte Wandsbeck 4319 E.

2. Ksp. Steinbeck. Amt Reinbeck 4552 E.
Gut Silk . . . . 59 "
4611 E.

3. Ksp. Alt-Rahlstedt.
Gut Wandsbeck, Königl. Anth. 589 "
" " Gräfl. " 43 "
Amt Tremsbüttel . . . . 125 "
" Reinbeck . . . . . 923 "
" Trittau . . . . 799 "
2479 "
10,364 "

F. Nach der Hamburgischen Kirche Eppendorf sind eingepfarrt: Reinbecker Jurisdiction . . . 71 "

Gesammtbevölkerung des Districts . . . . . 90,683 E.

Das Landareal beträgt ungefähr 18 Quadratmeilen.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Die Stadt Altona mit Ottensen . . . . 28,095 E.

2. Die Landdrostei in Pinneberg:
Ksp. Ottensen 3592 E. Ksp. Rellingen 7701 E.
" Quickborn 2700 " " Nienstädten 6559 "
" Niendorf 3289 " " Wedel . . 3144 "
" Uetersen 1823 " " Seester . 107 "
" Elmshorn 1000 "
29,915 "

Transport 58,010 E.

Transport 58,010 E.

3. Die Administratur in Ranzau.

Ksp. Barmstedt 6805 E. Ksp. Elmshorn 4415 E.

11,220 „

4. Das Kloster in Uetersen.

Ksp. Uetersen 3313 E. Ksp. Seester 660 E.
„ Elmshorn 1400 „ „ Horst 1974 „

7347 „

Das Cönobialgericht in Uetersen für 75 E.

5. Das Justitiariat in Haseldorf.

Ksp. Haseldorf 1353 E. Ksp. Haselau 866 E.

2219 „

6. Das Justitiariat des Guts Seestermühe in Glückstadt, Ksp. Seester . . . . . . 847 „

7. Das Justitiariat von Caben in Altona, Ksp. Quickborn . . . . 347 „

8. Das Justitiariat in Wandsbeck.

Ksp. Wandsbeck 3274 E. Ksp. Alt-Rahlstedt 632 E.

3906 „

9. Das Amthaus zu Reinbeck.

Ksp. Steinbeck 4552 E. Ksp. Alt-Rahlstedt 1847 E.

6399 „

Nach Eppendorf . . . . 71 „

10. Das Justitiariat für das Gut Silk in Ahrensburg, Ksp. Steinbeck . . . . . . 59 „

11. Das Steinburger Amthaus in Itzehoe.

Ksp. Horst . . . . 136 „

12. Das Kloster in Itzehoe.

Ksp. Horst . . . . 122 „

Gesammt 90,683 E.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Für die Stadt Altona kommen als gerichtliche und Verwaltungsbehörden in Betracht: das Oberpräsidium, der Magistrat mit dem Ober- und Niedergericht, dem Wechselgericht, der Prätur, der Stadtvogtei, dem Polizeiamt und dem Polizeigericht nebst den Behörden des Altonar und Ottensener Schuld- und Pfandprotocolls. Die Landdrostei in Pinneberg, der Amtsverwalter, der Actuar, der Landnotar und Auctionator, der Hausvogt und der Branddirector, welche sämmtlich in Pinneberg wohnen, sind nebst dem Amtsvogt in Uetersen und dem Kirchspielsvogt in Blankenese die einzigen Beamten für die Herrschaft Pinneberg, welche in 3 Unterabtheilungen, die Haus- und Waldvogtei, die Kirchspiel-Vogtei Ottensen und Verwaltung Hatzburg und die Amtsvogtei Uetersen getheilt ist. Eine vierte Abtheilung ist die Klostervogtei Uetersen, für welche 1 Probst, 1 Syndicus und 1 Klosterhofmeister fungiren, und über welche die Pinneberger Landdrostei die Criminaljurisdiction und einige Zweige der Administration ausübt. In Horst, zum Kloster Uetersen gehörig, fungirt als Unterbeamter ein Kirchspielvogt. Außer den obrigkeitlichen Gerichten giebt es in der Herrschaft Pinneberg verschiedene Landgerichte und eine Appellationsinstanz, das Pinneberger Göding. In der Grafschaft Ranzau bestehen unter der Administratur 2 Kirchspielvogteien zu Elmshorn und zu Barmstedt; der Ranzauer Amtsverwalter ist zugleich Kirchspielvogt für Barmstedt und Hausvogt. Das Amthaus in Reinbeck versieht die combinirten Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, für welche 3 Amtsschreiber und Hausvögte bestellt sind, die an den verschiedenen Orten wohnen. Hinsichtlich der Justitiariate ist nur zu bemerken, daß das von Seestermühe mit dem von Collmar verbunden ist und das von Silk mit mehreren andern.

Es kommen ferner die Unterconsistorien von Altona, Pinneberg, Ranzau und Stormarn in Betracht; die 4 Pröbste wohnen in Altona, Rellingen, Elmshorn und Bergstedt, letzterer außerhalb des Districts.

Zwei Physici wohnen in dem District, einer in Altona für die Stadt, einer in Pinneberg für die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau.

Es sind daher, mit Ausnahme der Stormarnschen Behörden, 33 Beamte in diesem Districte vorhanden; sodann 38 Advocaten, und zwar 20 in Altona, 6 in Pinneberg, 6 in Wandsbeck, 4 in Uetersen, 2 in Elmshorn, von denen 22 Notare sind.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Die Oberpräsidentur in Altona	18,000 ℳ	
Aus der Staatscasse	÷ 10,365 =	
		7635 ℳ
Büreaukosten		4500 =
2. Der gelehrte Bürgermeister		6000 =
3. Der Syndicus und 1. Stadtsecretair		6000 =
4. Der 2. Stadtsecretair		4500 =
Büreaukosten des Magistrats		3000 =
5. Der Polizeimeister, Stadtvogt u. s. w.	9000 ℳ	
Aus der Staatscasse	÷ 645 =	
		8355 =
Büreaukosten		3000 =
6. Zwei gelehrte Rathsverwandte à 3000 ℳ		6000 =
7. Der 2. Bürgermeister		3000 =
8. Zwei kaufmännische Senatoren à 1500 ℳ		3000 =
9. Der Kämmerier	4500 ℳ	
Aus der Staatscasse	÷ 2437 =	
		2063 =
Büreaukosten		1000 =
	Transport	58,053 ℳ

Transport 58,053 ℳ

10. Der Auctionar . . . . 4500 „
Büreaukosten . . . . 1000 „

11. Der Landdrost in Pinneberg . 16,000 ℳ
Jetzt normirt aus der Staatscasse:
Gehalt 7500 ℳ. B. K. 4500 ℳ 12,000 „
4000 „

12. Der Amtsverwalter wie im neuen Etat berechnet: Gehalt 4500 ℳ. B. K. 1950 ℳ = 6450 ℳ.

13. Der Actuar wie im neuen Etat berechnet: Gehalt 4500 ℳ. B. K. 2355 ℳ = 6855 ℳ.
Beide werden aus der Staatscasse ausbezahlt.

14. Der Auctionar und Landnotar 3000 ℳ. B. K. 600 ℳ = 3600 ℳ. Aus der Staatscasse 65 ℳ ÷ . . . . 3535 „

15. Der Haus- und Kirchspielvogt in Pinneberg 2400 ℳ. B. K. 600 ℳ = 3000 ℳ. ÷ aus der Staatscasse 832 ℳ . . . . 2168 „

16. Der Kirchspielvogt in Blankenese 3000 ℳ mit B. K. ÷ aus der Staatscasse 495 ℳ. 2505 „

17. Der Amtsvogt in Uetersen ebenso 3000 ℳ
÷ aus der Staatscasse . . . 472 „
2528 „

18. Der Probst in Uetersen . . . . 2400 „

19. Der Syndicus 4500 ℳ. B. K. 600 ℳ . 5100 „

20. Der Klosterhofmeister 2400 ℳ. B. K. 300 ℳ. 2700 „

21. Der Administrator in Ranzau 6000 ℳ. B. K. 1500 ℳ = 7500 ℳ. ÷ aus der Staatscasse 3750 ℳ . . . . 3750 „

22. Der Amtsverwalter das. 4500 ℳ. B. K. 1200 ℳ = 5700 ℳ. ÷ aus der Staatscasse 633 ℳ 5067 „

Transport 97,306 ℳ

Transport 97,306 ℳ

23. Der Kirchspielvogt in Elmshorn 2400 ℳ. B. K. 600 ℳ = 3000 ℳ. ÷ aus der Staatscasse 187 ℳ . . . . 2813 =
24. Das Justitiariat von Caden 450 ℳ. B. K. 50 ℳ 500 =
25. = = = Haseldorf 3000 ℳ. B. K. 300 ℳ . . . . 300 =
26. Das Justitiariat von Seestermühe . . . . 900 =
27. = = = Wandsbeck 4500 ℳ. B. K. 1200 ℳ . . . . 5700 =
28. Der Actuar und Branddirector daselbst 2400 ℳ. B. K. 300 ℳ . . . . 2700 =
29. Das Justitiariat von Silk . . . . 50 =
30. Ein Branddirector in Pinneberg wie Nr. 28 . 2700 =
31. = = in Ranzau 1800 ℳ. B. K. 200 ℳ . . . . 2000 =
32. Zwanzig Gerichtsdiener, wovon 2 à 900 ℳ 1800 =
6 à 600 ℳ . . . . 3600 =
12 à 300 ℳ . . . . 3600 =

Gesammt Cour. 126,969 ℳ

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

1. Altona . . . . 28,513 E.
2. Pinneberg . . . . 29,915 =
Unterbehörden: Blankenese 13,295 E.
Uetersen 2930 =
3. Ranzau . . . . 11,220 =
Unterbehörde Elmshorn 4415 E.
4. Uetersen . . . . 7347 =
Unterbehörde Horst 1974 E.
5. Reinbeck . . . . 6399 =
liegt im Ksp. Steinbeck, also in diesem District.

6. Wandsbeck		3906 C.
7. Haseldorf		2219 „
8. Glückstadt	außerhalb des Districts	847 „
9. Itzehoe	außerhalb des Districts	258 „
10. Ahrensburg	außerhalb des Districts	59 „

VII. Neuer Plan.

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen wird für diesen District zu creiren sein:

a) ein Districtsgericht.

mit 1 Präsidenten	7000 ℛ	
2 Räthe à 6000 ℛ	12,000 „	
5 Assessoren à 5000 ℛ	25,000 „	
4 Secretaire à 2500 ℛ	10,000 „	
2 Copiisten à 1200 ℛ	2400 „	
2 Boten à 900 ℛ	1800 „	
Büreaukosten	1000 „	
		59,200 ℛ

b) ein Staatsanwald

b) ein Staatsanwald	7000 ℛ	
dessen Secretair	2500 „	
„ Copiist	1200 „	
„ Bote	900 „	
Büreaukosten	300 „	
		11,900 „

c) Verwaltungsbehörden.

1 Oberamtmann	7000 ℛ	
2 Assessoren à 5000 ℛ	10,000 „	
2 Secretaire à 2500 ℛ	5000 „	
2 Copiisten à 1200 ℛ	2400 „	
Transport	24,400 ℛ	
	Transport	71,100 ℛ

	Transport	71,100 ß
Transport	24,400 ß	
1 Bote	900 =	
Büreaukosten	600 =	
	25,900 ß	
1 Physicus	6000 =	
1 Steuerbeamter . . .	6000 =	
Dessen Büreaukosten . .	2400 =	
		40,300 =
	Crt.	111,400 ß

Bei dem Districtsgerichte würde die vorgeschlagene Vermehrung sich nach den Geschäften richten und daher die Anstellung von 5 Räthen und des verhältnißmäßigen Personals vorläufig genügen, auch die etwa nöthige fernere Anstellung jüngerer Juristen mit einem Gehalt von etwa 1200 ß vorzuziehen sein.

d) Die Kreiseintheilung wird folgendermaßen vorgeschlagen:

Erster Kreis. Altona,
mit den Ksp. Altona und Ottensen . 31,687 E.

Kreisgericht.

1 Richter	6000 ß	
2 Assessoren à 5000 ß .	10,000 =	
2 = à 1200 ß .	2400 =	
2 Copiisten à 900 ß . .	1800 =	
2 Gerichtsdiener à 900 ß	1800 =	
Büreaukosten	900 =	
		22,900 ß

Die Verwaltung hat die Stadt Altona ganz zu übernehmen.

Zweiter Kreis. Pinneberg,		
bestehend aus dem Ksp. Rellingen	7701 E.	
nach Abzug des Dorfs Heist .	554 =	
	7147 E.	
Ksp. Quickborn 3047, Ksp. Niendorf 3289 E. = ...	6336 =	
		13,483 E.
1. **Kreisgericht.**		
1 Richter	3600 ℳ	
1 Assessor	1200 =	
1 = ...	900 =	
1 Copiist	600 =	
2 Gerichtsdiener à 600 ℳ	1200 =	
Büreaukosten	300 =	
		7800 ℳ
2. **Verwaltung.**		
1 Amtmann	3600 ℳ	
2 Schreiber à 600 ℳ . . .	1200 =	
Büreaukosten	300 =	
		5100 =
		12,900 ℳ
Dritter Kreis. Blankenese,		
bestehend aus d. Ksp. Nienstädten	6559 E.	
= Wedel . .	3144 =	
		9703 E.

Die Besetzung und Besoldung wie im zweiten Kreise.

Vierter Kreis. Uetersen,		
aus dem Ksp. Uetersen	5136 E.	
= Haselau	866 =	
Transport	6002 E.	

	Transport	6002 E.	
=	Seester	1614 =	
=	Rellingen, Dorf Heist	554 =	
=	Haseldorf . . .	1353 =	
			9523 E.

Die Besetzung und Besoldung wie im zweiten Kreise.

Fünfter Kreis. Elmshorn,

aus dem Ksp.	Elmshorn . . .	6805 E.	
=	Horst	2232 =	
			9037 E.

Die Besetzung und Besoldung wie im zweiten Kreise.

Sechster Kreis. Ranzau,

aus dem Ksp. Barmstedt . . . . 6805 E.

1. Kreisgericht.		
1 Richter	3600 ℛ	
2 Assessoren à 900 ℛ . .	1800 =	
1 Copiist	600 =	
1 Gerichtsdiener	600 =	
Büreaukosten	150 =	
		6750 ℛ
2. Verwaltung.		
1 Amtmann	3600 ℛ	
1 Copiist	600 =	
Büreaukosten	150 =	
		4350 =
		11,100 ℛ

Diese Kreise könnten aber um zwei vermindert werden, indem der 2. und 3. Kreis und der 5. und 6. Kreis zusammen geschlagen und in Blankenese und Elmshorn besondere Polizeibeamte angestellt werden, welche jede mit Büreaukosten zu 3000 ℛ anzuschlagen wären. Es ist dieses um so mehr gerechtfertigt, da das Kirchspiel Elmshorn seinem allergrößten

Theile nach bisher immer gewohnt gewesen ist, nach Ranzau zu gehen und Horst nur 1 Meile davon entfernt ist. Ranzau wäre als jetziger Sitz der Oberbehörde schon deshalb vorzuziehen, weil die Baulichkeiten dort vorhanden, welche in Elmshorn nur mit großen Kosten herzustellen sein würden, und weil es, wenn auch nicht in der Mitte des Kreises, doch nicht zu sehr östlich von derselben belegen ist. Wenigstens würde es zu billigen sein, daß das Kreisgericht in Ranzau und die Verwaltungsbehörde in Elmshorn sich befinde, wodurch der eigene Polizeibeamte für Elmshorn auch erspart werden könnte. Bei der letztgedachten Einrichtung könnten für diese beiden Kreise jährlich 6500 ℛ erspart werden; sonst bei Concentrirung beider Behörden in Ranzau 3500 ℛ. Auch das Kirchspiel Nienstädten und Wedel ist bisher immer gewohnt gewesen, nach Pinneberg zu gehen, und wenn in Blankenese, was allerdings nothwendig ist, ein eigener Polizeimeister und Strandvogt angestellt wird, so wird dem Bedürfnisse gewiß hinreichend entsprochen. Da indessen die Bevölkerung des Kreises Pinneberg alsdann auf 23,186 E. sich steigern würde, so würde nach dem in den Motiven angenommenen Etat das Personal der Kreis-, Gerichts- und Verwaltungs-Behörden so viel vermehrt werden, daß dasselbe auf 22,900 ℛ sich beliefe; der 2. und 3. Kreis ist aber jeder zu 12,900 ℛ berechnet, mithin ist die Differenz 2900 ℛ, welche nicht hinreicht, um die 3000 ℛ für den Polizeimeister in Blankenese zu decken. Auch durch eine etwanige Zulegung des Kirchspiels Wedel nach Uetersen wird nichts hierin geändert, und können daher nur die in Blankenese ersparten Baulichkeiten in Betracht kommen, welche aber wohl als eine einmalige Ausgabe mit Bezug auf die Wichtigkeit Blankenese's nicht in Betracht kommen können. Es ist daher Grund genug vorhanden, den 2. und 3. Kreis, wie vorgeschlagen, anzunehmen.

Siebenter Kreis. Wandsbeck,

aus dem Ksp. Wandsbeck . . .	3274 C.		
" Rahlstedt . . .	2479 "		
" Steinbeck . . .	4611 "		
" Eppendorf . . .	71 "		
		10,435 C.	

Die Besetzung und Besoldung wie im zweiten Kreise.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, hinsichtlich dessen eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen, der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl zunächst erforderlich ist.

Die Commünen zweiter Ordnung sind die 6 oder 7 Kreise, bei welchen zunächst die gleiche Procedur sich von selbst ergiebt und darnach die bei der Trennung oder Verbindung der einzelnen Jurisdictionen und Communal-Verbände erforderliche Ausgleichung sich von selbst versteht. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die ganze Herrschaft Pinneberg bereits einen Communalverband unter der Leitung zweier Landesgevollmächtigten und neben derselben die ganze Klostervogtei Uetersen ebenfalls einen gesonderten Communalverband, unter gemeinschaftlicher Leitung und Vertretung sämmtlicher Commüne-Vorsteher, bildet. Die Amtscommüne Reinbeck wird durch 3 Amtsvorsteher repräsentirt.

Die Commünen dritter Ordnung bilden die abgeschlossenen Kirchspiele. Indessen wird jedenfalls die Stadt Altona eine besondere Commüne bilden müssen, aus naheliegenden Gründen. Die Kirchspiele Haselau und Haseldorf bilden in jeder Beziehung abgeschlossene Commünen. In der Grafschaft Ranzau sind die verschiedenen Gilden, namentlich die Mittelgilde und die Ueberauergilde, und die Combination der 3 Fleckens-Jurisdictionen von Elmshorn zu beachten. Auch

im Flecken und Ksp. Wandsbeck ist eine solche Combination der Jurisdictionen nöthig. Die politischen Kirchspielscommünen werden leicht zu bilden sein. In den Marschen bilden die Deich- und Schleusen-Verbände, repräsentirt durch Deichgräfen und Geschworne, theils mit einem ganzen Kirchspiele coincidirende, theils einen Theil eines Kirchspiels begreifende Communen; es ist daher zu untersuchen, ob dieselben mit einer politischen Commüne in Einklang gebracht werden oder gemischte Commünen bleiben müssen. Die Armenversorgungs-Verhältnisse weichen in diesem Districte auf zwiefache Weise von dem Kirchspiels-Verbande ab, indem die Kirchspiele Ueterfen und Seester in 2 Armendistricte getheilt, im Ksp. Ottensen sogar jedes Dorf einen eigenen Armendistrict bildet.

Als Commünen vierter Ordnung erscheinen zuerst als einfache Commünen dritter Classe die Flecken Barmstedt, Elmshorn, Uetersen, Wedel, Pinneberg, Blankenese, welche sämmtlich mit einer Landkirchengemeinde in Verbindung stehen. Auf der Geest sind die Einzelcommünen der Dörfer durch einzelne Vögte, in der Marsch die Districte durch zwei oder einen Gevollmächtigten vertreten. Es giebt auch mehrere Dörfer mit einem Vogt in der H. Pinneberg. Die Bildung der Schuldistricte ist nach den Kreisen folgende.

Erster Kreis. Altona. Ksp. Ottensen. S. D. 1. Ottensen. 2. Bahrenfeld. 3. Othmarschen. 4. Oevelgönne und Neumühlen. Diese sind zugleich einzelne Armen-Commünen.

Zweiter Kreis. Ksp. Rellingen. S. D. 1. Rellingen. 2. Egenbüttel. 3. Ellerbeck. 4. Holstenbeck. 5. Kummerfeld. 6. Pinnebergerdorf. 7. Priestorf. 8. Tangstedt. 9. Thestorf und Eggerstedt. 10. Rienhöfen mit Datum u. Brande. 11. Bönningstedt und Winzeldorf. 12. Esingen. 13. Ahrenlohe. 14. Appen. 15. Etz und Dummerjan. 16. Borstel·

17. Hohenreden. — Die S. D. 9 und 10 sind zugleich einzelne Vogteien. Der S. D. 11 hat 2 Vogteien. Die S. D. 12 und 13, 14 und 15, 16 und 17 bilden je eine Vogtei. Ksp. Quickborn. S. D. 1. Quickborn. 2. Renzel. 3. Garstedt. 4. Hasloh. 5. Ellerau. 6. Harckesheide. — Ksp. Niendorf. S. D. 1. Niendorf. 2. Eidelstedt. 3. Hummelsbüttel. 4. Lockstedt. 5. Schnelsen. 6. Stellingen und Langenfelde; eine Vogtei. — 29 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Nienstädten. S. D. 1. Nienstädten. 2. Kleinflottbeck. 3. Dockenhuden. 4. Grossflottbeck. 5. Lurup. 6. Osdorf. 7. Rissen. 8. Schenefeldt. 9. Sülldorf. 10. Blankenese u. Mühlenberg mit 2 Schulen. — Ksp. Wedel. S. D. 1. Wedel. 2. Spitzerdorf und Schulau, 2 Vogteien. 3. Holm. — 13 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Uetersen. S. D. 1. Uetersen mit 2 Schulen, besondere Armencommüne. 2. Klevendeich. 3. Moorege. 4. Neuendeich mit Schlickburg, Rosengarten und Schadendorf. 5. Gross Nordende, Lander, Heitgraben u. Klein Nordende; sind 3 Gevollmächtigten-Districte. — Ksp. Rellingen. Dorf Heist. Ksp. Haselau. S. D. 1. Haselau. 2. Audeich. 3. Hohenhorst. — Ksp. Haseldorf. S. D. 1. Haseldorf. 2. Hettlingen. 3. Scholenfleth. — Ksp. Seester. S. D. 1. Seester mit Kurzenmoor, Sonnendeich und Seesteraudeich, 2 Gevollmächtigten-Districte. 2. Das Gut Seestermühe. — 14 Schuldistricte.

In diesem Kreise bildet das Gut Seestermühe eine besondere Armen- und Deichcommüne; dann giebt es eine Neuendeicher, eine Kurzenmoorer, eine Klevendeicher Deichcommüne.

Fünfter Kreis. Ksp. Elmshorn. S. D. 1. Elmshorn. 2. Vormstegen. 3. Klostersande. 4. Wisch, Könholz und Lieth, 2 Gevollmächtigten-Districte. 5. Raae und Besenbeck. 6. Langeloh und Sandhöhe. 7. Heinholz. In diesem

Kirchspiele sind die Deichcommünen Raae und Besenbeck mit 1 Deichgräfen. — Ksp. Horst. S. D. 1. Horst. 2. Hahnenkamp mit Bullendorf. Das ganze Gut Horst bildet eine politische Commüne, durch 2 Gevollmächtigte repräsentirt. — 9 Schuldistricte.

Sechster Kreis. Ksp. Barmstedt. S. D. 1. Barmstedt. 2. Bevern. 3. Bilsen. 4. Bockholt. 5. Bullenkuhlen. 6. Eckholt und Seth. 7. Ellerhop und Thiensen. 8. Heede. 9. Hembingen. 10. Kölln und Reisik. 11. Langeln. 12. Lutzhorn. 13. Groß Offenseth. 14. Klein Offenseth. 15. Sparrieshop.

Siebenter Kreis. Ksp. Wandsbeck u. S. D. Ksp. Steinbeck und Alt Rahlstedt, vermischt. S. D. 1. Barsbüttel und Jenfeldt. 2. Sande mit Lohbrügge und Ladenbeck. 3. Schiffbeck, Schlems und Ojendorf. 4. Alt Rahlstedt mit Altenfelde und Neu Rahlstedt und 11 Kathen von Tondorf. 5. Hinschenfelde und der Rest von Tondorf. 6. Steinbeck. 7. Boberg. 8. Glinde. 9. Havighorst. 10. Ohe. 11. Reinbeck. 12. Schöningstedt. 13. Ost-Steinbeck. 14. Steinwärder. 15. Wellinghusen. 16. Stellau. 17. Braack. 18. Stapelfeldt. 19. Meindorf. — 20 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Commünen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1) Hinsichtlich des ganzen Districts wird der Theil des Dorfs Schönmoor, welcher zum Kirchspiele Süderau gehört, ganz dem Kirchspiele Horst zuzulegen sein. Dieses ist die ein- [illegible] Ausgleichung hinsichtlich der Kirchspiele, welche die Districts- [illegible] bilden. Dagegen giebt es folgende kirchliche Verhält- [illegible] dem Hamburger Gebiete: Das zum Amte Trittau [illegible] Steilshoop, 71 E., ist zum Hamburgischen Ksp.

und Schuldistrict Eppendorf eingepfarrt. Wiederum aber gehören acht Stellen des Hamburgischen Dorfs Eimsbüttel zum Ksp. Ottensen und die Hamburgischen Dörfer Berne, Farmsen und Lehmbroock zum Ksp. Rahlstadt. Ob diese Verhältnisse zu lassen sind, bedarf der Prüfung. Es tritt in diesem District eine sehr günstige Zusammenlegung der sämmtlichen größeren Jurisdictionen ein, und die Trennungen und desfällsigen Ausgleichungen an den Grenzen sind unbedeutend. Die Güter Caden, welches theilweise zum Ksp. Quickborn, theilweise zum Ksp. Kaltenkirchen im vierten District gehört, und Tangstedt, welches zum Ksp. Bergstedt ebendahin gehört, wovon aber 34 kleine Stellen auf der Harksheide und der Hof Langenharm nach Quickborn eingepfarrt sind, werden in ihrer Jurisdiction getrennt. Ebenso findet mit dem Kloster Itzehoe eine Ausgleichung statt, indem die Dörfer Schönmoor und Moordieck, und mit dem Amte Steinburg, indem die Dörfer Bullendorf und Klein Grönland sämmtlich zum Ksp. Horst gehörig sind und ihre verschiedenen Jurisdictionen verlieren.

2) Hinsichtlich der Kreise ist Folgendes zu bemerken. Im ersten Kreise werden nur die Uebertragungen von den Behörden in Pinneberg und von der Kirchspielvogtei in Blankenese, wegen des Kirchspiels Ottensen, vorzunehmen sein. Jedoch ist noch zu bemerken, daß das Dorf Stelling getrennt ist, indem 4 Häuser davon zum Ksp. Ottensen, die meisten aber zum Ksp. Niendorf, 2. Kreis, gehören; welches daher auszugleichen sein wird. Das Verhältniß Altona's zum Ksp. Ottensen bedarf in dem ersten Kreise natürlich einer eigenthümlichen Bestimmung.

Im zweiten Kreise bleibt dieselbe Jurisdiction und nur in kirchlicher und theilweise administrativer Hinsicht wird wegen des vom Ksp. Rellingen zu trennenden und dem Ksp. Uetersen, 4. Kreis, beizulegenden Dorfs Heist eine Ausgleichung Statt finden müssen. Außerdem ist bei diesem Kreise zu be-

achten, was hinsichtlich des Dorfs Stelling beim ersten Kreise bemerkt ist und was hinsichtlich der zugelegten Theile der Güter Caden und Tangstedt, namentlich Ellerau und Tangstedter Heide im Ksp. Quickborn, angeführt ist.

Der dritte Kreis besteht aus einer und derselben Pinnebergischen Jurisdiction, welche nach den Kirchspielen aufgelöset wird.

Im vierten Kreise findet eine Zusammenlegung der verschiedenen Jurisdictionen Statt, Haseldorf, Seestermühe ganz, Uetersen größtentheils, Pinneberg kleinern Theils. Von Uetersen wird der Theil des Ksp. Elmshorn abgetrennt, welcher zum 5. Kreis gehört. Außerdem gehört hieher, was beim zweiten District über das Dorf Heist gesagt ist. Das Dorf Wisch gehört größtentheils zum Ksp. Elmshorn, 5. Kreis, ein Paar Häuser sind zum Ksp. Seester eingepfarrt und wird dieserhalb eine Ausgleichung zu versuchen sein.

Im fünften Kreise kommt zunächst das erwähnte Verhältniß zum vierten Kreise hinsichtlich des Dorfs Wisch zur Sprache. Dann ist zu erwähnen, daß das Dorf Reisik theils zum Ksp. Elmshorn, theils zum Ksp. Barmstedt eingepfarrt ist, und wenn das Letztere einen eigenen Kreis bilden sollte, in dieser Hinsicht eine Ausgleichung Statt finden müßte. Beim Ksp. Horst kommen die bereits oben erwähnten Ausgleichungen mit dem Kloster Itzehoe und dem Amte Steinburg vor. Es findet in diesem Kreise eine Zusammenlegung aus den verschiedenen Jurisdictionen, Kloster Uetersen und Itzehoe, Amt Steinburg, Pinneberg Statt, deren Grundlage die Jurisdiction Ranzau ist.

Wegen des sechsten Kreises kann auf den fünften Bezug genommen werden.

Im siebenten Kreise findet eine einfache Zusammenlegung der Jurisdictionen von Reinbeck, Wandsbeck und des Kanzleiguts Silk Statt, und eine theilweise Ausgleichung mit den Aemtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel.

3) Die Ausgleichung der **Kirchspiele** ist zum Theil schon berührt; sie tritt hervor beim Dorfe Stelling im 1. u. 2. Kreis, beim Dorfe Heist im 2. u. 4. Kreis, beim Dorfe Wisch im 4. u. 5. Kreis, beim Dorfe Reisik im 5. u. 6. Kreis, beim Dorfe Schönmoor im 5. Kreis. Außerdem ist zu bemerken, daß im 4. Kreis das Dorf Schlickburg zum Theil zum Ksp. Uetersen und zum Theil zum Ksp. Seester eingepfarrt ist. Hinsichtlich der bestehenden coordinirten politischen Communen kann auf dasjenige Bezug genommen werden, was oben unter VIII. bei den Communen dritter Ordnung gesagt worden ist.

4) Hinsichtlich der Ausgleichung der Einzelcommunen kann darauf hingewiesen werden, was oben unter VIII. bei den Schuldistricten über die einzelnen Abweichungen der Vogteien von den Schuldistricten und sonst bemerkt worden. In wie weit hier eine Verbesserung des Bestehenden nöthig, kann nur eine nähere Untersuchung ergeben. Insbesondere aber ist die Abnormität aus dem siebenten Kreise anzuführen, daß der erste Schuldistrict zwei Dörfer befaßt, wovon das eine: Barsbüttel zum Ksp. Steinbeck, das zweite: Jenfeldt zum Ksp. Rahlstedt gehört. In dieser Hinsicht möchte die Vereinigung Beider unter **ein** Kirchspiel zu bewirken sein.

Vierter District. Oldesloe-Segeberg.

1. Bestimmung der Grenze des Districts im Allgemeinen.

Die verschiedenen durch einander gewürfelten Amts- und Gutsdistricte im südöstlichen Holstein verlangen die Auswahl eines passenden Mittelpunktes, welcher zugleich mit den bestehenden Verkehrsverhältnissen für Rechtspflege und Verwaltung harmonirt. Dieser Mittelpunct kann nicht in den Aemtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel gefunden werden, welche zum Theil als frühere Klosterpertinenzien zerrissene Jurisdictionen haben und deren Amtmann am äußersten südlichen Ende in Reinbeck wohnt; ebensowenig in den Aemtern Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, welche keinen frequenten Geschäftsort und kein gehöriges Arrondissement haben. Nachdem die drei südlichen Kirchspiele Wandsbeck, Steinbeck und Rahlstedt, ihrer bequemen Geschäftsrichtung gemäß, dem dritten District zugewiesen sind, bietet ohne Zweifel die Probstei mit dem Amte Segeberg und mit den in derselben belegenen Städten Oldesloe und Segeberg die richtigste Grundlage für den vierten District dar, deren Centralisationspunkte die ebengedachten Städte sind. Der District würde demnach bestehen aus der ganzen Probstei Segeberg unter alleiniger Abtrennung des zu weit nach Osten liegenden Kirchspiels Sarau, aus dem Theile der Probstei

Stormarn, welcher nicht zum 3. District genommen ist, aus den zu den auswärtigen Kirchen des Herzogthums Lauenburg und Fürstenthums Lübeck Eingepfarrten und aus drei Kirchspielen der Probstei Ploen, welche hier hineinragen. Indem auf diese Weise die Grenze gegen den 2. und 3. District im Süden, S.W. und Westen bereits bestimmt ist, bildet sie im Südosten die jetzige Landesgrenze, würde aber im Westen und Nordwesten mit den Enclaven des Fürstenthums Lübeck zusammenstoßen und im Norden eine Kirchspielsausgleichung von weniger Bedeutung nöthig machen, also gehörig arrondirt werden können. Die Communication in dem District wird durch mehrere Chausseen, die Lübecker, die Altona-Kieler befördert.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Probstei Segeberg.

1. Kirchspiel Oldesloe

Stadt Oldesloe	2667	Einw.
Amt Trittau	516	„
„ Rethwisch	1875	„
„ Traventhal . . .	488	„
„ Reinfeld	276	„
Lübsche Stiftsdorf Pölitz .	356	„
„ „ Backhorst	116	„
„ „ Frauenholz	20	„
Gut Blumendorf . . .	407	„
„ Holtzerklincken . . .	188	„
„ Hohenholz	27	„
„ Krumbeck	48	„
„ Schulenburg . . .	477	„
Transport	7461	Einw.

Transport		7461 Einw.
Gut Fresenburg . . .	850 Einw.	
= Rütschau	750 =	
= Tralau	203 =	
		9264 =
2. Kirchspiel Segeberg.		
Stadt Segeberg . . .	3191 Einw.	
Amt Segebg. K. V. Sgbg.	3710 =	
= Traventhal . . .	2197 =	
= Reinfeld	662 =	
Gut Hasselburg	54 =	
= Rohlstorf	45 =	
= Kuhlen	35 =	
= Rütschau	64 =	
		9958 =
3. Kirchspiel Bornhöved.		
Amt Segebg. K. V. Bornhöv.	1013 Einw.	
= Ploen	997 =	
Gut Arfrade	175 =	
= Ascheberg	439 =	
= Bockhorn	126 =	
= Bothkamp	265 =	
= Perdoel	302 =	
= Schönböcken . . .	563 =	
= Depenau	1601 =	
		5481 =
4. Kirchspiel Bramstedt.		
Amt Segeberg. Flecken Bramst.	1548 Einw.	
= = K. V. Bramst.	1427 =	
= = K. V. Segebg.	45 =	
Gut Bramstedt	626 =	
Transport	3646 Einw.	
Transport		24,703 Einw.

Transport		24,703 Einw.
Transport	3646 Einw.	
Amt Rendsburg K. V. Kellinghusen	174 =	
Kloster Itzehoe	167 =	
Herrsch. Breitenburg . .	76 =	
		4063 =
5. Kirchspiel Kaltenkirchen.		
Amt Segebg. K. V. Kaltenk.	5375 Einw.	
= = K. V. Segebg.	158 =	
= Trittau	65 =	
Herrschaft Breitenburg .	53 =	
Gut Caden	957 =	
= Bramstedt	327 =	
		6935 =
6. Kirchspiel Leezen.		
Amt Segeberg K. V. Leezen	1073 Einw.	
= Tremsbüttel . . .	192 =	
Gut Tralau	152 =	
		1417 =
7. Kirchspiel Pronstorf.		
Amt Traventhal . . .	663 Einw.	
= Reinfeld	658 =	
Gut Prohnstorf	1127 =	
		2448 =
8. Kirchspiel Schlamersdorf.		
Gut Muggesfelde . . .	623 Einw.	
= Seedorf mit Hornstorf	1595 =	
		2218 =
9. Kirchspiel Sülfeld.		
Gut Borstel	1738 Einw.	
Transport		41,784 Einw.

		Transport	41,784 Einw.
	Transport	1738 Einw.	
Gut Grabau	. . . . .	162 „	
„ Jersbeck mit Steegen		1865 „	
Amt Tremsbüttel	. . .	611 „	
„ Trittau	. . . . .	1143 „	
			5519 „
10. Kirchspiel Warder.			
Amt Traventhal	. . .	224 Einw.	
Gut Müssen	. . . .	203 „	
„ Muggesfelde	. . .	306 „	
„ Rohlstorf	. . . .	544 „	
„ Wensten	. . . .	624 „	
„ Margarethenhof	. .	71 „	
			1972 „
B. Von der Probstei Stormarn.			
1. Kirchspiel Sieck.			
Amt Steinbeck	. . . .	501 Einw.	
„ Trittau	. . . . .	1298 „	
Gut Ahrensburg	. . .	183 „	
			1982 „
2. Kirchspiel Bargteheide.			
Amt Tremsbüttel	. . .	2806 Einw.	
3. Kirchspiel Bergstedt.			
Amt Tremsbüttel	. . .	145 „	
„ Trittau	. . . . .	1125 „	
„ Pinneberg	. . . .	442 „	
Gut Hoisbüttel	. . . .	255 „	
„ Wulfsfelde	. . . .	431 „	
„ Tangstedt	. . . .	2431 „	
„ Wellingsbüttel	. .	37 „	
„ Dasselbe K. A.	. .	282 „	
			7954 „
		Transport	59,211 Einw.

Transport 59,211 Einw.

4. Kirchspiel Eichede.

Amt Tremsbüttel	463 Einw.	
= Trittau	1965 =	
		2428 =

5. Kirchspiel Trittau.

Amt Trittau		3893 =

6. Kirchspiel Woldenhorn.

Gut Ahrensburg		2197 =

C. Von der Probstei Ploen.

1. Kirchspiel Reinfeld.

Amt Reinfeld	1741 Einw.	
Flecken Reinfeld	779 =	
		2520 =

2. Kirchspiel Zarpen.

Amt Reinfeld		3330 =

3. Kirchspiel Klein Wesenberg.

Amt Rethwisch	603 Einw.	
Gut Trenthorst mit Wulmenau	123 =	
Lübsch. Stiftsdorf Westerau	446 =	
		1172 =

D. Auswärtige Kirchspiele.

1. Kirchspiel Rensefeld, Fürstl. Lübeck.

Gut Stockelsdorf . .	997 Einw.	
= Mori	809 =	
= Eckhorst . . .	514 =	
= Steinrade . . .	611 =	
		2931 =

2. Kirchspiel Siebenbäumen in Lauenburg.

Gut Trenthorst.		169 =

Gesammtbevölkerung des Districts 77,851 Einw.

Dieser District ist der größte seinem Quadratinhalte nach und begreift allein hinsichtlich der Amtsdistricte ungefähr 25 Quadratmeilen. Aber es ist in Betracht zu ziehen, daß derselbe im Westen eine große unfruchtbare Heide- Sand- und Moorstrecke in sich schließt, welche weit über ein Drittheil des ganzen Flächeninhalts einnimmt und etwas über den siebenten Theil der Bevölkerung des Districts enthält.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Amt Segeberg. Die Stadt Segeberg ist der Sitz des Amtmanns, des Amtsverwalters und des Kirchspielvogts für die vereinigten Kirchspielvogteien Segeberg, Leetzen und Bornhöved. Außerdem wohnt in Kaltenkirchen und Bramstedt ein Kirchspielvogt.

a) K. V. Segeberg.		
Ksp. Segeberg . 3710 Einw.		
" Kaltenkirchen 158 "		
" Bramstedt . 45 "		
	3913 Ew.	
b) K. V. Leetzen. Ksp. Leetzen .	1073 "	
c) K. V. Bornhöved. Ksp. Bvd.	1013 "	
	5999 Ew.	
d) K. V. Bramstedt mit dem Flecken Bramstedt. Ksp. Bramstedt .	2975 "	
e) K. V. Kaltenkirchen. Ksp. Kaltenkirchen	5375 "	
		14,349 Ew.
2. Stadt- und Kirchspiel Segeberg. Der Bürgermeister ist zugleich Stadtsecretär.		3191 "

3. Das Justitiariat des Bürgermeisters in Segeberg über folgende Güter:

Transport 17,540 Einw.

Arfrade	Ksp. Bornhöved	175 Ew.		
Kuhlen	„ Segeberg	35 „		
Margarethenhof	„ Warder	71 „		
Prohnstorf	„ Prohnstorf	1127 „		
Rohlstorf	„ Segeberg	45 „		
	„ Warder	544 „		
			1997	„

4. Die combinirten Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel. Der Amtmann wohnt in Reinbeck mit einem Amtsschreiber und einem Hausvogt, der zugleich Branddirector ist. In Trittau wohnt ein Amtsschreiber, der zugleich Hausvogt ist, und in Tremsbüttel wohnt auch ein Amtsschreiber, der zugleich Hausvogt und Branddirector ist.

a) zum Amte Reinbeck:

Ksp. Sieck . . . . 501 Ew.

b) zum Amte Trittau:

Ksp. Sieck	1298 Ew.	
„ Bergstedt . .	1125 „	
„ Eichede . . .	1965 „	
„ Trittau . . .	3893 „	
„ Oldesloe . .	516 „	
„ Kaltenkirchen .	65 „	
„ Sülfeld . . .	1143 „	
		10,005 „

c) zum Amte Tremsbüttel:

Ksp. Bargteheide .	2806 Einw.	
„ Bergstedt . .	145 „	
„ Eichede . . .	463 „	
		3414 „

Transport 13,920 Ew.

Transport 19,537 Einw.

Transport 19,537 E.

Transport 13,920 Ew.

Ksp. Leezen . . .	192 „		
„ Sülfeld . . .	611 „		
		803 Ew.	
			14,723 E.

5. Die combinirten Aemter Traventhal, Reinfeld und Rethwisch. Der Amtmann wohnt in Traventhal, ½ Meile von Segeberg. Der Amtsverwalter wohnt in Segeberg. Ein Amtsverwalter und der Hausvogt, zugleich Branddirector, wohnen im Flecken Reinfeld, ¾ Meil. von Oldesloe. Ein Amtsverwalter, zugleich Hausvogt, wohnt in Rethwisch.

a) zum Amt Traventhal:			
Ksp. Segeberg .	2197 Ew.		
„ Oldesloe .	488 „		
„ Prohnstorf	663 „		
„ Warder .	224 „		
		3572 Ew.	
b) zum Amt Reinfeld:			
Ksp. Zarpen .	3330 „		
„ Segeberg .	662 „		
„ Oldesloe .	276 „		
„ Reinfeld .	2520 „		
„ Prohnstorf	658 „		
		7446 „	
c) zum Amt Rethwisch:			
Ksp. Oldesloe .	1875 „		
„ Wesenberg	603 „		
		2478 „	
			13,496 „

Transport 47,756 E.

Transport 47,756 E.

6. Stadt und Kspl. Oldesloe. Der Bürgermeister ist zugleich Stadtsecretär . . . . . 2667 "

7. Das Justitiariat des Bürgermeisters in Oldesloe über folgende Güter:

Blumendorf Ksp. Oldesloe . .		407 E.			
Fresenburg " " . . .		850 "			
Hölternklinken " " . . .		188 "			
Hohenholz " " . . .		27 "			
Krumbeck " " . . .		48 "			
Schulenburg " " . . .		477 "			
Rütschau Ksp. Oldesloe .	750	814 "			
" " Segeberg .	64				
Hoisbüttel Ksp. Bergstedt . .		255 "			
Tralau Ksp. Oldesloe . . .		203 "			
" " Leetzen		152 "			
Lübsche Stadt Stiftsdörfer:					
Barghorst Kirchsp. Oldesloe . .		116 "			
Frauenholz " " . . .		20 "			
Pölitz " " . . .		356 "			
Westerau " Klein Wesenberg		446 "			
			4359 "		

8) Das Justitiariat in Ahrensburg über folgende Güter:

Borstel Kirchsp. Sülfeld	1738 "	
Jersbeck mit Stegen } Ksp. Sülfeld. . .	1865 "	
Grabau Ksp. Sülfeld . . .	162 "	
Wulfsfelde " Bergstedt . . .	431 "	
		4196 "

Transport 58,978 E.

Transport 58,978 Ew.

9. Das Justitiariat in Wandsbeck über folgende Güter:

Ahrensburg	Ksp.	Woldenhorn	2197	Ew.	
	=	Sieck . .	183	=	
Tangstedt	=	Bergstedt .	2431	=	
Wellingsbüttel	=	= .	319	=	
					5130 =

10. Das Justitiariat in Stockelsdorf, 3 Meilen von Oldesloe und Segeberg, über folgende 6 Lübsche Güter:

Stockelsdorf	Ksp.	Rensefeld .	997	Ew.	
Mori	=	= .	809	=	
Eckhorst	=	= .	514	=	
Steinrade	=	= .	611	=	
Trenthorst mit Wulmenau Ksp.					
Wesenberg			123	=	
Ksp. Siebenbäumen . . .			169	=	
					3223 =

11. Das Justitiariat des Just. Boie in Kiel über folgende Güter:

Bockhorn	Ksp.	Bornhöved . .	126	Ew.	
Bothkamp	=	= . .	265	=	
Depenau	=	= . .	1601	=	
Schönböcken	=	= . .	563	=	
					2555 =

12. Das Justitiariat des Amtsverwalters Müller in Ploen über die Güter:

Muggesfelde	Ksp.	Warder .	306
	=	Schlamersdorf	623

Transp. 929 Ew.

Transport 69,886 Ew.

Transport 69,886 Cw.

Transp. 929 C.

Seedorf mit Horndorf Ksp. Schlamersdorf . . . . 1595 „ 2524 „

13. Das Justitiariat des Bürgermeisters Romundt in Neustadt über die Güter:

Hasselburg Ksp. Segeberg . . 54 C.
Müssen „ Warder . . . 203 „
Wensien „ „ . . . 624 „

881 „

14. Das Justitiariat des Senators Gähler in Altona über Caden Ksp. Kaltenkirchen . . 957 „

15. Das Justitiariat des Bürgermeisters Röttger in Itzehoe über das Gut Bramstedt mit Stedinghof:

Ksp. Bramstedt . . . . 626 C.
„ Kaltenkirchen . . . . . 327 „

953 „

16. Das Justitiariat des Amtsverwalters Graba in Kiel über das Gut Perdoel Ksp. Bornhöved . . . . 302 „

17. Das Justitiariat des Professors Tönsen in Kiel über das Gut Ascheberg Ksp. Bornhöved 439 „

18. Das Justitiariat der Herrschaft Breitenburg in Itzehoe aus dem Ksp. Bramstedt 76 C.
„ Kaltenkirchen 53 „

129 „

19. Das Kloster in Itzehoe, Ksp. Bramstedt 167 „

20. Das Amthaus in Ploen für die zum Ksp. Bornhöved gehörenden Dörfer . . . . 997 „

Transport 77,235 Cw.

Transport 77,235 Ew.

21. Die Landdrostei in Pinneberg wegen Dorfs Poppenbüttel Ksp. Bergstedt . . . 442 =

22. Das Amthaus in Rendsburg wegen der zur K. V. Kellinghusen gehörigen, zum Ksp. Bramstedt Eingepfarrten . . . . . 174 =

Gesammtzahl 77,851 Ew.

IV. Angaben der jetzigen öffentlichen Behörden, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

In der vorhergehenden Nummer sind bereits die Behörden und ihr gegenwärtiger Sitz angegeben worden, sie sind in allen Gegenden Holsteins zerstreut. Das Amtsgericht im Amte Segeberg besteht aus dem Amtmann, dem Amtsverwalter und den drei Kirchspielvögten. Für das Amt Reinfeld kommt auch das Plöner Landgericht in Betracht. Die adelichen Güterdistricte, deren wir bisher nicht erwähnt haben, treten hier schon besonders hervor; es sind die Districtsdeputationen des Itzehoer und Preetzer G. D. wirksam; die Anführung der einzelnen Güter, welche zu dem einen und anderen gehören, kann füglich unterbleiben. Zu bemerken sind ferner drei Consistorien und Consistorialgerichte: in Segeberg für die Städte Segeberg und Oldesloe, das Amt Segeberg und die adelichen Güter, welche bei diesen Stadtkirchen eingepfarrt sind, die Kirchspiele Schlamersdorf, Sarau, Sülfeld, Prohnstorf und Warder und vier Lübsche Güter; ferner das Consistorium für die Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel mit den Kirchspielen Wandsbeck und Woldenhorn; endlich das Consistorium in Ploen für die Aemter Reinfeld und Rethwisch, die Kirchspiele Reinfeld, Zarpen und Kl. Wesenberg, die Güter Westerau, Dunkelstorf und Trenthorst. Die vier in Betracht kommenden Kirchenpröbste wohnen in Bergstedt, Segeberg, Ploen und Kiel. Die Zahl

der Aemter, mit Uebergehung der kleinern Jurisdictionstheile, ist 24. Es giebt 4 angestellte Physici in Segeberg, Oldesloe, Trittau und Ploen, ein Theil der Güter steht unter keinem Physicate. Es giebt im Districte 19 Advocaten, wovon 8 in Segeberg, 5 in Oldesloe, 2 in Ahrensburg, 2 in Trittau, 1 in Rethwisch, 1 in Stockelsdorf; davon sind 7 Notare.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Amtmann in Segeberg 6000 ß, Büreaukosten 1000 ß	7000 ß	
aus der Staatskasse	÷ 3750 =	
		3250 ß
2. Der Amtsverwalter 4500 ß, Büreaukosten 900 ß	5400 ß	
aus der Staatskasse	÷ 375 =	
		5025 =
3. Die Kirchspielvogtei in Segbg. 2700 ß, Büreaukosten 600 ß	3300 ß	
aus der Staatskasse	÷ 270 =	
		3030 =
4. Die Kirchspielvogtei in Bramstedt 2400 ß, Büreaukosten 500 ß . . .	2900 ß	
aus der Staatskasse	÷ 290 =	
		2610 =
5. Die Kirchspielvogtei in Kaltenkirchen 2400 ß, Büreaukosten 500 ß . . .	2900 ß	
aus der Staatskasse	÷ 140 =	
		2760 =
6. Der Branddirector in Segeberg . .	1800 ß	
Büreaukosten	300 =	
		2100 =

Transport 18,775 ℛ

7. Bürgermstr. u. Stadtsecret. in Segeb. 3000 ℛ.
Büreaukosten 900 ℛ . . . . 3900 =

8. Justitiariat daselbst 3000 ℛ, B. K. 600 ℛ 3600 =

9. Der Amtmann v. Traventhal 6000 ℛ,
B. K. 1200 ℛ . . . . 7200 ℛ
aus der Staatskasse . . . . . 3750 =
3450 =

10. Der Amtsverwalter daselbst 3600 ℛ,
B. K. 900 ℛ . . . . 4500 ℛ
aus der Staatskasse . . . . . . 281 =
4219 =

11. Der Amtsverwalter in Reinfeld ebenso 4500 ℛ
aus der Staatskasse . . . . . 187 =
4313 =

12. Der Hausvogt daselbst 2400 ℛ,
B. K. 300 ℛ . . . . 2700 ℛ
aus der Staatskasse . . . . . 900 =
1800 =

13. Der Amtsverwalter u. Hausvogt für Reth-
wisch 3600 ℛ, B. K. 900 ℛ . 4500 ℛ
aus der Staatskasse . . . . . 750 =
3750 =

14. Der Bürgermstr. u. Stadtsecret. in Oldesloe
3000 ℛ, B. K. 900 ℛ . . . . 3900 =

15. Justitiariat daselbst 4500 ℛ,
Büreaukosten 600 ℛ . . . . 5100 =

16. Justitiariat in Ahrensburg 3000 ℛ,
Büreaukosten 600 ℛ . . . . 3600 =

17. Der Amtmann zu Reinbeck 6600 ℛ,
Büreaukosten 2700 ℛ . . . . 9300 ℛ

Transport 56,407 ℛ

	Transport	56,407 ℳ
	Transport 9300 ℳ	
aus der Staatskasse	3750 ⸗	
		5550 ⸗
18. Der Amtsschreiber daselbst 4500 ℳ, B. K. 1500 ℳ	6000 ℳ	
aus der Staatskasse	631 ⸗	
		5369 ⸗
19. Der Hausvogt u. Branddirector das., 2400 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ .	3000 ⸗	
aus der Staatskasse	570 ⸗	
		2430 ⸗
20. Der Amtsschreiber in Trittau 4500 ℳ, Büreaukosten 1500 ℳ	6000 ℳ	
aus der Staatskasse	656 ⸗	
		5344 ⸗
21. Der Hausvogt daselbst 2400 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ	3000 ℳ	
aus der Staatskasse	653 ⸗	
		2347 ⸗
22. Der Amtsschreiber u. Hausvogt in Tremsbüttel 3600 ℳ, B. K. 900 ℳ .	4500 ℳ	
aus der Staatskasse	832 ⸗	
		3668 ⸗
23. Ein Justitiariat in Wandsbeck 4500 ℳ, Büreaukosten 900 ℳ		5400 ⸗
24. Ein Justitiariat in Stockelsdorf 2400 ℳ, B. K. 600 ℳ		3000 ⸗
25. Ein Justitiariat in Kiel ebenso		3000 ⸗
26. Ein Justitiariat in Ploen ebenso		3000 ⸗
	Transport	95,515 ℳ

Transport 95,515 ℔

27. Gerichtsdiener: 10 zu 600 ℔ . . . . . . 6000 =

15 zu 300 ℔ . . . . . . 4500 =

Gesammt Court. 106,015 ℔

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

1. Segeberg mit dem Amte Traventhal u. s. w.,
   1 Meile von der Stadt . . . . 33,033 E.
   Unterbehörden von Traventhal:
   Amt Traventhal 3572
   Flecken Reinfeld, 1 Ml. v. Oldesloe 7446
   Rethwisch 2478
2. Oldesloe . . . . 7026 =
   dazu Reinfeld, 1 Ml. v. Oldesloe . . . . . 7446 =
3. Reinbeck außerhalb des Districts . . . . . . 14,723 =
   Unterbehörden:
   Trittau innerhalb des Districts . . . . 10,005 =
   Tremsbüttel, desgleichen . . . . 4217 =
   Reinbeck, außerhalb . . . . 501 =
4. Wandsbeck außerhalb des Districts . . . . 5130 =
5. Ahrensburg . . . . 4196 =
6. Stockelsdorf . . . . 3223 =
7. Außerhalb des Districts belegene Justitiariate und sonstige Jurisdictionstheile brauchen nicht angeführt zu werden.

Die Hauptbevölkerung concentrirt sich daher in Segeberg und Oldesloe.

VII. **Neuer Plan.**

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden für diesen District zu creiren sein:

a) ein Districtsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten,

2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copiisten und 2 Gerichtsdienern.

b) ein Staatsanwald mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 1 Boten.

c) ein Oberamtmann mit 1 Assessor, 2 Secretairen, 2 Copiisten, 1 Boten, 1 Steuerbeamten und 1 Physikus.

Der geographischen Lage und den jetzigen Verkehrsverhältnissen nach kommen die beiden Städte Segeberg und Oldesloe gleichmäßig in Betracht, und würde es daher am richtigsten sein, die oberste Justizbehörde an dem einen und die oberste Verwaltungsbehörde an dem andern Orte zu etabliren.

Hinsichtlich der zu veranschlagenden Kosten verweisen wir auf den 1. District.

d) Die Kreiseintheilung wird folgendermaßen vorgeschlagen:

Erster Kreis. Bornhöved,

bestehend aus dem Kirchsp. Bornhöved	.	5481 E.	
„ Schlammersdorf		2218 „	
			7699 E.

1. Gericht:	1 Kreisrichter . . .	3600 ℳ	
	2 Assessoren à 900 ℳ .	1800 „	
	1 Copiist	600 „	
	1 Gerichtsdiener . . .	600 „	
	Büreaukosten	150 „	
			6750 ℳ
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℳ	
	1 Schreiber . .	600 „	
	Büreaukosten . .	150 „	
			4350 „
		Court.	11,100 ℳ

Zweiter Kreis. Segeberg,

bestehend aus dem Ksp. Segeberg mit der Stadt 9958 E.

Transport	9958 E.	
Ksp. Warder	1972 „	
„ Prohnstorf	2448 „	
„ Leetzen	1417 „	
u. den zu dem Ksp. Rensefeld Eingepfarrten	2931 „	
		18,726 E.
1. Gericht: 1 Kreisrichter . . .	3600 ℳ	
1 Assessor	2400 „	
1 „	1200 „	
1 „	900 „	
2 Copiisten à 600 ℳ .	1200 „	
2 Gerichtsdiener à 600 ℳ	1200 „	
Büreaukosten	500 „	
		11,000 ℳ
2. Verwaltung: 1 Amtmann . .	3600 ℳ	
1 Secretair . .	1200 „	
2 Schreiber à 600 ℳ	1200 „	
Büreaukosten . .	500 „	
		6500 „
	Crt.	17,500 ℳ

Dritter Kreis. Oldesloe,

bestehend aus dem Ksp. Oldesloe mit Stadt	9264 E.	
„ Reinfeld	2520 „	
„ Zarpen	3330 „	
„ Klein Wesenberg .	1172 „	
u. den z. Ksp. Siebenbäumen Eingepfarrten	169 „	
		16,455 E.

Besetzung und Kosten wie im 2. Kreis.

Vierter Kreis. Bramstedt,

bestehend aus dem Ksp. Bramstedt . .	4063 E.	
„ Kaltenkirchen .	6935 „	
		10,998 E.
1. Gericht: 1 Kreisrichter . . .	3600 ℳ	

	Transport	3660 ℭ.	
	1 Assessor	1200 =	
	1 = ...	900 =	
	1 Copiist	600 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℔	1200 =	
	Büreaukosten	300 =	
			7800 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 =	
	2 Schreiber à 600 ℔	1200 =	
	Büreaukosten . .	300 =	
			5100 =
		Crt.	12,900 ℔

Fünfter Kreis. Ahrensburg,

bestehend aus den Ksp.	Sülfeld . . .	5519 ℭ.	
=	Bergstedt . .	5148 =	
=	Woldenhorn .	2197 =	
=	Bargteheide .	2806 =	
			15,670 ℭ.

Besetzung und Kosten wie im zweiten Kreis.

Sechster Kreis. Trittau,

bestehend aus dem Ksp.	Trittau . .	3893 ℭ.	
=	Eichede . . .	2428 =	
=	Sieck	1982 =	
			8303 ℭ.

Besetzung und Kosten wie im ersten Kreis.

Durch diese Kreiseintheilung sind, wie sich nach der Darstellung unter VI. ergiebt, die im Districte belegenen Hauptverkehrsplätze gehörig benutzt und mit einem bequemen Arrondissement versehen worden. Die einzige Unbequemlichkeit ist die Aufhebung des Justitiariats in Stockelsdorf, welches sich aber nicht vermeiden läßt.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, hinsichtlich dessen eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen, der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl erforderlich ist. Die Commünen zweiter Ordnung sind die 6 Kreise, bei welchen ein gleiches Verfahren in der Subrepartition eintritt und darnach die bei der Trennung oder Verbindung der einzelnen Jurisdictionen und Communalverbände erforderliche Ausgleichung vorzunehmen ist. Als bestehende größere Communalverbände, welche aufzuheben wären, sind anzuführen das Amt Tremsbüttel, repräsentirt durch 2 Amtsvorsteher, das Amt Trittau, repräsentirt durch 3 Amtsvorsteher, das Amt Traventhal, repräsentirt durch 2 Amtsgevollmächtigte, ebenso Reinfeld; dagegen Rethwisch derselben entbehrt. Den Dorfschaften und Erbpachtscommünen stehen Bauervögte vor.

Die Commünen dritter Ordnung bilden die abgeschlossenen Kirchspiele. Es werden dieselben in diesem Districte wohl nur bisher für kirchliche Zwecke und in Armenversorgungssachen einen Communalverband gebildet haben, und ist daher die weitere politische Ausbildung als Unterordnung unter die Kreise erforderlich.

Zu den Commünen vierter Ordnung sind zunächst die Städte Oldesloe und Segeberg als einfache Commünen dritter Classe zu bezeichnen. Die Bildung der Schuldistricte ist nach den Kreisen folgende:

Erster Kreis. Ksp. Bornhöved. S. D. 1. Bornhöved. 2. Belau. 3. Calübbe. 4. Daldorf. 5. Damstorf mit Tarbeck. 6. Gönnebeck. 7. Ruhwinkel. 8. Schmalensee. 9. Stocksee. 10. Stolpe. 11. Tensfeld. 12. Wankendorf. — Ksp. Schlamersdorf. S. D. 1. Schlamersdorf mit Horns-

dorf und Hornsmühlen. 2. Berlin mit Homps. 3. Rehms. — 15 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. Segeberg. S. D. 1. Stadt Segeberg. 2. Bahrenhof. 3. Bark mit Schafhusen. 4. Bevensen. 5. Blunck. 6. Bühlstorf mit Dregers. 7. Fahrenkrug. 8. Fredersdorf. 9. Groß Gladebrüg nebst 8 Wohnungen in Traventhal. 10. Klein Gladebrüg mit Christianshof. 11. Alt Görs. 12. Neu Görs. 13. Hartenholm. 14. Högersdorf. 15. Kückels. 16. Mözen. 17. Negernbötel. 18. Niendorf mit Klein Rönnau. 19. Groß Rönnau mit Hanndorf. 20. Schackendorf. 21. Schwissel. 22. Söhren. 23. Steinbeck mit Mielstorf. 24. Stipsdorf mit Christiansfeld. 25. Stubben. 26. Todesfeld. 27. Wahlstedt. 28. Weede. 29. Wittenborn. — Ksp. Warder. S. D. 1. Warder. 2. Garbeck. 3. Göls. 4. Krems. 5. Quaal. 6. Schieren. — Ksp. Prohnstorf. S. D. 1. Prohnstorf. 2. Eilstorf. 3. Geschendorf. 4. Goldenbeck. 5. Reinsbeck mit Butterstieg. 6. Strenglin. 7. Struckdorf. 8. Westerade. 9. Wulfsfelde. — Ksp. Leezen. S. D. 1. Leezen mit Krems. 2. Heiderfeld. 3. Neverstorf. 4. Niendorf. 5. Tönningstedt. — 49 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Oldesloe. S. D. 1. Stadt Oldesloe. 2. Barkhorst. 3. Benstaben mit Meddewade und Semsdorf. 4. Havighorst mit Schadehorn. 5. Klinken. 6. Neritz. 7. Rütschau. 8. Politz. 9. Poggensee. 10. Rethwischerdorf mit Steenrade, Altenweide, Boden, Tralauerholz, Treuholzerfeld und Frauenholz. 11. Rümpel. 12. Schlamersdorf. 13. Schmachthagen mit Hohenholz und Krumbeck. 14. Seefeldt. 15. Tralau mit Neverstaben. 16. Vinzier. 17. Wakendorf. 18. Wolkenweh. 19. Zühlen nebst der Kupfermühle. — Ksp. Reinfeld. S. D. 1. Reinfeld. 2. Heidekamp. 3. Lockfeld mit Stubbendorf. 4. Steinfeld. 5. Groß Wesenberg. — Ksp. Zarpen. S. D. 1. Zarpen. 2. Badendorf mit Heck-

kathen. 3. Damstorf mit Fliegenfelde. 4. Heilshop. 5. Mönkhagen. 6. Nienborf. 7. Pöhls mit Wildendorf. 8. Ratzbeck. 9. Rehorst. — Ksp. Klein Wesenberg. S. D. 1. Kl. Wesenberg mit Kl. Schenkenberg und Heidberg. 2. Westerau. — 35 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Bramstedt. S. D. 1. Bramstedt. 2. Armstedt. 3. Bimöhlen. 4. Borstel. 5. Brockstedt. 6. Föhrden. 7. Fuhlendorf. 8. Hagen. 9. Hardebeck mit Hasenkrug. 10. Hitzhusen. 11. Wiemersdorf. — Ksp. Kaltenkirchen. S. D. 1. Kaltenkirchen. 2. Alvesiohe. 3. Hasenmoor. 4. Henstedt. 5. Hüttbeck. 6. Kattendorf mit Winsen. 7. Kisdorf. 8. Lentförden. 9. Nützen und Kamp. 10. Oersdorf. 11. Schmalfeldt mit Wilsenkamp. 12. Strubenhütten mit Breitenbeckhorst. 13. Uelzburg. 14. Wackendorf mit Götzberg. 15. Weddelbrock mit Mönkelohe und Haselbuch. — 26 Schuldistricte.

Fünfter Kreis. Ksp. Sülfeld. S. D. 1. Sülfeld. 2. Bargfeld. 3. Elmenhorst mit den Mönkeberger Erbpächtern. 4. Jersbeckische Erbpächterschule auf der langen Reihe. 5. Nienwoldt. 6. Oering. 7. Seeth. — Ksp. Bergstedt. S. D. 1. Bergstedt. 2. Bramfeldt. 3. Duvenstedt. 4. Hoisbüttel. 5. Mellingstedt. 6. Poppenbüttel. 7. Rade. 8. Sasel. 9. Tangstedt. 10. Tangstedter Heide. 11. Wellingsbüttel. 12. Willstedt. — Ksp. Woldenhorn. Die Schule in W. für das ganze Gut Ahrensburg. — Ksp. Bargteheide. S. D. 1. Bargteheide. 2. Delingsdorf. 3. Fischbeck. 4. Hammoor mit Gerkenfelde. 5. Klein Hamdorf. 6. Tremsbüttel. — 26 Schuldistricte.

Sechster Kreis. Ksp. Trittau. S. D. 1. Trittau. 2. Drathmühl. 3. Grande mit Witzhave. 4. Grönwoldt. 5. Großensee. 6. Hamfeld. 7. Lütjensee. 8. Kathel mit Hohenfelde. — Ksp. Eichede. S. D. 1. Eichede. 2. Lasbeck.

3. Mollhagen. 4. Sprenge. 5. Todendorf. — Ksp. Sieck. S. D. 1. Sieck mit Meilstorf. 2. Hoistorf. 3. Langenlohe mit Kronhorst und Papendorf. 4. Oetzendorf. 5. Ramstorf mit dem Trittauer Ramstorf. — 18 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Communen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1. Der ganze District hat in der Arrondirung der darin enthaltenen Kirchspiele nur eine Ausgleichung nach außen nöthig, nämlich hinsichtlich des Dorfs Langenreihe im Ksp. Bornhöved, wovon auch ein Theil zum Ksp. Brügge und ein anderer Theil zum Ksp. Neumünster eingepfarrt ist. Das Dorf gehört zum Gut Bothkamp, und da es zum Schuldistrict Hüttenwohld im Ksp. Brügge und Neumünster gehört, so wird es richtig sein, wenn es vom Ksp. Bornhöved ganz getrennt wird. Außerdem kommen folgende Einpfarrungen auswärtiger Untergehöriger vor, nämlich: zum Ksp. Prohnstorf die 4 Dörfer Glashütte, Redderkathen, Tankenrade und Wohlde des Fürstenthums Lübeck, zum Ksp. Bergstedt die hamburgischen Dörfer Ohlstedt, Volksdorf und Wohldorf, zum Kirchspiel Sieck die hamburgischen Dörfer Beimoor, Großhansdorf und Schmalenbeck und zum Ksp. Eichede das Lauenburgische Dorf Stubben. Was die Trennung der größern Güter betrifft, so ist solche bei dem dritten District hinsichtlich der Güter Caden und Tangstedt erwähnt, weshalb es mit diesem District einer Ausgleichung bedarf. Vom Gute Ascheberg gehören 439 E. zum Ksp. Bornhöved und 1307 E. zum Ksp. Ploen, vom Gute Hasselburg 54 E. zum Ksp. Segeberg und 661 E. zum Ksp. Altenkrempe, vom Gute Arfrade gehören 175 E. zum Ksp. Bornhöved und 215 E. zum Ksp.

Neumünster, vom Gut Bothkamp 265 E. zum Ksp. Bornhöved und 1650 E. zu den Kirchspielen Neumünster, Barkau und Brügge, endlich vom Gut Depenau 1601 E. zum Ksp. Bornhöved und 87 E. zu den Kirchspielen Preetz und Brügge. Die meisten dieser großen Güter werden also durch ihr Verhältniß zum Ksp. Bornhöved getrennt und wird es daher zu untersuchen sein, ob es zweckmäßig ist, die Parochial-Verhältnisse des Ksp. Bornhöved zu verändern? Im Uebrigen besteht auch in diesem District eine leichte Zusammenlegung der größern Jurisdictionen; hinsichtlich des Amts Segeberg ist nur eine Trennung von 473 E. der Kirchspielvogtei Bramstedt, welche zum Ksp. Goßenaspe, 6. District, gehören. Die Trennung der Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel wird keine Schwierigkeit darbieten, da nur 501 E. des Amts Reinbeck zum 4. District gekommen sind und nur 125 E. vom Amte Tremsbüttel und 799 vom Amte Trittau zum 3. District. Eine völlige Uebertragung wird Statt finden müssen hinsichtlich der oben unter III. 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 angeführten kleinen Justitiariate und Parcelen von Jurisdictionen.

2. Hinsichtlich der Kreise ist folgendes zu bemerken. Im ersten Kreise sind die hauptsächlichsten auswärtigen Ausgleichungen hinsichtlich des Dorfes Langenreihe und der Güter Ascheberg, Bothkamp und Depenau hinsichtlich des 5. Districts und des Guts Arfrade hinsichtlich des 6. Districts zu berücksichtigen. Mit Bezug auf die innern Verhältnisse des Districts ist zu bemerken, daß das Gut Muggesfelde getrennt wird, indem der Theil, welcher zum Ksp. Warder gehört, dem 2. Kreise zugelegt ist. Dann kommt ein Theil des Amts Segeberg hierher. — Im zweiten Kreise kommt außer dem, was eben bemerkt ist, in Betracht, daß die Güter Rütschau, Tralau und Trenthorst getrennt werden, indem die zum Ksp. Oldesloe ge-

hörigen Eingepfarrten zum dritten Kreise gelegt sind. Dann kommen Theile der Aemter Segeberg, Traventhal, Reinfeld und Tremsbüttel hierher. — Im dritten Kreise kommt in Betracht, was schon eben bemerkt ist, so wie daß Theile der Aemter Trittau, Rethwisch, Traventhal und Reinfeld hierher kommen. — Im vierten Kreise sind die Ausgleichungen mit den auswärtigen Jurisdictionen von Rendsburg, Kloster Itzehoe, Herrschaft Breitenburg und Gut Caden zu berücksichtigen. Dann kommen Theile der Aemter Segeberg und Trittau hierher. — Im 5. Kreise ist das Gut Ahrensburg dadurch getrennt, daß 183 E. des Ksp. Sieck zum 6. Kreise kommen. Außerdem ist das auswärtige Verhältniß mit der Herrschaft Pinneberg auszugleichen. Es kommen Theile der Aemter Tremsbüttel und Trittau hierher. — Außer dem, was schon bemerkt ist, wird hinsichtlich des 6. Kreises zu erwähnen sein, daß Theile aus den Aemtern Trittau, Tremsbüttel und Reinbeck hierher gehören.

3. Was die Ausgleichung der Kirchspiele betrifft, so ist außer dem, was bereits darüber gesagt ist, noch folgendes zu bemerken. Im zweiten Kreise gehört das Dorf Branden unter Struckdorf theilweise zum Ksp. Segeberg, theilweise zum Ksp. Prohnstorf. Im dritten Kreise gehört das Dorf Tralau theilweise zum Ksp. Oldesloe, theilweise zum Ksp. Leezen, und das Dorf Neritz theilweise zum Ksp. Oldesloe, theilweise zum Ksp. Sülfeld. Die letzten beiden Fälle sind um so mehr auszugleichen, da sie auch die Arrondirung des 2., 3. und 5. Kreises betreffen. Außerdem gehört im dritten Kreise vom Dorfe Steinfeld 1 Parcele von Pasewerk zum Ksp. Zarpen. Vom Dorfe Rolfshagen, Ksp. Eichede, gehört eine Erbpachtsstelle zum Ksp. Bargteheide und vom Dorfe Ranstorf gehört ein Theil zum Ksp. Sieck und ein Theil zum Ksp. Trittau.

4. Was die Regulirung der Einzelcommünen betrifft, so ergiebt sich aus dem Ebenangeführten, daß einzelne Dörfer hinsichtlich ihrer getrennten Kirchspiels-Verhältnisse regulirt werden müssen. Im Uebrigen kann Bezug genommen werden auf das unter VIII. gegebene Verzeichniß der Schuldistricte und die dadurch erforderliche Untersuchung über die gleichmäßige Ausbildung der Schuldistricte mit der politischen Einzelcommüne in den besonders hervortretenden Fällen.

Fünfter District. Neustadt.

I. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Anschließend an den vierten District, ergiebt sich für den fünften District die Probstei Oldenburg als Grundlage, welcher sich die Probstei Ploen anschließt, mit Ausnahme der 3 Kirchspiele Reinfeld, Zarpen und Klein Wesenberg, die bereits zum 4. District geschlagen sind, wogegen das Kirchspiel Sarau von der Probstei Segeberg hier hereinragt. Besonders zu berücksichtigen sind in diesem Districte die Enclaven des Fürstenthums Lübeck mit der Stadt Eutin. Es sind deshalb die zu den Eutinschen Kirchen Neukirchen, Bosau und Eutin Eingepfarrten diesem Districte beizulegen. Sodann tritt hier die Nothwendigkeit zuerst hervor, Schleswig mit Holstein zu verschmelzen, indem die Insel Fehmarn, ihrer ganzen Belegenheit nach, zu diesem District geschlagen werden muß. Der fünfte District erhält dadurch im N. W., S. W. und S. O. eine feste Begrenzung und gegen Norden und Osten ist er durch die Ostsee begrenzt. Das Eigenthümliche dieses Districts ist die überwiegende Jurisdiction der adelichen Güter; während nur 15,397 Amtsuntergehörige, giebt es 10,826 Einw. in 5 Städten Ploen, Lütjenburg, Oldenburg, Heiligenhafen und Neustadt, und 37,552 Gutsuntergehörige. Von den Städten

wird sich ihrer Lage nach keine Stadt besser zum Centralpunkt der Behörden passen als Neustadt. Man könnte auch Ploen berücksichtigen wollen, zumal dort ein Schloß sich befindet, welches der Amtmann bewohnt, und das vielleicht von der Landesherrschaft abgetreten würde. Allein theils liegt Ploen zu sehr im Winkel des Districts, theils ist es ganz von dem Eutinschen umgeben; Neustadt dagegen ist als Seehafen und Mittelpunkt des Verkehrs und Absatzes einer großen Anzahl Producte des Districts besonders zum Centralpunkt geeignet. Auch möchte das Schloß in Ploen, seiner schönen Lage wegen und weil es nächst Kiel das einzige in Holstein ist, wohl nicht abgetreten werden. Sollte übrigens im Laufe der Zeit das Eutinsche mit Holstein wieder vereinigt werden, so würde allerdings die Stadt Eutin der passendste Mittelpunkt des Districts sein.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Probstei Oldenburg.

1. Kirchspiel Heiligenhafen.

Stadt Heiligenhafen	1863 Einw.	
Lübsch. Stiftsdorf Dazendorf .	100 „	
„ „ Kembs . .	123 „	
„ „ Sülsdorf .	67 „	
		2153 Einw.

2. Kirchspiel Lütjenburg.

Stadt Lütjenburg	2012 Einw.	
Gut Klamp	549 „	
„ Helmstorf	431 „	
„ Hohenfelde	267 „	
Transport	3259 Einw.	
	Transport	2153 Einw.

			Transport 2153	Einw.
Transport	3259	Einw.		
Gut Neudorf	481	=		
= Panker	500	=		
= Water=Neverstorf . . .	896	=		
			5136	=
3. Kirchspiel Oldenburg.				
Stadt Oldenburg	2366	Einw.		
Gut Guarz	508	=		
= Ehlerstorf	191	=		
= Johannisthal	49	=		
= Putlos	349	=		
= Schwelbeck	170	=		
= Segalendorf . . .	335	=		
Jüngere Holst. Fid.=Güter .	1251	=		
Lübsch. Stiftsdorf Clötzin .	92	=		
= = Rollin .	26	=		
= = Giddendorf	87	=		
Gut Weißenhaus	47	=		
			5471	=
4. Kirchspiel Grömitz.				
Amt Cismar	2187	Einw.		
Gut Brodau	274	=		
Jüng. Holst. Fid. Güter .	384	=		
			2845	=
5. Kirchspiel Grube.				
Amt Cismar	3013	Einw.		
Gut Augustenhof	156	=		
= Rosenhof	303	=		
= Süssau	112	=		
= Siggen	224	=		
Jüng. Holst. Fid.=Güter . .	501	=		
			4309	=
			Transport 19,914	Einw.

Transport 19,914 Einw.

6. Kirchspiel Altenkrempe.

Gut Brodau	555 Einw.	
„ Hasselburg	661 „	
„ Kniphagen	122 „	
„ Sierhagen	1053 „	
„ Wahrendorf	180 „	
Aeltere Holst. Fid.-Güter . .	156 „	
Lübsch. Stiftsdorf Bendfeld .	133 „	
„ „ Merkendorf .	176 „	
„ „ Marksdorf .	242 „	
„ „ Kl. Schlamin	122 „	
„ „ Bliestorf .	266 „	
		3666 „

7. Kirchspiel Blekendorf.

Gut Futterkamp	993 Einw.	
„ Kletkamp	235 „	
Lübsch. Stiftsdorf Rakohl . .	341 „	
		1569 „

8. Kirchspiel Gikau.

Gut Klamp	19 Einw.	
„ Hohenfelde	403 „	
„ Neuhaus	1725 „	
„ Panker	378 „	
„ Schmohl	985 „	
Kloster Preetz	652 „	
		4162 „

9. Kirchspiel Großenbrode.

Gut Clausdorf	162 Einw.	
„ Großenbrode	502 „	
„ Löhrstorf	356 „	
		1020 „

Transport 30,331 Einw.

Transport 30,331 Einw.

10. Kirchspiel Hansühn.

Gut Güldenstein	644 Einw.	
= Löhrstorf	9 =	
= Meißenstorf	96 =	
= Satjewitz	8 =	
= Testorf	863 =	
= Kletkamp	374 =	
= Farve	296 =	
		2290 =

11. Kirchspiel Hohenstein.

Gut Ehlerstorf	103 Einw.	
= Farve	429 =	
= Weißenhaus	619 =	
		1151 =

12. Kirchspiel Lensahn.

Gut Mannhagen	244 Einw.	
= Petersdorf	249 =	
= Wahrendorf	122 =	
Jüngere Holst. Fid.=Güter . .	1187 =	
Aeltere = = = . .	998 =	
		2800 =

13. Kirchspiel Neukirchen.

Gut Bürau	306 Einw.	
= Godderstorf	237 =	
= Goerz	103 =	
= Löhrstorf	233 =	
= Satjewitz	266 =	
= Siggen	114 =	
Jüngere Holst. Fid.=Güter . .	98 =	
Lübsch. St.=D. Heringsdorf .	206 =	
		1563 =

14. Kirchspiel Rüchel, Gut Kletkamp . . . . 606 =

Transport 38,741 Einw.

Transport 38,741 Einw.

15. Kirchspiel Schönwalde, ältere Holst. Fid.=Güter 1878 =

40,619 Einw.

B. Von der Probstei Ploen.

1. Kirchspiel Ploen.

Stadt Ploen	1938 Einw.	
Amt Ploen, Neustadt . . .	733 =	
= = Landdistrict . .	1004 =	
Gut Ascheberg	1307 =	
= Wittmold	178 =	
= Rehmten	64 =	
		5224 =

2. Kirchspiel Ahrensboeck.

Flecken Ahrensboeck	1019 Einw.	
Amt = ...	1900 =	
Lübsch. St.=D. Schwochel .	274 =	
		3193 =

3. Kirchspiel Gleschendorf.

Amt Ahrensboeck	1102 Einw.	
Lübsch. St.=D. Scharbeutz .	223 =	
= = Gleschendorf .	382 =	
= = Wulfsdorf .	6 =	
= = Kisdorf . .	225 =	
		1938 =

4. Kirchspiel Gnissau.

Amt Ahrensboeck	772 Einw.	
Gut Travenort	232 =	
		1004 =

5. Kirchspiel Kurau.

Amt Ahrensboeck	473 Einw.
= Reinfeld	32 =
Lübsch. St.=D. Dunkelsdorf .	418 =
Transport	923 Einw.

Transport 51,978 Einw.

Transport 51,978 Einw.

Transport 923 Einw.

Lübsch. St.⸗D. Böbs u. Schwin⸗
kenrade . . . 268 ⸗
1191 ⸗

6. Kirchspiel Ratkau, Amt Ahrensboeck . . 330 ⸗

7. Kirchspiel Süsel.
Amt Ahrensboeck . . . . 1748 Einw.
Lübsch. St.⸗D. Röbel . . 193 ⸗
Gut Oevelgönne . . . . 667 ⸗
⸗ Wintershagen . . . . 135 ⸗
2743 ⸗

C. Von der Probstei Segeberg.

Kirchspiel Sarau, Amt Ahrensboeck 389 Einw.
Gut Glasau . 743 ⸗
1132 ⸗

D. Von den Eutinschen Kirchspielen.

1. Aus dem Kirchspiel Eutin:
Amt Ahrensboeck . . . . . 151 Einw.
Aeltere Holst. Fid.⸗Güter . . 659 ⸗
810 ⸗

2. Aus dem Kirchspiel Bosau:
Gut Rehmten . . . . . . 238 Einw.
Amt Ploen . . . . 308 ⸗
546 ⸗

3. Aus dem Kirchspiel Neukirchen:
Gut Stendorf . . . . . . 7 Einw.
⸗ Ranzau . . . . . . 1015 ⸗
⸗ Helmsdorf . . . . . 454 ⸗
⸗ Schönweide . . . . . 962 ⸗
2438 ⸗

E. Die Stadt u. das Kirchspiel Neustadt 2658 ⸗

F. Die Insel Fehmarn mit ihren 4 Kir⸗
chen zu Burg Bannesdorf, Landkirchen u.

Transport 63,826 Einw.

Transport 63,826 Einw.
Petersdorf und den Norder=, Oster=,
Wester= und mittelsten Kirchspielen 8026 =

Gesammtbevölkerung des Districts 71,852 Einw.

Den Flächeninhalt des Districts kann man etwa auf 24 Quadratmeilen annehmen.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Amt Cismar. Der Amtmann nebst dem Amtsschreiber und dem Hausvogt, welcher zugleich Branddirector ist, wohnt in Cismar.

a. Kirchspiel Grömitz . . .	2187 Einw.		
b. = Grube . . .	3013 =		
c. = Neustadt . . .	11 =		
		5211 Einw.	

2. Die combinirten Aemter Ploen und Ahrensboeck. Diesen Aemtern stehen 1 Amtmann, 1 Actuar, 1 Hausvogt und 1 Amtsverwalter vor; letzterer wohnt im Flecken Ahrensboeck, die 3 erstern in Ploen.

a. Amt Ploen.

Kirchspiel Ploen, Neustadt	733 Einw.	
= = Landdistrict	1004 =	
= Bosau	308 =	
		2045 =

b. Amt Ahrensboeck.

Kirchspiel Ahrensboeck, Flecken	1019 Einw.
= = Land	1900 =
= Süsel	1748 =
= Gleschendorf . .	1102 =
Transport	5769 Einw.

Transport 7256 Einw.

Transport 7256 Einw.

Transport 5769 Einw.

Kirchspiel Gnissau . . .	772	=	
= Kurau . . .	473	=	
= Sarau . . .	389	=	
= Ratkau . . .	330	=	
= Eutin	151	=	
			7884 =

c. Die Lübschen Stiftsdörfer, welche zum Fürstenthum Lübeck gehören, aber der Holsteinischen Landeshoheit unterworfen sind.

Kisdorf, Ksp. Gleschendorf	225	Einw.	
Gleschendorf, Ksp. =	382	=	
Scharbeutz, = =	223	=	
Wulfsdorf, = =	6	=	
Röbel, Ksp. Süsel . . .	193	=	
			1029 =

3. Vom Amte Reinfeld, Ksp. Kurau . . 32 =
4. Die Stadt Neustadt, Ksp. N. . . . . 2647 =
5. = = Oldenburg, Ksp. O. . . . 2366 =
6. = = Lütjenburg, Ksp. L. . . . 2012 =
7. = = Ploen, Ksp. P. . . . . . 1938 =
8. = = Heiligenhafen, Ksp. H. . . 1863 =

In diesen 5 Städten ist der Bürgermeister zugleich Stadtsecretair oder Syndicus.

9. Das Kloster Preetz, Ksp. Gikau . . . 652 =
10. Das combinirte Justitiariat des Bürgermeisters Romundt in Neustadt über folgende Güter:

Gut Brodau, { Ksp. Grömitz . 274 Einw.
= Alt. Krempe 555 =

Transport 829 Einw.

Transport 27,679 Einw.

Transport 27,679 Einw.

	Transport	829	Einw.
Gut Bürau,	Ksp. Neukirchen	306	„
„ Godderstorf,	„ „	237	„
„ Goerz,	„ „	103	„
„ Hasselburg,	Ksp. Altenkrempe	661	„
„ Kniphagen,	„ „	122	„
„ Sierhagen,	„ „	1053	„
Die Lübschen Stadt-Stiftsdörfer:			
Bendfeldt,	Ksp. Altenkrempe	133	„
Bliestorf,	„ „	266	„
Klein Schlamin	„ „	122	„
Merkendorf,	„ „	176	„
Marksdorf,	„ „	242	„
Gut Klausdorf,	Ksp. Großenbrode	162	„
„ Großenbrode,	„ „	502	„
„ Löhrstorf,	„ „	356	„
	„ Hansühn	9	„
	„ Neukirchen	233	„
„ Petersdorf,	„ Lensahn	249	„
„ Develgönne,	„ Süsel . .	667	„
„ Wintershagen,	„ „ . .	135	„
„ Travenort,	„ Gnissau .	232	„
„ Segalendorf,	„ Oldenburg .	335	„
„ Testorf,	„ Hansühn .	863	„
„ Satjevitz,	„ „ .	8	„
	„ Neukirchen .	266	„

8267 „

11. Das combinirte Justitiariat des Bürgermeisters d'Aubert in Oldenburg über folgende Güter:

Transport 35,946 Einw.

Transport 35,946 Einw.

a. über die ältern Holst. Fideicommißgüter Lensahn, Mönchneverstorf, Schlamin und Stendorf.

Ksp. Altenkrempe . . .	156 Einw.	
= Lensahn	998 =	
= Schönwalde . . .	1878 =	
= Eutin	659 =	
		3691 =

b. über die jüngern Holst. Fideicommißgüter Bollbrügge, Kremstorf, Koselau, Kuhof, Lübberstorf, Sebendt und Sievershagen.

Ksp. Oldenburg . . .	1251 Einw.	
= Grömitz	384 =	
= Grube	501 =	
= Lensahn	1187 =	
= Neukirchen . . .	98 =	
		3421 =
Gut Mannhagen, Ksp. Lensahn . . .		244 =

12. Das combinirte Justitiariat des Gerichtshalters Petersen in Oldenburg über folgende Güter:

Gut Gaarz, Ksp. Oldenburg	508 Einw.	
= Augustenhof, Ksp. Grube	156 =	
= Rosenhof, = =	803 =	
= Süssau, = =	112 =	
= Siggen, { = =	224 =	
= Siggen, { = Neukirchen	114 =	
		1417 =

und folgende Lübsche Stadt=Stiftsdörfer:

Transport 44,719 Einw.

14 *

Transport 44,719 Einw.

Klötzien, Ksp. Oldenburg	.	92	Einw.
Giddendorf, = =	.	87	=
Rollin, = =	.	26	=
Kaköhl, = Blekendorf	.	341	=
Dazendorf, = Heiligenhafen	.	100	=
Rembs, = =	.	123	=
Sülsdorf, = =	.	67	=
Heringsdorf, Ksp. Neukirchen		206	=
			1042 =

13. Das combinirte Justitiariat des Gerichtshalters Möller in Oldenburg über folgende Güter:

Gut Wahrendorf,	Ksp. Alt. Krempe	180 E.
	= Lensahn	122 =
= Johannisthal,	Ksp. Oldenburg	49 =
= Putlos,	= =	349 =
= Schwelbeck,	= =	170 =
= Meissenstorf,	= Hansühn	96 =
= Güldenstein,	= =	644 =
= Farve,	= =	296 =
	= Hohenstein	429 =
= Ehlerstorf,	= =	103 =
	= Oldenburg	191 =
		2629 =

14. Das combinirte Justitiariat des Bürgermeisters Wyneken in Lütjenburg über folgende Güter:

Gut Helmstorf,	Ksp. Lütjenburg	431 E.
	= Neukirchen	454 =
	Transport	885 E.

Transport 48,390 Einw.

Transport 48,390 Einw.

Transport 885 E.

Gut Neudorf, { Ksp. Lütjenburg . 481 E.
{ = Neuenkirchen Eutin 7 =

= Kletkamp, { Ksp. Blekendorf . 235 =
{ = Hansühn . 374 =
{ = Rüchel . 606 =

= Neuhaus, = Gickau . 1725 =

4313 =

15. Das combinirte Justitiariat des Gerichtshalters Lorenzen in Lütjenburg über folgende Güter:

Gut Ranzau, Ksp. Neukirchen Eutin 1015 E.
= Schönweide = = = 962 =
= Futterkamp, = Blekendorf . . 993 =
= Weißenhaus, { Ksp. Oldenburg 47 =
{ = Hohenstein . 619 =
= Glasau, Ksp. Sarau . . . . 743 =

4379 =

16. Das combinirte Justitiariat des Syndicus Christensen in Kiel über folgende Güter:

Gut Klamp, { Ksp. Lütjenburg . 549 E.
{ = Gickau . . 19 =
= Hohenfelde, { = Lütjenburg . 267 =
{ = Gickau . . 403 =
= Panker, { = Lütjenburg . 500 =
{ = Gickau . . 378 =
= Schmoel, = = . . 985 =

3101 =

17. Zum combinirten Justitiariat des Bürgermeisters Esmarch in Segeberg über folgende Güter:

Transport 60,183 Einw.

		Transport	60,183 Einw.
Gut Rehmten, Ksp. Ploen	. 64 Einw.		
" " Bosau	. 238 "		
Gut Wittmold, Ksp. Ploen	. 178 "		
Lübsch. Stiftsdorf Dunkelsdorf, Ksp. Kurau	. . . . . 418 "		
			898 "

18. Zum Justitiariat des Gerichtshalters Dose in Stockelsdorf über die Lübschen Stiftsdörfer:

Böbs mit Schwinkenrade, Ksp. Kurau	268 E.	
Schwochel, Ksp. Ahrensboeck . .	274 "	
		542 "

19. Zum Justitiariat des Professors Tönsen in Kiel:

Gut Ascheberg, Ksp. Ploen . . . . . 1307 "

20. Zum Justitiariat des Gerichtshalters Boie in Kiel:

Gut Water-Neverstorf, Ksp. Lütjenburg . 896 "

21. Die Insel Fehmarn.

In der Stadt Burg wohnt der Amtmann, der Amtsverwalter und der Landschreiber.

Zum Amte gehören	6280 Einw.	
In der Stadt Burg ist ein Bürgermeister, der zugleich Stadtsecretair und Stadtvogt ist .	1746 "	
		8026 "

Gesammt 71,852 Einw.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Nachdem in der vorhergehenden Nummer bereits die Behörden angegeben worden sind, ist hier nur noch Folgendes nachzutragen. Für die Aemter Ploen und Ahrensboeck besteht

ein Landgericht als forum ordinarium, für die Insel Fehmarn ein combinirtes Gericht des Oster- und Norderkirchspiels und die Gerichte für die beiden andern Kirchspiele. Sodann giebt es im Districte die Unterconsistorien des Amts Cismar für die ganze Probstei Oldenburg, die Stadt Neustadt, das Amt Ploen und Ahrensboeck nebst mehreren Gütern, endlich die 4 Unterconsistorien auf Fehmarn. Die 4 in Betracht kommenden Kirchenpröbste wohnen in Oldenburg, Ploen, Segeberg und Burg auf Fehmarn. — Die im District belegenen adlichen Güter gehören zum Oldenburgischen Güterdistrict bis auf Ascheberg, Glasau, Rehmten, Schönweide, Travenort, Wittmold und die ältern und jüngern Holst. Fideicommißgüter, welche zum Preetzer Güter-District gehören.

Die Zahl der angestellten Beamten mit Uebergehung der kleinern Jurisdictionstheile ist 27; es sind 3 angestellte *Physici* in Lütjenburg, Ploen und Burg, und 13 *Advokaten*, wovon 4 in Ploen, 3 in Oldenburg, 2 in Neustadt, 2 auf Fehmarn, 1 in Ahrensboeck und 1 in Lütjenburg wohnen, und wovon 9 *Notare* sind.

V. *Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.*

1. Der Amtmann von Cismar 3600 ℛ,		
Büreaukosten 1200 ℛ	4800 ℛ	
aus der Staatskasse	÷ 3750 „	
		1050 ℛ
2. Der Amtsschreiber . . .	3000 ℛ	
Büreaukosten	1101 „ 12 ß	
	4101 ℛ 12 ß	
fixirt aus der Staatskasse		— „
3. Der Hausvogt und Brandbirector	2400 ℛ	
Büreaukosten	300 „	
		2700 „
	Transport	3750 ℛ

	Transport	3750 ℛ
4. Der Amtmann v. Ploen u. Ahrensboeck	6000 ℛ	
Büreaukosten	2400 =	
	8400 ℛ	
aus der Staatskasse	4275 =	
		4125 =
5. Der Actuar		3000 =
6. Der Amtsverwalter von Ploen und Ahrensboeck	4500 ℛ	
Büreaukosten	1200 =	
	5700 ℛ	
aus der Staatskasse	1578 =	
		4122 =
7. Der Hausvogt	1800 ℛ	
Büreaukosten	300 =	
	2100 ℛ	
aus der Staatskasse	825 =	
		1275 =
8. Der Bürgermeister u. Stadtsecretair in Neustadt	2400 ℛ	
Büreaukosten	900 =	
		3300 =
9. Das Justitiariat desselben	6000 ℛ	
Büreaukosten	1200 =	
		7200 =
10. Der Bürgermeister u. Stadtsecretair in Oldenburg	2400 ℛ	
Büreaukosten	900 =	
		3300 =
11. Das Justitiariat desselben . . .	4500 ℛ	
Büreaukosten	900 =	
		5400 =
12. Der Bürgermeister u. Stadtsecretair in Lütjenburg	2400 ℛ	
Büreaukosten	900 =	
		3300 =
	Transport	38,772 ℛ

	Transport Crt.	38,771 ℛ
13. Das Justitiariat desselben . . .	3600 ℛ	
Büreaukosten	900 ″	
		4500 ″
14. Der Bürgermeister und Stadtsecretair in Ploen	2400 ℛ	
Büreaukosten	900 ″	
		3300 ″
15. Der Bürgermeister und Stadtsecretair in Heiligenhafen	2400 ℛ	
Büreaukosten	900 ″	
		3300 ″
16. Ein Justitiariat in Oldenburg . .	2700 ℛ	
Büreaukosten	600 ″	
		3300 ″
17. Ein Justitiariat ebendaselbst . .	2700 ℛ	
Büreaukosten	600 ″	
		3300 ″
18. Ein Justitiariat in Lütjenburg . .	3600 ℛ	
Büreaukosten	900 ″	
		4500 ″
19. Ein Justitiariat in Segeberg . .	600 ℛ	
Büreaukosten	50 ″	
		650 ″
20. Ein Justitiariat in Stockelsdorf .	300 ℛ	
Büreaukosten	25 ″	
		325 ″
21. Ein Justitiariat in Kiel	3000 ℛ	
Büreaukosten	600 ″	
		3600 ″
22. Ein Justitiariat ebendaselbst . .	1200 ℛ	
Büreaukosten	300 ″	
		1500 ″
	Transport	67,047 ℛ

	Transport	3600 ℳ	
	2 Assessoren à 900 ℳ	1800 =	
	1 Copiist	600 =	
	1 Gerichtsdiener . . .	600 =	
	Büreaukosten	150 =	
			6750 ℳ
2. Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℳ	
	1 Schreiber . .	600 =	
	Büreaukosten . .	150 =	
			4350 =
		Crt.	11,100 ℳ

Zweiter Kreis. Neustadt,
bestehend aus den Kirchspielen:

1. Stadt und Kirchspiel Neustadt	2658 E.	
2. Ksp. Süsel	2743 =	
3. = Altenkrempe	3666 =	
4. = Grömitz	2845 =	
5. = Schönwalde	1878 =	
		13,790 E.

1. Gericht:	1 Kreisrichter	3600 ℳ	
	1 Assessor	1200 =	
	1 = ...	900 =	
	1 Copiist.	600 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℳ	1200 =	
	Büreaukosten	300 =	
			7800 ℳ
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℳ	
	2 Schreiber à 600 ℳ	1200 =	
	Büreaukosten . .	300 =	
			5100 =
		Crt.	12,900 ℳ

Dritter Kreis. Ploen,

bestehend aus den Kirchspielen:

1. Stadt und Kirchspiel Ploen . . .	5224 E.		
2. von den z. Ksp. Eutin Eingepfarrten	810 „		
3. von den z. Ksp. Bosau Eingepfarrten	546 „		
4. von den z. Ksp. Neuenkirchen, Eutin, Eingepfarrten	2438 „		
5. Kirchspiel Rüchel	606 „		
		9624 E.	

Besetzung und Kosten wie im 2. Kreise.

Vierter Kreis. Lütjenburg.

1. Stadt und Kirchsp. Lütjenburg	5139 E.		
2. Ksp. Blekendorf	1569 „		
3. „ Gickau	4162 „		
4. „ Hansühn	2290 „		
5. „ Hohenstein	1151 „		
		14,311 E.	

1. Gericht:	1 Kreisrichter . . .	3600 ℔	
	1 Assessor	2400 „	
	1 „	1200 „	
	1 „	900 „	
	2 Copiisten à 600 ℔ .	1200 „	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℔	1200 „	
	Büreaukosten	500 „	
			11,000 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℔	
	1 Secretair . .	1200 „	
	2 Schreiber à 600 ℔	1200 „	
	Büreaukosten . .	500 „	
			6500 „
		Crt.	17,500 ℔

Fünfter Kreis. Oldenburg,

bestehend aus den Kirchspielen:

1. Stadt und Kirchsp. Oldenburg	5471 C.	
2. Stadt und Ksp. Heiligenhafen	2153 „	
3. Kirchspiel Grube	4309 „	
4. „ Großenbrode	1020 „	
5. „ Lensahn	2800 „	
6. „ Neuenkirch. Probst. Oldb.	1563 „	
		17,316 C.

Besetzung und Kosten wie im 4. Kreise.

Sechster Kreis. Burg auf Fehmarn,

mit den 4 Kirchspielen Burg, Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf . . . 8026 C.

Besetzung und Kosten, wie im 1. Kreise.

Durch diese Kreiseintheilung sind die Hauptverkehrsplätze gehörig benutzt und mit einem bequemen Arrondissement versehen worden.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, hinsichtlich dessen eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen, der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl erforderlich ist.

Die Commünen zweiter Ordnung sind die 6 Kreise, bei welchen ein gleiches Verfahren in der Subrepartition eintritt und darnach die bei der Trennung oder Verbindung der einzelnen Jurisdictionen und Communal-Verbände erforderliche Ausgleichung vorzunehmen ist. Als bestehende größere Communal-Verbände, welche aufzuheben wären, sind zu bemerken: das Amt Ahrensboeck, vertreten durch 4 Amtsdeputirte, das Amt Ploen, vertreten durch 4 Amtsgevollmächtigte, 2 im Ploener, 2 im Stockseer Districte, und das Amt Cismar, gleichfalls durch Amtsgevollmächtigte vertreten.

Die Commünen dritter Ordnung sind die einzelnen Kirchspiele, welche, außer in kirchlichen und Armenversorgungs-Angelegenheiten, auch als Unterordnungen unter die Kreise zu politischen Commünen auszubilden sind.

Zu den Commünen vierter Ordnung sind zunächst die Städte Neustadt, Ploen, Lütjenburg, Oldenburg, Heiligenhafen und Burg als einfache Commünen dritter Klasse zu bezeichnen. Sodann kommen in Betracht die Schuldistricte, welche in den einzelnen Kreisen folgendermaßen sich vorfinden:

Erster Kreis. Ksp. Ahrensboeck. S. D. 1. Ahrensboeck. 2. Barghorst. 3. Haarberg. 4. Holstendorf. 5. Schwochel. — Ksp. Sarau. S. D. 1. Sarau. 2. Schwinkuhl. 3. Siblin. — Ksp. Gnissau. S. D. 1. Gnissau. 2. Hohenhorsterfeld. — Ksp. Kurau. S. D. 1. Kurau mit Dakendorf. 2. Böbs mit Schwinkenrade. 3. Dunkelstorf. — Ksp. Ratekau. S. D. 1. Lüschendorf mit den Erbpächtern der Gegend. — Ksp. Gleschendorf. 1. Gleschendorf. 2. Barkau. 3. Havekost. 4. Kesdorf. 5. Scharbeutz. 6. Schulendorf. 7. Steenrade. — 21 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. und S. D. Neustadt. — Ksp. Grömitz. S. D. 1. Grömitz. 2. Albersdorf mit Altenbeck. 3. Kellenhusen. 4. Lenste. 5. Nienhagen mit Schwienhagen und Böckenburg. 6. Surdorf mit Brunstein, Brenkenhagen und Brenkenhagener Moor. — Ksp. Süsel. S. D. 1. Süsel. 2. Eckelsdorf. 3. Fassendorf mit Kuhlbusch. 4. Gronenberg und Penitz. 5. Haffkrug. 6. Ottendorf mit Middelburg, Wolterskrug und Woltersmühle. 7. Röbel. 8. Roge. 9. Sierksdorf. — Ksp. Altenkrempe. S. D. 1. Altenkrempe. 2. Bliesdorf. 3. Cassau mit Stolpe. 4. Merkendorf. 5. Rettin. 6. Schachtshagen. 7. Groß Schlamin mit Bentfeld. 8. Klein Schlamin und Marxdorf. 9 Siebstien mit Holstien. — Ksp.

Schönwalde. S. D. 1. Schönwalde. 2. Cassendorf. 3. Langenhagen. — 28 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Ploen. S. D. 1. Stadt Ploen. 2. Behl. 3. Böstorf. 4. Dersau. 5. Dörnick mit Karperbeck. 6. Glasholz mit Lindau. 7. Godau. 8. Meinstorf mit Börnstorf, Steinbusch, Augsfelde, Friedrichshof, Pfingstberg, Christiansruhe und Dodau. 9. Wittmoldt. — Ksp. Rüchel. S. D. 1. Kirch-Rüchel mit Alt und Neu Harmhorst. — 10. Schuldistricte. Dazu die in den Eutinischen Kirchspielen Bosau, Eutin und Neuenkirchen, welche nicht nachgewiesen werden können.

Vierter Kreis. Ksp. Lütjenburg. S. D. 1. Stadt Lütjenburg. 2. Behrendorf. 3. Darrig. 4. Hasburg. 5. Kühren. 6. Waterneverstorf. 7. Wentdorf mit Rönfeldsholz und Vogelsdorf. — Ksp. Blekendorf. S. D. 1. Blekendorf. 2. Kaköhl. 3. Rathkau. 4. Sehlendorf mit Sechendorf. — Ksp. Gickau. S. D. 1. Gickau. 2. Gadendorf mit Matzwitz und Panker. 3. Hohenfelde. 4. Köhn. 5. Pülsen mit Dransau. 6. Satjendorf mit Todendorf. 7. Schwarzbeck. 8. Tröndel. — Ksp. Hansühn. 1. Hansühn. 2. Döhnsdorf. 3. Hariesdorf. 4. Kükkelühn mit Rollübbe. 5. Nessendorf. 6. Wangels. 7. Wasbeck. — Ksp. Hohenstein. S. D. 1. Hohenstein nebst Ehlerstorf. 2. Gramsdorf und Einhuus. — 28 Schuldistricte.

Fünfter Kreis. Ksp. Oldenburg. S. D. 1. Stadt Oldenburg. 2. Dannau mit Groß Wesseck. 3. Gremerstorf. 4. Goel mit Kremstorf. 5. Jahnstorf mit Gibbendorf. 6. Johannisdorf. 7. Krös. 8. Plügge mit Lütjendorf und Quals. 9. Sipstorf. 10. Wandelwitz mit Johannisthal u. Bardien. — Ksp. Heiligenhafen. S. D. 1. Stadt Heiligenhafen. 2. Kembs mit Dazendorf und Sülsdorf. — Ksp. Grube. S. D. 1. Grube. 2. Eismarfeld. 3. Dahm und Dahmerhof. 4. Fargmiel. 5. Gosdorf. 6. Cuttau. 7. Ratjensdorf. 8. Riepsdorf. 9. Rüting. 10. Siggeneben mit

Rosenhof und Augustenhof. — Ksp. Großenbrode. S. D. 1. Großenbrode. 2. Lütjenbrode. — Ksp. Lensahn. S. D. 1. Lensahn. 2. Beschendorf. 3. Dammlos. 4. Mannhagen. 5. Peterstorf. 6. Schwienekuhl. — Ksp. Neukirchen. S. D. 1. Neukirchen mit Klingstein, Oelendorf, Sütel, Löhrstorf und Satjewitz. 2. Heringsdorf mit Klötzien und halb Rellin. 3. Krackstorf mit Michaelstorf. 4. Meschendorf. — 34 Schuldistricte.

Sechster Kreis. Oster Kirchspiel. S. D. 1. Stabersdorf. 2. Meschendorf und Sahrensdorf. 3. Bitzdorf und Gahlendorf. 4. Niendorf. — Norder Kirchspiel. S. D. 1. Bannesdorf. 2. Todendorf. 3. Puttgaarden. 4. Clausdorf und Preesen. — Mittelstes Kirchspiel. S. D. 1. Landkirchen, Parochialschule. 2. Landkirchen, Districtsschule mit Teschendorf, Mummendorf und Sartjendorf. 3. Gammendorf. 4. Hinrichsdorf und Ostermargelsdorf. 5. Badersstorf. 6. Bisdorf. 7. Avendorf, Blischendorf und Wulfen. 8. Albersdorf und Struckamp. 9. Lemkenhafen mit Alt und Neu Jellingsdorf. — Wester Kirchspiel. S. D. 1. Petersdorf, Parochialschule. 2. Petersdorf, Districtsschule mit Koppendorf. 3. Lemkendorf und Gollendorf. 4. Sulsdorf, Ohrt und Püttsee. 5. Schlagsdorf. 6. Boyendorf. 7. Westermargelsdorf. 8. Dänschendorf und Wenkendorf. 9. Stadt Burg. — 26 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Commünen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1. Die Grenze des fünften Districts ist nach den Kirchspielen, sowohl gegen den 4. als gegen den 6. District, vollkommen regulirt und bedarf keiner Ausgleichung. Es erstreckt sich dieses günstige Verhältniß sogar auf die adeligen Güter, welche sämmtlich in ihrer Integrität erhalten werden, mit Aus-

nahme der bereits bei dem 4. District angeführten Güter Ascheberg und Hasselburg, welche daher auch hier zu berücksichtigen sein werden. Ein Anderes ist es aber mit den Lübschen Enclaven, welche allerdings ein verwirrtes Verhältniß darbieten und vorläufig wohl als eine Abnormität dahingestellt bleiben müssen. Dahin gehören zunächst die zu den Lübschen Kirchspielen Eingepfarrten, nämlich:

1. zum Kirchspiel Bosau:
   a) vom Amte Ploen: Augstfelde, Bredenbek, Börnsdorf, Pehmen, Pfingstberg, Steenbusch, Waldshagen.
   b) vom Gute Rehmten: der Haupthof, Godau, Haideberg, auf dem Hohenstein, auf dem Holm, auf der Hufe, Kühland, im Sande, Ziegelei.
2. zum Kirchspiel Eutin:
   a) vom Gut Stendorf: der Haupthof, Freudenholm, Griebel, Griebeler Holzkathen, Ochsenhals, Sagau, Vinzier.
   b) vom Amt Ahrensboeck: Gothendorf.
3. zum Kirchspiel Neukirchen, Eutinisch:
   a) vom Gute Ranzau: Bocksberg, Dannau, Gänsekrug, Gerstenkamperholz, Govens, Grellenkamp, Großkoppel Redderkathe, Hahnenberg, Unterster und Oberster Heisch, Hohenhof, Hohensasel, Kuhlenbroock, Langfelderholzkathe, Luchsrade, Männerskamp, Rammershörn, Ranzau, Papiermühle, Rethkathe, Sasel, Schweinehorst, Söhren, Timmrade, Ziegeleikathe.
   b) vom Gute Schönweide: Brekels, Breitenstein, Görnitz, Grebin, Hackelsberg, Helenenruhe, Hüttenholz, Ohlmöhl, Raum, am Schierensee, auf dem Schlichtenkamp, Schmark, Schönweider Krug, Treufeld.
   c) vom Gute Helmsdorf: Flehm, Högsdorf.
   d) vom Gute Neuhaus: Engelau, Forstenmoor, Schulenfurth.

Hierdurch tritt allerdings hinsichtlich der zu den Jurisdictionen der Aemter Ploen und Ahrensboeck, der Güter Neuhaus, Helmstorf und Rehmten gehörigen Unterthanen eine Ungleichheit in der Kirchspiels-Commüne ein, wogegen die Güter Schönweide, Stendorf und Rantzau nicht getrennt werden und Commünen für sich bleiben können.

Ein eigenes Verhältniß bilden ferner die Dörfer Kesdorf, Gleschendorf, Scharbeutz, Röbel und eine Stelle von Wulfsdorf, welche zwar zum Fürstenthum Lübeck gehören, aber der Holsteinischen Landeshoheit unterworfen sind.

Ferner sind mehrere zum Fürstenthum Lübeck und auch zu der Stadt Lübeck gehörige Dörfer und Pertinenzien zu den Kirchspielen Sarau, Gnissau, Kurau, Ratekau, Gleschendorf, Süsel, Altenkrempe, Ploen, Rüchel, Oldenburg und Heiligenhafen eingepfarrt, welche nachher bei den einzelnen Kirchspielscommünen angegeben werden. Es ist hier nur noch zu bemerken, daß in einzelnen Dörfern ein Grenzconflict entsteht, indem das Dorf Curau zum Theil dem Heil. Geist-Hospital in Lübeck gehört, in der Mitte des Lübeckischen Dorfs Cashagen 5 Kathen liegen, welche unter das Amt Reinfeld sortiren, und daß die Dörfer Ratkau, Gleschendorf, Schürsdorf und Wulfsdorf theils zum Amt Ahrenboeck, theils zum Fürstenthum Lübeck gehören.

Was die Zusammenlegung der einzelnen Jurisdictionen betrifft, so ist dieselbe gleichfalls sehr günstig. Die Aemter Cismar und Ahrensboeck gehören ganz zum District, und die Trennung der combinirten Justitiariate ist, mit Ausnahme der obgedachten getrennten Güter, blos formell, da eine solche Combination willkührlich und wechselnd ist, um so mehr da der Güter-Complex unberührt bleibt; die einzige Schwierigkeit möchte vielleicht das Justitiariat in Stockelsdorf darbieten. Im Uebrigen kommen nur die 32 C. vom Amte Reinfeld, die

652 E. vom Kloster Preetz und die 997 E. vom Amte Ploen in Betracht, welche letztere dem 4. District beigelegt sind.

2. Hinsichtlich der Kreise ist zu bemerken, daß sehr wenige in dem Districte aufgenommene Jurisdictionen getrennt werden und sich in dieser Hinsicht auch ein sehr günstiges Resultat bei der Ausgleichung der Kreise ergiebt. Es ist nämlich nur das Amt Cismar, welches mit 3013 E. zum 5. Kreis geschlagen ist und nur 11 E. an den 2. Kreis abgiebt; und die Güter werden bis auf wenige in ihrem Complexe erhalten. Das Gut Wahrendorf wird zwischen dem 2. Kreise, 180 E., und dem 5. Kreise, 122 E., getheilt; das Gut Neudorf behält im 4. Kreise 481 E. und giebt nur 7 E. an den 3. Kreis ab; das Gut Kletkamp wird zwischen dem 3. Kreise, 606 E., und dem 4. Kreis, 609 E., getheilt; die Güter Löhrstorf, Satjewitz, Ehlerstorf, Helmstorf und Weißenhaus werden zwischen dem 4. Kreise resp. mit 9, 8, 103, 431, 619 E. und dem 5. Kreise mit resp. 589, 266, 191, 154 und 47 E. getheilt und sind darnach also die Ausgleichungen vorzunehmen.

Im ersten Kreise tritt, außer dem hier besonders sich ergebenden schon oben berührten Conflicte mit dem Fürstenthum und der Stadt Lübeck, nur die Ausgleichung wegen der 32 E. vom Amte Reinfeld, Ksp. Kurau, und der vom Gute Hasselburg bei dem 4. Districte gelassenen 54 E., Ksp. Segeberg, ein. Im dritten Kreise ist, außer den oben berührten Verhältnissen zum Fürstenthum Lübeck, das oberwähnte Verhältniß des Guts Ascheberg zum 4. District auszugleichen, und im vierten Kreise das Verhältniß zum Kloster Preetz wegen der übertragenen 652 E. in den Dörfern des Ksp. Gickau, Bentfeld und Ratjendorf.

3. Was die Ausgleichung der Kirchspiele betrifft, so ist dieselbe, abgesehen von dem Verhältnisse zum Fürstenthum Lübeck, sehr geringfügig und beschränkt sich darauf, daß einige

Stellen von Eismarfeld, Ksp. Grömitz, zum Schuldistrict Eismarfeld, Ksp. Grube, gelegt sind, und dahin vielleicht gänzlich zu verlegen wären, imgleichen das Dorf Rellin, Ksp. Oldenburg, halb zum Schuldistrict Heringstorf, Ksp. Neukirchen, gelegt ist und ebenfalls dahin kirchlich zu verlegen wäre. Im Uebrigen ist über die auswärtigen Einpfarrungen in den einzelnen Kirchspielen noch Folgendes anzuführen. Im ersten Kreis sind zum Ksp. Sarau eingepfarrt die zum Fürstenthum Lübeck gehörigen Dörfer Gießelrade, Kiekbusch und Liensfeld; ebenfalls zum Ksp. Gnissau das Dorf Travenhorst, und zum Ksp. Kurau die Dörfer Arfrade, Obernwohlde, Spandau und Cashagen vom Fürstenthum Lübeck und die Dörfer Dissau, Alte Hütte, Krumbeck, Krumbecker Hof und Malkendorf von der Stadt Lübeck, so wie ein Theil des Dorfs Kurau vom Heil. Geist-Hospital in Lübeck, wogegen der andere Theil des Dorfs und 5 Kathen von Cashagen zu Holstein gehören. — Vom Ksp. Ratkau gehören Grammersdorf, Himmelsdorf, Hobbersdorf, Kreuzkamp, Neuhof, Offendorf, Ovendorf, Pansdorf, Rohlsdorf, Alt und Neu Ruppersdorf, Seretz, Alt und Neu Techendorf, Groß und Klein Timmendorf, Vierstücken, Wilmsdorf und ein Theil des Kirchdorfs Ratkau zum Fürstenthum Lübeck, und die Dörfer Alte Nachtkoppel, Drift, Dummersdorf, Dänischburg, Heide, Herrenfähre, Herrenwick, Kükenitz, Pöppendorf, Robhölen, Schlüterkäthe, Siems und Waldhusen zur Stadt Lübeck, wogegen der andere Theil des Kirchdorfs Ratkau zu Holstein gehört. Zum Ksp. Gleschendorf sind als zum Fürstenthum Lübeck und dessen Landeshoheit gehörig die Dörfer Bauland, Sarkwitz, ein Theil von Schürsdorf und ein Theil von Wulfsdorf, und ebendahin, aber unter Holsteinische Landeshoheit gehörig, Gösebeck, Kesdorf, Kippenbeck, Scharbeutz und ein Theil von Gleschendorf eingepfarrt, wogegen der dritte Theil des Dorfs Gleschendorf und die andern

Theile der Dörfer Schürsdorf und Wulfsdorf zu Holstein gehören.

In den andern Kreisen kommen solche Verhältnisse auch vor, wenn auch weniger. Im 2. Kreise sind vom Fürstenthum Lübeck zum Ksp. Altenkrempe das Dorf Görnitz und zum Ksp. Süsel die Dörfer Bujendorf, Hashoop, Redingsdorf und Röbel eingepfarrt, letzteres unter Holsteinischer Landeshoheit. Im dritten Kreise sind vom Fürstenthum Lübeck zum Ksp. Ploen die Dörfer Kreutzfeld und Timmdorf und zum Ksp. Rüchel die Dörfer Adolfshof, Alte Koppel, Kreuzkamp, Kiebitzhörn, Rathenholz, Klein Rüchel, Redderkrug, Rübekamp, Saure Esche, Schulferkamp, Sielbeckerweide, Steinkamp, Oberster und Unterster Westerkamp eingepfarrt. Im fünften Kreise sind vom Fürstenthum Lübeck zum Ksp. Heiligenhafen das Dorf Ratjensdorf und zum Ksp. Oldenburg die Dörfer Alt Galendorf, Nanndorf, Techelwitz, Teschendorf, Neu-Teschendorf, Klein Wesseck und ein Theil von Rellin eingepfarrt, wogegen ein anderer Theil dieses Dorfs auch zwar zum Fürstenthum Lübeck gehört, aber unter Holst. Landeshoheit steht.

In neuester Zeit ist wegen der Zollgrenze in dieser Hinsicht etwas verändert worden.

4. Hinsichtlich der Einzelcommünen werden in den Gütern die Schuldistricte hauptsächlich zur Bildung derselben beitragen, weshalb auf das unter VIII. gegebene Verzeichniß Bezug genommen werden kann. Im 5. Kreise, Ksp. Grube, ist zu bemerken, daß eine Stelle des G. D. Fargmiel zum Ksp. Neukirchen gehört und dieses auszugleichen sein würde.

Sechster District. Kiel.

I. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Nachdem der 4. und 5. District festgestellt worden, ergeben sich die Grenzen des 6. Districts im Osten und Süden von selbst. Im Norden bildet das Meer die Grenze, und es bleibt also nur noch zu untersuchen, wie die Landgrenze im Norden und die Westgrenze zu bestimmen ist. Es leuchtet nun sofort ein, daß der so nahe an Kiel belegene Güterdistrict des Herzogthums Schleswig, unter dem Namen „Dänischer Wohld" bekannt, welcher seinen ganzen Verkehr auf Kiel hat, nothwendigerweise hinzu gezogen werden muß, um diesen District zu arrondiren, wenn man sich veranlaßt sieht, die ganze Probstei Kiel als Grundlage des sechsten Districts anzunehmen und die Stadt Kiel als den Mittelpunct dieses Districts. Dieses kann um so eher geschehen, da die Stadt Friedrichsort und die Kirchspiele Gettorf, Dänischenhagen und Krusendorf, aus welchen der Dänische Wohld besteht, zu keiner Probstei gehören, sondern der Generalsuperintendentur unmittelbar unterworfen sind. Auf diese Weise wird der sechste District auf eine zweckmäßige Art nach seinen Verkehrsverhältnissen arrondirt und an seinen Grenzen im Westen nnd Norden ohne Schwierigkeit abgeschlossen.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Probstei Kiel.

1. Kirchspiel Kiel, Landgemeinde Nicolai.		
Amt Kiel	1811 Einw.	
= Cronshagen	2333 =	
Kloster Itzehoe	379 =	
Gut Projendorf	145 =	
		4668 Einw.
2. Kirchspiel Bordesholm, Amt Bordesholm		2701 =
3. Kirchspiel Brügge.		
Amt Bordesholm	1670 Einw.	
Kloster Itzehoe	164 =	
Hof Ovendorf	39 =	
Gut Bothkamp	396 =	
= Depenau	37 =	
		2306 =
4. Kirchspiel Schönkirchen.		
Amt Kiel	1053 Einw.	
Gut Doberstorf	337 =	
= Oppendorf	266 =	
= Schönhorst	292 =	
= Schrevenborn	985 =	
		2933 =
5. Kirchspiel Flintbeck.		
Amt Bordesholm	1884 Einw.	
Kloster Itzehoe	207 =	
		2091 =
6. Kirchspiel Neumünster.		
Amt Neumünster, Flecken .	4120 Einw.	
	Transport	14,699 Einw.

Transport 14,699 Einw.

Transport 4120 Einw.

Amt Neumünster, Land . .	2487 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Bordesholm	656 ꞌꞌ	
Kloster Preetz	165 ꞌꞌ	
Gut Arfrade	215 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Bothkamp	786 ꞌꞌ	
		8429 ꞌꞌ

7. Kirchspiel Großenaspe.

Amt Neumünster	1155 Einw.	
ꞌꞌ Segeberg	473 ꞌꞌ	
		1628 ꞌꞌ

8. Kirchspiel Barkau.

Kloster Preetz	1181 Einw.	
Amt Kiel	318 ꞌꞌ	
Gut Bothkamp	468 ꞌꞌ	
		1967 ꞌꞌ

9. Kirchspiel Flemhude.

Gut Blockshagen	87 Einw.	
ꞌꞌ Hohenschulen	147 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Marutendorf	265 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Klein Nordsee	210 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Neu Nordsee	63 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Quarnbeck	1105 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Schwartenbeck	43 ꞌꞌ	
		1920 ꞌꞌ

10. Kirchspiel Elmschenhagen.

Kloster Preetz	1725 Einw.	
Amt Kiel	366 ꞌꞌ	
		2091 ꞌꞌ

11. Kirchspiel Probsteier Hagen.

Kloster Preetz	2513 Einw.	
Gut Hagen	491 ꞌꞌ	
ꞌꞌ Doberstorf	31 ꞌꞌ	
		3035 ꞌꞌ

Transport 33,769 Einw.

Transport 33,769 Einw.

12. Kirchspiel Lebrade.

Gut Wittenberg	34 Einw.	
= Lehmkuhlen	450 =	
= Rixdorf	1300 =	
		1784 =

13. Kirchspiel Schönberg. Kloster Preetz . . 4330 =

14. = Preetz.

Kloster Preetz, Flecken . . .	4463 Einw.	
= = Land . . .	1673 =	
Gut Bredeneck	57 =	
= Doberstorf	202 =	
= Rastorf	549 =	
= Rethwisch	228 =	
= Schädbeck	59 =	
= Bundhorst	71 =	
= Freudenholm	20 =	
= Kühren	471 =	
= Sophienhof	226 =	
= Wahlstorf	540 =	
= Depenau	50 =	
= Lehmkuhlen	273 =	
		8882 =

15. Kirchspiel Selent.

Gut Doberstorf	125 Einw.	
= Lammershagen	794 =	
= Rastorf	236 =	
= Salzau	1181 =	
= Wittenberg	916 =	
= Rixdorf	235 =	
		3487 =

Transport 52,252 Einw.

	Transport		52,252 Einw.
B. Die Stadt Kiel			12,344 "
C. Das privative Klostergebiet Preetz . .			184 "
D. Der Dänische Wohld.			
1. Kirchspiel und Stadt Friedrichsort . . .			200 "
2. " Krusendorf.			
Gut Hohenhain	76 "		
" Dänisch Nienhof . . .	302 "		
" Borghorst	124 "		
" Noer Grönwold	741 "		
			1243 "
3. Kirchspiel Gettorf.			
Amt Hütten, Hütt. Harde . .	33 Einw.		
Gut Altenhof	333 "		
" Aschau	90 "		
" Augustenhof	90 "		
" Behrensbrock	411 "		
" Borghorst	501 "		
" Borghorster Hütten . .	78 "		
" Groß Königsförde . . .	633 "		
" Lindau	552 "		
" Wulfsh. Hütten . . .	539 "		
" Rathmannsdorf . . .	393 "		
" Rosenkranz	543 "		
" Warleberg	752 "		
" Wulfshagen	223 "		
			5171 "
4. Kirchspiel Dänischenhagen.			
Amt Hütten, Hütt. Harde . .	69 "		
Gut Birkenmoor	350 "		
" Dänisch Nienhof . . .	195 "		
Transport	614 Einw.		
	Transport		71,394 Einw.

Transport 71,394 Einw.

Transport 614 Einw.

Gut Rathmannsdorf	. .	30	"
" Seekamp	. . . . .	910	"
" Uhlenhorst	. . . .	115	"
" Alt Bülk	. . . . .	163	"
" Neu Bülk	. . . .	88	"
" Eckhof	. . . . . .	660	"
" Kaltenhof	. . . . .	610	"
" Knoop	. . . . .	510	"

3700 "

Gesammtbevölkerung des Districts 75,094 Einw.

Der Flächeninhalt des Districts kann auf 24 bis 26 Quadratmeilen angeschlagen werden.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Die Stadt Kiel mit 1 Bürgermeister, 1 Syndicus und Stadtsecretair, 2 gelehrten Senatoren, 2 kaufmännischen Senatoren, 1 Actuar, 1 Polizeimeister, 1 Cassirer für die Staatsabgaben . . . . 12,344 Einw.

2. Das Kloster Preetz mit 1 Probst, 1 Syndicus, 1 Klosterschreiber, 1 Untervogt, 1 Klostervogt in Preetz und 1 Klostervogt in Schönberg.

Ksp. Preetz, Flecken	. . .	4463	Einw.
" " Land	. . . .	1673	"
" Schönberg	. . . . .	4330	"
" Probst. Hagen	. . .	2513	"
" Elmschenhagen	. . .	1725	"
" Barkau	. . . . . .	1181	"

Transport 15,885 Einw.

Transport 12,344 Einw.

Transport 12,344 Einw.

Transport 15,885 Einw.

Ksp. Neumünster . . . . 165 =
Kloster Preetz . . . . 184 =
Gut Freudenholm . . . . 20 =

16,254 =

3. Die combinirten Aemter Bordesholm, Kiel und Cronshagen. Der Amtmann, Actuar, Amtsschreiber und Hausvogt wohnen in Bordesholm; der Amtsschreiber, der Hausvogt, zugleich Branddirector für die Aemter Kiel und Cronshagen, wohnen in Kiel.

Amt Bordesholm.
Ksp. Bordesholm . . . . 2701 Einw.
= Flintbeck . . . . . 1884 =
= Brügge . . . . 1670 =
= Neumünster . . . . . 656 =

6911 =

Amt Kiel.
Ksp. Kiel . . . . 1811 Einw.
= Barkau . . . . 318 =
= Schönkirchen . . . . 1053 =
= Elmschenhagen . . . . 366 =

3548 =

Amt Cronshagen, Ksp. Kiel . . . . . 2333 =
Gut Blockhagen, Ksp. Flemhude . . . . 87 =

4. Das Amt Neumünster. Der Amtmann, Amtsschreiber und Hausvogt wohnen im Flecken Neumünster.

Transport 41,477 Einw.

Transport 41,477 Einw.

Ksp. Neumünster, Flecken . . 4120 Einw.
= = Land . . 2487 =
= Großenaspe . . . . . . 1155 =

7762 =

5. Das Justitiariat des Gerichtshalters Boie in Kiel über folgende Güter:

Gut Bothkamp, { Ksp. Brügge 396 Einw.
= Neumünster 786 =
= Barkau 468 = }

= Depenau, { = Brügge . 37 =
= Preetz . 50 = }

= Klein Nordsee, Ksp. Flemhude 210 =
= Ovendorf, Ksp. Brügge . 39 =
= Oppendorf, = Schönkirchen 266 =
= Schönhorst, = = 292 =
= Altenhof, = Gettorf . 333 =
= Aschau, = = . 90 =
= Seekamp, Ksp. Dänischen-hagen . . . . 910 =

3877 =

6. Das Justitiariat des Senators Karstens in Kiel über folgende Güter:

Gut Bredeneck, Ksp. Preetz . 57 Einw.
= Rethwisch, = = . 228 =
= Rastorf, { Ksp. Preetz . . 549 =
= Selent . . 236 = }
= Neu Nordsee, Ksp. Flemhude 63 =
= Augustenhof, = Gettorf 90 =
= Eckhof, Ksp. Dänischenhagen 660 =
= Uhlenhorst, Ksp. = 115 =

1998 =

Transport 55,114 Einw.

Transport 55,114 Einw.

7. Das Justitiariat des Gerichtshalters Wittrock in Kiel über folgende Güter:

Gut Dobberstorf, { Ksp. Schönkirchen 337 E.
= Probst. Hagen 31 =
= Preetz . . 202 =
= Selent . . 125 = }

= Hagen, Ksp. Probst. Hagen . 491 =
= Schrevenborn, Ksp. Schönkirchen 985 =
= Schädbeck, Ksp. Preetz . . . 59 =

2230 =

8. Das Justitiariat des Amtsinspectors Rathlev in Kiel über folgende Güter:

Gut Hohenschulen, Ksp. Preetz . . 147 E.
= Kühren, = = . . 471 =
= Lehmkuhlen, { = = . . 273 =
= Lebrade . 450 = }
= Marutendorf, = Flemhude . 265 =
= Projendorf, = Kiel . . 145 =
= Alt Bülk, = Dän. Hagen 163 =
= Neu Bülk, = = = 88 =
= Kaltenhof, = = = 610 =
= Knoop, = = = 510 =
= Rosenkranz, Ksp. Gettorf . . 543 =
= Wulfshag. Hütten, Ksp. Gettorf 539 =

4204 =

9. Das Justitiariat des Syndicus Christensen in Kiel über folgende Güter:

Gut Quarnbeck, Ksp. Flemhude . 1105 E.
= Schwartenbeck, = = . 43 =
= Sophienhof, = Preetz . . 226 =

Transport 1374 E.

Transport 61,548 Einw.

Transport 61,548 Einw.

Transport 1374 Einw.
Gut Behrensbrock, Ksp. Gettorf 411 =
= Warleberg, = = 752 =
= Salzau, Ksp. Seelent . 1181 =
= Hohenhain, Ksp. Krusendorf 76 =
= Dänisch Nienhof, { Ksp. Krusendorf . 302 = / = Dän. Hagen 195 =
= Birkenmoor, Ksp. Dän. Hagen 350 =
4641 =

10. Das Justitiariat des Amtsverwalters Graba in Kiel über folgende Güter:
Gut Borghorster Hütten, Ksp. Gettorf 78 Einw.
= Rathmannsdorf, { Ksp. Gettorf 393 = / = Dänisch Hagen 30 =
501 =

11. Das Justitiariat des Professors Falck in Kiel über die Güter:
Groß Königsförde, Ksp. Gettorf 633 Einw.
Lindau, = = 552 =
1185 =

12. Das Justitiariat des Secretairs Feddersen in Kiel über das Gut Wulfshagen, Ksp. Gettorf . . . . 223 =

13. Das Justitiariat des Bürgermeisters Esmarch in Segeberg über das Gut Arfrade, Ksp. Neumünster . . . . 215 =

14. Das Justitiariat des Klosterschreibers Rheder in Preetz über das Gut Bundhorst, Ksp. Preetz . . . . 71 =

Transport 68,384 Einw.

Transport 68,384 Einw.

15. Das Justitiariat des Gerichtshalters Lorenzen in Lütjenburg über die Güter:
Lammershagen, Ksp. Seelent . 794 Einw.
Rixdorf, Ksp. Lebrade 1300 E.,
Ksp. Seelent . . . 235 „
1535 „
2329 „

16. Das Justitiariat des Bürgermeisters Wynehen in Lütjenburg über das Gut Wittenberg, Ksp. Lebrade 34 Einw., Ksp. Seelent 916 Einw. . . . . 950 „

17. Das Justitiariat des Bürgermeisters Romundt in Neustadt über das Gut Wuhlstorf, Ksp. Preetz . . . . 540 „

18. Das Justitiariat des Hardesvogts Posselt in Schleswig über das Gut Borghorst, Ksp. Gettorf 501 Einw., Krusendorf 124 E. 625 „

19. Das Justitiariat des Amtsverwalters Brockenhuus in Schleswig über das Gut Noer, Ksp. Krusendorf . . . . 741 „

20. Zum Kloster Itzehoe, Ksp. Kiel 379 E.
„ Brügge 164 „
„ Flintbeck 207 „
750 „

21. Die Festung Friedrichsort . . . . . 200 „

22. Das Amt Hütten, Hüttener Hardesvogtei in Schleswig, Ksp. Gettorf . . . 33 E.
„ Dänischen Hagen 69 „
102 „

23. Das Amt Segeberg, Ksp. Großen Aspe 473 „

Gesammt 75,094 Einw.

IV. Angaben der jetzigen öffentlichen Behörden mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Mit Beziehung auf die in der vorhergehenden Nummer bereits angegebenen Behörden ist hier noch nachzutragen, daß in den Aemtern Bordesholm und Neumünster Dinggerichte sind. Es giebt 2 Unterconsistorien, das eine für die Stadt Kiel, bestehend aus den 3 Predigern und sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats, und das andere für die Probstei Kiel, bestehend aus dem Amtmann des Amts Kiel als Präses, dem Klosterprobsten in Preetz, dem Kirchenprobsten und 2 Predigern. Die adelichen Güter des Districts gehören zu 3 verschiedenen Güterdistricten, dem Kieler, dem Preetzer und dem Dänisch Wohlder. Die Bevölkerung der Güter ist in diesem Districte bei weitem überwiegend, indem die Klöster und Güter 41,344 Einw., die Aemter 21,416 Einw. enthalten.

Die Zahl der angestellten Beamten ist 40; es sind 2 angestellte Physici in Kiel und Neumünster und 27 Advocaten, wovon 22 in Kiel, 3 in Preetz und 2 in Neumünster wohnen, von denen 24 Notare sind.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Bürgermeister in Kiel	9000 ℛ
2. = Syndicus und Stadtsecretair	4500 =
3. Zwei gelehrte Senatoren à 3000 ℛ	6000 =
4. Zwei kaufmännische Senatoren à 1500 ℛ . .	3000 =
5. Der Actuar	2400 =
Büreaukosten des Magistrats	3000 =
6. Der Polizeimeister 3000 ℛ, Büreaukosten 1200 ℛ . . . . . . = 4200 ℛ; aus der Staatscasse ÷ 2737 =	1463 =
Uebertrag	29,363 ℛ.

Uebertrag	29,363 ℳ.
7. Der Cassirer 3000 ℳ, Bür.=Kost. 900 ℳ .	3900 =
8. = Probst in Preetz	9000 =
9. = Syndicus daselbst	1200 =
10. = Klosterschreiber 6000 ℳ, B.=K. 2400 ℳ	8400 =
11. = Untervogt	2400 =
12. Zwei Klostervögte à 3000 ℳ, B.=K. 300 ℳ	6600 =
13. Der Amtmann von Bordesholm, Kiel und Cronshagen 6000 ℳ, Büreaukosten 1800 ℳ . . . . . . = 7800 ℳ aus der Staatscasse . ÷ 3750 =	
	4050 =
14. = Actuar in Bordesholm	3000 =
15. = Amtsschreiber daselbst 3000 ℳ, Büreaukosten 900 ℳ . . . = 3900 ℳ aus der Staatscasse . ÷ 862 =	
	3038 =
16. = Hausvogt daselbst 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ . . . = 2700 ℳ aus der Staatscasse . ÷ 725 =	
	1975 =
17. = Amtsschreiber in Kiel 3000 ℳ, Büreaukosten 900 ℳ . . . = 3900 ℳ aus der Staatscasse . ÷ 1015 =	
	2885 =
18. = Hausvogt und Branddirector 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ . = 2700 ℳ aus der Staatscasse . ÷ 656 =	
	2044 =
Uebertrag	77,855 ℳ.

		Transport	77,855 ℛ
19.	Der Amtmann in Neumünster 4500 ℛ, Büreaukosten 1200 ℛ . . .	= 5700 ℛ	
	aus der Staatscasse .	÷ 2250 „	
			3450 „
20.	„ Amtschreiber daselbst 3600 ℛ, Büreaukosten 900 ℛ . . .	= 4500 ℛ	
	aus der Staatscasse .	÷ 765 „	
			3735 „
21.	„ Hausvogt daselbst 2400 ℛ, Büreaukosten 300 ℛ . . .	= 2700 ℛ	
	aus der Staatscasse .	÷ 570 „	
			2130 „
22.	Ein Justitiariat in Kiel 2400 ℛ, Büreaukosten 300 ℛ . .		2700 „
23.	„ „ „ „ 1200 ℛ, Büreaukosten 150 ℛ . .		1350 „
24.	„ „ „ „ 1500 ℛ, Büreaukosten 150 ℛ . .		1650 „
25.	„ „ „ „ 2700 ℛ, Büreaukosten 600 ℛ . .		3300 „
26.	„ „ „ „ 3000 ℛ, Büreaukosten 600 ℛ . .		3600 „
27.	„ „ „ „ 300 ℛ, Büreaukosten 25 ℛ . .		325 „
28.	„ „ „ „ 600 ℛ, Büreaukosten 50 ℛ . .		650 „
29.	„ „ „ „		150 „
30.	„ „ „ Segeberg		150 „
31.	„ „ „ Preetz		30 „
32.	„ „ „ Lütjenburg		600 „
		Transport	101,675 ℛ

	Transport	101,675 ℳ
33.	Ein Justitiariat in Lütjenburg	300 =
34.	= = = Neustadt	300 =
35.	Zwei = = Schleswig à 300 ℳ . .	600 =
36.	Ein = = Itzehoe	300 =
	Gerichtsdiener: 6 à 900 ℳ	5400 =
	= 6 à 600 = ...	3600 =
	= 12 à 300 = ...	3600 =
	Gesammt Crt.	115,775 ℳ.

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

1. Stadt Kiel . . . . 37,084 Einw.
2. Flecken Preetz . . . . 16,325 =
3. Bordesholm . . . . 6998 =
4. Flecken Neumünster . . . . 8235 =

Die Jurisdictionen
von Segeberg . . . . . 688 Einw.
= Neustadt . . . . . 540 =
= Schleswig . . . . 1468 =
= Itzehoe . . . . . 750 =

sind zu weit entfernt und die Jurisdictionen in Lütjenburg, 3279 Einw., werden abgetreten werden müssen.

VII. Neuer Plan.

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden die Districtsbehörden folgendermaßen zu organisiren sein.

a. ein Districtsgericht, bestehend aus

1	Präsidenten	6000 ℳ
2	Räthen à 5000 ℳ	10,000 =
2	Assessoren à 4500 ℳ	9000 =
	Transport	25,000 ℳ

Transport	25,000 ℛ	
2 Secretairen à 2200 ℛ . . .	4400 =	
2 Copiisten à 1000 ℛ	2000 =	
2 Gerichtsdienern à 750 ℛ . .	1500 =	
Büreaukosten	1000 =	
		33,900 ℛ
b. ein Staatsanwald	6000 ℛ	
dessen Secretair	2200 =	
= Copiist	1000 =	
= Bote	750 =	
= Büreaukosten	300 =	
		10,250 =
c. ein Oberamtmann	6000 ℛ	
= Assessor	4500 =	
2 Secretaire à 2200 ℛ . . .	4400 =	
2 Copiisten à 1000 ℛ . . .	2000 =	
ein Bote	750 =	
Büreaukosten	1000 =	
ein Physicus	5000 =	
ein Steuerbeamter	5000 =	
dessen Büreaukosten	1500 =	
		30,150 =
		Crt. 74,300 ℛ.

Der Sitz der Districtsbehörden ist in der Stadt Kiel.

d. Die Kreiseintheilung betreffend, so ist nach dem Einschnitte, welchen der Kieler Hafen in das Land macht, die Belegenheit der Stadt Kiel so, daß sie für einen großen Theil der Bewohner des Districts den bequemsten Centralpunct bildet, so daß es am zweckmäßigsten erscheint, den einen Kreis Kiel möglichst groß zu machen, und dagegen die Stadt als besondern Kreis davon zu trennen. Sodann ist der Flecken Preetz

ebenfalls ein bedeutender Centralisationspunct; gegen Süden und Osten ist kein anderer vorhanden, und es kann nur die Frage entstehen, ob nicht Schönberg zum Mittelpunct eines Kreises zu machen sei. Da indessen Schönberg am äußersten Ende liegt, die Entfernung von der Ostküste nach Preetz nur etwa 3 Meilen beträgt und die ganze Probstei bisher gewohnt gewesen ist, nach Preetz zu gehen: so scheint es zweckmäßig, auch für Preetz einen großen Landkreis zu bilden und etwa in Schönberg einen einzelnen Polizeibeamten zu lassen. Daß endlich der Flecken Neumünster, am Mündungspuncte zweier Eisenbahnen, sich hauptsächlich zum Mittelpunct eines Kreises eignet, bedarf keiner weitern Begründung. Hiernach ist denn die Kreiseintheilung folgendermaßen vorgeschlagen worden:

Erster Kreis. Stadt und Land Kiel.

Kirchspiel Kiel.

Stadt	12,344 Einw.	
Land	4668 „	
	Bevölkerung	17,012 Einw.

1. Gericht:	1 Richter	5000 ℔	
	1 Assessor	2000 „	
	1 „	1200 „	
	1 Copiist	900 „	
	2 Gerichtsdiener à 900 ℔	1800 „	
	Büreaukosten	400 „	
			Crt. 11,300 ℔.

2. Die Verwaltung hat die Stadt-Commüne.

Zweiter Kreis. Landbezirk Kiel,

bestehend aus folgenden Kirchspielen:

Bordesholm	2701 Einw.
Flintbeck	2091 „
Transport	4792 Einw.

	Transport	4792 Einw.
Elmschenhagen	2091	"
Schönkirchen	2933	"
Flemhude	1920	"
Gettorf	5171	"
Dänisch. Hagen	3700	"
Krusendorf	1243	"
Friedrichsort	200	"
	Bevölkerung	22,050 Einw.

1. Gericht:	1 Richter	5000 ℔	
	2 Assessoren à 3000 ℔	6000 "	
	1 "	1500 "	
	1 "	1200 "	
	2 Copiisten à 900 ℔ .	1800 "	
	3 Gerichtsdiener à 900 ℔	2700 "	
	Büreaukosten	600 "	
			18,800 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	5000 ℔	
	2 Secretaire à 1500 ℔	3000 "	
	2 Copiisten à 900 ℔	1800 "	
	Büreaukosten . .	600 "	
			10,400 "
			Crt. 29,200 ℔.

Dritter Kreis. Neumünster,
bestehend aus folgenden Kirchspielen:

a. Neumünster, Flecken . . .	4120	Einw.
Land . . .	4309	"
b. Großen Aspe	1628	"
c. Brügge	2306	"
Bevölkerung	12,363	Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℔	
	1 Assessor	1200 "	
	1 "	900 "	
	1 Copiist	600 "	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℔	1200 "	
	Büreaukosten	300 "	
			7800 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℔	
	2 Schreiber à 600 ℔	1200 "	
	Büreaukosten . .	300 "	
			5100 "
			Crt. 12,900 ℔.

Vierter Kreis. Preetz,
bestehend aus folgenden Kirchspielen:

a. Preetz, Flecken	4463	Einw.
Land	4419	"
Kloster	184	"
b. Barkau	1967	"
c. Lebrade	1784	"
d. Seelent	3487	"
" Probst. Hagen	3035	"
" Schönberg	4330	"
Bevölkerung	23,669	Einw.

1. Gericht:	1 Kreisrichter	3600 ℔	
	2 Assessoren à 2400 ℔ .	4800 "	
	1 "	1200 "	
	1 "	900 "	
	2 Copiisten à 600 ℔ .	1200 "	
	3 Gerichtsdiener à 600 ℔	1800 "	
	Büreaukosten	600 "	
			14,100 ℔
		Transport	14,100 ℔

		Transport	14,100 ℳ.
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℳ	
	2 Secretaire à 1200 ℳ	2400 „	
	2 Schreiber à 600 ℳ	1200 „	
	Büreaukosten . .	600 „	
			7800 „
		Crt.	21,900 ℳ
eventualiter	1 Beamter in Schönberg	2400 ℳ	
	Büreaukosten	300 ℳ	
			2700 „
		Crt.	24,600 ℳ.

Würde in Schönberg ein eigener Kreis eingerichtet werden, etwa aus den Kirchspielen Schönberg und Probsteier Hagen, so würden dadurch die Kosten um etwa 4000 ℳ jährlich vermehrt werden.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, hinsichtlich dessen eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen, der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl erforderlich ist.

Die Commünen zweiter Ordnung sind die vier Kreise, bei welchen ein gleiches Verfahren in der Subrepartition eintritt und darnach die bei der Trennung oder Verbindung der einzelnen Jurisdictionen und Communalverbände erforderliche Ausgleichung vorzunehmen ist. Als bestehende größere Communalverbände, welche aufzuheben wären, sind zu bemerken die Aemter, von denen Neumünster durch 7, Bordesholm durch 4, Kiel durch 2 und Cronshagen auch durch 2 Amtsgevollmächtigte vertreten werden.

Die Commünen dritter Ordnung sind die einzelnen Kirchspiele, welche, außer in kirchlichen und Armenversorgungs-Angelegenheiten, auch als Unterordnungen unter die Kreise zu politischen Commünen auszubilden sind.

Zu den Communen vierter Ordnung gehören zunächst die Stadt Kiel und die Flecken Preetz und Neumünster. Sodann sind folgende Schuldistricte in dem 2., 3. und 4. Kreise vorhanden.

Zweiter Kreis. Kiel. Landbezirk.

Ksp. Kiel. S. D. 1. Braunschweig. 2. Demühlen mit Hassee, Kollhorst, Russee, Hasselbiecksdamm und Eulenkrug. 3. Dorfgarten. 4. Meimerstorf. 5. Mohrsee. 6. Ottendorf. mit Heidenberg, Kronshagen und Eichkoppel. 7. Suchsdorf mit Kopperpal. 8. Welsee. 9. Wieck. — Ksp. Bordesholm. S. D. 1. Bordesholm. 2. Eiderstede. 3. Fünfharri mit Regenharri. 4. Grevenkrug. 5. Sören. 6. Mühlbrock. 7. Schmalstede. 8. Schönbeck. 9. Wättenbeck. — Ksp. Flintbeck. S. D. 1. Großflintbeck. 2. Böhmhusen. 3. Kleinflintbeck. 4. Mielkendorf. 5. Moltsee. 6. Rumohr mit Rothenhahn und im Busche. 7. Voorde. — Ksp. Elmschenhagen. S. D. 1. Wellingsdorf. 2. Elmschenhagen. 3. Clausdorf. 4. Dorfgarten, Klösterl. Antheil. 5. Ellerbeck. 6. Rönne. — Ksp. Schönkirchen. S. D. 1. Alt Heikendorf. 2. Neu Heikendorf mit Dinghorst. 3. Flüggendorf. 4. Schönhorst. 5. Töckendorf. — Ksp. Flemhude. S. D. 1. Flemhude mit Achterwehr. 2. Melsdorf. 3. Schönwohlde. 4. Stamp. — Ksp. Dänischen Hagen. S. D. 1. Dänischen Hagen. 2. Stift. 3. Seekamp. 4. Holtenau. 5. Knoop. 6. Fresenhagen. 7. Birkenmoor. 8. Eckhof mit Freidorf. — Ksp. Gettorf. S. D. 1. Gettorf. 2. Neu und Alt Wittenbeck. 3. Schinkel und Hütten im Gut Rosenkranz. 4. Lindau. 5. Wulfshagen mit Blickstedt. 6. Neudorf im Gute Behrensbroock. 7. Warleberg. 8. Borghorst. 9. Felmerholz. 10. Revensdorf. — Ksp. Krusendorf. S. D. 1. Krusendorf mit Noer. 2. Dänisch Nienhof mit Sütendorf, Stohl und Sprenge. — 59 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Neumünster. S. D. 1. Flecken Neumünster. 2. Arpsdorf. 3. Bönebüttel. 4. Bostedt. 5. Braack. 6. Brachenfeld. 7. Büstorf. 8. Ehmdorf. 9. Einfeld. 10. Gadeland und Klein Kummerfeld. 11. Groß und Klein Harri. 12. Groß Kummerfeld. 13. Padenstedt. 14. Rikling. 15. Schipphorst. 16. Tastorf. 17. Tungendorf. 18. Wasbeck. 19. Willingrade. 20. Wittorf. 21. Husberg. — Ksp. Brügge. S. D. 1. Brügge. 2. Bissee. 3. Großen Buchwald. 4. Hüttenwohld. 5. Reestorf. 6. Techeldorf. 7. Schönhorst. — Ksp. Großen Aspe. S. D. 1. Großen Aspe. 2. Ferenbötel. 3. Heidmühlen. 4. Latendorf. — 32 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Preetz. S. D. 1. Flecken Preetz. 2. Löptien mit Behnkenmühle. 3. Nettelsee. 4. Postfeld. 5. Kieler Raisdorf. 6. Sieversdorf. 7. Wackendorf mit Schellhorn. 8. Pohnstorf. 9. Falkendorf. 10. Kühren. 11. Lilienthal. 12. Rosenfeld. 13. Sophienhof. 14. Trent mit Lepahn. 15. Wahlstorf. — Ksp. Barkau. S. D. 1. Kirch Barkau. 2. Kronshörn mit Dosenbeck, Klein Buchwald und Steinhorst. 3. Groß Barkau. 4. Klein Barkau. 5. Barmissen mit 5 Klösterl. Pachtstellen. 6. Honigsee. 7. Warnau. — Ksp. Lebrade. S. D. 1. Lebrade. 2. Lepan. 3. Kossau. 4. Ratjensdorf. 5. Sellien. — Ksp. Seelent. S. D. 1. Seelent. 2. Bellin. 3. Fargau. 4. Martensrade. 5. Passau. 6. Stellböcken. 7. Mucheln. 8. Pratjau. 9. Schlesen. 10. Stollenberg. — Ksp. Probsteier Hagen. S. D. 1. Hagen mit Probst. Hagen. 2. Brodersdorf. 3. Fahren. 4. Laboe. 5. Butterbeck. 6: Passade. 7. Prasdorf. 8. Stein. 9. Wentorf. 10. Murahl. 11. Ropsdorf mit Schrevendorf. — Ksp. Schönberg. S. D. 1. Schönberg. 2. Neu Schönberg. 3. Barsbeck. 4. Höhndorf mit Gährstorf. 5. Krockau. 6. Krumbeck. 7. Stackendorf. 8. Wiesbergen. 9. Wisch. — 57 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Communen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1. Die Grenze des sechsten Districts ist durch die Kirchspielsgrenzen ohne Schwierigkeit arrondirt und bedarf nur einiger kleinen Rectificationen und Ausgleichungen mit den nächstbelegenen Districten. Dahin gehört gegen den 4. District das bei demselben bereits näher erwähnte Dorf Langenreihe, worauf verwiesen werden kann. Hinsichtlich desselben Districts hat sich noch gefunden, daß eine Halbhufe, Klint genannt, vom Dorfe Heidmühlen, Ksp. Großen Aspe, zum Kirchspiel Segeberg eingepfarrt ist und daher wohl davon zu trennen sein würde. Zum 7. District wird auch eine Ausgleichung nöthig werden, indem von dem Dorfe Blumenthal, Ksp. Nortorf, ein kleiner Theil zum Kirchspiel Flintbeck eingepfarrt ist und daher wohl zweckmäßig ganz zum Ksp. Nortorf hinzulegen sein würde.

Die Trennung der Gütercomplexe durch die Districtsgrenze findet hauptsächlich nur bei den schon beim 4. District bemerkten Gütern Arfrade, Bothkamp und Depenau Statt, worauf Bezug genommen werden kann. Dagegen werden gegen den 7. District die Güter Klein Nordsee und Altenhof getrennt, indem jenes im Kirchsp. Flemhude 210 E. und im Ksp. Westensee 350 E., dieses im Ksp. Gettorf 333 E. und im Ksp. Eckernförde 144 Einw. hat.

Die Zusammenlegung der im Districte vorhandenen Jurisdictionen ist im höchsten Grade günstig. Abgesehen von der blos formellen Theilung der combinirten Justitiariate, wird eine Ausgleichung nur bei den ebengedachten getrennten Gütern Statt finden. Die größern Jurisdictionen: Preetz, Amt

Kiel, Cronshagen, Neumünster, sind bis auf kleine Abschnitte in ihrer Ganzheit aufgenommen. Die Jurisdiction Preetz giebt nur 997 E. an den 5. District ab, wogegen einige Parcelen vom Amte Segeberg, 473 E., Ksp. Großen Aspe, vom Kloster Itzehoe 750 E., und vom Amt Hütten 102 E. aus dem Ksp. Gettorf und Dänisch. Hagen dem 6. Districte einverleibt werden.

2. Die vorgeschlagene Kreiseintheilung betreffend, so sind die Trennungen und Ausgleichungen der einzelnen Jurisdictionen nicht von Erheblichkeit. Die Jurisdiction des Klosters Preetz wird, außer dem, was sie an den 5. District abgiebt, in 3 Theile getheilt, indem die Eingepfarrten zum Kirchspiel Elmschenhagen, 1725 Einw., und Neumünster, 165 Einw., respective an den 2. u. 3. Kreis kommen und das Uebrige beim 4. Kreise bleibt. Das Amt Bordesholm giebt die zu den Kirchspielen Bordesholm und Flintbeck Eingepfarrten an den 2. Kreis und die zu den Ksp. Neumünster und Brügge Eingepfarrten an den 3. Kreis. Das Amt Kiel giebt die Eingepfarrten vom Ksp. Kiel und Schönkirchen an den 2. Kreis, und die vom Ksp. Barkau an den 4. Kreis. Das Gut Bothkamp giebt, außer dem, was zum 4. District kommt, die Eingepfarrten von den Ksp. Neumünster und Brügge an den 3. Kreis und die vom Ksp. Barkau an den 4. Kreis. Das Gut Depenau giebt, außer dem, was zum 4. District kommt, die Eingepfarrten vom Ksp. Brügge zum 3. Kreis und die vom Ksp. Preetz an den 4. Kreis. Das Gut Dobberstorf giebt die Eingepfarrten vom Ksp. Schönkirchen zum 2. Kreis und die von den Ksp. Probst. Hagen, Preetz und Seelent zum 4. Kreis. Das Gut Klein Nordsee wird im 2. Kreise und das Gut Arsrade im 3. Kreise durch die bereits berührten Verhältnisse, respective zum 7. und 4. District, getrennt. Es ist also nur das Gut Dobberstorf, welches durch die Kreiseintheilung außerdem noch getrennt wird. Der 2. Kreis hat sich

außerdem noch mit dem Kloster Itzehoe weger der Eingepfarrten zum Ksp. Kiel, 379 Einw., und zum Ksp. Flintbeck, 207 Einw., und mit dem Amte Hütten wegen der zu den Ksp. Gettorf und Dänischenhagen Eingepfarrten 102 Einw. auszugleichen. Der 3. Kreis hat sich endlich noch mit dem Kloster Itzehoe wegen der zum Ksp. Brügge Eingepfarrten 164 Einw., und mit dem Amte Segeberg wegen der zum Ksp. Großen Aspe Eingepfarrten 473 Einw. auszugleichen.

3. Die einzelnen Ausgleichungen der Kirchspiele bieten wenige Schwierigkeiten dar. Im 2. Kreise findet sich das bereits oben angeführte Dorf Blumenthal vom Ksp. Nortorf, wovon ein kleiner Theil zum Ksp. Flintbeck gehört, der davon zu trennen sein würde. Außerdem gehört ein Theil des Dorfs Dorfgarten, Ksp. Kiel, zum Ksp. Elmschenhagen, und würde vielleicht ganz zum Ksp. Kiel zu legen sein. Endlich ist zu bemerken, daß die Dörfer Stohl und Sprenge, Ksp. Dänischenhagen, dem Schuldistrict Dänisch Nienhof im Ksp. Krusendorf beigelegt sind und daher auch wohl dem letztern Kirchspiel beizulegen wären.

Im 3. Kreise kommt nur in Betracht, was bereits oben hinsichtlich der Stelle Klint und des Dorfs Langenreihe bemerkt worden ist.

Im 4. Kreise ist nur zu bemerken, daß von dem zum Ksp. Seelent gehörigen Dorfe Jasdorf 2 Vollhufen, und von dem Dorfe Passau der Theil, welcher Lehmrade genannt wird, zum Ksp. Preetz eingepfarrt sind und daher wohl dem Ksp. Seelent beizulegen wären.

4. Hinsichtlich der Regulirung der Einzelcommünen nach den Schuldistricten, welche hauptsächlich in den adelichen Districten von Wichtigkeit ist, kann auf das unter VIII. gegebene Verzeichniß Bezug genommen werden.

Siebenter District. Rendsburg.

I. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Der siebente District bleibt, nach Abgrenzung der übrigen Districte in Holstein, als Rest-Areal übrig und ist insofern gegen den 2. und 6. District im Südwesten, Süden und Osten schon in seiner Begrenzung bestimmt. Aber nicht bloß in seiner Qualität als Rest-Areal ist dieser District in solcher Gestalt aufzunehmen; vielmehr wird hierbei auch dem Prinzipe der Zweckmäßigkeit vollkommen Rechnung getragen. Die Stadt Rendsburg, als bisherige Centralisation der Probstei und des Amts Rendsburg, liegt am äußersten Ende, 6 Meilen von Kellinghusen entfernt; eine Abtrennung der 3 Kirchspiele Kellinghusen, Schenefeld und Hademarschen und eine Verbindung derselben mit ihrem Marktorte Itzehoe war daher nothwendig. Was dann noch in Holstein nachbleibt, ist der ganze sonstige Complex der Probstei Rendsburg, welche also die Grundlage des Districts bildet, und deren Kirchspiele in ihrem Verkehr auf die Stadt Rendsburg gewiesen, auch größtentheils durch Eisenbahn und Chausseen mit derselben leicht verbunden sind. Um aber Rendsburg seiner Lage und Bestimmung nach zum Mittelpunkt des siebenten Districts zu machen, ist es nöthig, daß demselben ein Theil des südlichen Schleswigs, welcher seinen Hauptverkehr auf Rendsburg hat, zugewiesen werde. Dazu

gehören 7 Kirchspiele der Probstei Hütten mit der Stadt Eckernförde und das der Generalsuperintendentur unmittelbar untergebene Kirchspiel Sehestedt. Es wird dadurch die Grenze gegen den 6. District im Osten fortgesetzt, im Westen die alte Grenze gegen Eiderstedt beibehalten und im Norden eine leichte Grenzregulirung geboten, welche um so mehr gerechtfertigt ist, da die Aemter Hütten und Gottorf doch hier durch einander liegen.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Die Probstei Rendsburg.

1. Kirchspiel Rendsburg. Die Stadt . . . 10,009 Einw.
Die Landgemeinde Rendsburg.
zum Amt R. Kspvogtei Naumort 2841 Einw.
" Gut Cronsburg . . . 70 "
" " Emkendorf . . . . 232 "
3143 "

2. Kirchspiel Hohenwestedt.
Amt Rendsb. Kspv. Hohenwestedt 3022 Einw.
" " " Nortorf . . 32 "
zum Gut Drage . . . . . 340 "
" Kloster Itzehoe . . . . 705 "
4099 "

3. Kirchspiel Jevenstedt.
Amt Rendsb. Kspv. Naumort 2003 Einw.
" " " Jevenstedt 1326 "
3329 "

4. Kirchspiel Nortorf.
Amt Rendsb. Kspv. Nortorf . 3743 Einw.
" " " Kellinghusen 255 "
Transport 3998 Einw.

Transport 20,580 Einw.

		Transport	20,580 Einw.
	Transport	3998 Einw.	
Amt Bordesholm	. . . . .	1142 „	
zum Kloster Itzehoe	. . . .	1290 „	
„ Gut Emkendorf	. . . .	688 „	
			7118 „
5. Kirchspiel Bovenau.			
Amt Rendsb. Kspv. Raumort	. . . . .		10 „
Gut Bossee	. . . .	56 Einw.	
„ Cluvensieck	. . . . .	269 „	
„ Cronsburg	. . . . .	406 „	
„ Georgenthal	. . . . .	157 „	
„ Kl. Königsförde	. . .	51 „	
„ Groß Nordsee	. . . .	339 „	
„ Osterade	. . . .	500 „	
„ Steinwehr	. . . . . .	197 „	
			1975 „
6. Kirchspiel Westensee.			
Amt Bordesholm	. . . .	260 Einw.	
Gut Annenhof	. . . . .	260 „	
„ Bossee	. . . .	440 „	
„ Emkendorf	. . . . .	374 „	
„ Deutsch Nienhof	. . .	354 „	
„ Klein Nordsee	. . . .	350 „	
„ Pohlsee	. . . .	342 „	
„ Schierensee	. . . .	89 „	
„ Westensee	. . . .	214 „	
			2683 „

B. Von der Probstei Hütten.

1. Kirchspiel Eckernförde.

Stadt Eckernförde	. . . .	4058 Einw.	
		Transport	32,366 Einw.

Transport 32,366 Einw.

Transport 4058 Einw.

Amt Hütten, Harde Hütten .	16 „	
Gut Altenhof	144 „	
		4218 „

2. Kirchspiel Borbye.

Amt Hütten, Harde Hütten		386 „
Gut Friedensthal	104 Einw.	
„ Hoffnungsthal	62 „	
„ Marienthal	310 „	
„ Windebye	419 „	
„ Himmelsmark	482 „	
„ Hohenstein	112 „	
„ Mohrberg	121 „	
„ Rögen	275 „	
		1885 „

3. Kirchspiel Bünstorf.

Amt Hütten, Harde Hütten	1136 Einw.	
„ „ „ Hohen .	266 „	
Gut Schirnau	128 „	
„ Steinrade	65 „	
		1595 „

Bemerkung: Unter Holstein ist bei der Rubrik „Fremde Kirchen" aufgeführt: Bünstorf, Probstei Hütten, Amt Rendsburg, Kirchspielvogtei Raumort 328 Einw.

4. Kirchspiel Hohn.

Amt Hütten, Harde Hohn .	3975 Einw.	
„ Gottorf, „ Kropp .	238 „	
		4213 „

Transport 44,663 Einw.

Transport 44,663 Einw.

5. Kirchspiel Bergenhusen.

Amt Gottorf, Harde Kropp .	376 Einw.	
Landschaft Stapelholm . . .	1052 "	
Meggerkoeg	347 "	
Börmerkoeg	10 "	
Kleinseerkoeg	144 "	
		1929 "

6. Kirchspiel Erfde, Landschaft Stapelholm . . 1729 "

7. Kirchspiel Süderstapel . . . . 2531 "

C. unmittelbar unter der Generalsuperintendentur:

Kirchspiel Sehestedt.

Amt Hütten, Harde Hütten		275 "
Gut Grünhorst	95 Einw.	
" Harzhof	134 "	
" Hohenlied	515 "	
" Sehestedt	490 "	
		1234 "

Gesammtbevölkerung des Districts . . . 52,361 Einw.

Der Flächeninhalt des Districts kann auf etwa 30 Quadrat-Meilen angeschlagen werden.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Die Stadt Rendsburg mit 1 Präsidenten, welcher zugleich erster Bürgermeister, Polizeimeister und Auctionsverwalter ist, 1 zweiten Bürgermeister, 2 Senatoren als Gerichtsverwalter und 1 Stadtsecretär . . . 10,009 Einw.

2. Die Stadt Eckernförde mit 1 Bürgerm., der zugleich Polizeim. und Stadtvogt, so wie 1 Stadtsecretair, der zugleich Auctionar ist 4058 "

Transport 14,967 Einw.

Transport 14,067 Einw.

3. Das Amt Bordesholm, dessen Beamte bereits beim 6. District berücksichtigt sind.

Ksp. Nortorf . . . . . 1142 Einw.
" Westensee . . . . . 260 "
1402 "

Unter dieses Amt sortiren auch die Güter:
Annenhof, Ksp. Westensee . . 260 Einw.
Schierensee, " " . 89 "
349 "

4. Das Amt Rendsburg, mit 1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Hausvogt, zugleich Branddirector, welche in Rendsburg wohnen, 1 Kspv. in Hohenwestedt, 1 Kspv. in Jevenstedt und 1 Kspv. in Nortorf, welcher auch Postmeister ist.

a. Kspv. Raumort.
Ksp. Rendsburg . . . . 2841 Einw.
" Jevenstedt . . . . 2003 "
" Bovenau . . . . 10 "
4854 "

b. Kspv. Hohenwestedt. Ksp. Hohenwestedt 3022 "
c. " Nortorf. Ksp. Nortorf 3743 Einw.
" Hohenwestedt 32 "
3775 "
d. " Jevenstedt. Ksp. Jevenstedt . . 1326 "
e. " Kellinghusen. " Nortorf . . . 255 "

5. Das Kloster Itzehoe.
Ksp. Hohenwestedt . . . . 705 Einw.
" Nortorf . . . . . 1290 "
1995 "

6. Die Landschaft Stapelholm, mit 1 Landvogt, zugleich Deichgräfe, und 1 Landschreiber,

Transport 31,045 Einw.

Transport 31,045 Einw.

zugleich Actuar und Hausvogt, welche daselbst wohnen; dann auch der Amtmann des Amts Hütten in Schleswig.

Ksp. Süderstapel	2531 Einw.		
= Bergenhusen	1052 =		
= Erfde	1729 =		
		5312	=

7. Das Amt Hütten mit 1 Amtmann, 1 Amtsverwalter und Actuar, 1 Hausvogt, 1 Hardesvogt der Hüttener Harde und 1 Hardesvogt der Hohner Harde; wohnen sämmtlich in Schleswig.

a. Hüttener Harde.

Ksp. Eckernförde	16 Einw.		
= Sehestedt	275 =		
= Bünstorf	1136 =		
= Borbye	386 =		
		1813	=

b. Hohner Harde, Ksp. Hohn 3975 Einw.

= Bünstorf	266 =		
		4241	=

8. Das Amt Gottorf, Kropp Harde.

Ksp. Hohn	238 Einw.		
= Bergenhusen	376 =		
		614	=

9. Das Justitiariat des Guts Drage in Hanerau, Ksp. Hohenwestedt . . . . 340 =

10. Das Justitiariat des Gerichtshalters Boie in Kiel über folgende Güter:

Altenhof, Ksp. Eckernförde . . 144 Einw.

Transport 43,365 Einw.

Transport 43,365 Einw.

Transport 144 Einw.

Bossee	Ksp. Bovenau . .	56	=
	= Westensee . .	440	=
Kl. Königsförde,	Ksp. Bovenau	51	=
= Nordsee,	= Westensee	350	=
Deutsch Nienhof,	= =	354	=
Pohlsee,	= =	342	=
Westensee,	= =	214	=

1951 =

11. Das Justitiariat des Amtsverwalters Rathlev in Kiel über folgende Güter:

Cronsburg	Ksp. Rendsburg	70	Einw.
	= Bovenau .	406	=
Marienthal	= Borbye .	310	=
Emkendorf	= Rendsburg	232	=
	= Nortorf .	688	=
	= Westensee .	374	=

2080 =

12. Das Justitiariat des Hausvogts Graba in Kiel über folgende Güter:

Cluvensieck,	Ksp. Bovenau .	269	Einw.
Georgenthal,	= = .	157	=
Groß Nordsee,	= = .	339	=
Osterade	= = .	500	=
Steinwehr	= = .	197	=

1462 =

13. Das Justitiariat des Bürgermeisters Jessen in Schleswig über folgende Güter:

Grünhorst, Ksp. Sehestedt . . 95 Einw.

Transport 95 Einw.

Transport 48,858 Einw.

Transport 48,858 Einw.

Transport 95 Einw.

Harzhof, Ksp. Sehestedt	134	=	
Hohenlied. = =	515	=	
Sehestedt, = =	490	=	
Steinrade, = Bünstorf	65	=	
Hoffnungsthal, Ksp. Borbye	62	=	
			1361 =

14. Das Justitiariat des Hardesvogts Posselt in Schleswig über folgende Güter:

Schirnau, Ksp. Bünstorf	128	Einw.	
Rögen, = Borbye	275	=	
Himmelsmark =	482	=	
			885 =

15. Das Justitiariat des Stadtsecretairs Bong Schmidt in Eckernförde über folgende Güter:

Windebye, Ksp. Borbye	419	Einw.	
Hohenstein, = =	112	=	
Friedensthal = =	104	=	
Mohrberg mit Sophienruhe, Ksp. Borbye	121	=	
			756 =

16. Das Justitiariat über den Megerkoeg in Schleswig, Ksp. Bergenhusen . . . . 347 =

17. Das Justitiariat über den Börmerkoeg in Schleswig, Ksp. Bergenhusen . . . . 10 =

18. Das Justitiariat über den Kleinseer Koeg in Süderstapel, Ksp. Bergenhusen . . . 144 =

Gesammt 52,361 Einw.

Von dieser Bevölkerung sind 26,614 Einw. Amtsuntergehörige, 14,067 Städter und 11,680 Gutsuntergehörige.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Außer den in der vorigen Nummer aufgeführten Beamten sind zu bemerken: das Dinggericht für das Amt Rendsburg; ferner 2 Unterconsistorien, das eine in Rendsburg, bestehend aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten und sämmtlichen Predigern der Stadt, und das andere in der Stadt Schleswig für das Amt Hütten und Stapelholm, bestehend aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten und 3 ernannten Predigern. Die adeligen Güter sind 3 Districtsdeputationen untergeben, der des Kieler, des Dänisch Wohlder und des Schwansener Güterdistricts. Die Zahl der angestellten Beamten ist 27; es ist ein Physicus in Rendsburg, einer in Schleswig und ein Landschaftsarzt in Süderstapel angestellt, und 13 Advokaten, wovon 6 in Rendsburg, 3 in Eckernförde, 3 in Süderstapel und 1 in Harzhof wohnen.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1.	Der Präsident in Rendsburg 6000 ₰, Büreaukosten des Magistrats 2400 ₰ = 8400 ₰		
	aus der Staatscasse . . . ÷ 450 „		
			7950 ₰
2.	Der Stadtsecretär		3000 „
3.	Der zweite Bürgermeister		900 „
4.	Zwei Senatoren à 600 ₰		1200 „
5.	Der Bürgerm. in Eckernförde 3000 ₰, B. K. 900 ₰		3900 „
6.	Der Stadtsecretair daselbst		2400 „
7.	Der Amtmann in Rendsburg 6000 ₰ B. K. 2400 ₰ . . . . = 8400 ₰		
	aus der Staatscasse . . . . ÷ 3750 „		
			4650 ₰
		Transport	24,000 ₰

Transport 24,000 ℳ

8. Der Amtsverwalter 4500 ℳ, Büreaukosten 1200 = ... 5700 ℳ
÷ aus der Staatscasse . . . . 1462 =
4238 =

9. Der Hausvogt und Branddirector 2400 ℳ, B.=K. 300 ℳ = ... 2700 ℳ
÷ aus der Staatscasse . . . . 577 =
2123 =

10. Der Kirchspielvogt in Jevenstedt 3000 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ = ... 3600 ℳ
÷ aus der Staatscasse . . . . 187 =
3413 =

11. Der Kirchspielvogt in Hohenwestedt 2400 ℳ
Büreaukosten . . . . 300 =
2700 =

12. Der Kirchspielvogt in Nortorf 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ = ... 2700 ℳ
÷ aus der Staatscasse . . . . 18 =
2682 =

13. Der Landvogt in Stapelholm 3600 ℳ, B.=K. 900 ℳ 4500 =

14. Der Landschreiber daselbst 2400 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ = ... 3000 ℳ
÷ aus der Staatscasse . . . . 263 =
2737 =

15. Ein Justitiariat in Kiel	1200 ℳ.,	B.=K. 300 ℳ	1500 =
16. = = = = =	900 =	= = 300 =	1200 =
17. = = = = =	900 =	= = 300 =	1200 =
18. Ein Justitiariat in Schleswig	900 =	= = 300 =	1200 =
19. = = = = = =	600 =	= = 150 =	750 =
20. = = = = = =	600 =	= = 150 =	750 =

Transport 52,993 ℳ

		Transport	52,993 ℳ
Gerichtsdiener:	2 à 900 ℳ	. . . . . .	1800 „
	4 à 600 „	. . . . . .	2400 „
	8 à 300 „	. . . . . .	2400 „
		Gesammt	Crt. 59,593 ℳ.

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

Rendsburg . . . . 23,241 Einw.

Unterbehörden:	Jevenstedt .	6180	Einw.
	Hohenwestedt	3022	„
	Nortorf . .	3775	„
	Süderstapel .	5456	„
	Eckernförde .	4814	„
Außerhalb des Districts:			
	Schleswig .	8885	„
	Kiel . . .	5599	„
	Bordesholm .	1751	„
	Itzehoe . .	1995	„
	Hanerau . .	340	„

Mit Ausnahme der zu Bordesholm Gehörigen werden die zu den Jurisdictionen außerhalb des Districts Gehörigen an Bequemlichkeit gewinnen.

VII. **Neuer Plan.**

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden für diesen District zu bestellen sein:

a. ein Districtsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copiisten und 2 Gerichtsdienern;

b. ein Staatsanwald mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 1 Boten;

		Transport	7800 ℛ
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℛ	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 „	
	Büreaukosten . .	300 „	
			5100 „
			Crt. 12,900 ℛ

Vierter Kreis. Nortorf,

bestehend aus dem Kirchspiele	Nortorf . . .	7118	Einw.
„	Westensee . . .	2683	„
	Bevölkerung	9801	Einw.

Besetzung und Kosten wie im dritten Kreise.

Fünfter Kreis. Jevenstedt,

bestehend aus den Kirchspielen	Jevenstedt . .	3329	Einw.
„	Hohenwestedt .	4099	„
„	Bovenau . . .	1985	„
	Bevölkerung	9413	Einw.

Besetzung und Kosten wie im dritten Kreise.

Will man die allerdings kleinen Kreise um einen vermindern, so würde dieses füglich so zu bewirken sein, daß zu dem ersten Kreise Rendsburg das Ksp. Bovenau geschlagen würde, welches dadurch zugleich eine bequemere Lage erhielte. Dieser Kreis würde dann eine Bevölkerung von 19,350 Einw. umfassen. Dagegen würden die Ksp. Hohenwestedt und Jevenstedt zum Kreise Nortorf zu schlagen sein und dadurch keine bedeutende Unbequemlichkeit haben, da der Flecken Nortorf nicht zu weit von Hohenwestedt und Jevenstedt entfernt liegt. Dieser Kreis würde dann eine Bevölkerung von 17,229 Einw. enthalten. Die dadurch bewirkte Kostenersparung betrüge 5300 ℛ jährlich.

Süderstapel . . . . 2531 Einw.
Erfde . . . . 1729 ⸗
Bergenhusen . . . . 1929 ⸗
Bevölkerung 6189 Einw.

1. Gericht: 1 Richter . . . . . 3600 ℛ
2 Assessoren à 900 ℛ . 1800 ℛ
1 Copiist . . . . . 600 ⸗
1 Gerichtsdiener . . . 600 ⸗
Büreaukosten . . . . 150 ⸗
6750 ℛ

2. Verwaltung: 1 Amtmann . . 3600 ℛ
1 Schreiber . . 600 ⸗
Büreaukosten . . 150 ⸗
4350 ⸗
Crt. 11,100 ℛ.

Dritter Kreis. Eckernförde,
bestehend aus folgenden Kirchspielen:

Kirchspiel Eckernförde, Stadt . 4058 Einw.
Land . 160 ⸗
⸗ Sehestedt . . . . . 1509 ⸗
⸗ Bünstorf . . . . . 1595 ⸗
⸗ Borbye . . . . . . 2271 ⸗
Bevölkerung 9593 Einw.

1. Gericht: 1 Richter . . . . . 3600 ℛ
1 Assessor . . . . . 1200 ⸗
1 ⸗ . . . . . 900 ⸗
1 Copiist . . . . . 600 ⸗
2 Gerichtsdiener à 600 ℛ 1200 ⸗
Büreaukosten . . . . 300 ⸗
7800 ℛ

		Transport	7800 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℔	
	2 Schreiber à 600 ℔	1200 „	
	Büreaukosten . .	300 „	
			5100 „
		Crt.	12,900 ℔

Vierter Kreis. Nortorf,

bestehend aus dem Kirchspiele Nortorf . . .	7118	Einw.
„ Westensee . . .	2683	„
Bevölkerung	9801	Einw.

Besetzung und Kosten wie im dritten Kreise.

Fünfter Kreis. Jevenstedt,

bestehend aus den Kirchspielen Jevenstedt . .	3329	Einw.
„ Hohenwestedt .	4099	„
„ Bovenau . . .	1985	„
Bevölkerung	9413	Einw.

Besetzung und Kosten wie im dritten Kreise.

Will man die allerdings kleinen Kreise um einen vermindern, so würde dieses füglich so zu bewirken sein, daß zu dem ersten Kreise Rendsburg das Ksp. Bovenau geschlagen würde, welches dadurch zugleich eine bequemere Lage erhielte. Dieser Kreis würde dann eine Bevölkerung von 19,350 Einw. umfassen. Dagegen würden die Ksp. Hohenwestedt und Jevenstedt zum Kreise Nortorf zu schlagen sein und dadurch keine bedeutende Unbequemlichkeit haben, da der Flecken Nortorf nicht zu weit von Hohenwestedt und Jevenstedt entfernt liegt. Dieser Kreis würde dann eine Bevölkerung von 17,229 Einw. enthalten. Die dadurch bewirkte Kostenersparung betrüge 8300 ℔ jährlich.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Die Commüne erster Ordnung ist der ganze District, hinsichtlich dessen eine Zusammenstellung des Land-Areals, der Steuertonnen, der ordentlichen und außerordentlichen Pflugzahl erforderlich ist.

Die Commünen zweiter Ordnung sind die fünf oder vier Kreise, bei welchen ein gleiches Verfahren in der Subrepartition eintritt und darnach die bei der Trennung oder Verbindung der einzelnen Jurisdictionen und Communal-Verbände erforderliche Ausgleichung vorzunehmen ist. Als bestehende größere Communal-Verbände, welche aufzuheben wären, sind zu bemerken: das Amt Rendsburg, welches durch 9 Kirchspielsgevollmächtigte vertreten wird, und die Landschaft Stapelholm, welche dagegen in ihrem Communalverband verbleiben und nur durch einen Theil des Kirchspiels Bergenhusen erweitert wird; des Amts Bordesholm ist schon beim 6. Districte gedacht worden.

Die Commünen dritter Ordnung sind die einzelnen Kirchspiele, welche, neben ihren kirchlichen und Armen-Angelegenheiten, auch als politische Commünen in der Unterordnung unter die Kreise auszubilden sind.

Zu den Commünen vierter Ordnung gehören zunächst die Städte Rendsburg und Eckernförde. Sodann sind folgende Schuldistricte vorhanden:

Erster Kreis. Ksp. Rendsburg. S. D. 1. Stadt Rendsburg. 2. Ostenfeld. 3. Osterrönnfeld. 4. Rade. 5. Schacht mit Audorf und Nobiskrug. 6. Schülldorf mit Ohe. 7. Neu Büdelsdorf mit Alt Büdelsdorf und dem Rendsburger Vorwerke. 8. Fockbeck. 9. Nübbel. — Ksp. Hohn. S. D. 1. Hohn mit der Colonie Julianenebene und Königsbach. 2. Garlbeck. 3. Bergstall. 4. Hamanndorf. 5. Elsdorf mit Westermühlen. 6. Duvenstedt mit der Colonie Neu Duvenstedt.

7. Rickert. 8. Lohe. 9. Föhrden. 10. Sophienhemme. 11. Friedrichsholm mit der Dammkathe. 12. Christiansholm. 13. Königshügel mit Königsberg. 14. Prinzenmoor mit Friedrichsfeld. — 23 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. Süderstapel. S. D. 1. Süderstapel. 2. Norderstapel. 3. Drage. 4. Seeth. — Ksp. Erfde. S. D. 1. Erfde. 2. Thielen mit Pahlhorn. 3. Barge mit Scheppen. 4. Thielenhemme. — Ksp. Bergenhusen. S. D. 1. Bergenhusen mit Kleinsee. 2. Wohlde. 3. Oster und Wester Bünge. 4. Meggerdorf mit den Häusern am Umleitungsteiche, auf dem Moorlande und bei der Sandschleuse. 5. Meggerkoeg. 6. Die Häuser bei den Meggerkoeger Mühlen und auf dem Rüppel. — 14 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Eckernförde. S. D. Die Stadt mit den Landpertinenzien Ravenshorst und Friedenshorst. — Ksp. Sehestedt. S. D. 1. Habuy mit Lehmsteck. 2. Sehestedt. 3. Grünhorst. 4. Holtsee. — Ksp. Bünstorf. S. D. 1. Bünstorf mit Schirnau, Steinrade, Mohr, Schulendamm und 4 Achtelhufen von Neuduvenstedt. 2. Groß Wittensee. 3. Klein Wittensee. 4. Holzbunge. 5. Bistensee mit Ahlefeld. 6. Borgstedt mit Lehmbeck. — Ksp. Borbye. S. D. 1. Borbye. 2. Gosefeld mit Moschau. 3. Barkelsbye. 4. Gammelbye. 5. Kochendorf. — 15 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Nortorf. S. D. 1. Nortorf mit Tienbüttel. 2. Bargfeld mit Büngen. 3. Bargstedt. 4. Bockel. 5. Böcken. 6. Borgdorf. 7. Brammer. 8. Ellendorf. 9. Gnutz. 10. Homfeld und Bucken. 11. Junien. 12. Krogaspe. 13. Langwebdel. 14. Oldenhütten und Holtdorf. 15. Schülpe und Seedorf. 16. Timmaspe. 17. Groß Vollstedt und Warder. 18. Klein Vollstedt. 19. Eisendorf. 20. Haßmoor. — Ksp. Westensee. S. D. 1. Westensee. 2. Bloxdorf. 3. Brux. 4. Felde. 5. Hohenhude. 6. Wrohe. — 26 Schuldistricte.

Fünfter Kreis. Ksp. Jevenstedt. S. D. 1. Jevenstedt mit Schwabe, Altenkattbeck und Pollhorn. 2. Neukattbeck. 3. Brecholz. 4. Lohklint. 5. Hammwebbel mit Spannan, Hennstedt, Lunsie und Hörsten. 6. Embüren und Brinja. 7. Luhnstedt. 8. Schülp mit Brahmkamp. 9. Stafstedt. 10. Westerrönnfeld. — Ksp. Hohenwestedt. S. D. 1. Hohenwestedt, Vaasbüttel und Glüsten. 2. Graul mit Alt und Neu Bötenhöfen. 3. Heinkenborstel. 4. Jargstorf. 5. Mörel und Raade. 6. Nienborstel mit Hütten, Dorpstedt und Barlow. 7. Niendorf. 8. Peissen. 9. Silzen. 10. Remmels. 11. Tappendorf. 12. Wappelfeld und Bockhorst. — Ksp. Bovenau. S. D. 1. Bovenau mit Wackendorf. 2. Bredenbeck mit Bredenmoor und Kronsburg. 3. Ehlersdorf. 4. Krumwisch. — 26 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Commünen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1. Hinsichtlich der Grenze des 7. Districts zum 1., 2. und 6. District kann auf dasjenige Bezug genommen werden, was darüber bei jenen Districten bemerkt worden ist. Hinsichtlich der Districtsgrenze gegen den 8. und 9. District ist nur eine einzige Ausgleichung in den Kirchspielsgrenzen gefunden worden, indem nämlich das Dorf Ahlefeld, welches zum Ksp. Hütten gehört, dem Schuldistrict Bistensee im Ksp. Bünstorf beigelegt ist und daher auch wohl diesem Kirchspiele beizulegen sein dürfte.

Die Zusammenlegung der in dem Districte befindlichen Jurisdictionen findet hinsichtlich der adelichen Güter gar keine Schwierigkeit, indem außer den beim 7. District bereits angeführten Trennungen nur der Megger- und der Börmer-Koeg in Betracht kommt; von jenem gehören 347 Einw. zum 7. District,

aber es sind noch 38 Einw. zum Ksp. Kropp im 9. District eingepfarrt, von diesem sind nur 10 Einw. zum 7. District genommen, aber 156 Einw. zum Ksp. Hollingstedt im 9. District eingepfarrt. Alle übrigen Güter behalten ihre Integrität. Im Uebrigen wird das Amt Rendsburg mit dem 2. District getheilt und so ausgeglichen werden, wie es dort angeführt ist. Ebenso wird eine Ausgleichung des getheilten Amts Bordesholm nothwendig, von welchem 6911 Einw. zum 6. District und 1751 Einw. zum 7. Distriet geschlagen sind; ebenso des getheilten Amts Hütten, von welchem 6054 Einw. zum 7. District gezogen sind und 4081 Einw. beim 9. District verbleiben. Minder wichtig ist die Trennung des Amts Gottorf, welches nur 614 Einw. der Kroppharde an den 7. District abgiebt, so wie der kleinen Parcelen des Klosters Itzehoe, 1995 Einw., und des Justitiariats von Drage, 340 Einw.

2. Die Trennungen und Ausgleichungen in den Kreisen des Districts beschränken sich auf folgende: Die Dörfer Luhnviehe, Hörsten und Schachtholm im Ksp. Jevenstedt gehören der Stadt Rendsburg und kommen zum 5. Kreis. Die Kirchspielvogtei Raumort des Amts Rendsburg wird zwischen dem 1., 2841 Einw., und 5. Kreise, 2013 Einw., getheilt; ebenso die Ksp. Nortorf und das Kloster Itzehoe zwischen dem 4. Kreis mit resp. 3743 und 1290 Einw, und dem 5. Kreis mit resp. 32 und 705 Einw. Der übertragene Theil des Amts Hütten wird zwischen dem 1. Kreis, 3975 Einw., und dem 3. Kreis, 2079 Einw., getheilt. Das Gut Bossee wird zwischen dem 4. und 5. Kreis mit resp. 440 und 56 Einw., das Gut Eronsburg zwischen dem 1. und 5. Kreis mit resp. 70 und 406 Einw., das Gut Emkendorf zwischen dem 1. und 4. Kreis mit resp. 232 und 1062 Einw. getheilt. Diese Gütertrennungen würden größtentheils wegfallen, wenn die oben eventualiter vorgeschlagene Eintheilung im 4. Kreise angenommen würde.

3. Hinsichtlich der Ausgleichungen der Kirchspiele kommt außer dem, was schon oben über das Dorf Ahlefeld gesagt ist, nur noch in Betracht, daß im 4. Kreise das Dorf Klein-Vollstedt theils zum Ksp. Nortorf, theils zum Ksp. Westensee eingepfarrt ist. Da es nun unter der Schulinspection des Ksp. Nortorf als Schuldistrict aufgeführt ist, so dürfte es ganz zu dem letztern Kirchspiel zu schlagen sein. Endlich gehören von dem Dorfe Neuduvenstedt 3 Stellen zum Ksp. Hohn und 13 Stellen zum Ksp. Bünstorf, und sind nur 4 Stellen dem Schuldistrict Bünstorf, die andern aber dem Schuldistrict Duvenstedt, Ksp. Hohn, beigelegt; dieses wird zu untersuchen sein.

4. Hinsichtlich der Regulirung der Einzelcommünen nach den Schuldistricten, welche hauptsächlich in den adelichen Districten von Wichtigkeit ist, kann auf das unter VIII. gegebene Verzeichniß Bezug genommen werden.

Achter District. Husum.

I. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Dieser District arrondirt sich von selbst durch die beiden abgeschlossenen Probsteien der Landschaft Eiderstedt und der Aemter Husum und Bredstedt, so wie gleichfalls diese politischen Abtheilungen des Landes bequem zu einem Ganzen vereinigt werden können. Die Hinzuziehung der unmittelbar unter der Generalsuperintendentur stehenden Kirchen der Stadt Friedrichstadt und zu Oldenbüttel auf Nordstrand versteht sich von selbst. Die Schleswigschen Sprachverhältnisse greifen hier noch nicht störend ein; in den Kirchspielen Drelsdorf und Jolbelund wird zwar schon Dänisch gesprochen, aber die Kirchen- und Schulsprache ist Deutsch.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der eingepfarrten Jurisdictionen.

A. Die Probstei Eiderstedt.

a. Der Ostertheil der Landschaft Eiderstedt, mit Inbegriff der namhaft gemachten Güter, Koege und Städte:

1.	Ksp. Kating	. . . . . .	511 Einw.
2.	„ Kotzenbüll	. . . . .	303 „
		Transport	814 Einw.

		Transport	814 Einw.	
3.	Ksp.	Koldenbüttel	1017 „	
4.	„	Witzworth	1189 „	
5.	„	Welt, Landschaft . . .	302 „	
		Koeg Grothuisen . . .	40 „	
6.	„	Oldensworth, Landschaft .	1324 „	
		Gut Hoiersworth . . .	13 „	
7.	„	Tönning, Stadt . . .	2412 „	
		Landschaft . .	389 „	
8.	„	Wollerwick	626 „	
				8126 Einw.

b. Der Westertheil der Landschaft Eiderstedt s. a.

1.	Ksp.	Catharinenheerd . . .	314 Einw.	
2.	„	Ording	167 „	
3.	„	St. Peter	879 „	
4.	„	Poppenbüll	546 „	
5.	„	Tetenbüll	1578 „	
6.	„	Westerhever	672 „	
7.	„	Garding, Stadt . . .	1424 „	
		Landschaft . .	714 „	
8.	„	Osterhever, Landschaft . .	470 „	
		Alt Augustenkoeg . . .	62 „	
		Neu Augustenkoeg . . .	70 „	
9.	„	Tating, Landschaft . . .	1307 „	
		Wilhelminenkoeg . . .	7 „	
10.	„	Ulvesbüll, Landschaft . .	500 „	
		Norderfriedrichskoeg . .	97 „	
				8807 „
				16,933 Einw.

B. Die Probstei Husum und Bredstedt.

1. Kirchspiel Husum, Stadt	3851 „	
Transport	20,784 Einw.	

Transport 20,784 Einw.

2.	Ksp.	Hattstedt	1364	Einw.	
3.	⸗	Schobüll	419	⸗	
4.	⸗	Mildstedt	2422	⸗	
5.	⸗	Ostenfeld	1252	⸗	
6.	⸗	Schwesing	1399	⸗	
7.	⸗	Olderup	440	⸗	
8.	⸗	Schwabstedt	1883	⸗	
9.	⸗	Simonsberg	363	⸗	
					9542 ⸗
		Die letzten acht Kirchspiele gehören zum Amt Husum.			
10.	⸗	Gröde	64	Einw.	
11.	⸗	Hooge	263	⸗	
12.	⸗	Langeneß	270	⸗	
13.	⸗	Oland	75	⸗	
14.	⸗	Pellworm A. K.	751	⸗	
15.	⸗	Pellworm N. K.	1178	⸗	
					2601 ⸗
		Die letzten sechs Kirchspiele gehören zur Landschaft Pellworm.			
16.	⸗	Bredstedt, Flecken Bredstedt	1710	Einw.	
		Der Sophien⸗Magdalenen⸗Koeg, der Desmercier'sche K. und der Reussen⸗Koeg	176	⸗	
		das Gut Mirebüll . .	38	⸗	
			1924	Einw.	
17.	⸗	Bargum	609	⸗	
		Gut Mirebüll	29	⸗	
18.	⸗	Bordelum	1129	⸗	
		Gut Mirebüll	75	⸗	
		Transport	3766	Einw.	

Transport 32,927 Einw.

Transport 32,927 Einw.

	Transport	3766 Einw.		
	Gut Karrharde	20	"	
19. Ksp.	Breklum	1633	"	
	Gut Mirebüll	85	"	
	Flensburger Hospital .	8	"	
20. "	Drelsdorf	1080	"	
	Gut Mirebüll	34	"	
21. "	Joldelund	587	"	
22. "	Langenhorn	1634	"	
	Gut Mirebüll	45	"	
23. "	Ockholm	479	"	
	Louisen-Reussen-Koeg . .	25	"	
24. "	Bröhl	1573	"	
				10,969 "

Die letzten neun Kirchspiele gehören mit Ausnahme der bemerkten Koege und Güter zum Amte Bredstedt.

C. Unmittelbare Kirchen.

1. Ksp.	und Stadt Friedrichstadt .	2272 Einw.		
2. "	Oldenbüttel auf Nordstrand			
	Landsch. Nordstrand . .	1938	"	
	Elisabeth-Sophien-Koeg .	113	"	
				4323 "

Gesammt-Bevölkerung 48,219 Einw.

Der Flächeninhalt dieses Districts ist ungefähr 18 Quadratmeilen.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. der ganze District, mit Ausnahme der Städte, Güter und Koege, begreift eine Jurisdiction, indem der Amtmann von Husum zugleich Amtmann von Bredstedt und Oberstaller von Eiderstedt und Pellworm ist.

Bevölkerung . . . . 35,385 Einw.

Unterabtheilungen:

a. Amt Husum . . . . 9542 Einw.
b. " Bredstedt . . . 10,434 "
c. Ldsch. Eiderstedt, Ostertheil 5661 "
Westertheil 7147 "
d. " Pellworm mit den
Halligen . . . . . 2601 "

2. Die Stadt Husum . . . . 3851 "
3. " " Tönning . . . . 2412 "
4. " " Friedrichstadt . . . . 2272 "
5. " " Garding . . . . 1424 "
6 " Ldschft. Nordstrand . . . . 1938 "
7. Das mit dem Oberpräsidio in Friedrichstadt verbundene Justitiariat über folgende Koege:
a. Sophien-Magdalenen-, Desmerciersche u. Reussen-Koeg, Ksp. Bredstedt 176 Einw.
b. Elisabeth-Sophien-Koeg auf Nordstrand, Ksp. Oldenbüttel 113 "
c. Louisen-Reussen-Koeg, Ksp. Ofholm . . . . 25 "

314 "

8. Das mit der Landvogtei in Husum verbundene Justitiariat des Guts Mirebüll:

Ksp. Bredstedt . . . . . 38 Einw.
" Bargum . . . . 29 "
" Bordelum . . . . . 75 "
" Breklum . . . . 85 "
" Drelsdorf . . . . . . 34 "
" Langenhorn . . . . . . 45 "

306 "

Transport 47,902 Einw.

Transport 47,902 Einw.

9. Das mit der Stallerschaft von Eiderstedt verbundene Justitiariat über folgende Koege:

a. Grothusen, Ksp. Welt . .	40	Einw.
b. Alt Augusten, Ksp. Osterhever	62	"
c. Neu Augusten, " " "	70	"
d. Wilhelminen, Ksp. Tating .	7	"
e. Norderfriedrichs, Ksp. Ulvesbüll	97	"

276 "

10. Das Gut Hoyerswurth, Ksp. Oldenworth, mit 13 "
Hat keinen Gerichtshalter.

11. Zum Gut Karrharde gehören vom Ksp. Bordelum 20 "

12. Zum Flensburger Hospital gehören vom Ksp. Breklum . . . . 8 "

Gesammt-Bevölkerung: 48,219 Einw.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Der Amtmann von Husum und Bredstedt, Oberstaller und Oberdeichgräfe von Eiderstedt und Pellworm, wohnt in Husum. Daselbst wohnen auch die Beamten des Amts Husum: der Landvogt, der Amtsverwalter, zugleich Actuar, der Hausvogt, zugleich Branddirector, und der Deichinspector. In dem Flecken Bredstedt wohnen die Beamten des Amts Bredstedt: der Landvogt, zugleich Deichgräfe, der Amtsverwalter, zugleich Hausvogt und Zollverwalter, und der Actuar. Der Staller für Eiderstedt wohnt in Garding, ebendaselbst wohnen der Landschreiber und Landpfenningmeister für den Westertheil und der Landsecretair; in Tönning wohnen der Landschreiber und der Landpfenningmeister für den Ostertheil. Außerdem besteht das Gericht für den Ostertheil und das für den Westertheil, jedes aus 6 Rathmännern, im Amte Bredstedt das Bondengericht aus dem Amtmann, dem Landvogt, 9 Gerichtsbonden und dem Actuar; im

Amte Husum für jede der beiden Harden und der beiden Vogteien ein eigenes Ding, bestehend aus 12 Gerichtsbonden. Auf Pellworm wohnt der Landvogt für Pellworm und die Halligen Gröde, Hooge, Langeneß und Oland, welcher zugleich Branddirector ist. Auf Nordstrand wohnt der Staller der Insel. Die Städte Husum, Tönning und Garding haben 1 Bürgermeister, welcher zugleich Stadsecretär und Polizeimeister ist, und 4 Rathsverwandte; Husum hat einen zweiten Bürgermeister. Die Stadt Friedrichstadt hat 1 Präsidenten, 1 Stadtsecretär, 1 Bürgermeister, 5 Rathsverwandte und 1 Cassirer.

Es giebt in diesem Districte 3 Unterconsistorien: das eine für die Aemter Husum und Bredstedt, die Landschaft Pellworm mit den Halligen, die Vogtei Schwabstedt und die Stadt Husum, bestehend aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten, den Predigern von Husum und Mildstedt und dem Amtsverwalter als Actuar; das andere, das Eiderstedtsche Ostertheils-Ehegericht in Tönning, und das dritte, das Westertheils-Ehegericht in Garding, bestehend aus dem Oberstaller, dem Staller, dem Kirchenprobsten und sämmtlichen Predigern, respective aus den einzelnen Landestheilen mit deren Landschreiber. Im Ganzen giebt es 25 Beamte.

Die drei Physici wohnen in Husum, Bredstedt und Tönning und ein Landschaftsarzt auf Nordstrand, einer auf Pellworm. Von den 16 Advocaten wohnen 4 in Husum, 4 in Bredstedt, 3 in Tönning, 3 in Garding, 2 in Friedrichstadt, und 8 davon sind Notare.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Amtmann fixirt aus der Staatskasse Gehalt 6000 ℔, Büreaukosten 1200 ℔	—
2. Zwei Landvögte zu 3000 ℔, B.-K. 900 ℔ . . .	7800 ℔
Transport	7800 ℔

Transport 7800 ℛ

3. Ein Landvogt 1500 ℛ, Büreaukosten 300 ℛ . . 1800 „

4. Ein Amtsverwalter von Husum 6000 ℛ
Büreaukosten 1200 ℛ . . . . . . 7200 ℛ
aus der Staatscasse ÷ 375 „
6825 „

5. Ein Amtsverwalter von Bredstedt 4500 ℛ,
Büreaukosten 900 ℛ . . . = 5400 ℛ
aus der Staatscasse ÷ 562 „
4838 „

6. Ein Hausvogt 2400 ℛ, B.-K. 600 ℛ 3000 ℛ
aus der Staatscasse ÷ 572 „
2428 „

7. Ein Actuar . . . . 2400 „
8. „ Deichinspector . . . . 1800 „
9. „ Staller . . . . 1500 „
10. „ Staller . . . . 1200 „
11. „ Landschreiber 3600 ℛ, B.-K. 900 ℛ 4500 ℛ
aus der Staatscasse ÷ 50 „
4450 „

12. „ desgleichen ebenso . . . . 4450 „
13. „ Beamter auf Pellworm 1800 ℛ, Büreaukosten 300 ℛ . . . . = 2100 ℛ
aus der Staatscasse ÷ 907 „
1193 „

14. Ein Beamter auf Nordstrand ebenso . . . . 2100 „
15. „ Landpfenningmeister 3000 ℛ, B.-K. 900 ℛ . 3900 „
16. „ desgleichen ebenso . . . . 3900 „
17. „ Landschaftssecretär . . . . 1200 „
18. „ Präsident in Friedrichstadt 3000 ℛ, B.-K. 900 ℛ . . . . = 3900 ℛ
aus der Staatscasse ÷ 1807 „
2093 „

Transport 53,877 ℛ

Transport	53,877 ℛ
19. Ein Stadtsecretair daselbst	2400 =
20. = Cassirer 1500 ℛ, B.=K. 300 ℛ	1800 =
21. Zwei Bürgermeister, zugleich Stadtsecretaire, à 3000 ℛ, Büreaukosten 900 ℛ	7800 =
22. Ein Bürgermeister 2400 ℛ, B.=K. 300 ℛ . .	2700 =
23. Drei Justitiariate à 300 ℛ, B.=K. 100 ℛ . .	1200 =
Zehn Gerichtsdiener à 600 ℛ	6000 =
Gesammt Crt.	75,777 ℛ

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

Die Stadt Husum concentrirt zunächst . . .	39,542 Einw.
demnächst in weiterer Unterordnung:	
Die Stadt Husum	13,699 =
Der Flecken Bredstedt	10,434 =
Die Stadt Garding	8847 =
Die Stadt Tönning	8073 =
Die Stadt Friedrichstadt	2586 =
Nordstrand	2051 =
Pellworm und die Halligen	2601 =

VII. **Neuer Plan.**

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden für diesen District zu bestellen sein.

a. Ein Districtsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copiisten und 2 Gerichtsdienern.

b. Ein Staatsanwalt mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 1 Boten.

c. Ein Oberamtmann mit 1 Assessor, 2 Secretairen, 2 Copiisten, 1 Boten, 1 Steuerbeamten und 1 Physicus.

Außerdem wird es aber nöthig sein, in diesem Districte einen Techniker als Oberdeichbeamten zu bestellen.

Sitz dieser Behörden: die Stadt Husum.

Wegen der zu veranschlagenden Kosten verweisen wir auf den I. District.

d. Hinsichtlich der Kreiseintheilung wird es keinen Zweifel leiden, daß Husum und Bredstedt als Kreis-Mittelpuncte genommen werden müssen. Bei der eigenthümlichen Verfassung der Landschaft Eiderstedt scheint es am richtigsten, aus derselben mit den darin liegenden Städten einen Kreis zu bilden, dessen Mittelpunct die Stadt Tönning ist; in wie fern dann in der Stadt Garding noch ein Administrativ-Beamter anzustellen wäre, würde das Bedürfniß lehren. Dagegen würde es nicht zweckmäßig sein, die Verfassung von Nordstrand und den Halligen zu verändern, und wäre also die Verbindung der Justiz mit der Administration hier beizubehalten, als eine Abnormität. Es würden die Kreise daher folgendermaßen zu construiren sein:

Erster Kreis. Bredstedt,

enthaltend die Kirchspiele:

Bredstedt	1924	Einw.
Bargum	638	=
Bordelum	1224	=
Breklum	1726	=
Drelsdorf	1114	=
Joldelund	587	=
Langenhorn	1679	=
Ockholm	504	=
Viöhl	1573	=
Bevölkerung	10,969	Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℳ	
	1 Assessor	1200 =	
	1 = ...	900 =	
	1 Copiist	600 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℳ	1200 =	
	Büreaukosten	300 =	
			7800 ℳ
2. Verwaltung:	1 Amtmann .	3600 ℳ	
	2 Schreiber à 600 ℳ	1200 =	
	Büreaukosten . .	300 =	
			5100 =
			Crt. 12,900 ℳ.

Zweiter Kreis. Husum,
enthaltend die Kirchspiele:

Ksp.	und Stadt Husum . .	3851	Einw.
=	Hattstedt	1364	=
=	Schobüll	419	=
=	Mildstedt	2422	=
=	Ostenfeld	1252	=
=	Schwesing	1399	=
=	Olderup	440	=
=	Schwabstedt	1883	=
=	Simonsberg	363	=
	Bevölkerung	13,393	Einw.

Die Besetzung der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und deren Kosten wie im ersten Kreise.

Dritter Kreis. Tönning,
enthaltend die Kirchspiele:

a. der Städte: Tönning . . . 2412 Einw.

Transport 2412 Einw.

Transport	2412 Einw.		
Garding . .	1424 „		
Friedrichstadt . .	2272 „		
		6108 Einw.	
b. die oben angeführten 8 Kirchspiele des Ostertheils der Landschaft Eiderstedt mit Inbegriff des Koegs Grothuisen und des Guts Hoiersworth, nach Abzug der schon angeführten Stadt Tönning		5714 „	
c. die oben angeführten 10 Kirchspiele des Westertheils mit Inbegriff der Koege, nach Abzug der bereits angeführten Stadt Garding		7383 „	
Bevölkerung		19,205 Einw.	

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℳ	
	1 Assessor	2400 „	
	1 „	1200 „	
	1 „	900 „	
	2 Copiisten à 600 ℳ .	1200 „	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℳ	1200 „	
	Büreaukosten	500 „	
			11,000 ℳ
2. Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ℳ	
	1 Secretair . . .	1200 „	
	2 Schreiber à 600 ℳ	1200 „	
	Büreaukosten . . .	500 „	
	1 Polizeibeamter in Garding . .	2400 „	
	Büreaukosten . . .	200 „	
			9100 „
			Crt. 20,100 ℳ.

Vierter Kreis. Pellworm und die Halligen.

1 Landvogt 3000 ℛ,	Büreaukosten 600 ℛ	. .	3600 ℛ
1 Landschreiber 2400 ℛ,	„ 600 „	. .	3000 „
			Crt. 6600 ℛ.

Fünfter Kreis. Nordstrand mit dem Elisabeth-Sophien-Koeg.

1 Staller 3000 ℛ, Büreaukosten 600 ℛ . Crt. 3600 ℛ.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Bei den Communen erster und zweiter Ordnung ist dasselbe zu bemerken, was bereits bei den andern Districten bemerkt worden ist. An vorhandenen größern Communen sind namentlich anzuführen: das Amt Bredstedt, vertreten durch einen Amtsgevollmächtigten und 8 Kirchspielsgevollmächtigte, 3 Gevollmächtigte für Bordelum, Koxbüll und Hackstedt und für Langenhorn, und einen Vogt für 7 Uphusumer Pflüge; das Amt Husum, vertreten durch den Amtshöftmann nebst den Bauervögten und Höftmännern, mit Ausschluß des Porrenkoegs, der Südermarsch und der Ksp. Olderup und Simonsberg, sowie die Landschaft Eiderstedt, vertreten durch 14 Lehnsmänner des Ostertheils und 19 Lehnsmänner des Westertheils. Nicht minder kommt in Betracht der 2. Schleswigsche Deichband für die Aemter Bredstedt und Husum mit seinen 3 Deichgräffschaften Husum, Bredstedt und Pellworm, und der 3. Schleswigsche Deichband für die Landschaft Eiderstedt, dem Schwabstedter Oster- und Wester-Koeg u. s. w.

Was die Kirchspiele betrifft, so bilden dieselben in der Marsch bereits politische Communen, namentlich auch in Deichsachen.

Zu den Communen vierter Ordnung gehören zunächst die Städte Husum, Tönning, Friedrichstadt und Garding und der Flecken Bredstedt. Sodann sind folgende Schuldistricte vorhanden.

Erster Kreis. Ksp. Bredstedt. S. D. — Ksp. Bargum. S. D. 1. Westerbargum. 2. Osterbargum. 3. Scholmbrück. — Ksp. Bordelum. S. D. 1. Bordelum. 2. Dörpum. 3. Ebüll, Stertebüll und Bützebüll. — Ksp. Breklum. S. D. 1. Breklum. 2. Almdorf. 3. Walsbüll mit Südstruckum. 4. Nordstruckum. 5. Högel. 6. Lütjenhorn. 7. Vollstedt. 8. Sönnebüll. — Ksp. Drelsdorf. S. D. 1. Drelsdorf. 2. Bohmstedt. 3. Groß und Klein Ohrenshöft. — Ksp. Joldelund. S. D. 1. Joldelund. 2. Goldelund. 3. Goldebeck. 4. Kolkerhaide. — Ksp. Langenhorn. S. D. 1. West-Langenhorn. 2. Ost-Langenhorn mit West-Lohheide. 3. Ost-Lohheide mit Münkebüll. 4. Eskebüll. — Ksp. Ockholm. S. D. 1. Ockholm. 2. Norddeich. 3. Eresdenswarf. 4. Reblefswarf. — Ksp. Viöhl. S. D. 1. Viöhl mit Boxlund. 2. Behrendorf. 3. Covenstedt und Ostenau. 4. Collund mit Haselund und Brock. 5. Norstedt und Spinkebüll. 6. Sollwitt und Pobüll. 7. Bondelum. 8. Hortrup. 9. Kragelund. — 39 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. und Stadt Husum. — Ksp. Hattstedt. S. D. 1. Hattstedt. 2. Horrstedt. 3. Groß und Klein Wobbenbüll. 4. Sterdebüll. 5. Lundenberg mit Ostermarsch, Heerstum und Groß und Klein Ellerbüll. 6. Altendeich. — Ksp. Schobüll. S. D. 1. Scholebüll und Halebüll. 2. Hockensbüll und Lund. — Ksp. Mildstedt. S. D. 1. Mildstedt. 2. Nord- und Ost-Husum. 3. Oldersbeck. 4. Rantrum. 5. Rödemis. 6. Rosendahl. 7. Ypernstedt. — Ksp. Ostenfeld. S. D. 1. Ostenfeld. 2. Winnert. 3. Wittbeck. — Ksp. Schwesing. S. D. 1. Schwesing. 2. Ahrenviöl. 3. Hochviöl. 4. Immenstedt. 5. Oster Ohrstedt. 6. Wester Ohrstedt. — Ksp. Olderup. S. D. 1. Olderup. 2. Arlewatt Haide. — Ksp. Schwabstedt. S. D. 1. Schwabstedt. 2. Hollbüllhuus und Fresendelf. 3. Hude und Süderhöft. 4. Ram-

stedt und Wisch. — Ksp. und S. D. Simonsberg. — 32 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. und S. D. Garding mit Hülkenbüll, Steckbüll und Lang Garding. 2. Vorstenhusen mit dem Koeg Grothusen. — Ksp. und S. D Katharinenheerd. — Ksp. und S. D. Kating. 2. Rücksbüll. — Ksp. und S. D. Koldenbüttel. 2. Norderdeich und Dingsbüll. 3. Herrnhallig. — Ksp. und S. D. Kotzenbüll. — Ksp. und S. D. Oldenswort. 2. Hemme. 3. Osterende. 4. Offenbüll. — Ksp. und S. D. Ording. — Ksp und S. D. Osterhever. — Ksp. und S. D. St. Peter mit Olsdorp, Westmarken und Wittendün. 2. Böhl. 3. Brösum. — Ksp. und S. D. Poppenbüll. 2. Neukrug. — Ksp. u. S. D. Tating. 2. Ehst und Süderdeich. — Ksp. und S. D. Tetenbüll. 2. Sieversfleth. 3. Warmhörn. 4. Kaltenhörn. — Ksp. und Stadt Tönning. 2. Groß und Klein Ollersum und den übrigen Landbewohnern. — Ksp. und S. D. Ulvesbüll. — Ksp. und S. D. Vollerwyk. — Ksp. und S. D. Welt. — Ksp. und S. D. Westerhever mit Sieversbüll, Stoffhusen, Leickenhusen und Ahndel. 2. Schanze. — Ksp. und S. D. Witzwort. 2. Ingwershörn. — Stadt Friedrichsstadt.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Communen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

Hinsichtlich der Districtsbegrenzung ist gar keine Ausgleichung nöthig, indem die Kirchspiele überall abgeschlossen sind. Die Zusammenlegung der Jurisdictionen ist höchst einfach. Es kommt hier nur eine Trennung des Guts Karrharde in Betracht, welches einzelne Stellen in den Dörfern Ebüll, Stertebüll und Lütjebüll des Ksp. Bordelum hat, von zusammen

20 Einw., und der paar Stellen, welche dem Flensburger Hospital im Ksp. Breklum gehören, von 8 Einw.

Hinsichtlich der Kreiseintheilung bleiben die bisherigen Grenzen der Aemter Husum und Bredstedt unverändert. Auch die Justitiariate werden ungetrennt in die Kreise mit aufgenommen, mit Ausnahme, daß der Elisabeth-Sophien-Koeg auf Nordstrand in die Jurisdiction des dortigen Stallers übergeht.

Nach den vorliegenden Nachrichten ergiebt sich ferner nicht, daß eine Regulirung der Kirchspielgrenzen nöthig wird, wogegen die Untersuchung, in wie weit die Schuldistricte auch mit den sonstigen Vogteien in Uebereinstimmung zu bringen sind, angestellt werden muß.

Neunter District. Schleswig.

I. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Wenn die Stadt Schleswig als natürlicher Mittelpunct dieses Districts angenommen werden muß, so bildet sich dessen Arrondissement an beiden Ufern der Schley von selbst und umfaßt vorzugsweise Schwansen und Angeln. Der Hauptbestandtheil des Districts ist die Probstei Gottorf; dann kommt hinzu derjenige Theil der Probstei Hütten, welcher nicht zum 7. District gelegt ist, und endlich können die unmittelbar der Generalsuperintendentur unterworfenen Kirchspiele, welche sich in der Peripherie dieses Districts vorfinden, von demselben nicht ausgeschlossen werden. Dadurch erhält der 9. District, neben der bereits ausgemittelten Grenze im Süden gegen den 7. District und der vollkommen abgeschlossenen Grenze gegen den 8. District im Westen, nur eine Wassergrenze gegen Osten. Gegen Norden aber wird die Ausgleichung mit der Probstei und dem Amte Flensburg keine Schwierigkeiten in der Begrenzung darbieten.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der einzelnen Jurisdictionen.

A. Die Probstei Gottorf.

Bemerkung. Die Harden des Amts Gottorf sind folgendermaßen abgekürzt: Ahrens Harde, A. H. — Struckdorf Harde, St. H. — Kropp Harde, K. H. — Treia Harde, T. H. — Moorkirch Harde, M. H. — Satrup Harde, S. H. — Schließ und Füsing Harde, Sch. u. F. H.

1. Dom Kirchspiel, Stadt Schleswig			5870 Einw.
2. Michaelis Ksp., „ „	2280 Einw.		
Amt Gottorf, A. H. .	2156 „		
„ „ St. H.	277 „		
			4713 „
		Transport	10,538 Einw.

		Transport	10,583 Einw.
3. Ksp. Kropp, Amt Hütten, Hütt. Harde . . .	780	Einw.	
„ Gottorf, K. H.	1851	„	
St. Johannis Kloster	47	„	
der Meggerkoeg .	38	„	
			2716 „
4. Ksp. Haddebye, Amt Gottorf, A. H.	836	„	
Amt Hütten, Hütt. Harde	191	„	
St. Johannis .	1242	„	
			2269 „
5. Ksp. Hollingstedt, A. Gottorf, A. H.	880	Einw.	
„ „ K. H.	739	„	
Börmerkoeg . .	156	„	
			1775 „
6. Ksp. Treya, A. Gottorf, A. H. .	56	Einw.	
„ „ T. H. .	694	„	
			750 „
7. Ksp. Boel, A. Gottorf, M. H.	1216	Einw.	
„ „ St. H.	111	„	
Gut Boelschubye	80	„	
			1407 „
8. Ksp. Norderbrarup, A. Gottorf, M. H. .	125	Einw	
A. Gottorf, St. H. .	974	„	
Gut Boelschubye . . .	3	„	
„ Brunsholm . . .	68	„	
„ Dollroth	79	„	
„ Flarup	9	„	
„ Rundhof	5	„	
„ Toestorf	194	„	
			1457 „
9. Ksp. Havetofft, A. Gottorf, S. H.	762	Einw.	
„ „ St. H.	684	„	
A. Flensburg, Uggelharde	107	„	
			1553 „
10. Ksp. Moldenit, A. Gottorf, St. H.			249 „
11. Ksp. Kahlebye, A. Gottorf, S. u. F. H.	216	Einw.	
St. Johannis	256	„	
			472 „
		Transport	23,231 Einw.

Transport 23,231 Einw.

12. Ksp. Satrup, A. Gottorf, M. H. 7 Einw.
„ „ S. H. 1220 „
„ „ St. H. 195 „
1422 „

13. Ksp. Thumbye, A. Gottorf, M. H. 121 Einw.
„ „ St. H. 537 „
658 „

14. Ksp. Struxdorf, A. Gottorf, S. H. 6 Einw.
„ „ St. H. 484 „
St. Johannis . 174 „
664 „

15. Ksp. Tolk, A. Gottorf, M. H. 29 Einw.
„ „ St. H. 1079 „
St. Johannis . . 180 „
1288 „

16. Ksp. Nübel, A. Gottorf, S. u. F. H. 10 Einw.
„ „ St. H. . 928 „
St. Johannis . . . 33 „
971 „

17. Ksp. Ulsbye, A. Gottorf, St. H. . . . . . 315 „

18. Ksp. Fahrenstedt, A. Gottorf, S. u. F. H. . . 10 Einw.
A. Gottorf, St. H. 803 „
Gut Fahrenstedt . 393 „
1206 „

19. Ksp. Arnis, Flecken . . . . 786 „

20. Ksp. Bohren, A. Gottorf, S. u. F. H. 1260 Einw.
Gut Dollroth . . 45 „
St. Johannis . . 88 „
1393 „

21. Ksp. Süderbrarup, A. Gottorf, S. u. F. H. 875 Einw.
Gut Dollroth 301 „
1176 „

22. Ksp. Loit, A. Gottorf, S. u. F. H. . . . . 250 „

23. Ksp. Brodersbye, A. Gottorf, S. u. F. H.. 487 Einw.
Gut Unenwatt 45 „
St. Johannis 120 „
652 „

24. Ksp. Taarstedt, A. Gottorf, S. u. F. H. . 513 „

Transport 34,525 Einw.

Transport 34,525 Einw.

25. Ksp. Rabenkirchen.
Amt Gottorf, S. und F. H. . 810 Einw.
Gut Dollroth . . . . 375 =
= Toestorf . . . . 4 =
St. Johannis . . . . 12 =
1201 =

26. Ksp. Töstrup.
Amt Gottorf, S. und F. H. . 109 Einw.
= = St. H. . . . . 67 =
Gut Brunsholm . . . . . . 22 =
= Roest . . . . 33 =
= Rundhof . . . . 883 =
= Toestorf . . . . 169 =
1283 =

27. Ksp. Ulsnis, Amt Gottorf, S. u. F. H. . 1132 =
38,141 Einw.

B. Aus der Probstei Hütten.

1. Ksp. Friedrichsberg, Stadt Schleswig . . . 3054 =
2. = Hütten, Amt Hütten, Hütten=Harde . 1762 =
3. = Kosel, Amt Hütt., Hütt.=Harde 1348 E.
Gut Bünstorf . . . 12 =
= Eschelsmark . . 363 =
= Louisenlund . . 177 =
= Möhlhorst . . . 31 =
= Ornum . . . . 233 =
2164 =

C. Die der Generalsuperintendentur unmittelbar unterordneten Kirchen in Schwansen:

1. Ksp. Gelting, Gut Buckhagen . 216 Einw.
= Düttebüll . 769 =
= Gelting . . 1272 =
= Oehe . . 660 =
= Priesholz . 321 =
3238 =

2. Ksp. Cappeln, Flecken . . . 1967 Einw.
Gut Buckhagen 305 =
= Oehe . . 455 =
= Roest . . 877 =
= Sandbeck . 71 =
3675 =

3. Ksp. Riesebye, Gut Büstorf . 287 Einw.

Transport 52,034 Einw.

Transport 52,034 Einw.

Transport 287 Einw.
Gut Casmark . 69 =
= Sarдorf . 1237 =
= Stubbe . 67 =
1660 =

4. Ksp. Schwansen, Gut Carlsburg 902 Einw.
= Damp . 264 =
= Dörphof 368 =
= Grünholz 479 =
= Loitmark u.
Espenis 297
= Olpenitz 508 =
= Schönhagen 310 =
3128 =

5. Ksp. Siesebye, Gut Bienebeck . 232 Einw.
= Büchenau 53 =
= Damp . . 290 =
= Crisebye . 184 =
= Grünholz . 87 =
= Maasleben 1163 =
= Marienhof 26 =
= Staun . 208 =
= Stubbe . 59 =
2302 =

6. Ksp. Wabs, Gut Damp . . 15 Einw.
= Ludwigsburg 1076 =
1091 =

7. Die Klosterkirche St. Johannis in Schleswig 94 =

Gesammtbevölkerung 60,309 Einw.

Der Flächeninhalt dieses Districts ist ungefähr 23 Quadratmeilen.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Die Stadt Schleswig. Dom-Kirchspiel 5870 Einw.
Ksp. Michaelis 2280 =
= Friedrichsberg 3054 =

2. Das Amt Gottorf.

a. Die Ahrens-Harde.
Ksp. Schleswig . . . . 2156 Einw.
= Hollingstedt . . . . 880 =
Transport 3036 Einw.

Transport 11,204 Einw.

Transport 11,204 Einw.

Transport 3036 Einw.

Ksp. Haddebye . . . . . 836 =
= Treya . . . . 56 =
3928 =

b. Die Struxdorf-Harde.

Ksp. Schleswig . . . . . 277 Einw.
= Boel . . . . 111 =
= Moldenit . . . . . . 249 =
= Thumbye . . . . . 537 =
= Tolk . . . . 1079 =
= Ulsbye . . . . . . 315 =
= Töstrup . . . . . . 67 =
= Norder Brarup . . 974 =
= Havetoft . . . . . . 684 =
= Satrup . . . . . . 195 =
= Struxdorf . . . . . 484 =
= Rübel . . . . 928 =
= Fahrenstedt . . . . . 803 =
6703 =

c. Die Kropp-Harde.

Ksp. Kropp . . . . . . 1851 Einw.
= Hollingstedt . . . . 739 =
2590 =

d. Die Treia-Harde, Ksp. Treia . . . . 694 =

e. Die Moorkirch-Harde.

Ksp. Boel . . . . 1216 Einw.
= Satrup . . . . . . 7 =
= Tolk . . . . 29 =
= Norder Brarup . . . 125 =
= Thumbye . . . . . 121 =
1498 =

f. Die Satrup-Harde.

Ksp. Havetoft . . . . . 762 Einw.
= Struxdorf . . . . . 6 =
= Satrup . . . . . . 1220 =
1988 =

g. Die Schließ- und Füsing-Harde.

Ksp. Kahlebye . . . . . 216 Einw.
= Fahrenstedt . . . . 10 =
= Süd. Brarup . . . . 875 =
= Brodersbye . . . . . 487 =

Transport 1588 Einw.

Transport 28,605 Einw.

Transport 28,605 Einw.

Transport 1588 Einw.

Ksp. Rabenkirchen . . . 810 „
„ Ulsnis . . . . . . 1132 „
„ Rübel . . . . . . 10 „
„ Bohren . . . . . . 1260 „
„ Loit . . . . 250 „
„ Taarstedt . . . . 513 „
„ Töstrup . . . . . . 109 „

5672 „

h. Das Kirchspiel und der Flecken Arnis . 786 „

3. Das A. Hütten, der übrige Theil der Hütt. Harde.

Ksp. Hütten . . . . 1762 Einw.
„ Kropp . . . . 780 „
„ Kosel . . . . 1348 „
„ Haddebye . . . . . . 191 „

4081 „

4. Das Kloster St. Johannis in Schleswig.

Kirche St.-Johannis . . . 94 Einw.
Ksp. Kropp . . . . 47 „
„ Haddebye . . . . . . 1242 „
„ Kahlebye . . . . . . 256 „
„ Struxdorf . . . . . . 174 „
„ Tolk . . . . 180 „
„ Rübel . . . . 33 „
„ Bohren . . . . 88 „
„ Brodersbye . . . . . . 120 „
„ Rabenkirchen . . . . 12 „

2246 „

5. Der Flecken Cappeln mit 1 Gerichtshalter, welcher in Schleswig wohnt, und 1 in Cappeln wohnenden Actuar, welcher zugleich Auctionar, Polizeiverwalter und Hebungsbeamter ist . 1967 „

6. Das Justitiariat des Hardesvogts Posselt in Schleswig über folgende Güter:

Bienebeck, Ksp. Siesebye . . 232 Einw.
Buckhagen { Ksp. Gelting . 216 „
Buckhagen { „ Cappeln . 305 „
Carlsburg, Ksp. Schwansen . 902 „
Dörphof, „ „ . 368 „
Möhlhorst, Ksp. Kosel . . . 31 „
Ornum, „ „ . . . . 233 „

Transport 2287 Einw.

Transport 43,357 Einw.

Transport 43,357 Einw.

Transport 2387 Einw.

Stoest { Ksp. Cappeln . . . 877 "
{ " Töstrup . . . 33 "

3197 "

7. Das Justitiariat des Bürgermeisters Jessen in Schleswig über folgende Güter:

Dollroth, { Ksp. Nord. Brarup 79 Einw.
{ " Bohren . . 45 "
{ " Süd. Brarup 301 "
{ " Rabenkirchen 375 "

Ludwigsburg, " Wabs . . 1076 "

Louisenlund, " Kosel . . 177 "

Marienhof, " Siesebye . 26 "

Oehe { Ksp. Gelting . . . 660 "
{ " Cappeln . . 455 "

Sandbeck, " " . . . 71 "

Sardorf, " Riesebye . . 1237 "

Staun, " Siesebye . . 208 "

4710 "

8. Das Justitiariat des Hardesvogts Hennings in Schleswig über die Güter:

Fahrenstedt, Ksp. Fahrenstedt 393 Einw.

Schönhagen, " Schwansen 310 "

703 "

9. Das Justitiariat des Amtsverwalters Brockenhuus in Schleswig über das Gut Eschelsmark, Ksp. Kosel . . . . 363 "

10. Das Justitiariat des Hardesvogts Seestern Pauly in Schleswig über das Gut Olpenitz, Ksp. Schwansen . . . . 508 "

11. Das Justitiariat des Hardesvogts v. Bernstorf in Fleckebye über das Gut

Damp, Ksp. Wabs . . . . . 15 Einw.

" Schwansen . . . 264 "

" Siesebye . . . 290 "

569 "

12. Das Justitiariat des Hardesvogts Moritzen in Estrup über das Gut Gelting, Ksp. Gelting 1272 "

13. Das Justitiariat d. Gerichtshalters Jaspersen auf Nordschau im Gute Gelting über folg. Güter:

Brunsholm, Ksp. Nord. Brarup 68 Einw.

" Töstrup . 22 "

Transport 90 Einw.

Transport 54,679 Einw.

Transport 54,679 Einw.

		Transport	90 Einw.	
Düttebüll,	Ksp.	Gelting . .	769 „	
Loitmark,	„	Schwansen .	297 „	
Priesholz,	„	Gelting . .	321 „	
Rundhof,	„	Nord. Brarup	5 „	
	„	Töstrup . .	883 „	
Töstrup,	„	Töstrup . .	169 „	
	„	Rabenkirchen	4 „	
	„	Nord. Brarup	194 „	
				2732 „

Die einzelnen unter den Aemtern Gottorf u. Flensburg belegenen Pertinenzien dieses Guts sind diesen Aemtern untergelegt.

14. Das Justitiariat des Stadtsecretairs Bong-Schmidt in Eckernförde über folgende Güter:

Büchenau,	Ksp.	Siesebye . .	53 Einw.	
Büstorf,	„	Kosel . . .	12 „	
	„	Riesebye . .	287 „	
Casmark,	„	„ . .	69 „	
Criesebye,	„	Siesebye . .	184 „	
Maasleben,	„	„ . .	1163 „	
Stubbe,	„	Riesebye . .	67 „	
	„	Siesebye . .	59 „	
				1894 „

15. Unter dem Landgerichte stehen directe folgende Güter:

Boelschubye,	Ksp.	Boel . .	80 „	
	„	Nord. Brarup	3 „	
Flarup,	„	„	9 „	
Grünholz,	„	Schwansen	479 „	
	„	Siesebye .	87 „	
Unewatt,	„	Brodersbye	45 „	
				703 „

16. Das Justitiariat des Meggerkoegs, Ksp. Kropp 38 „
17. Das Justitiariat des Börmerk., Ksp. Hollingstedt 156 „
18. Das Amt Flensburg, Uggelharde, Ksp. Havetoft 107 „

Gesammtbevölkerung 60,309 Einw.

Von dieser Bevölkerung gehören:

zu den Aemtern	28,047 „
„ „ klösterlichen und adelichen Districten	19,091 „
„ „ Stadt- und Fleckens-Districten .	13,171 „
	60,309 Einw.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Mit Beziehung auf die vorhergehende Nummer ist noch zu bemerken, daß die Aemter Gottorf und Hütten einen Amtmann haben, welcher in Schleswig wohnt und zugleich Oberdirector von Cappeln ist. Daselbst wohnen auch die 5 Hardesvögte der 5 Harden des Amts Gottorf, der Amtsverwalter, der Hausvogt und der Actuar dieses Amts. Der Amtsverwalter, zugleich Actuar des Amts Hütten, der Hausvogt und ein Hardesvogt dieses Amts wohnen auch in Schleswig, der andere Hardesvogt wohnt in Fleckebye, 1 Meile von Schleswig. In jeder der Harden beider Aemter besteht ein Bondengericht. Die Stadt Schleswig hat 1 Bürgermeister, 1 gelehrten Senator, zugleich Polizeimeister und Auctionar, 3 Senatoren, 1 Stadtsecretair, 1 Stadtcassirer. Es giebt im Districte 2 Unterconsistorien, das eine für das Amt Gottorf, bestehend aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten, 2 Predigern aus Schleswig und 1 aus Haddebye nebst dem Actuar; das andere für das Amt Hütten und Stapelholm, welches bereits beim 7. District erwähnt ist. Im Ganzen sind 25 Beamte. Ein Physicus für das Amt Gottorf wohnt in Schleswig und einer für das Amt Hütten wohnt in Eckernförde.

Es giebt im Districte 27 Advocaten, wovon 24 in Schleswig, 2 in Cappeln und 1 in Olpenitz wohnen und wovon 16 Notare sind.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1.	Der Bürgermeister von Schleswig . . .		6000 ℛ
	Büreaukosten des Magistrats		2400 =
2.	Der gelehrte Senator		3000 =
3.	= Stadtsecretair		3600 =
4.	= Cassirer 2400 ℛ, Büreaukosten 600 ℛ .		3000 =
5.	= Amtmann von Gottorf und Hütten 6000 ℛ,		
	Büreaukosten 2700 ℛ	= 8700 ℛ	
	aus der Staatscasse . .	÷ 4687 =	
			4013 =
6.	Ein Amtsverwalter 4500 ℛ,		
	Büreaukosten 1200 ℛ .	= 6700 ℛ	
	aus der Staatscasse . .	÷ 828 =	
			5872 =
7.	= Amtsverwalter 3000 ℛ,		
	Büreaukosten 1200 ℛ .	= 4200 ℛ	
	aus der Staatscasse . .	÷ 721 =	
			3479 =
		Transport	31,364 ℛ

		Transport	31,364 ℳ
8.	Ein Hausvogt 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ .	= 2700 ℳ	
	aus der Staatscasse . .	÷ 1143 =	
			1557 =
9.	= Hausvogt 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ .	= 2700 ℳ	
	aus der Staatscasse . .	÷ 937 =	
			1763 =
10.	= Actuar 4500 ℳ, Büreaukosten 1200 ℳ		5700 =
11.	Sieben Hardesvögte, durchgängig angenommen mit der Haltung des Actuars zu 3000 ℳ und 600 ℳ Büreaukosten, nach Abzug von 682 ℳ aus der Staatscasse		24,518 =
12.	Der Prälat von St. Johannis		2400 =
13.	= Syndicus 2400 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ		3000 =
14.	= Actuar in Cappeln 1200 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ		1500 =
15.	Ein Justitiariat 3000 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ		3600 =
16.	Ein desgleichen		3600 =
17.	Ein desgleichen 600 ℳ, Büreaukosten 50 ℳ		650 =
18.	Ein desgleichen		650 =
19.	Ein desgleichen		650 =
20.	Ein desgleichen 900 ℳ, Büreaukosten 50 ℳ		950 =
21.	Ein desgleichen 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ		2700 =
22.	Ein desgleichen 1800 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ		2100 =
	Gerichtsdiener: 8 à 600 ℳ		4800 =
	10 à 300 ℳ		3000 =
		Gesammt	Crt. 94,502 ℳ.

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

In der Stadt Schleswig		57,536 Einw.
Unterbehörden: Flecken Cappeln	1967 Einw.	
Fleckebye . .	956 =	
In Nordschau, Guts Gelting, 5 Meilen nordöstlich von Schleswig, sehr bequem für die Gutsuntergehörigen*)	2732 =	
In der Stadt Eckernförde	1894 =	
In dem Dorfe Estrup, 3 Meilen von dem Gute Gelting entfernt	1272 =	

*) Gegenwärtig ist das Justitiariat auch in Schleswig.

VII. Neuer Plan.

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden die Behörden dieses Districts folgende sein:

a. ein Districtsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copiisten und 2 Gerichtsdienern.

b. ein Staatsanwald mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 1 Boten.

c. ein Oberamtmann mit 1 Assessor, 2 Secretairen, 2 Copiisten, 1 Boten, — ferner 1 Steuerbeamten, 1 Physicus.

Sitz dieser Behörden: die Stadt Schleswig.

Hinsichtlich der zu veranschlagenden Kosten wird auf den I. District verwiesen.

d. Was die Kreiseintheilung betrifft, so wird es wohl nothwendig erscheinen, die Stadt Schleswig nach ihrer Lage und nach den gegenwärtigen Jurisdictionsverhältnissen zum Mittelpunkte zweier Kreise zu machen. Dagegen muß der östliche Theil des Districts, welcher bis auf $5\frac{1}{2}$ Meilen von Schleswig entfernt ist, einen eigenen Kreis bilden, als dessen Mittelpunkt der Flecken Cappeln am gelegensten ist. Die Bedeutung Cappelns für die Umgegend stellt sich aber dadurch heraus, daß außer dem Prediger, dem Actuar und 2 Advocaten daselbst 5 Aerzte und 1 Apotheker wohnen. Es könnte auch der Flecken Arnis in Betracht kommen, insofern er nämlich für die Bewohner auf der südlichen Seite der Schley gelegener wäre; aber derselbe ist zu nahe an Cappeln und es würde die Kosten zu sehr vermehren, wenn man dort einen zweiten östlichen Kreis bilden wollte. Dagegen ist Cappeln fast in der Mitte des Kreises belegen und der Uebergang über die Schley sehr leicht. Um indessen die Jurisdiction von Cappeln nicht zu groß zu machen, dürfte es sich empfehlen, das Kirchdorf Satrup zum Mittelpunkte eines fernern Districts zu machen, welches als Wohnort eines Predigers, eines Hegereuters, zweier Doctoren und eines Apothekers auf eine bestehende Centralisation des Verkehrs in dieser Gegend hindeutet. Nach dieser Ansicht wird folgende Kreiseintheilung vorgeschlagen:

Erster Kreis. Schleswig, Stadt und Land, bestehend aus:

1. den 3 Kirchspielen der Stadt	11,204	Einw.
2. den dazu gehörigen Landbewohnern . .	2433	"
3. dem Kloster St. Johannis	94	"
4. dem Kirchspiele Kosel	2164	"
5. " " Hütten	1762	"
Bevölkerung	17,657	Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℛ	
	1 Assessor	2400 =	
	1 = ...	1200 =	
	1 = ...	900 =	
	2 Copiisten à 600 ℛ .	1200 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten	500 =	
			11,000 ℛ

2. Verwaltung.
Die Stadt Schleswig hat ihre Communal-Verwaltung; es würde daher nur für das Land ein Beamter anzustellen und derselbe etwa auf 2400 ℛ, B.-K. 300 ℛ, zu normiren sein . . . . 2700 =

Crt. 13,700 ℛ.

Zweiter Kreis. Schleswig, Land,
bestehend aus:

Ksp.	Kropp	2716	Einw.
=	Hollingstedt	1775	=
=	Treia	750	=
=	Haddebye	2269	=
=	Wabs	1091	=
=	Riesebye	1660	=
=	Brodersbye	652	=
=	Moldenit	249	=
=	Kahlebye	472	=
=	Nübel	971	=
=	Taarstedt	513	=
=	Tolk	1288	=
=	Ulsnis	1132	=
	Bevölkerung	15,538	Einw.

1. Gericht:	wie bei dem ersten Kreis		11,000 ℛ
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℛ	
	1 Secretair . . .	1200 =	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 =	
	Büreaukosten . .	500 =	
			6500 =
			Crt. 17,500 ℛ.

Dritter Kreis. Cappeln,
bestehend aus:

Ksp.	Cappeln	3675	Einw.
=	Gelting	3238	=
	Transport	6913	Einw.

	Transport	6913	Einw.
Ksp.	Schwansen	3128	„
„	Siesebye	2302	„
„	Arnis	786	„
„	Norder Brarup	1457	„
„	Süder Brarup	1176	„
„	Bohren	1393	„
„	Rabenkirchen	1201	„
„	Töstrup	1283	„
	Bevölkerung	19,639	Einw.

Gericht und Verwaltung wie im zweiten Kreise.

Vierter Kreis. Satrup,

Ksp.	Satrup	1422	Einw.
„	Havetofft	1553	„
„	Ulsbye	315	„
„	Fahrenstedt	1206	„
„	Struxdorf	664	„
„	Thumbye	658	„
„	Boel	1407	„
„	Loit	250	„
	Bevölkerung	7475	Einw.

Sehr zweckmäßig scheint es zu sein, wenn zu diesem Kreise noch das Kirchspiel Sieverstedt aus der Probstei und dem Amte Flensburg gelegt wird, welches geographisch einen Einschnitt in das Arrondissement des 9. Districts macht. Abgesehen davon, daß die Volkszahl des Kreises Satrup dadurch zu einer passenden Größe erwachsen würde, indem das Kirchspiel Sieverstedt 722 Einw. hat, so wäre es für die Einwohner dieses Kirchspiels, wovon noch dazu 28 Einw. zum Amte Gottorf, Vogtei Bollingstedt, gehören, eine große Bequemlichkeit, da sie sonst von Flensburg viel weiter entfernt sein würden.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℔	
	2 Assessoren à 900 ℔	1800 „	
	1 Copiist	600 „	
	1 Gerichtsdiener . .	600 „	
	Büreaukosten . . .	150 „	
			6750 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℔	
	1 Schreiber . .	600 „	
	Büreaukosten . .	150 „	
			4350 „
			Crt. 11,100 ℔.

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Bei den Commünen erster und zweiter Ordnung ist dasselbe zu bemerken, was bereits bei den frühern Districten angeführt worden ist. Da es in den Aemtern Gottorf und Hütten keine allgemeine Commünevertretungen giebt, so sind die Neubildungen der Kreiscommünen nur auf die jetzige Verwaltung der Amts- und Guts-Commünen gewiesen. Am wenigsten können die einzelnen Harden hierin maaßgebend sein, da sie durch so viele Kirchspiele zerstreut sind. Erst in den Kirchspielen finden sich communale Vertretungen, welche dann auch zu politischen Commünen umzubilden sind. Commünen vierter Ordnung sind zunächst die Stadt Schleswig und die Flecken Cappeln und Arnis. Als Schuldistricte sind nach den Kreisen folgende anzuführen.

Erster Kreis, außer den Schleswigschen Stadtschulen, im Michaelis Ksp. S. D. 1. Husbye. 2. Schubye. 3. Silberstedt und Roosacker. 4. Jübeck. 5. Gammellund. 6. Idstedt. 7. Ahrenholz. 8. Lührschau. 9. St. Jürgen. 10. Friedrichsaue und Friedrichsfeld. — Ksp. Kosel. S. D. 1. Kosel und Wesebuye. 2. Fleckebuye, Holm und Göthebuy. 3. Hummelfeld. 4. Wulfskrug. — Ksp. Hütten. S. D. 1. Ascheffel. 2. Breckendorf. 3. Osterbuye. 4. Damendorf. 5. Parzelistenschule. — 19 Schuldistricte.

Zweiter Kreis. Ksp. Kropp. S. D. 1. Kropp und Mielberg. 2. Tetenhusen. 3. Groß und Klein Reide. 4. Alt und Klein Bennbeck. 5. Owschlag und Nörbye. 6. Ramsdorf. 7. Boocklund. 8. Sorgwold. 9. Steensteck. — Ksp. Hollingstedt. S. D. 1. Hollingstedt. 2. Ellingstedt und Morgenstern nebst sechs Friedrichsfelder Stellen. 3. Dörpstedt und Clove. 4. Börm und Börmersee. 5. Neu Börm und Friedrichsanbau. — Ksp. Treia. S. D. — Ksp. Haddebye. S. D. 1. Bustorf, Welsprang, Ober- und Nieder-Self. 2. Geltoft, Altmühl und Esprehm. 3. Borgwedel, Gubye und Sterwig. 4. Groß und Klein Dannewerk mit Kuhrburg. 5. Fahrdorf und Copstedt. 6. Wulfskrug. 7. Jagel und Lottorf. — Ksp. Waabs. S. D. 1. Groß Waabs. 2. Klein Waabs, Röhrtanz, Ritenraade und Strandbeck. 3. Langholz. 4. Damp. — Ksp. Riesebye. S. D. 1. Riesebye und Sönderbye. 2. Loose. 3. Norbye. 4. Bastorf. — Ksp. Brodersbye. S. D. — Ksp. Moldenit. S. D. — Ksp. Kahlebye. S. D. — Ksp. Nübel. S. D. Nübel, Brekling und Berend. — Ksp. Taarstedt. S. D. — Ksp. Tolk. S. D. 1. Tolk. 2. Twedt, Grumbye, Elkier, Pouckier und Boholzaue. 4. Schollerup. — Ksp. Ulsnis. S. D. 1. Uls-

nis. 2. Gummbye, Knappersfeld, Brendsbieck und Dallacker. 3. Kius. 4. Steinfeld und Wackerade. 5. Hestoft. — 43 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Cappeln. S. D. 1. Cappeln. 2. Gundelbye. — Ksp. Gelting. S. D. 1. Gelting. 2. Rabenholz. 3. Schweckendorf. 4. Cronsgaard. 5. Pommerbye und Nyebye. — Ksp. Schwansen. S. D. 1. Carbye. 2 Brodersbye. 3. Winnemark. 4. Schubye. 5. Loitmark. 6. Olpnisdorf. — Ksp. Siesebye. S. D. 1. Siesebye. 2. Maasleben. 3. Damp. 4. Zimmert. — Ksp. Norder Brarup. S. D. 1. N. Brarup. 2. Scheggerott. 3. Rügge. — Ksp. Süder Brarup. S. D. 1. S. Brarup. 2. Brebel. — Ksp. Arnis. S. D. — Ksp. Bohren. S. D. 1. Bohren, Ackebye, Ketelsbye, Kiesbye. 2. Eckenis und Lalltoft. 3. Güderott. — Ksp. Rabenkirchen. S. D. 1. Rabenkirchen. 2. Faulück. 3. Groß und Klein Gröbersbye. — Ksp. Töstrup. S. D. Oersberg. — 30 Schuldistricte.

Vierter Kreis. Ksp. Satrup. S. D. 1. Satrup, Esmark und Obdorf. 2. Rüde. — Ksp. Havetofft. S. D. 1. Havetofft und Hostrup. 2. Taarsballig. 3. Havetoft-Loit. 4. Clapholz. — Ksp. Ulsbye. S. D. — Ksp. Fahrenstedt. S. D. 1. Nordfahrenstedt, Boecklund und Kattbeck. 2. Südfahrenstedt und Güldenholm. 3. Ober- und Nieder-Stolk mit Römcke. — Ksp. Struxdorf. S. D. — Ksp. Thumbye. S. D. — Ksp. Boel. S. D. 1. Boel. 2. Mohrkirchen. — Ksp. Loit. S. D. — Eventualiter das Ksp. Sieverstedt. S. D. 1. Sieverstedt. 2. Popholz und Stenderup. 3. Popholz mit Stenderup und Sieverstedt verbunden. 4. Süder Schmedebye. 5. Jalm. — 20 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Commünen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1. Hinsichtlich der Grenze des Districts findet im Süden nur die kleine Regulirung Statt, welche bei dem 7. District bemerkt worden ist. Gegen den 8. District ist die Grenze regulirt. Auch gegen Norden, woselbst sich der 10. District anschließt, bilden die Kirchspiele, wenigstens so weit zu ersehen ist, eine scharfe Grenze des Districts. Ob nun, wie bereits beim 4. Kreise Satrup bemerkt ist, das Kirchspiel Sieverstedt zum 9. District hinzugezogen werden soll, bedarf einer nähern Untersuchung.

Die Zusammenlegung der in dem Districte befindlichen Jurisdictionen findet hinsichtlich der adelichen Güter gar keine

Schwierigkeiten, indem dieselben bis auf die Güter Brunsholm, Rundhof, Grünholz und Unewatt, welche beim 10. District erwähnt werden, in ihrer Integrität verbleiben. Daran schließt sich die fast ganz erhaltene Jurisdiction des Amts Gottorf und die der Stadt Schleswig. Welche Ausgleichungen hinsichtlich der Aemter Gottorf und Hütten, des Börmer- und Megger-Koegs, mit dem 7. District Statt finden, ist bereits dort bemerkt worden. Mit dem 10. District würde aber eine Ausgleichung dahin nöthig sein, daß von dem Amte Flensburg, Uggelharde, aus dem Kirchspiele Havehoft 107 Einw., und eventualiter aus dem Kirchspiele Sieverstedt 694 Einw. an den 9. District übergehen, wogegen von dem Amte Gottorf 206 Einw. der Satrup-Harde, aus den Ksp. Quern, Groß und Klein Solt, 393 Einw. der Treia-Harde aus den Ksp. Huusbye, Eggebeck, Jörl und Handewitt, 143 Einw. der Struxdorf-Harde aus den Ksp. Hyrup, Groß und Klein Solt, 240 Einw. der Moorkirch-Harde aus den Ksp. Eggebeck und Jörl, 23 Einw. der Ahrens-Harde aus dem Ksp. Eggebeck und 417 Einw. der Vogtei Bollingstedt aus demselben Kirchspiel, eventualiter noch 28 Einw. aus dem Ksp. Sieverstedt, an den 10. District übertragen werden.

2. Was die Trennungen und Ausgleichungen der Jurisdictionen mit Rücksicht auf die Kreise betrifft, so ist zu bemerken, daß das Amt Gottorf an den ersten Kreis 2373 Einw. des Ksp. Schleswig, an den dritten Kreis 176 Einw. des Ksp. Töstrup, 810 Einw. des Ksp. Rabenkirchen, 1099 Einw. des Ksp. N. Brarup, 875 Einw. des Ksp. S. Brarup und 1260 Einw. des Ksp. Bohren; ferner an den vierten Kreis 1422 Einw. des Ksp. Satrup, 490 Einw. des Ksp. Struxdorf, 1327 Einw. des Ksp. Boel, 658 Einw. des Ksp. Thumbye, 315 Einw. des Ksp. Ulsbye, 1446 Einw. des Ksp. Havetofft, 813 Einw. des Ksp. Fahrenstedt und 250 Einw. des Ksp. Loit abgiebt, wogegen der Rest des Amts die Grundlage des zweiten Kreises bildet. Die Grundlage des ersten Kreises bildet die Stadt Schleswig und der Rest des Amts Hütten, von welchem letztern aber 780 Einw. des Ksp. Kropp und 191 Einw. des Ksp. Haddebye an den zweiten Kreis übertragen werden. Die Jurisdiction des Klosters St. Johannis wird so getheilt, daß der Klosterhof zum ersten Kreis, 88 Einw. des Ksp. Bohren und 12 Einw. des Ksp. Rabenkirchen zum dritten Kreis und 170 Einw. des Ksp. Struxdorf zum vierten Kreis gelegt werden, der Hauptbestandtheil aber beim zweiten Kreis verbleibt. Der zweite Kreis hat ferner die Ausgleichung wegen des Megger- und Börmer-Koegs mit dem 7. District und der vierte Kreis

die Ausgleichung mit dem zehnten Kreise wegen des Amts Flensburg zu treffen. Hinsichtlich der Güter finden nur folgende kleine Ausgleichungen wegen Trennungen Statt. Das Gut Büstorf kommt mit 287 Einw. des Ksp. Riesebye zum zweiten Kreis und mit 12 Einw. des Ksp. Kosel zum ersten Kreis; das Gut Stubbe kommt mit 67 Einw. des Ksp. Riesebye zum zweiten Kreis und mit 59 Einw. des Ksp. Siesebye zum dritten Kreis; das Gut Boelschubye kommt mit 80 Einw. des Ksp. Boel zum vierten Kreis und mit 3 Einw. des Ksp. Norder Brarup zum dritten Kreise.

3. Hinsichtlich der Ausgleichungen der Kirchspiele ist hier besonders das Verhältniß der Filialkirchen in Betracht zu ziehen, wodurch wahrscheinlich gemischte Communen gebildet werden. Es greift dieses auch

4. in die Regulirung der Einzelcommunen namentlich nach den oben angegebenen Schuldistricten ein, und ist daher einer besondern Prüfung zu unterwerfen.

Zehnter District. Flensburg.

---

1. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Ohnstreitig muß die Wichtigkeit der Stadt Flensburg dahin führen, hier den Mittelpunkt eines Districts zu bestimmen. Ueber die Ausdehnung desselben können aber Zweifel entstehen. Es würde eine vierfache Combination in Betracht zu ziehen sein; zuvörderst die Bildung eines großen Districts, welcher den ganzen Verkehrsbezirk der Stadt Flensburg umfaßt und daher bestehen würde aus den Probsteien Flensburg, Apenrade und Sonderburg, den Enclaven der Probstei Tondern, den unmittelbar der Generalsuperintendentur unterworfenen Kirchspielen und der Insel Alsen, welche eine Bevölkerung von 95,666 Einw. umfassen. Es ist dabei von der Insel Arroe abgesehen worden, da deren Verhältnisse so singulair sind, daß es zweckmäßig erscheint, darüber erst den Friedensschluß abzuwarten. Entgegengesetzt dieser Combination ist eine zweite, welche, anstatt von dem Verkehrs-Rayon der Stadt Flensburg auszugehen, die Sprachverhältnisse dieser Gegend berücksichtigt. Es tritt jetzt nämlich der Uebergang von dem Deutschen in das Dänische Volkselement klar hervor und würde daher eine passende Districtsgrenze da gesucht und gefunden werden, wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist. Dieses ist oberhalb Bau. Es würde demzufolge die Probstei Flensburg mit der Stadt dieses Namens einen District für sich bilden, mit einer Bevölkerung von 43,330 Einw., wogegen die übrigen angeführten Landestheile bis zur Gjennerbucht, oberhalb Apenrade, die Kirchspiele umfaßte, in welchen die Kirchen- und Schulsprache Dänisch ist, mit einer Bevölkerung von 52,336 Einw. Nur mit Rücksicht darauf, daß etwa nach der ersten Combination der District Flensburg für zu groß erachtet werden sollte, würde die Prob-

stei Apenrade mit einem Theil der Enclaven der Probstei Tondern getrennt und dem District Hadersleben zugelegt werden können, so daß die erste Combination bis zu einer Bevölkerung von 78,190 Einw. bliebe. Gegen diese letztere und die erstere Combination läßt sich aber zugleich geltend machen, daß bei den Districts-Behörden entweder eine doppelte Besetzung durch Deutsch- und Dänisch-redende Beamte Statt finden müsse, oder die Nothwendigkeit eintrete, daß man von sämmtlichen Beamten die Kenntniß der Dänischen Sprache verlangen müßte. Bei Apenrade ist zugleich ein viel größeres Bedürfniß des Verkehrs nach Süden, wie nach dem entfernteren Hadersleben, vorhanden. Dagegen läßt sich durch die zweite und dritte Combination das Princip der gerechten Anerkennung beider Sprachen vollkommen ausführen; in dem einen Districte können lauter Deutsche, in dem andern lauter Dänisch-redende Beamte angestellt werden. Collisionen durch die Sprache würden vermieden und den Dänen würde die Gelegenheit zu den Verleumdungen benommen werden, als ob wir Schleswig-Holsteiner darauf ausgingen, die Dänische Nationalität in Schleswig zu unterdrücken. Es kann auch nicht in Betracht gezogen werden, daß der District Flensburg zu klein werde; denn es ist noch immer eine hinreichende Bevölkerung des Districts vorhanden, und es entsteht daraus zugleich der Vortheil, daß der District mit der Probstei und dem Amte Flensburg fast ganz zusammenfällt. Daher ist für den 10. und 11. District folgende Combination angenommen worden.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der einzelnen Jurisdictionen.

Die Probstei Flensburg.

1.	Ksp. St. Johannis in Flensburg.		
	Zur Stadt	2399 Einw.	
	Zum Hospital	514 „	
	Zum Amt, Huusbye Harde	557 „	
			3470 Einw.
2.	„ St. Marien in Flensburg. Zur Stadt		6998 „
3.	„ St. Nicolai daselbst. Zur Stadt . .		3164 „
4.	„ Esgrus. Amt Flensburg,		
	Nie Harde . .	417 Einw.	
	Gut Brunsholm . .	276 „	
	„ Ohrfeld . . .	472 „	
	Transport	1165 Einw.	
			Transport 13,632 Einw.

				Transport 13,632	Einw.
	Transport	1165	Einw.		
	Gut Rundhof . . .	790	„		
	„ Riegraugaard .	23	„		
	„ Oestergaard . .	10	„		
	„ Südensee . . .	17	„	2005	„
5.	Ksp. Quern.				
	Amt Flensburg, N. H.	446	Einw.		
	„ Gottorf, S. H. .	18	„		
	Gut Norgaard . . .	156	„		
	„ Rübel	571	„		
	„ Ohrfeld	37	„	1228	„
6.	„ Sörup.				
	Amt Flensburg, N. H.	1439	Einw.		
	Gut Freienwillen . .	102	„		
	„ Schwensbye . .	287	„		
	„ Südensee . . .	238	„	2066	„
7.	„ Steinberg.				
	Amt Flensburg, N. H.	470	Einw.		
	Zum Flensb. Hospital	23	„		
	Gut Norgaard . . .	323	„		
	„ Oestergaard . .	258	„		
	„ Ohrfeld . . .	66	„	1140	„
8.	„ Sterup.				
	Amt Flensburg, N. H.	982	Einw.		
	Gut Brunsholm . .	10	„		
	„ Freienwillen . .	6	„		
	„ Grünholz . . .	49	„		
	„ Rundhof . . .	17	„		
	„ Schwensbye . .	8	„	1072	„
9.	„ Adelbye.				
	Amt Flensburg, H. H.	1875	Einw.		
	Zum Flensb. Hospital	1218	„		
	Lansten der Nicol. Kirche	30	„		
	„ „ Marien „	186	„	3309	„
				Transport 24,452	Einw.

		Transport	24,452 Einw.
10. Ksp. Grundhof.			
	Amt Flensburg, H. H.	1161 Einw.	
	Zum Flensb. Hospital	74 =	
	Gut Freienwillen . .	94 =	
	= Lundsgaard . .	385 =	
	= Rübel	267 =	
	= Schwensbye . .	142 =	
	= Unewatt . . .	253 =	
			2376 =
11. = Huusbye.			
	Amt Flensburg, H. H.	902 Einw.	
	= Gottorf, T. H. .	87 =	
	Lansten von St. Nicolai	72 =	
	Gut Freienwillen . .	13 =	
	= Lundsgaard . .	50 =	
	= Schwensbye . .	84 =	
			1208 =
12. = Hyrup.			
	Amt Flensburg, H. H.	559 Einw.	
	= Gottorf, St. H. .	53 =	
	Zum Flensb. Hospital	13 =	
	Lansten von St. Nicolai	6 =	
	Gut Wesebye . . .	10 =	
			641 =
13. = Rüllschau.			
	Amt Flensburg, H. H.	270 Einw.	
	= = Munkbrarup H.	41 =	
	Zum Flensb. Hospital	26 =	
	Lansten von St. Nicolai	16 =	
			353 =
14. = Eggebeck.			
	Amt Flensburg, Uggel H.	675 Einw.	
	= Gottorf, M. H. 216 / = = A. H. 27 / = = T. H. 52	295 =	
	= Vogtei Bollingstedt	399 =	
			1369 =
15. = Jörl.			
	Amt Flensburg, U. H.	719 Einw.	
	= Gottorf, M. H. .	24 =	
	= = T. H. .	120 =	
			863 =
		Transport	31,262 Einw.

Transport 31,262 Einw.

16. Ksp. Groß und Klein Solt.
Amt Flensburg, N. H. 56 Einw.
= = U. H. 1061 =
Gut Rundhof . . . 53 =
= Schwensbye . . 4 =
Zum Flensb. Hospital 82 =
Amt Gottorf, S. H. . 188 =
= = St. H. 90 =
1534 =

17. = Oeversee. Amt Flensburg, U. H. . . . 1091 =

18. = Ksp. Bau.
Amt Flensburg, Wies Harde 1427 Einw.
Lansten von St. Marien . 13 =
Gut Klixbüll . . . . 34 =
= Stoltelund . . . 98 =
1572 =

19. = Großen Wiehe.
Amt Flensburg, W. Harde 866 Einw.
Zum Flensb. Hospital 101 =
967 =

20. = Handewitt.
Amt Flensburg, W. H. 2273 Einw.
= Gottorf, T. H. . 134 =
Lansten von St. Marien 72 =
2479 =

21. = Nordhackstedt. Amt Flensburg, W. H. 630 =

22. = Walsbüll.
Amt Flensburg, W. H. 326 Einw.
= Husum . . . . 88 =
413 =

23. = Wanderup.
Amt Flensburg, W. H. 437 Einw.
Zum Flensb. Hospital 43 =
480 =

24. = Glücksburg. Flecken . . . . . . 736 =
25. = Munkbrarup. Amt Flensburg, Munkbr. H. 1989 =
26. = Neukirchen . . . . 177 =

43,330 Einw.

Wird das Kirchspiel Sieverstedt
Amt Flensburg, U. H. 694 Einw.
= Gottorf . . . . 28 =
722 =

hierher gezogen, so ist die Gesammt-Bevölkerung 44,052 Einw.

Der Flächeninhalt dieses Districts ist ungefähr 20 [] Meilen.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Die Stadt Flensburg.

Ksp. St. Johannis .	2399 Einw.		
= = Marien . .	6998 =		
= = Nicolai . .	3164 =		
			12,561 Einw.

2. Die Jurisdiction des Flensburger Hospitals und der Kirchen-Lansten zu St. Marien und Nicolai:

Ksp. Johannis . . .	514 Einw.	
= Steinberg . . .	23 =	
= Adelbye . . .	1434 =	
= Grundhof . . .	74 =	
= Huusbye . . .	72 =	
= Hyrup	19 =	
= Rüllschau . . .	42 =	
= Groß u. Klein Solt	82 =	
= Bau	13 =	
= Großen Wiehe .	101 =	
= Handewitt . .	72 =	
= Wanderup . .	43 =	
		2489 =

3. Das Amt Flensburg.

a. Huusbye Harde:

Ksp. St. Johannis	557 E.	
= Grundhof . .	1161 =	
= Hyrup . . .	559 =	
= Adelbye . . .	1875 =	
= Huusbye . .	902 =	
= Rüllschau . .	270 =	
		5324 Einw.

b. Nie Harde:

Ksp. Esgrus . .	417 E.	
= Quern . . .	446 =	
= Sörup . . .	1439 =	
= Steinberg . .	470 =	
= Sterup . . .	982 =	
= Gr. u. Kl. Solt	56 =	
		3810 =

Transport 9134 Einw.

Transport 15,050 Einw.

Transport 15,050 Einw.
Transport 9134 Einw.

c. Munkbrarup Harde:
Ksp. Rüllschau . . 41 E.
= Munkbrarup . 1989 =
= Neukirchen . . 177 =
2207 =

d. Wies Harde:
Ksp. Bau . . . . 1427 E.
= Handewitt . . 2273 =
= Walsbüll . . 325 =
= Gr. Wiehe . . 866 =
= N. Hackstedt . 630 =
= Wanderup . . 437 =
5958 =

e. Uggel Harde:
Ksp. Eggebeck . . 675 E.
= Gr. u. Kl. Solt 1061 =
= Jörl . . . . 719 =
= Oeversee . . 1091 =
3546 =

f. Flecken Glücksburg, Ksp. . 736 =
21,581 =

4. Zum Amte Gottorf.

a. Satrup Harde:
Ksp. Quern . . . 18 E.
= Gr. u. Kl. Solt 188 =
206 Einw.

b. Treia Harde:
Ksp. Huusbye . . 87 E.
= Jörl . . . . 120 =
= Eggebeck . . 52 =
= Handewitt . . 134 =
393 =

c. Struxdorf Harde:
Ksp. Hyrup . . . 53 E.
= Gr. u. Kl. Solt 90 =
143 =

d. Moorkirch Harde:
Ksp. Eggebeck . . 216 E.
= Jörl . . . . 24 =
240 =

Transport 982 Einw.
Transport 36,631 Einw.

Transport 36,631 Einw.

Transport 982 Einw.
e. Ahrens-Harde, Ksp. Eggebeck 27 "
f. Vogtei Bollingstedt, " 399 "

1408 "

5. Folgende Güter sind der Jurisdiction der Huusbye und Nie-Harde des Amts Flensburg untergeordnet:

Freienwillen,	Ksp. Sörup	.	102	Einw.
	" Sterup	.	6	"
	" Grundhof	.	94	"
	" Huusbye	.	13	"
Grünholz,	Ksp. Sterup	. . .	49	"
Lundsgaard,	" Grundhoft	.	385	"
	" Huusbye	. .	50	"
Südensee,	" Esgrus	. .	17	"
	" Sörup	. . .	238	"
Wesebye,	" Hyrup	. . .	10	"
Schwensbye,	Ksp. Sörup	.	287	"
	" Sterup	.	8	"
	" Grundhoft		142	"
	" Gr.u.Kl.Solt		4	"
	" Huusbye		84	"

1489 Einw.

6. Das Justitiariat des Gerichtshalters Jaspersen in Nordschau über folgende Güter:

Brunsholm,	Ksp. Esgrus	. .	276	Einw.
	" Sterup	. .	10	"
Niesgraugaard,	Ksp. Esgrus	.	23	"
Oestergaard,	Ksp. Esgrus	. .	10	"
	" Steinberg	. .	258	"
Ohrfeld,	Ksp. Esgrus	. . .	472	"
	" Quern	. . .	37	"
	" Steinberg	. .	66	"
Rundhof,	" Esgrus	. . .	790	"
	" Sterup	. . .	17	"
	" Gr. u. Kl. Solt		53	"

2012 "

7. Das Justitiariat des Hardesvogts von Berger in Glücksburg über folgende Güter:

Norgaard,	Ksp. Quern	. . .	156	Einw.
	" Steinberg	. .	323	"

Transport 479 Einw.

Transport 41,540 Einw.

Transport 41,340 Einw.

Transport 479 Einw.
Rübel, Ksp. Quern . . . . 571 "
" Grundhoft . . . 267 "
Unewatt, Ksp. Grundhoft . . 253 "
1570 "

8. Zum Amte Husum.
Aus dem Ksp. Wallsbüll . . . . . . 88 "

9. Das Gut Stoltelund, Ksp. Bau . . . 98 "
ist der Lundtoft-Harde des Amts Tondern einverleibt.

10. Das Gut Elixbüll, Ksp. Bau . . . . 34 "
ist dem Justitiariat des Gerichtshalters Hansen in Leck beigelegt.

Gesammtbevölkernng 43,330 Einw.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

In der Stadt Flensburg sind: 1 gelehrter Bürgermeister, 1 Rathsverwandter, zugleich Stadtsecretair und Theilungsrichter, 1 Polizeimeister, 4 kaufmännische Rathsverwandte, 2 Stadtkassirer und Rechnungsführer, 1 Kassirer für die Brandkasse, 1 Secretair und Actuar für das Hospitalgerecht und 1 Klostervogt. Für das Amt Flensburg sind 1 Amtmann, 1 Amtsverwalter, 1 Actuar, 1 Hausvogt, 5 Hardesvögte, 1 Dingschreiber, zugleich Actuar, bestellt, von welchen der Hardesvogt der Munkbrarup-Harde, zugleich Hebungsbeamter, in Glücksburg und der Hardesvogt der Uggelharde in dem Dorfe Estrup wohnt; die übrigen Beamten des Amts wohnen in Flensburg. Jede Harde hat ein Dinggericht, bestehend aus dem Hardesvogt, dem Actuar und 8 Sandmännern; in der Munkbrarup-Harde nur aus 2 Sandmännern. Es giebt ein Unterconsistorium für das Amt Flensburg, bestehend aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten und 7 Stadtpredigern. Für diesen District fungiren 18 Beamte. Ein Physicus wohnt in Flensburg; ebendaselbst wohnen sämmtliche 12 Advocaten des Districts, von denen 4 Notare sind.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1. Der Bürgermeister in Flensburg . . . . . 7500 ℛ
Comtoirkosten des Magistrats . . . . . . 2400 "
2. Der Stadtsecretair u. s. w. . . . . 4500 "

Transport 14,400 ℛ

Transport 14,400 ℳ

3. Der Polizeimeister 3000 ℳ, B.=K. 1200 ℳ = 4200 ℳ
aus der Staatscasse ÷ 2737 „
1463 „

4. Ein Stadtcassirer 1500 ℳ, B.=K. 600 ℳ . . . 2100 „

5. „ Gleicher . . . . 2100 „

6. „ Actuar für das Hospitalgericht 3000 ℳ, Büreaukosten 900 ℳ . . . . 3900 „

7. Der Amtmann aus der Staatscasse fixirt 4545 ℳ

8. „ Amtsverwalter 4500 ℳ, B.=K. 900 ℳ = 5400 ℳ
aus der Staatscasse ÷ 1462 „
3938 „

9. „ Actuar 3000 ℳ, B.=K. 900 ℳ . . . . 3900 „

10. „ Hausvogt 2400 ℳ, B.=K. 300 ℳ = 2700 ℳ
aus der Staatscasse ÷ 607 „
2093 „

11. Fünf Hardesvögte, durchgängig angenommen zu 3000 ℳ, Büreaukosten 600 ℳ = 3600 ℳ 18000 ℳ
aus der Staatscasse ÷ 2869 „
15,131 „

12. Ein Dingschreiber und Actuar . . . . . . 1500 „

13. Das Justitiariat in Nordschau 1500 ℳ, B.=K. 300 ℳ 1800 „

14. „ „ „ Glücksburg, ebenso 1800 „

Gerichtsdiener 2 à 900 ℳ . . . . 1800 „
4 à 600 „ . . . . 2400 „
5 à 300 „ . . . . 1500 „

Gesammt Crt. 59,825 ℳ

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

Die Stadt Flensburg concentrirt allein . . 38,120 Einw.
Unterbehörden des Amts Flensburg:
Uggelharde in Estrup . . 3546 Einw.
Munkbrarup-Harde in Glücksburg 2943 Einw.
ferner in Glücksburg . . . 1570 „
4513 Einw.

In Nordschau . . . . 2012 Einw.
wovon das Justitiariat aber gegenwärtig in Schleswig ist, und kommen also hinzu . . 1408 „
so wären für Schleswig anzunehmen . . 3420 Einw.

VII. **Neuer Plan.**

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden die Behörden dieses Districts folgende sein:

a. Ein Districtsgericht, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copisten und 2 Gerichtsdienern.

b. Ein Staatsanwald mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 1 Boten.

c. Ein Oberamtmann mit 1 Assessor, 2 Secretairen, 2 Copiisten, 1 Boten. — Ferner 1 Steuerbeamter und 1 Physicus.

Sitz dieser Behörden: die Stadt Flensburg.

Hinsichtlich der zu veranschlagenden Kosten wird auf den I. District verwiesen.

d. Was die Kreiseintheilung betrifft, so ist ohne Zweifel die Stadt Flensburg als Sitz der Behörden zweier Kreise passend. Es könnte das Dorf Estrup im Ksp. Gr. Solt in Betracht kommen, wo der Hardesvogt der Uggelharde eine ausgezeichnete Wohnung hat; allein dieses Dorf ist theils nur klein, theils liegt es auch für einen Kreiscentralpunkt keineswegs so, daß es die Verkehrsbedürfnisse befriedigt, indem hauptsächlich den entfernten Kirchspielen in Angeln, welche 4 Meilen nach Flensburg haben, ein bequemeres Kreisgericht dargeboten werden muß. Auch Glücksburg scheint nicht passend zu einem Kreis-Mittelpunkt, weil der Verkehr dahin nur gering ist und die Kirchspiele, welche dahin gelegt werden könnten, gewiß es vorziehen würden, nach dem zum Theil noch nähern Flensburg zu gehen. Dagegen scheint, wenn in der Stadt Flensburg zwei Kreisbehörden gebildet werden, das Kirchdorf Groß-Quern in Angeln, wo bereits ein Dinghaus ist und außer dem Prediger ein Arzt und ein Apotheker wohnt, der passendste Mittelpunkt für einen dritten Kreis zu sein, da der Verkehr dieses Theils von Angeln sich dort zu concentriren scheint. Hiernach wird denn folgende Kreiseintheilung vorgeschlagen:

Erster Kreis. Flensburg, Stadt und Land, bestehend aus den 3 Kirchspielen St. Johannis, St. Marien und St. Nicolai.

für die Stadt		12,561 Einw.
„ das Land	1071 Einw.	
Ksp. Bau	1572 „	
		2643 „
Bevölkerung:		15,204 Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℛ
	1 Assessor	2400 „
	1 „	1200 „
	Transport	7200 ℛ

	Transport	7200 ℔
1 Assessor	.....	900 „
2 Copiisten à 600 ℔	..	1200 „
2 Gerichtsdiener à 600 ℔		1200 „
Büreaukosten	....	500 „
		11,000 ℔

2. Verwaltung.

Die Stadt Flensburg hat ihre Communal-Verwaltung; es würde daher nur für das Land ein Beamter anzustellen und derselbe etwa auf 2400 ℔, B.-K. 300 ℔, zu normiren sein . . . . 2700 „

Crt. 13,700 ℔

Zweiter Kreis. Flensburg, Land,
bestehend aus folgenden Kirchspielen:

Ksp.	Glücksburg . 736 E.	Ksp.	Wanderup . 480 E.
„	Munkbrarup 1989 „	„	Eggebeck . 1369 „
„	Adelbye . . 3309 „	„	Jörl . . . 863 „
„	Rüllschau . 353 „	„	Groß Wiehe 967 „
„	Hyrup . . 641 „	„	Nrd. Hackstedt 630 „
„	Gr. u. Kl. Solt 1534 „	„	Handewitt . 2479 „
„	Oeversee . 1091 „	„	Wallsbüll . 413 „
			Bevölkerung 16,854 E.

Hierher gehört auch das Kirchspiel Sieverstedt, wenn es bei diesem District bleiben soll . . . . 722 E.

1. Gericht wie im ersten Kreis . . . . . 11,000 ℔

2. Verwaltung:

1 Amtmann	...	3600 ℔
1 Secretair	...	1200 „
2 Schreiber à 600 ℔		1200 „
Büreaukosten	..	500 „
		6500 ℔

Crt. 17,500 ℔

Dritter Kreis. Groß Quern,
bestehend aus folgenden Kirchspielen:

Ksp.	Quern . . 1228 E.	Ksp.	Esgrus . . 2005 E.
„	Gruntoft . 2376 „	„	Steinberg . 1140 „
„	Sörup . . 2066 „	„	Huusbye . 1208 „
„	Sterup . . 1072 „	„	Neuenkirchen 177 „
			Bevölkerung 11,272 E.

1. Gericht:

1 Richter	......	3600 ℔
1 Assessor	......	1200 „
1 „	......	900 „
	Transport	5700 ℔

	Transport	5700 ₰	
	1 Copiist	600 =	
	2 Gerichtsdiener à 600 ₰	1200 =	
	Büreaukosten	300 =	
			7800 ₰
2. Verwaltung:	1 Amtmann . . .	3600 ₰	
	2 Schreiber à 600 ₰	1200 =	
	Büreaukosten . . .	300 =	
			5100 =
		Crt.	12,900 ₰

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Bei den Communen erster und zweiter Ordnung ist dasselbe zu bemerken, was bereits bei den frühern Districten angeführt worden ist. Da die Kirchspiele durch die Hardeneintheilung zerrissen sind, so ist die Bildung dee Kreiscommünen sehr wichtig. Hinsichtlich der jetzigen Commüne-Vertretung nach den Harden ist zu bemerken, daß die Nieharde 4, die Huusbye-Harde 8, die Uggelharde 10, die Wiesharde 4 und die Munkbrarup-Harde mit den 2 Aeltermännern des Fleckens 6 Gevollmächtigte hat. Dazu kommen noch 4 Gevollmächtigte der Domkapitels- und Mohrkirchener Districte. Die 4 Gevollmächtigte der Nie Harde sind zugleich Gevollmächtigte des ganzen Amts mit Ausnahme der Munkbrarup-Harde. Die Huusbye-Harde ist in drei Trinten getheilt, welche die Gevollmächtigten für sich wählen. Die Ausbildung der Kirchspiele als politische Commünen ist hier von großer Bedeutung, wobei es indessen auch zur Untersuchung kommt, in welches Verhältniß die Filialkirchen zu den andern Kirchen zu stellen sind. Als Commünen vierter Ordnung erschienen zunächst die Stadt Flensburg und der Flecken Glücksburg. Die Schuldistricte sind nach den Kreisen folgende:

Erster Kreis. Außer den Flensburger Schulen, welche nicht angegeben werden können, die S. D. im Ksp. Bau. 1 Bau mit Nord-Schmedebye und Niehuus. 2. Weibeck, Egvatt, Beilhaus, Schafhaus und Bommelund. 3. Collund, Kitschelund und Crusau. 4. Krackelund. 5. Clues.

Zweiter Kreis. Ksp. Glücksburg. S. D. — Ksp. Munkbrarup. S. D. 1. Munkbrarup. 2 Orbüll. 3 Bockholm. — Ksp. Adelbye. S. D. 1. Adelbye. 2. St. Jürgen. 3. Tastrup. 4. Twedter Holz. — Ksp. Rüllschau. S. D. — Ksp. Hürup. S. D. — Ksp. Solt. S. D. 1. Groß Solt. 2. Estrup, Collerup und Bistoft. 3. Klein Solt. 4. Klein Wolstrup. — Ksp. Deversee. S. D. 1. Deversee. 2. Frörup. 3. Tarp. 4. Munkwolstrup und

Sandelmark. 5. Barderup. 6. Jarplund. — Ksp. Wanderup. S. D. — Ksp. Eggebeck. S. D. 1. Eggebeck. 2. Langstedt. 3. Bollingstedt. 4. Jerrishoi. 5. Kellbeck und Tornskow. 6. Hünnung und Espersdorf. — Ksp. Jörl. S. D. 1. Sollerup. 2. Jesbeck. 3. Süder Hackstedt mit Groß und Klein Corbüll. 4. Jörl, Rupel und Pallisgab. 5. Jangebye. 6. Riegelund. — Ksp. Groß Wiehe. S. D. 1. Groß Wiehe. 2. Schobüll und Orlund. 3. Sillerup. 4. Klein Wiehe und Süngerau. — Ksp. Nordhackstedt. S. D. 1. Nordhackstedt. 2. Schafflund. 3. Hörup. — Ksp. Handevitt. S. D. 1. Handewitt. 2. Timmersieck. 3 Frösle. 4. Ellund. 5. Harrisle. 6. Gottrupel. 7. Haurup, Hüllerup und Weding. — Ksp. Wallsbüll. S. D. 1. Wallsbüll. 2. Meyn. — 49 Schuldistricte.

Dritter Kreis. Ksp. Quern. S. D. 1. Quern. 2. Süllebye. — Ksp. Grundhoff. S. D. 1. Grundhoff. 2. Langbollig. 3. Dollerup. 4. Dolleruphoiz. — Ksp. Sörup. S. D. 1. Sörup. 2. Flatzbye. 3. Hardesbye. — Ksp. Sterup. S. D. 1. Sterup. 2. Ahnebye. 3. Grünholz. — Ksp. Esgrus. S. D. 1. Esgrus. 2. Niesgrau. — Ksp. Steinberg. S. D. 1. Steinberg. 2. Steinbergholz. — Ksp. Huusbye. S. D. 1. Huusbye. 2. Ausackerholz. 3. Ausacker. — Ksp. Neuenkirchen. S. D. — 20 Schuldistricte.

IX. Untersuchung und Darstellung der Grenzregulirung des Districts, der Kreise, Kirchspiele und Communen vierter Ordnung und der zu beachtenden Ausgleichungen.

1. Was die Grenze des Districts nach den Kirchspielen betrifft, so ist aus den zugänglich gewesenen Nachrichten nicht zu ersehen gewesen, daß in den Kirchspielsgrenzen eine Regulirung nöthig ist. Dagegen ist hinsichtlich der Jurisdictionen Folgendes zu bemerken. Gegen den 8. District, Husum, ist ein sehr unbedeutendes Verhältniß vorhanden, indem nämlich 88 Einwohner des Amts Husum zum Ksp. Wallsbüll eingepfarrt sind und daher zum 10. District kommen, wogegen der 8. District die bereits bemerkten 8 Einw. des Ksp. Breklum, Unterhörige des Flensburger Hospitals, behält.

Außer dem, was bereits beim 9. District über das Verhältniß zum 10. District und namentlich über das Ksp. Sieverstedt gesagt ist, muß hier noch angeführt werden, daß die Jurisdiction von 4 adelichen Gütern auf folgende Weise getrennt wird.

Brunsholm hat	in 2	Ksp.	des	9.	Districts	90	E.
	" 2	"	"	10.	"	286	"
Rundhof	" 2	"	"	9.	"	888	"
	" 3	"	"	10.	"	860	"
Grünholz	" 2	"	"	9.	"	566	"
	" 1	"	"	10.	"	49	"
Unewatt	" 1	"	"	9.	"	45	"
	" 1	"	"	10.	"	253	"

Mit Bezug auf die Probstei und das Amt Tondern ist zu bemerken, daß das Ksp. Medelbye 224 E. und das Ksp. Leck 9 E. des Flensburger Hospitals haben; — daß ferner 50 E. der Wiesharde des Amts Flensburg im Ksp. Medelbye eingepfarrt sind. Das Gut Stoltelund hat die meisten Untergehörigen, 159 E., im Ksp. Tinglef und nur 98 E. im 10. District, Ksp. Bau; das Gut Elixbüll hat aber außer den 34 E. im Ksp. Bau noch 246 E in 6 verschiedenen Kirchspielen der Probstei Tondern. Hiernach würden denn die Ausgleichungen mit jenen Districten vorzunehmen sein. Die Zusammenlegung im Districte selbst ist aber wie obgedacht sehr einfach. Hinsichtlich des Verhältnisses zum 11. Kreise wird das Nöthige dort bemerkt werden.

2. Hinsichtlich der Zusammenlegung und Ausgleichung der Kreise ist Folgendes zu bemerken. Das Amt Flensburg wird vertheilt zum ersten Kreis aus dem Ksp. St. Johannis 514 E., aus dem Ksp. Bau 13 E.; zum dritten Kreis aus folgenden Kirchspielen: Grundtoft 1161, Huusbye 902, Esgrus 417, Steinberg 470, Quern 446, Sterup 982, Sörüp 1439, Neukirchen 177, zusammen 5994 E. Die übrige größere Masse gehört zum zweiten Kreis. Wegen der zum Amte Gottorf gehörigen Pertinenzien ist bereits das Erforderliche beim 9. District bemerkt worden. Hinsichtlich der Güter kommen nur in Betracht: Schwensbye, welches mit 521 E. zum 3. Kreis und mit 4 E. zum 2. Kreis kommt, und Rundhof, welches mit 807 E. zum 3. Kreis und mit 53 E. zum 2. Kreis kommt.

Wegen der Ausgleichungen der Kirchspiele und Schuldistricte kann hier nichts weiter angegeben werden.

Eilfter District. Gravenstein.

I. Bestimmung der Grenzen des Districts im Allgemeinen.

Nach den dem zehnten Districte vorausgeschickten Bemerkungen wird dieser eilfte District sich dadurch zuerst auf der Ostseite Schleswigs auszeichnen, daß die Kirchen=, Schul= und Gerichts=Sprache überal Dänisch ist. Es wird dieser District daher bestehen aus der ganzen Probstei Apenrade, der ganzen Probstei Sonderburg, der Insel Alsen, den der Generalsuperintendentur unmittelbar unterworfenen Kirchen, welche in diesem Districte liegen, und den Enclaven der Probstei Tondern, welche hier hereinragen. Dadurch wird dieser District im Süden von dem 10. District, im Osten von der Ostsee, im Norden von der Probstei Hadersleben und im Westen von der Probstei Tondern und Lügumkloster begrenzt.

II. Statistische Darstellung der Bevölkerung des Districts nach Probsteien und Kirchspielen, mit Angabe der einzelnen Jurisdictionen.

A. Die Probstei Apenrade.

1.	Kirchspiel Apenrade, Stadt .	4021 Einw.	
	Amt Apenrade, Riesh.	418 =	
			4439 Einw.
2.	Ksp. Loit, = = =	2575 Einw.	
	Gut Aarup . . .	20 =	
			2595 =
3.	= Ries, Amt Apenrade, R. H. . . .		704 =
4.	= Jordkirch = = = ...		695 =
5.	= Biölderup, A. Apenrade, R. H.	308 E.	
	= Tondern, Schlurh.	430 =	
	Gut Aarup . .	14 =	
	A. Hadersleben .	255 =	
	Gut Seegaard . .	45 =	
			1052 =
6.	Ksp. Osterlygum.		
	A. Apenrade, Süd.Rangstrup=Harde	946 E.	
	= = Vogtei Gjenner . .	256 =	
	Gut Aarup . . .	56 =	
			1258 =
		Transport	10,743 Einw.

Transport 10,743 Einw.

7. Ksp. Bestedt.
A. Apenrade, Süd. Rangst.-Harde 559 E.
" Tondern, T.- und Hoyer-Harde 19 "
578 "

8. Ksp. Heldevatt und Eckwath.
A. Apenrade, Süd. Rangst.-Harde 1445 E.
" Hadersleben, Nord. " " 55 "
1500 "

9. Ksp. Warnitz. A. Apenrade, Birk Warnitz 683 E.
" Sonderburg . . . 10 "
Gut Quenbüllg . . 22 "
" Kieding . . . 252 "
Lansten der Flensb. Kirchen 20 "
Gut Fischbeck . . . 127 "
" Beuschau . . . 167 "
1281 "

B. Die Probstei Sonderburg.

1. Ksp. Sonderburg. Stadt . . . 3261 E.
Augustenburgischer Güter-Distr. 34 "
3295 "

2. Ksp. Kekenis. A. Sondrrburg, Süderharde 885 "

3. " Broacker.
Amt Sonderburg. Süd. Harde 51 Einw.
" " Nübel-Harde 2609 "
Hospital in Sonderburg . . 4 "
Lansten in Flensburg . . . 39 "
Gut Gravenstein . . . . . . 608 "
3311 "

4. Ksp. Nübel.
Gut Auenbüllgaard . . . . . 57 Einw.
" Fischbeck . . . . 23 "
Amt Sonderburg, N.-H. . . 488 "
Hospital Sonderburg . . . 10 "
578 "

5. Ksp. Satrup.
Amt Sonderburg, Süd. Harde 9 Einw.
" " Nübel-Harde 345 "
Kirch. Lansten in Flensburg . 12 "
Grafschaft Reventlow . . . 636 "
Gut Auenbüllgaard . . . . . 42 "
" Ballegaard . . . . . . 51 "
1095

Transport 23,266 Einw.

Transport 23,266 Einw.

6\. Ksp. Ulderup. A. Sonderb., Nübel-H. 887 Einw.
Gut Auenbüllgaard . . . . 174 =
= Ballegaard . . . . . 412 =
= Beuschau . . . . . . 161 = | 1634 =

C. Die Insel Alsen.

1\. Ksp. Norburg, Flecken 1133 E., Land 1233 E. 2366 =
2\. = Hagenberg, Amt Norburg . . . . 1054 =
3\. = Igen od. Ecken, = = ... 1694 =
4\. = Orbüll, = = ... 1090 =
5\. = Severstrup, = = ... 1079 =
6\. = Adzerballig. August. Güter-District . 775 =
7\. = Hoirup . . . . 1364 =
8\. = Tandslet . . . . 1198 =
9\. = Ulkebüll . . . . . 1831 Einw.
zum Sonderburg. Hospital 26 = | 1857 =
10\. = Ketting. A. Sonderburg, Süd H. 6 E.
Augustenb. G.-D. . 1339 = | 1345 =
11\. = Lysabbel. A. Sonderburg, Süd. H. 729 E.
Augustenb. G.-D. . 847 = | 1576 =
12\. = Nottmark. Amt Norburg . . 440 E.
Augustenb. G.-D. 1099 = | 1539 =

D. Die der Generalsuperindententur unmittelbar unterworfenen, in diesem Districte liegenden Kirchspiele:

1\. Kirchsp. Atzbüll und Gravenstein.
Gut Beuschau . . . . . 184 Einw.
= Gravenstein . . . . 840 =
= Auenbüllgaard . . . . 24 =
= Fischbeck . . . . . . 301 = | 1349 =
2\. Ksp. Cliplef.
Gut Ahretoft 88 E., Seegarden 1076 E. | 1164 =
3\. Ksp. Düppel.
Amt Sonderburg, Süd. Harde 25 Einw.
Nübel = 117 =
Hospital in Sonderburg . . 29 =
Grafschaft Reventlow . . . 584 =
Transport 755 Einw.

Transport 44,350 Einw.

Transport		44,350 Einw.
Transport	755 Einw.	
Gut Auenbüllgaard	10 =	
= Gravenstein	82 =	
		847 =
4. Ksp. Quars, Gut Laygaard .	584 Einw.	
= Seegaard .	140 =	
= Gravenstein	66 =	
		790 =
5. = Augustenburg, Stadt		645 =
E. Die Enclaven der Probstei Tondern.		
1. Ksp. Holebüll.		
Amt Tondern, Lundtofft=Harde	269 Einw.	
Gut Kielstrup	377 =	
= Seegaard	308 =	
Amt Flensburg, Wiesharde .	235 =	
Flensb. Lansten	6 =	
		1195 =
2. Ksp. Rinkenis. Amt Tondern, L. T. H.	579 E.	
Gut Gravenstein . .	556 =	
		1135 =
3. = Uck. Amt Tondern, L. T. Harde	291 E.	
Gut Aarup	7 =	
= Ahretoft	85 =	
		383 =
4. = Endstedt. A. Tondern, L. T. Harde	636 E.	
Gut Aarup . . .	521 =	
		1157 =
5. = Feldstedt. A. Tondern, L. T. Harde	381 E.	
Gut Aarup	143 =	
= Fischbeck . . .	30 =	
= Seegaard . .	9 =	
= Laygaard . .	367 =	
= Schobüllgaard .	339 =	
= Kieding . . .	260 =	
= Grüngrift . .	305 =	
		1834 =
Gesammtbevölkerung:		52,336 Einw.

III. Statistische Darstellung der Jurisdictionen mit Angabe der Kirchspiele.

1. Die Stadt Apenrade. Ksp. Apenrade .		4021 Einw.
2. Das Amt Apenrade.		
a. Riesharde, Ksp. Apenrade .	418 Einw.	
Transport		4021 Einw.

Transport 4021 Einw.

Transport 418 Einw.

Ksp. Loit	2575 ⸗		
⸗ Bjölderup	308 ⸗		
⸗ Jordkirch	695 ⸗		
⸗ Ries	704 ⸗		
		4700	⸗
b. Süder Rangstrup⸗Harde.			
Ksp. Bedstedt	559 Einw.		
⸗ Erquatt	786 ⸗		
⸗ Heldewath	659 ⸗		
⸗ Öst. Lygum	946 ⸗		
		2950	⸗
c. Birk Warnitz, Ksp. Warnitz		683	⸗
d. Vogtei Gjenner, Ksp. Osterlygum		256	⸗
3. Vom Amte Tondern.			
a. Schlurharde. Ksp. Bjölderup		430	⸗
b. Tonder⸗ u. Hoyer⸗Harde, Ksp. Bedstedt .		19	⸗
c. Lundtofftharde, Ksp. Enstedt 636 E.			
Ksp. Holebüll 269 E. ⸗ Feldstedt 381 ⸗			
⸗ Ück . . 291 ⸗ ⸗ Rinkenis 579 ⸗			
		2156	⸗
4. Amt Sonderburg.			
a. Nübelharde, Ksp. Warnitz . .	10 ⸗		
⸗ Nübel . .	488 ⸗		
⸗ Ulderup .	887 ⸗		
⸗ Broacker	2609 ⸗		
⸗ Satrup .	345 ⸗		
⸗ Düppel .	117 ⸗		
		4456	⸗
b. Süderharde, ⸗ Kekenis . .	885 Einw.		
⸗ Satrup . .	9 ⸗		
⸗ Lysabbel .	729 ⸗		
⸗ Düppel . .	25 ⸗		
⸗ Broacker .	51 ⸗		
⸗ Ketting . .	6 ⸗		
⸗ Nutmark .	440 ⸗		
		2145	⸗
5. Amt Norburg.			
Ksp. Norburg, Flecken Norburg	1133 Einw.		
Landgemeine .	1233 ⸗		
Transport	2366 Einw.		

Transport 21,816 Einw.

Transport 21,816 Einw.

Transport 2366 Einw.
Ksp. Hagenberg . . 1054 E.
" Oxböll . . . 1090 "
" Ecken . . . . 1694 "
" Swenstrup . . 1079 "
4917 "
7283 "

6. Vom Amte Hadersleben.
a. Norder Rangstrup-Harde:
Ksp. Heldewath . . . 55 Einw.
b. Vogtei Bollersleben;
Ksp. Bjölderup . . . 255 "
310 "

7. Vom Amte Flensburg.
Wiesharde, Ksp. Holebüll . . . . . 235 "

8. Lansten der Kirchen in Flensburg.
Ksp. Warnitz . . . 20 Einw.
" Broacker . . . 39 "
" Holebüll . . . 6 "
" Satrup . . . 12 "
77 "

9. Die Stadt Sonderburg.
Ksp. Sonderburg, Stadt . 3261 Einw.
" Broacker zum Hospital 4 "
" Rübel " " 10 "
" Ulkebüll " " 26 "
" Düppel " " 29 "
3330 "

10. Das Justitiariat des Bürgermeisters Schow in Apenrade über folgende Güter:
Gut Seegaarden, Ksp. Bjölderup 45 E.
" Holebüll 308 "
" Eliplef 1076 "
" Feldstedt 9 "
" Quars 140 "
1578 Einw.
Gut Ahretoft, Ksp. Uck . 85 E.
" Eliplef 88 "
173 "
" Grüngrift, Ksp. Feldstedt . . 305 "
Transport 2056 Einw.

Transport 33,051 Einw.

Transport 33,051 Einw.

Transport 2056 Einw.

Gut Laygaard, Ksp. Feldstedt 367 E.
" Quars 584 "
951 "
" Schobüllgaard, Ksp. Feldstedt . 339 "
3346 "

11. Das Justitiariat und Oberinspectorat über den Herzoglich Augustenburgischen Güterdistrict in Augustenburg.

Ksp. Augustenburg, Schloß u. Flecken 645 Einw.
" Sonderburg . . . . . . 34 "
" Hoirup . . . . 1364 "
" Lysabbel . . . . 847 "
" Tandslet . . . . 1198 "
" Adzerballig . . . . 775 "
" Ketting . . . . 1339 "
" Ruthmark . . . . 1099 "
" Ulkebüll . . . . 1831 "
9132 "

12. Das Justitiariat über die Herzoglichen Gravensteinischen Güter und Grafschaft Reventlow-Sandberg in Gravenstein.

a. Die Gravensteinischen Güter:

Auenbillgaard, Ksp. Warnitz 22 E.
" Düppel 10 "
" Satrup 42 "
" Atzbüll . 24 "
" Nübel . 57 "
" Ulderup 174 "
329 "

Aarup, Ksp. Bjölderup 14 E.
" O. Lygum 56 "
" Feldstedt 143 "
" Loit . . 20 "
" Enstedt . 521 "
" Uck . . 7 "
761 "

Fischbeck, Ksp. Warnitz 127 E.
" Atzbüll . 301 "
" Feldstedt 30 "
" Nübel . 23 "
481 "

Transport 1571 Einw.

Transport 45,529 Einw.

				Transport 45,529 Einw.
			Transport 1571 Einw.	
Gravenstein, Ksp.	Rinkenis	556 E.		
=	Düppel .	82 =		
=	Broacker	608 =		
=	Atzbüll .	840 =		
=	Quars .	66 =		
			2152 =	
Kieding, Ksp.	Warnitz	252 E.		
=	Feldstedt	260 =		
			512 =	
Kjelstrup, Ksp.	Holebüll . .		377 =	
				4612 =
b. Die Grafschaft Reventlow-Sandberg:				
Gut Sandberg, Ksp.	Düppel	584 E.		
=	Satrup	636 =		
			1220 =	
= Beuschau, Ksp.	Warnitz	167 E.		
=	Ulderup	161 =		
=	Atzbüll	184 =		
			512 =	
= Ballegaard, Ksp.	Satrup	51 E.		
=	Ulderup	412 =		
			463 =	
				2195 =
				Gesammt 52,336 Einw.

IV. Angabe der jetzigen öffentlichen Behörden, mit Ausnahme der Prediger und Schullehrer.

Die Stadt Apenrade hat 1 Bürgermeister, zugleich Polizeimeister und Stadtvogt, 4 Rathsverwandte, wovon der eine gelehrter Stadtsecretair, und 1 Stadtcassirer. Die Stadt Sonderburg hat 1 Bürgermeister, zugleich Stadtsecretair und Stadtvogt, 3 Rathsverwandte und 1 Stadtcassirer. Das Amt Apenrade hat 1 Amtmann, der zugleich Amtmann des Amts Lügumkloster ist, 1 Amtsverwalter, zugleich Hausvogt und Actuar, 1 Hardesvogt der Ries- und Süder Rangstrup-Harde, 1 Branddirector, welche sämmtlich in Apenrade wohnen, und 1 Birkvogt im Birk Warnitz. Der Amtmann des Amts Sonderburg ist zugleich Amtmann des Amts Norburg. Der Amtsverwalter für Sonderburg ist zugleich Zollverwalter; der Hausvogt und Dingschreiber in der Süderharde zugleich Branddirector in beiden Aemtern; der Hardesvogt in der Süderharde ist zugleich Bürgermeister in der Stadt Sonderburg, woselbst die vorgedachten Beamten wohnen. Der Hardesvogt, zugleich Hausvogt und

Hebungsbeamter in der Rübel-Harde und in der Vogtei Sundewitt, und der Gerichtsschreiber wohnen in Broacker Der Amtsverwalter, zugleich Kircheninspector und Zollverwalter, der Hardesvogt, zugleich Polizeimeister, und der Gerichtsschreiber für das Amt Norburg wohnen im Flecken Norburg. — Hinsichtlich des Amts Tondern ist nur zu erwähnen, daß von den Behörden dieses Amts der Hardesvogt und Gerichtschreiber für die Lundtoft-Harde in dem II. District, und zwar in Gravenstein wohnen. Es giebt 1 Unterconsistorium für das Amt Apenrade, aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten, dem Amtsverwalter, dem Hardesvogt der Rieshardе und 1 Prediger bestehend; dann 1 Unterconsistorium für das Amt Sonderburg, aus dem Amtmann, dem Kirchenprobsten, dem Amtsverwalter und 3 Predigern bestehend. Besonders bemerkenswerth ist das kirchliche Verhältniß der Insel Alsen. Das Amt Norburg steht nämlich mit der Insel Arroe in geistlichen Angelegenheiten unter der Oberaufsicht der Dänischen Kanzelei. Es bestehen dort auch keine geistlichen Gerichte oder Consistorien, sondern die Ehestreitigkeiten u. s. w. gehören vor das weltliche Ortsgericht. Bei dem Frieden mit Dänemark muß jedenfalls die Emancipation von der Dänischen Kanzelei erfolgen.

Beamte giebt es in diesem Districte 22, und 2 Physici, wovon 1 in Apenrade und 1 in Sonderburg wohnt; endlich 10 Advocaten, wovon 4 in Apenrade, 3 in Sonderburg, 1 in Norburg, 1 in Augustenburg und 1 in Gravenstein wohnen, und wovon 6 Notare sind.

V. Approximative Uebersicht der Kosten der jetzigen Gerichts- und Administrations-Behörden.

1.	Der Bürgermeister in Apenrade aus der Staatscasse fixirt als Polizeimeister 1560 ß, Büreaukosten 2250 ß . .	= 3810 ß	
2.	„ Stadtsecretair		2400 ß
3.	„ Amtmann von Apenrade fixirt zu	4350 ß	
4.	„ Amtsverwalter „ „ „	2400 ß	
	Büreaukosten 960 ß		
5.	„ Hardesvogt 3000 ß, B.-K. 600 ß . .		3600 „
6.	„ Branddirector und Hausvogt 1800 ß, Büreaukosten 600 ß . .	= 2400 ß	
	aus der Staatscasse	÷ 375 „	
			2025 „
7.	„ Hardesvogt der Lundtoft-Harde 2400 ß, Büreaukosten 600 ß		3000 „
8.	„ Gerichtsschreiber		1500 „
		Transport	12,525 ß

Transport 12,525 ℳ

9\. Der Amtmann v. Sonder- u. Norburg 4500 ℳ, Büreaukosten 1200 ℳ . = 5700 ℳ
aus der Staatscasse ÷ 3412 „ — 2288 „

10\. „ Amtsverwalter in S. 3600 ℳ, Büreaukosten 900 ℳ . . . . . = 4500 ℳ
aus der Staatscasse ÷ 1126 „ — 3374 „

11\. Ein Hausvogt u. s. w. 2400 ℳ, Büreaukosten 300 ℳ . . . . = 2700 ℳ
aus der Staatscrsse ÷ 592 „ — 2108 „

12\. Ein Hardesvogt 2400 ℳ, B.-K. 300 ℳ . — 2700 „
13\. „ Hardesvogt u. s. w. 3000 ℳ, B.-K. 900 ℳ — 3900 „
14\. „ Gerichtsschreiber . . . . — 1500 „
15\. „ Amtsverwalter 2400 ℳ, B.-K. 900 ℳ — 3300 „
16\. „ Hardesvogt 2400 ℳ B.-K. 600 ℳ . — 3000 „
17\. „ Gerichtsschreiber . . . . — 1500 „
18\. „ Bürgermeister 2400 ℳ, B.-K. 600 ℳ . — 3000 „
19\. „ Justitiariat 3000 ℳ, B.-K. 900 ℳ . . — 3600 „
20\. „ Oberinspector 3000 ℳ, B.-K. 600 ℳ . — 3600 „
21\. „ Justitiariat 3000 ℳ, B.-K. 600 ℳ . . — 3600 „
22\. „ Justitiariat 1500 ℳ, B.-K. 300 ℳ . . — 1800 „
Gerichtsdiener: 8 à 600 ℳ . . . . — 4800 „
7 à 300 ℳ . . . . — 2100 „

Gesammt: Crt. 58,695 ℳ.

VI. Darstellung der jetzigen Hauptsitze der Behörden nach der Bevölkerung.

1\. Sonderburg . . . . 17,214 Einw.
Unterbehörden: Norburg . 7283 Einw.
Broacker . 4456 „
2\. Apenrade . . . . 15,956 „
3\. Augustenburg . . . . 9132 „
4\. Gravenstein . . . . 8963 „

VII. Neuer Plan.

Nach den vorangeschickten Motiven und den vorangehenden statistischen Verhältnissen werden die Behörden dieses Districts folgende sein:

a\. ein **Districtsgericht**, bestehend aus 1 Präsidenten, 2 Räthen, 2 Assessoren, 2 Secretairen, 2 Copiisten und 2 Gerichtsdienern.

b. ein Staatsanwald mit 1 Secretair, 1 Copiisten und 1 Boten.

c. ein Oberamtmann mit 1 Assessor, 2 Secretairen, 2 Copiisten, 1 Boten — ferner 1 Steuerbeamter, 1 Physicus.

Hinsichtlich der zu veranschlagenden Kosten wird auf den I. District verwiesen. Ueber den Sitz der Districtsbehörden kann ein Zweifel entstehen; Apenrade eignet sich als Stadt am besten dazu, es liegt aber fast am äußersten Ende des Districts und concentrirt, wie oben angegeben, nur 15,956 Einw., wogegen Gravenstein ungefähr der Mittelpunkt des Districts ist und mit den übrigen östlich belegenen Orten eine Bevölkerung von 35,309 Einw. concentriren kann. Zwar ist Gravenstein nur ein kleiner Ort von 55 Häusern, außer dem Herzoglichen Schlosse; allein da es gewiß Broacker und jedem auf der Halbinsel belegenen Orte vorzuziehen ist, und da ein Mittelpunkt nicht westlicher gesucht werden darf, weil das äußerste Kirchspiel Lysabbel auf Alsen 4 Meilen entfernt ist, so würde Gravenstein jedenfalls als geeignet erscheinen. Die Kreise würden sich dann von selbst so gestalten, daß nach den bisher bestehenden Verkehrsverhältnissen Apenrade, Gravenstein, Sonderburg und Norburg die Mittelpunkte von 4 Kreisen bildeten.

Erster Kreis. Norburg,

bestehend aus den Kirchspielen:

Ksp.	Norburg	2366	Einw.
„	Ecken	1694	„
„	Svenstrup	1079	„
„	Hagenberg	1054	„
„	Orböll	1090	„
„	Nuttmark	1539	„
	Bevölkerung	8822	Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℔	
	2 Assessoren à 900 ℔ .	1800 „	
	1 Copiist	600 „	
	1 Gerichtsdiener . . .	600 „	
	Büreaukosten	150 „	
			6750 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann . .	3600 ℔	
	1 Schreiber . .	600 „	
	Büreaukosten . .	150 „	
			4350 „
		Gesammt Crt.	11,100 ℔.

Zweiter Kreis. Sonderburg,
bestehend aus den Kirchspielen:

Ksp.	Sonderburg	3295	Einw.
⸗	Abzerballig	775	⸗
⸗	Ketting	1345	⸗
⸗	Tanslet	1198	⸗
⸗	Kekenis	885	⸗
⸗	Augustenburg	645	⸗
⸗	Hoirup	1364	⸗
⸗	Lysabbel	1576	⸗
⸗	Ulkebüll	1857	⸗
⸗	Düppel	847	⸗
	Bevölkerung	13,787	Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℛ	
	1 Assessor	1200 ⸗	
	1 ⸗	900 ⸗	
	1 Copiist	600 ⸗	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℛ	1200 ⸗	
	Büreaukosten	300 ⸗	
			7800 ℛ
2. Verwaltung:	1 Amtmann .	3600 ℛ	
	2 Schreiber à 600 ℛ	1200 ⸗	
	Büreaukosten . .	300 ⸗	
			5100 ⸗
		Gesammt Crt.	12,900 ℛ

Dritter Kreis. Gravenstein,
bestehend aus den Kirchspielen:

Ksp.	Broacker	3311	Einw.
⸗	Satrup	1095	⸗
⸗	Atzbüll	1349	⸗
⸗	Rinkenis	1135	⸗
⸗	Kliplef	1164	⸗
⸗	Rübel	578	⸗
⸗	Ulderup	1634	⸗
⸗	Quars	790	⸗
⸗	Holebüll	1195	⸗
	Bevölkerung	12,251	Einw.

Besetzung und Kosten wie im zweiten Kreise.

Vierter Kreis. Apenrade,
bestehend aus folgenden Kirchspielen:

Ksp.	Apenrade	4439	Einw.
⸗	Jordkirch	695	⸗
	Transport	5134	Einw.

	Transport	5134 Einw.	
Ksp. Ries		704 "	
" Heldewadth		714 "	
" Osterlygum		1258 "	
" Uck		383 "	
" Feldstedt		1834 "	
" Bjolderup		1052 "	
" Loit		2595 "	
" Bedstedt		578 "	
" Esquatt		786 "	
" Warnitz		1281 "	
" Endstedt		1157 "	
	Bevölkerung		17,476 Einw.

1. Gericht:	1 Richter	3600 ℔	
	1 Assessor	2400 "	
	1 "	1200 "	
	1 "	900 "	
	2 Copiisten à 600 ℔	1200 "	
	2 Gerichtsdiener à 600 ℔	1200 "	
	Büreaukosten	500 "	
			11,000 ℔
2. Verwaltung:	1 Amtmann	3600 ℔	
	1 Secretair	1200 "	
	2 Schreiber à 600 ℔	1200 "	
	Büreaukosten	500 "	
			6500 "
		Gesammt	Crt. 17500 ℔

VIII. Darstellung der Communal-Ordnungen.

Bei den Communen erster und zweiter Ordnung ist dasselbe zu bemerken, was bereits bei den frühern Districten angeführt worden ist. Eine genaue Nachricht über die jetzigen größern Communen kann nicht gegeben und nur so viel bemerkt werden, daß das Amt Apenrade durch 8 Amtsgevollmächtigte vertreten wird. Hinsichtlich der Kirchspiele werden wahrscheinlich auch nicht völlig reine Verhältnisse Statt finden, welche indessen hier aus Mangel an Nachrichten nicht mitgetheilt werden können. Auch die folgende Auskunft über die Schuldistricte ist nicht vollständig, und bedarf daher das ganze Communalwesen eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle.

Erster Kreis. Dem Reglement für das Schulwesen in der Norderharde auf Alsen, sowie auf Arroe, vom 7. Nov. 1832 sind die speciellen Pläne über die Anzahl der Schulen und die

Druck von H. G. Rahtgens in Lübeck.

